



Unterrichtung 20/133

der Landesregierung

Beschlüsse der 220. Innenministerkonferenz vom 06. - 08. Dezember 2023 in Berlin

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 8 Abs. 1 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
Landeshaus
24105 Kiel

10. Januar 2024

Mein Zeichen: 220 IMK

**Beschlüsse der 220. Innenministerkonferenz
vom 06. – 08. Dezember 2023 in Berlin**

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

beigefügte veröffentlichte Beschlüsse der 220. Innenministerkonferenz übersende ich
gem. § 8 Abs. 1 PIG zur Kenntnis.

Ich weise darauf hin, dass die freigegebenen Berichte / Anlagen nur in elektronischer
Form übersandt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

1 Anlage

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung
der Ständigen Konferenz der Innenminister
und -senatoren der Länder**

**vom 06.12.-08.12. 2023
in Berlin**

Hinweise:

Sofern im Folgenden Beschlüsse oder andere Dokumente von Arbeitskreisen und anderen Gremien der IMK bzw. von Bund und Ländern nicht ausdrücklich als zur Veröffentlichung freigegeben gekennzeichnet sind, wird darum gebeten, von Nachfragen abzusehen, da diese Unterlagen nicht an die Öffentlichkeit weitergegeben werden.

Für Beschlüsse anderer Fachministerkonferenzen gelten die dortigen Vorgaben zur Handhabung dieser Unterlagen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 2: Nahost-Konfrontation und Auswirkungen auf Deutschland

Beschluss:

1. Die IMK verurteilt die abscheulichen und menschenverachtenden terroristischen Angriffe der Hamas auf den Staat Israel und die in Israel lebenden Menschen aufs Schärfste. Die enthemmte Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, gegen Frauen, Kinder und alte Menschen, die brutale Verschleppung und entwürdigende Vorführung von israelischen Bürgerinnen und Bürgern ist durch nichts zu rechtfertigen. Sie stellt darüber hinaus fest, dass das Leid der Zivilbevölkerung in Israel und Gaza seine Ursache in dem verbrecherischen Angriff der Hamas hat.
2. Sie betont vor dem Hintergrund des Völkermords des nationalsozialistischen Unrechtsregimes an Jüdinnen und Juden in Europa die besondere historische Verantwortung Deutschlands für den Staat Israel und alle Jüdinnen und Juden. Zudem bekräftigt sie die Garantie des Existenzrechts Israels als deutsche Staatsräson. Sie betont ihre uneingeschränkte Solidarität mit dem israelischen Volk.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 2

3. Die IMK stellt mit Sorge fest, dass das Geschehen im Nahen Osten auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland hat.
 - a) Sie bekennt sich unmissverständlich zu der besonderen Verantwortung Deutschlands für die Sicherheit jüdischer Menschen und Einrichtungen in unserem Land. Sie nimmt die aktuellen Ängste und Sorgen von Menschen jüdischen Glaubens in Deutschland sehr ernst und ist ihrerseits besorgt über die gestiegene Zahl antisemitischer Angriffe und Übergriffe. Die Innenministerinnen- und -minister, -senatorin und -senatoren unterstützen ausdrücklich ein vielfältiges und sicheres jüdisches Leben in Deutschland. Sie heben dabei die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jüdischen Gemeinden und Verbänden hervor, die sich auf Bundes- und Länderebene fest etabliert hat und die es stetig weiter zu vertiefen gilt. Die IMK sichert allen jüdischen Bürgerinnen und Bürgern zu, dass die Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes auch weiterhin alles dafür tun werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten und jeder Form von Antisemitismus konsequent entgegen zu treten. Jüdinnen und Juden müssen sich in Deutschland sicher fühlen. Das jüdische Leben in Deutschland steht unter dem besonderen Schutz des Staates.
 - b) Sie missbilligt die offen antisemitischen Straf- und Gewalttaten in deutschen Städten und Gemeinden und beobachtet die Lage mit größter Aufmerksamkeit.
 - c) Sie verurteilt es aufs Schärfste, wenn Demonstranten die Meinungs- und Versammlungsfreiheit missbrauchen und auch in Deutschland dabei ungehemmt israelfeindliche, antisemitische und gewaltverherrlichende Parolen rufen und zur Vernichtung Israels und aller Jüdinnen und Juden aufrufen. Hass, Gewalt und Hetze gegen Jüdinnen und Juden dürfen keine Verbreitung finden.

Sammlung

der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse

der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 2

- d) Sie unterstreicht, dass sich Bund und Länder entschlossen und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtstaatlichen Mitteln jeder Form von antisemitischer Hetze, Extremismus und Gewalt entgegenstellen, die versucht, den durch den terroristischen Anschlag der Hamas verursachten Konflikt für eigene extremistische Zwecke zu nutzen. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf deutschen Straßen und Plätzen ist unbedingt zu schützen.
- e) Sie hält es für unverzichtbar, dass antisemitische Hetze, islamistische Agitation und Verherrlichung des Terrors auch im Rahmen von Versammlungen mit allen Mitteln des Rechtsstaates konsequent verfolgt und unterbunden werden. Versammlungen, die Gewaltbereitschaft vermitteln und bedrohlich und einschüchternd wirken, werden nicht geduldet. Reichen versammlungsrechtliche Beschränkungen insoweit nicht aus, sieht sie die Versammlungsbehörden in der Verantwortung, entsprechende Versammlungen, bei denen die versammlungsrechtliche Gefahrenprognose die Begehung oder Billigung von Straftaten erwarten lässt, konsequent zu verbieten. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang, dass Parolen und Symbole nicht isoliert betrachtet werden, sondern ganzheitlich das Gesamtgepräge von Versammlungen und deren Wirkung auf die Bevölkerung beurteilt wird.
- f) Sie bekräftigt, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Äußerungen, Symbole, Motive oder Aufrufe zu verbieten, die gegen die Sicherheit oder gar den Bestand des Staates Israel gerichtet sind. Sie bittet die Bundesinnenministerin, innerhalb der Bundesregierung auf eine Prüfung hinzuwirken, ob und inwieweit das geltende Strafrecht angesichts der aktuellen Geschehnisse angepasst werden muss. Gegenstand dieser Prüfung sollte insbesondere sein, inwiefern die zur Friedensstörung geeignete öffentliche Leugnung oder Verneinung des Existenzrechts Israels strafrechtlich besser erfasst werden kann.
- g) Darüber hinaus ist es erforderlich, dass auch die Instrumente des öffentlichen Vereinsrechts ausgeschöpft werden. Bei Vereinigungen, die Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche und völkerverständigungswidrige Bestrebungen bieten, ist die Einleitung vereinsrechtlicher Maßnahmen konsequent zu initiieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 2

- h) Die IMK begrüßt ausdrücklich das Betätigungsverbot für Hamas und das Netzwerk Samidoun. Sie hält die weitere entschlossene Bekämpfung islamistischer Organisationen und Gruppierungen für dringend notwendig und bittet vor diesem Hintergrund das BMI um:
- i. die Prüfung und Umsetzung weiterer Betätigungs- und Vereinsverbote, insbesondere für das Islamische Zentrum Hamburg (IZH),
 - ii. die Prüfung der Einführung einer Strafbarkeit der Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen und
 - iii. die weitere Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Abschaltung radikal-islamischer Social Media-Accounts.
- i) Sie ruft alle Menschen in Deutschland dazu auf, antisemitischer Hetze und Gewalt keinen Raum zu lassen.
4. Die IMK spricht den Polizistinnen und Polizisten der Länder und des Bundes ihren tiefen Dank aus für ihren seit dem 7. Oktober 2023 geleisteten unermüdlichen Einsatz zum Schutz des jüdischen Lebens und für die Sicherheit in angespannter Lage.
5. Die IMK betont, dass auch im Internet eine konsequente Strafverfolgung erfolgen muss. Das Netz darf weder Rückzugsraum noch Multiplikator für die Verbreitung von Hass und Hetze gegen Israel oder Jüdinnen und Juden sein. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum.
6. Staatliche und zivilgesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen sind gleichermaßen gefordert, antisemitischen Ansichten, Äußerungen und Übergriffen entschieden entgegen zu treten. Die IMK bekräftigt, zu jeder Zeit entschieden gegen alle Formen des Antisemitismus einzutreten – sowohl mit den Mitteln der Strafverfolgung als auch mittels Prävention.
- a) Religiös motivierter Antisemitismus muss künftig auch verstärkt Thema der zivilgesellschaftlichen und polizeilichen Prävention sein. Wer in Deutschland leben will, auch als Muslimin oder Muslim, muss sich der besonderen Verantwortung Deutschlands für das jüdische Leben bewusst sein.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 2

- b) Die IMK beauftragt den AK II, die unter Beteiligung des AK IV und Einbeziehung der Antisemitismusbeauftragten von Bund und Ländern, eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Thematik „Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer und antiisraelischer Hetze vor dem Hintergrund des Nahost-Konflikts“ zu reaktivieren und – unter Berücksichtigung deren Abschlussberichts (Stand 02.09.22) – die bisherigen Präventionsmaßnahmen beim Bund und in den Ländern vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse zu überprüfen und bittet das BMI, die Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS) auf zusätzliche Handlungsbedarfe zu überprüfen und ggf. entsprechend fortzuschreiben. Dabei ist auch zu prüfen, ob zusätzliche konkrete Handlungsansätze sinnvollerweise in einem nationalen Aktionsplan gegen Antisemitismus zusammengefasst werden sollten. Diese Prüfung schließt präventive Maßnahmen insbesondere in den Bereichen (politische) Bildung, Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit ein.
- c) Aufgrund der unterschiedlichen Aspekte und Zuständigkeiten bittet sie darüber hinaus das BMI, den regelmäßigen Fachaustausch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Handlungsbedarf aufgrund zunehmender antisemitischer und antiisraelischer Hetze vor dem Hintergrund des Nahost-Konflikts“ mit den jeweils zuständigen Behörden und mit den Antisemitismusbeauftragten in Bund und Ländern zu intensivieren.
- d) Auch die Bundesregierung steht in der Pflicht, Präventionsmaßnahmen im antisemitischen Bereich deutlich zu intensivieren. Die nach dem Anschlag von Halle im Jahr 2019 bereits eingerichteten Fördermaßnahmen des Bundes zum baulichen Schutz jüdischer Einrichtungen müssen angemessen fortgesetzt werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 2

7. In Anbetracht der Geschehnisse in Israel und Deutschland ist sich die IMK einig, dass es auch in staatsangehörigkeits- und aufenthaltsrechtlicher Hinsicht einer Überprüfung und ggf. Verschärfung der Rechtslage und -durchsetzung bedarf:
- a) Im Rahmen von Einbürgerungsverfahren begrüßt sie die Absicht der Bundesregierung, durch den neuen § 10 Absatz 1 Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz sicherzustellen, dass Personen mit antisemitischer, rassistischer oder sonstiger menschenverachtender Einstellung keinen Anspruch auf Einbürgerung haben können. Sie bittet das BMI darüber hinaus zu prüfen, ob in dem erforderlichen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch Einstellungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, stärker als bisher einbürgerungsschädlich wirken können.
 - b) Die IMK bittet das BMI, die Einbürgerungstests mit Fragen zur besonderen Verantwortung für jüdisches Leben in Deutschland und zum Existenzrecht Israels im Sinne von Ziffer 2 zu ergänzen.
 - c) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sollen dafür sensibilisiert werden, dass sie bei Vorliegen von Anhaltspunkten für antisemitische, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstig menschenverachtende Äußerungen oder soweit entsprechende Ziele etwa durch Unterstützung der Hamas oder der Hisbollah verfolgt werden, im Praxisvollzug in Gesprächen sowie bei der Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung die Anerkennung des Existenzrechts Israels thematisieren.
 - d) Sie bittet das BMI zu prüfen, ob zum o. g. Ausschlussgrund für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle antisemitischer, rassistischer oder sonstiger menschenverachtender Einstellung auch ein korrespondierender Verlustgrund in das Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommen werden kann.

Sammlung

der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse

der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 2

- e) Sie ist sich darüber hinaus einig, dass alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten geprüft, geschaffen und genutzt werden müssen, dass Mehrstaater, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a StGB oder wegen der Begehung einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.
- f) Sie bittet das BMI zu prüfen, wie die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von assoziationsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern und solchen mit Schutzstatus, die die öffentliche Sicherheit schwerwiegend beeinträchtigen, präzisiert und so die Anwendung des § 53 Absatz 3, 3a Aufenthaltsgesetz für die Ausländerbehörden erleichtert werden kann.

Antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Einstellungen sollten hierbei besonders berücksichtigt werden können.

- 8. Sie bittet das BMI und die Bundessicherheitsbehörden, die Lage in Israel und in Deutschland weiter aufmerksam zu beobachten und ihr zur Frühjahrssitzung 2024 erneut zu berichten.
- 9. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die JuMiKo, KMK, IntMK und JFMK über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 3: Die Flüchtlingssituation gemeinsam bewältigen

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Kenntnis.
2. Die IMK bittet das BMI, trotz der hohen Zugangszahlen der letzten Monate im BAMF bei den Asylverfahren ein gleich hohes Sicherheitsniveau beizubehalten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 4: Humanität und Ordnung, Migrationsgeschehen wirksamer steuern

Beschluss:

1. Die IMK begrüßt, dass sich der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 auf grundlegende Fortschritte in der Migrationspolitik verständigt haben, insbesondere auf ein wichtiges Maßnahmenpaket, um den irregulären Zustrom von Geflüchteten mit Humanität und Ordnung besser zu steuern und die Flüchtlingszahlen zu reduzieren. Klare und zielgerichtete Maßnahmen gegen unkontrollierte Zuwanderung, die rasch und wirksam für Entlastung sorgen und den aktuell zu hohen Zuzug effektiv begrenzen, sind eine Notwendigkeit. Insbesondere die Kommunen sind auf eine solche spürbare Senkung der Zahl der neu ankommenden Personen aus Drittstaaten angewiesen, um Unterbringung und Integration bewältigen zu können.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 4

2. Sie begrüßt die gesetzlichen Vorhaben zur Verbesserung der Rückführung grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung, um bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht schneller als bisher Fortschritte zu erreichen. Mit dem Gesetz wird ein Teil der von den Ländern geforderten notwendigen Änderungen umgesetzt. Dabei fordert die IMK die Bundesregierung auf, umfassend von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Geltung der Rückführungsrichtlinie für Straftäter gesetzlich auszuschließen. Zur Umsetzung der Aufträge der MPK beauftragt sie den AK I und die AG IRM zu prüfen, ob über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen hinaus weitere Maßnahmen möglich und nötig sind. Sollten rechtliche Hindernisse bestehen, beauftragt die IMK den AK I, einen Vorschlag vorzulegen, wie die rechtlichen Hürden für den Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen von Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben, abgesenkt werden können. Zudem bittet sie das BMI, den Vorsitz in einer länderoffenen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu übernehmen und gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob Abschiebungen unmittelbar aus dafür zu schaffenden Einrichtungen an großen deutschen Flughäfen erfolgen können, in denen der Bund die Länder bei der Rückführung von Personen im Wege der Amtshilfe unterstützt.
3. Die IMK begrüßt die Einigung des JI-Rats vom 08.06.2023 über zentrale Legislativakte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) als einen wesentlichen Reformschritt und unterstützt nachdrücklich die Bundesregierung und die Bundesinnenministerin darin, die Asylreform auf der Ebene der europäischen Institutionen zeitnah und ohne Aufweichungen zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen und das Gesamtpaket mit all seinen Bestandteilen schnellstmöglich umzusetzen. Die IMK erwartet, dass die Reform des GEAS bis Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments im Frühjahr 2024 geeint und unverzüglich umgesetzt wird.
4. Bis zur Umsetzung der Asylreform bleibt die Europäische Kommission dringend aufgefordert, die Anwendung des geltenden europäischen Rechts, insbesondere die Pflicht zur Registrierung und Verfahrensdurchführung im Ersteinreiseland und die Rücknahmeverpflichtung nach der Dublin III-Verordnung gegenüber allen EU-Mitgliedstaaten wirksam durchzusetzen. Die IMK befürwortet die Entscheidung der Bundesregierung, mit einer Aussetzung des freiwilligen europäischen Solidaritätsmechanismus zur Aufnahme von Flüchtlingen darauf zu reagieren, dass europäische Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Sammlung

der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse

der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 4

5. Sie spricht sich nachdrücklich für eine weitere Verstärkung des Schutzes der EU-Außengrenzen aus und unterstützt die Anstrengungen der Bundesregierung, die europäische Grenzschutzagentur Frontex zu stärken. Darüber hinaus fordert die IMK das BMI auf, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, die Durchführung von Asylverfahren in Drittstaaten zu prüfen. Sie begrüßt, dass die Bundespolizei nunmehr die Kooperation mit den Nachbarstaaten zur Überwachung der Grenzgebiete mit erheblichem Engagement intensiviert hat. Die IMK betont, dass Kontrollen an Binnengrenzen des Schengenraums auch in Zukunft ein besonderes Mittel bleiben, auf das nur in außergewöhnlichen Lagen zurückgegriffen werden soll. Dieses Instrument ist aber einzusetzen, wenn und solange es tatsächlich notwendig und geeignet ist, um irreguläre Migration einzudämmen.
6. Die IMK stellt fest, dass die Zahl der von der Bundespolizei festgestellten illegalen Grenzübertritte im Jahr 2023 gegenüber den Vorjahren signifikant gestiegen ist. Sie begrüßt die Verstärkung der Kontrollen durch die Bundesregierung im Rahmen eines flexiblen „smarten“ Grenzmanagements sowohl hinter den deutschen Grenzen im Rahmen der Schleierfahndung, vor der deutschen Grenze auf dem Gebiet der Nachbarstaaten sowie durch stationäre Kontrollen unmittelbar an den Grenzen. Sie unterstützt insofern, dass der Bund temporäre Binnengrenzkontrollen an den Landesgrenzen zu Österreich, zur Schweiz, zur Tschechischen Republik und zu Polen bei der Europäischen Kommission notifiziert hat, verstärkt durchführt und aufrechterhalten will, um Schleusungen zu bekämpfen und Flüchtlinge, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat einreisen wollen, – soweit rechtlich möglich – zurückzuweisen. Vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fordert die IMK das BMI auf, sich auf europäischer Ebene weiterhin dafür einzusetzen, dass die Rechtsgrundlagen angepasst werden, damit Zurückweisungen im Zuge von Binnengrenzkontrollen rechtsstaatlich korrekt, aber ohne bürokratischen Aufwand erfolgen können, auch von Personen, die bereits in anderen Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt haben und entsprechend registriert oder sogar bereits abgelehnt worden sind, damit die Mitgliedstaaten auch insofern effektiv gegen irreguläre Migration vorgehen

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 4

7. Sie hält die in den Beschlüssen der MPK und des Bundeskanzlers vom 10. Mai und 6. November 2023 vereinbarte Beschleunigung der Ankunfts- und Asylverfahren weiter für dringend erforderlich. Die IMK unterstützt ausdrücklich die Zielsetzung, die Asylverfahren mindestens derjenigen Asylsuchenden, die aus Herkunftsstaaten mit einer Anerkennungsquote von weniger als 5 Prozent stammen, beim BAMF und ggf. den Verwaltungsgerichten jeweils innerhalb von drei Monaten abzuschließen und die übrigen binnen jeweils sechs Monaten zu beenden. Die IMK fordert das BMI auf, die angekündigte Prüfung, inwieweit diese beschleunigten Asylverfahren rechtliche Änderungen notwendig machen, zügig abzuschließen. Zudem muss insbesondere das BAMF in die Lage versetzt werden, die Asylantragstellung binnen zwei Wochen nach Aufnahme in eine Aufnahmeeinrichtung und eine Anhörung binnen vier Wochen zu gewährleisten, damit die Verteilung der Asylantragstellerinnen und -antragsteller in die Kommunen vor der Anhörung vermieden wird. Die Länder werden für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen in den Einrichtungen der Erstaufnahme Sorge tragen und insbesondere eine schnelle und vollständige Erstregistrierung gewährleisten. Sie weist darauf hin, dass insbesondere in Sonderlagen mit massiven Zugängen die personellen, organisatorischen und technischen Ressourcen für eine erkenntnisdienliche Behandlung und verfahrenssichere Registrierung der Unterstützung des Bundes bedarf. Die IMK bittet die JuMiKo, eine zügige Bearbeitung der Asylsachen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch eigene Maßnahmen zu unterstützen.
8. Die IMK betont, dass für die Dauer der Verfahren von Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten eine ambitioniertere Zielsetzung gelten muss. Sie hält daran fest, dass neben Georgien und Moldau auch Armenien, Indien und die Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten in die Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes aufzunehmen sind und bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden können.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 4

9. Sie unterstützt, dass die Bundesregierung den Abschluss von Migrationsabkommen verstärkt betreibt, insbesondere um die Bereitschaft der Herkunftsländer zu steigern, an Identifizierungen und Rückführungen ihrer Staatsangehörigen mitzuwirken. Die IMK erwartet, dass die Verhandlungen energisch vorangebracht, die Abkommen zügig abgeschlossen und die Vereinbarungen in der Praxis konsequent eingefordert, umgesetzt und nachgehalten werden. Ziel muss sein, Verbesserungen insbesondere für solche Herkunftsstaaten zu erreichen, die eine hohe Zahl von in Deutschland Ausreisepflichtigen aufweisen und ihrer Rücknahmeverpflichtung nicht hinreichend nachkommen oder die bestehenden Abkommen nicht einhalten.
10. Die IMK hält es – nicht zuletzt angesichts antisemitischer und israelfeindlicher Aktionen und Ausschreitungen vor dem Hintergrund des Nahostkonflikts – für erforderlich zu überprüfen, ob die rechtlichen Vorgaben für eine Ausweisung von Ausländerinnen und Ausländern, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung schwerwiegend beeinträchtigen, ausreichen. In diesem Zusammenhang fordert sie das BMI auf, eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die besser als bisher gewährleistet, dass auch solche Personen, denen aufenthaltsrechtlich internationaler Schutz zu gewähren war, ausgewiesen werden können, wenn sie besonders schwerwiegende Ausweisungsinteressen verwirklichen: Es ist gesetzlich klarzustellen, dass zwingende Gründe der Sicherheit und öffentlichen Ordnung für eine Ausweisung im Sinne des § 53 Absatz 3a Aufenthaltsgesetz jedenfalls dann vorliegen, wenn zu Hass auf Teile der Bevölkerung aufgerufen, Gewalttätigkeiten zur Verfolgung politischer Ziele verübt oder andere Tatbestände des § 54 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz verwirklicht werden.
11. Sie hält es für erforderlich, die Möglichkeiten zur Rückführung von Straftätern und Gefährdern auch in der Umsetzung zu überprüfen und auszuweiten. Es gilt, insbesondere Rückführungshindernisse eher praktischer Natur - wie z. B. problematische Verkehrsverbindungen – in Zusammenarbeit mit dem Bund zu überwinden.
12. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sich der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder auf eine angepasste und nachhaltigere Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten der Länder und Kommunen auf Basis der tatsächlichen Anzahl aufgenommener Schutzsuchender verständigt haben. Die IMK stellt fest, dass die Deckung der Kosten von Ländern und Kommunen dennoch nicht gewährleistet ist.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 4

13. Sie erwartet, dass auch die Vereinbarungen im Hinblick auf die Leistungen an Geflüchtete umgehend umgesetzt und §§ 2 und 3 AsylbLG geändert werden, damit die Verlängerung des Grundleistungsbezugs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz rasch eintreten und die Bezahlkarte möglichst flächendeckend schnell eingesetzt werden kann.
14. Sie bittet ihre Vorsitzende, die MPK, IntMK, ASMK und JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.

Protokollnotiz Bayern:

Bayern ist zu Ziffer 7 der Auffassung, dass durch den Beschluss der falsche Eindruck erweckt wird, dass die Länder in Sonderlagen alleine zuständig seien für die Registrierung bzw. erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern und der Bund hier lediglich Amtshilfe oder eine ähnliche Unterstützung leiste. Richtigerweise ist es nicht allein Aufgabe der Länder, gerade in Sonderlagen mit massiven Zugängen eine erkennungsdienstliche Behandlung und damit verfahrenssichere Registrierung sicherzustellen. Vielmehr ist gerade hier auch der Bund gefordert.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 5: Prognose zu Asylsuchenden nach § 44 Absatz 2 Asylgesetz

Beschluss:

1. Die Länder haben den Bund im Rahmen der Beschlussfassung zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 aufgefordert, ihnen in Zukunft regelmäßig auch Zugangsprognosen zur Verfügung zu stellen, auf deren Basis die Länder ihre Bedarfsplanungen für die Zukunft vornehmen können. Die IMK geht davon aus, dass das BMI zeitnah wieder zur Umsetzung des § 44 Absatz 2 des Asylgesetzes zurückkommt und den Ländern monatlich aktualisierte Prognosen schriftlich zukommen lässt.
2. Die IMK stellt fest, dass das BMI bzw. die von ihm bestimmte Stelle der gesetzlichen Verpflichtung nach § 44 Absatz 2 AsylG, insbesondere die voraussichtliche Entwicklung und den voraussichtlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen monatlich mitzuteilen, seit der Frühjahrssitzung 2023 weiterhin nicht nachgekommen ist.
3. Sie nimmt zur Kenntnis, dass das BMI im Beschluss der 219. Sitzung vom 14. bis 16.06.2023 darauf hinweist, dass die Abgabe einer Prognose im Sinne des § 44 Absatz 2 AsylG aufgrund der dynamischen Entwicklung und volatilen Lage nicht belastbar möglich ist. Um das Informationsbedürfnis der Länder zu decken, hätten sich andere Formate etabliert, wodurch ein breiter Informationsaustausch zur Analyse des Zugangsgeschehens gewährleistet sei.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 6: Grenzkontrollen und Zusammenarbeit zwischen der
Bundespolizei und den Landesbehörden**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Kenntnis.
2. Sie begrüßt die Entscheidung des BMI, entsprechend den Beschlüssen der MPK vom 10. Mai 2023 und 13. Oktober 2023 sowie der IMK vom 16. Juni 2023, verstärkt umfassende Kontrollmaßnahmen an den Grenzen zu Polen, Tschechien, Österreich und der Schweiz nachhaltig zu etablieren und dabei auch auf deren Territorium zu kooperieren, so dass unzulässige Einreisen nach Deutschland effektiv verhindert werden.
3. Die IMK begrüßt, dass die wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen über den 15.12.23 hinaus fortgesetzt und entsprechend nach Artikel 25 Schengener Grenzkodex bei der Europäischen Kommission angezeigt werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 7: EuGH-Urteil in der Rechtssache C-143/22 -
 Binnengrenzkontrollen müssen in Einreiseverweigerungen
 münden können**

Beschluss:

1. Die IMK bittet die Bundesministerin des Innern und für Heimat, sich im Zuge der weiteren Beratungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und des Schengener Grenzkodexes dafür einzusetzen, dass bei Einreiseverweigerungen an der Binnengrenze (Artikel 14 Schengener Grenzkodex) keine aufwändigen rechtsförmlichen Überstellungsverfahren durchzuführen sind.
2. Bis zur Anpassung der Rechtsgrundlagen sollten die bestehenden Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 2 Absatz 2 Rückführungsrichtlinie in der Bundesrepublik legislativ sowie im Vollzug durch die Bundespolizei im weitest möglichen Umfang genutzt werden. Falls insoweit erforderlich, sollten unverzüglich entsprechende Ergänzungen im Bundesrecht vorgenommen werden
3. Die IMK bittet die Bundesministerin des Innern und für Heimat zudem darauf hinzuwirken, dass Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, deren Antrag im Rahmen des Grenzverfahrens nach der neuen Asylverfahrensordnung abgelehnt wurde, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet wird. Es sollte zudem auch ausdrücklich klargestellt werden, dass Grenzverfahren auch an Binnengrenzen durchgeführt werden können.
4. Die IMK bittet das BMI innerhalb der Bundesregierung darauf hinzuwirken, in diesem Zusammenhang die Allgemeine Ausrichtung des JI-Rats zum Vorschlag zur Änderung des Schengener Grenzkodexes zu unterstützen und sich insbesondere für das dort vorgesehene Verfahren zur Überstellung von in Grenzgebieten aufgegriffenen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen (Artikel 23a) als auch die vorgeschlagenen Änderungen der Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG) einzusetzen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 8: Bericht zur Einschleusung von Asylsuchenden aus Belarus
nach Deutschland**

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht „Einschleusung von Asylsuchenden aus Belarus nach Deutschland“ (Stand: 27.10.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 9: Bericht zum aktuellen Stand der Einführung eines
Informationssystems zu Migrationsbewegungen**

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht „Aktueller Stand zur Einführung eines Informationssystems zu Migrationsbewegungen“ (Stand: 27.10.23) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 10: Verhinderung von PIK-Ausfällen

Beschluss:

Die IMK bittet das BMI, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den zuständigen Stellen in den Ländern eine kontinuierliche und weitestgehend störungsfreie erkennungsdienstliche Behandlung (Registrierung) von Asylsuchenden und den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine zu ermöglichen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 11: Stärkung der freiwilligen Rückkehr

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum Fortschritt der Rückkehroffensive mit Blick auf die Stärkung der freiwilligen Rückkehr zur Kenntnis.
2. Sie unterstreicht die Bedeutung der Förderung der freiwilligen Rückkehr zur Vermeidung von Abschiebungen und Abschiebungshaft.
3. Die IMK bittet das BMI zu prüfen, wie die bestehenden Förderprogramme zur freiwilligen Rückkehr, ggf. unter Einbeziehung von FRONTEX, ausgebaut oder ergänzt werden können, um weitere Anreize zur freiwilligen Rückkehr zu schaffen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Reintegration nachhaltig ist, keine Fehlanreize gesetzt sowie Möglichkeiten eines länderspezifischen Monitorings genutzt werden.
4. Sie ist der Auffassung, dass der Bund die Kontakte zu den Herkunftsstaaten mit Blick auf den Abbau von Rückkehrhemmnissen ausbauen und verstetigen muss.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 12: Verfahrensvereinfachungen zur Entlastung der
Ausländerbehörden**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Fortschritte bei der Umsetzung der im Rahmen des Follow-Up-Prozesses zum zweiten Flüchtlingsgipfel erarbeiteten Empfehlungen zur Entlastung der Ausländerbehörden zur Kenntnis und schließt sich dem im MPK-Beschluss vom 15.06.23 unter TOP 8.1 Ziffer 1 ausgesprochenen Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden ausdrücklich an.
2. Insbesondere angesichts weiter steigender Flüchtlingszahlen hält sie die Entlastung der Ausländerbehörden weiterhin für dringend geboten.
3. Die IMK setzt sich dafür ein, dass die im Rahmen des Follow-Up-Prozesses zum zweiten Flüchtlingsgipfel zur Entlastung der Ausländerbehörden vorgeschlagenen Maßnahmen zügig umgesetzt werden.
4. Sie bittet das BMI, ihr bei der Frühjahrssitzung 2024 erneut über die Fortschritte bei der Umsetzung gemäß Ziffer 3 zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 13: Fortschreibung des Lagebilds zur Gruppierung „Letzte Generation“

Beschluss:

1. Die IMK nimmt die mit ihrem Beschluss vom 16.06.23 zu TOP 17 beauftragte „Fortschreibung des Lagebildes über die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zur Gruppierung ‚Letzte Generation‘ -VS-NfD-“ (Stand: 23.10.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass die „Letzte Generation“ weiterhin für eine Vielzahl politisch motivierter Straftaten verantwortlich ist und begrüßt vor diesem Hintergrund die engagierten Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gegen deren Mitglieder.
3. Die IMK stellt ferner fest, dass die „Letzte Generation“ bereit ist, mit ihren Aktionen auch hohe Schadenssummen hervorzurufen sowie insbesondere ihre Aktionen zum Nachteil von Wirtschaftsunternehmen erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen und damit Beunruhigung bei den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schüren. Sie betont die Notwendigkeit, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Aktionen der „Letzten Generation“ stärker in den Blick zu nehmen.
4. Sie beauftragt den AK II, die Einführung von bundesweit einheitlichen Rechercheparametern im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität zu prüfen, welche eine automatisierte Recherche von Straftaten durch den gefahrengeneigten Klimaaktivismus, also auch Straftaten der „Letzten Generation“, beispielsweise durch die Einführung geeigneter Unterthemenfelder wie „Letzte Generation“ oder auch „Extinction Rebellion“, zukünftig ermöglicht.
5. Die IMK hält es für dringend geboten, dass die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern die weitere Entwicklung der „Letzten Generation“ genau verfolgen und fortdauernd analysieren, um so mögliche Radikalisierungstendenzen der Gruppierung frühzeitig festzustellen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 13

6. Sie bittet daher das BMI, zur Frühjahrssitzung 2024 eine Fortschreibung des Lagebildes zu der Gruppierung vorzulegen.
7. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 14: Anpassung der Rechtslage im Hinblick auf Blockaden
kritischer Infrastruktur durch sogenannte „Klimakleber“**

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass Klimaaktivistinnen und -aktivisten zu immer drastischeren Mitteln greifen, um auf den Klimawandel und dessen Folgen aufmerksam zu machen. Beispielhaft seien die Blockaden verschiedener Flughäfen in Deutschland genannt.
2. Sie hält es für erforderlich sicherzustellen, dass die Rechtsordnung rechtswidrige Handlungen von Klimaaktivistinnen und -aktivisten in ausreichendem Maße erfasst und eine angemessen strenge Bestrafung insbesondere im Fall von Blockaden kritischer Infrastruktur ermöglicht.
3. Die IMK bittet daher das BMI, innerhalb der Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Rechtslage entsprechend anzupassen.
4. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 15: Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche intensivieren: Konsequenz melden und löschen

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Abschlussbericht der Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) ‚Kampf gegen Kindesmissbrauch und Kinderpornografie intensivieren: Konsequenz melden und löschen‘ -VS-NfD-“ (Stand: 21.08.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie sieht das Erfordernis einer schnellstmöglichen Reduzierung der Verfügbarkeit von Missbrauchsabbildungen im Internet insbesondere durch Automatisierung der derzeitigen Melde- und Löschprozesse und begrüßt die hierzu laufenden Prüfungen des BKA zur Entwicklung einer der Polizei bundesweit zur Verfügung stehenden Löschplattform für den Phänomenbereich „Sexualdelikte z. N. von Kindern und Jugendlichen, hier: Verfügbarkeitsreduzierung kinder- und jugendpornografischer Inhalte im Internet“. Sie sieht eine künftig bundesweite Verfügbarkeit einer solchen Plattform als erstrebenswert an.
3. Die IMK stellt fest, dass auch die anlassunabhängige Recherche im Internet eine geeignete Möglichkeit bietet, die Verfügbarkeit von Missbrauchsabbildungen zu reduzieren. Sie ist der Auffassung, dass durch NGOs, die sich ebenfalls mit der Suche nach und Löschung von Darstellungen sexueller Missbrauchshandlungen an Kindern und Jugendlichen im Internet befassen, zumindest die Ziele der Verfügbarkeitsreduzierung, des Opferschutzes und der Prävention erreicht werden können und begrüßt daher, dass das BKA entsprechende Zusammenarbeitsformen mit NGOs prüft.
4. Die IMK beauftragt den AK II, zu ihrer Frühjahrssitzung 2024 erneut einen Sachstandsbericht vorzulegen.
5. Sie bittet ihre Vorsitzende, die JuMiKo über diesen Beschluss und den Bericht zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 16: Weiterentwicklung der Prozessabläufe im Bereich der
Hinweisbearbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder
und Jugendliche**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „5. Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) ‚Weiterentwicklung der Prozessabläufe im Bereich der Hinweisbearbeitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ -VS-NfD-“ (Stand: 25.07.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie stellt angesichts der prognostizierten weiter steigenden Fallzahlen im NCMEC-Prozess sowie des zu erwartenden hohen Vorgangsaufkommens angesichts der nationalen Umsetzung europäischer Gesetzesinitiativen, insbesondere des DSA und der CSA-VO fest, dass fortlaufende Prozessanpassungen in den Bereichen Personal, Technik und Organisation unerlässlich sind und unterstreicht, dass der wachsende Bedarf und Ausbau technischer Lösungen ebenfalls personelle Verstärkung durch qualifiziertes technisches Personal erfordert.
3. Die IMK hält die zeitnahe Umstellung des Vorgangs- und Beweismitteltransports auf den Webservice XPS3 für elementar, um die werktägliche Bearbeitung von Vorgängen und die Automatisierung der Übertragung aller Vorgangsdaten in die Länder zu ermöglichen und bittet Bund und Länder, die technischen Voraussetzungen hierfür zeitnah zu schaffen und umzusetzen.
4. Sie erkennt aufgrund unterschiedlicher justizieller Verfahrensweisen in der Bearbeitung gesonderter Phänomene (wie beispielsweise Facebook-Hacking, Sextortion und dem Auftreten von sog. „Memes“ als Beweismittel) Harmonisierungsbedarf, um eine wohnortabhängige Ungleichbehandlung betroffener Personen (beispielsweise Accountinhabern oder Opfern) zu vermeiden und begrüßt, dass das BKA ein Abstimmungsverfahren mit der Justiz einleitet, um eine möglichst bundeseinheitliche Verfahrensweise zu erarbeiten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 16

5. Die IMK beauftragt den AK II, zu ihrer Frühjahrssitzung 2024 erneut einen Bericht vorzulegen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 17: Effektive Ausgestaltung der Regelungen zum Erlass von
Aufdeckungsanordnungen in der CSA-VO**

Beschluss:

1. Die IMK begrüßt die Bestrebungen auf Ebene der Europäischen Union, im Rahmen der CSA-VO Anbieter besonders missbrauchsanfälliger Messenger- und Hostingdienste dazu verpflichtet zu können, sexuellen Missbrauch und sogenanntes „Grooming“ in ihren Diensten aufzudecken.
2. Sie stellt fest, dass die auf entsprechenden Aufdeckungen basierenden Meldungen der Anbieter bereits in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Kinderpornografie und einer entsprechenden Aufhellung des Dunkelfeldes geführt haben.
3. Die IMK fordert daher das BMI auf, sich im Interesse einer Stärkung der Bekämpfung der Kinderpornografie innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass Deutschland bei den Verhandlungen auf Ebene der Europäischen Union für eine effektive Ausgestaltung der Regelungen zum Erlass von Aufdeckungsanordnungen in der CSA-VO eintritt.
4. Sie bittet das BMI, in der nächsten Sitzung zum Stand der Verhandlungen auf Ebene der Europäischen Union, zur vorgesehenen technischen Ausgestaltung der Aufdeckungsanordnung und zu möglichen Auswirkungen der CSA-VO auf die bisher bereits in großer Zahl erfolgenden Meldungen der Anbieter zu berichten.

Protokollnotiz SH:

Schleswig-Holstein setzt sich für eine effektive Ausgestaltung der CSA-VO ein, steht aber einer anlasslosen Telekommunikationsüberwachung bzw. sog. „Chatkontrolle“ kritisch gegenüber. Der Schutz durchgehender Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen muss gewahrt bleiben

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 18: Wahrung sicherheitsbehördlicher Interessen im Kontext der beabsichtigten EU-Regelung zur künstlichen Intelligenz (sogenannte KI-Verordnung)

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass die auf EU-Ebene in den Trilogverhandlungen befindliche Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (sogenannte KI-Verordnung bzw. AI-Act) in der vom Europäischen Parlament beschlossenen Fassung zu schwerwiegenden Einschränkungen der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und Risiken für die öffentliche Sicherheit führen würde. Das Europäische Parlament fordert im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf der Europäischen Kommission noch strengere Regeln, u. a. Verbote von biometrischen Erkennungssystemen, von Systemen zum Auslesen biometrischer Daten sowie die Aufnahme zusätzlicher Kategorien in den sog. Hochrisikobereich, der mit umfangreichen Analyse-, Prüf-, Dokumentations- und Aufsichtspflichten verbunden ist.
2. Sie weist darauf hin, dass gerade Systeme der Identifizierung bzw. Erkennung von Personen anhand biometrischer Merkmale an bestimmten öffentlich zugänglichen Orten (wie z. B. Flughäfen, Bahnhöfen etc.) ein wirksames Mittel zur Verhinderung bzw. Verfolgung von schweren und schwersten Straftaten, wie z. B. terroristischen Anschlägen, sein können. Gleichzeitig ist die Auswertung von Massendaten aus Videoaufzeichnungen im Rahmen der Strafverfolgung (z. B. nach dem G20-Gipfel in Hamburg) ohne IT- bzw. KI-Unterstützung praktisch nicht mehr darstellbar.
3. Die IMK sieht insbesondere in dem beabsichtigten ausnahmslosen Verbot von Systemen der biometrischen Identifizierung von Personen an öffentlichen Orten – sowohl in Echtzeit als auch im Nachhinein – eine schwerwiegende Nicht-Berücksichtigung von gewichtigen Interessen der öffentlichen Sicherheit. Sie weist darauf hin, dass die Belange des Schutzes von Persönlichkeitsrechten in diesem Kontext auch durch die Formulierung ggf. hoher rechtsstaatlicher Voraussetzungen für den Einsatz dieser Technik Berücksichtigung finden können.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 18

4. Sie stellt ferner fest, dass die Nutzung biometrischer KI-Systeme auch für die Auswertung digitaler (Massen-) Beweismittel im Nachhinein, beispielsweise der Erkennung und Kategorisierung von Darstellungen sexueller Missbrauchshandlungen an Kindern und Jugendlichen, unverzichtbar ist. Sie hält daher die in der Verordnung vorgesehene generelle Einstufung polizeilich assistiver biometrischer KI-Systeme für den Einsatz im Nachhinein als „Hochrisiko-Anwendungen“ sowie die damit verbundenen Konformitätsvorgaben für nicht sachgerecht.
5. Die IMK stellt fest, dass eine Regulierung des KI-Einsatzes für den Bereich der Sicherheitsbehörden bereits kompetenzrechtlichen Bedenken begegnet. Sie fordert das BMI daher auf, sich in der Bundesregierung sowie auf Ebene der EU dafür einzusetzen, dass die KI-Verordnung in der aktuellen Fassung nicht in Kraft tritt, sondern textlich angepasst wird und jedenfalls die Sicherheitsbehörden von der Anwendung der genannten Einschränkungen ausgenommen werden. Für den Fall, dass die Verordnung den Sicherheitsbehörden Verbote der KI-Nutzung auferlegen sollte, bittet Sie das BMI um die Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 263 AEUV.

Protokollnotiz BMI:

Das BMI verweist auf die Position der Bundesregierung in den Verhandlungen: „Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung muss europarechtlich ausgeschlossen werden. Retrograde biometrische Erkennung darf europarechtlich nicht verboten werden.“ Das BMI setzt sich im Trilog auf nationaler und europäischer Ebene vehement dafür ein, dass die bereits in der allgemeinen Ausrichtung eingeflossenen Ausnahmen und Verbesserungen für die Sicherheits- und Grenzbehörden im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf der EU-Kommission zwingend beibehalten werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 19: Praxistaugliche Umsetzung der Vorgaben des EuGH zur
Regelung der Vorratsdatenspeicherung**

Beschluss:

- 1 Die IMK weist auf ihren Beschluss vom 16.06.23 zu TOP 28 sowie auf ihre Beschlüsse vom 02.12.22 zu TOP 30 und 31 hin und bekräftigt die Bitte an das BMI, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, eine den genannten Beschlüssen gerecht werdende Neuregelung herbeizuführen und sich auch auf europäischer Ebene für eine entsprechende Regelung einzusetzen. Die vom EuGH in seinem Urteil vom 20.09.22 (Rechtssachen C-793/19 und C-794/19) aufgezeigten unterschiedlichen Regelungsspielräume sind so effektiv wie möglich auszuschöpfen.
2. Sie stellt erneut fest, dass nach der Rechtsprechung des EuGH eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen, die einem Anschluss zugewiesen sind, zum Zwecke der Verfolgung schwerer Straftaten zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der nationalen Sicherheit mit EU-Recht vereinbar ist. Dies gilt nach Auffassung der IMK genauso für die einem Anschluss zugewiesenen Portnummern.
3. Die IMK weist darauf hin, dass IP-Adressen sowie Portnummern vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verlagerung von Kriminalität in den digitalen Raum für eine effektive Strafverfolgung, aber auch zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit unverzichtbar sind.
4. Sie stellt erneut fest, dass nur durch eine gesetzliche Speicherverpflichtung für IP-Adressen und Portnummern sichergestellt werden kann, dass diese zur Identifizierung von Tätern erforderlichen Verkehrsdaten bei den Internetzugangsanbietern für einen hinreichend langen Zeitraum verfügbar sind.
5. Sie bittet vor diesem Hintergrund das BMI weiterhin, sich innerhalb der Bundesregierung für eine den Vorgaben des EuGH entsprechende praxistaugliche Neuregelung einer Speicherverpflichtung für IP-Adressen sowie für Portnummern einzusetzen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 20: Einführung eines Verbots der Erstattung von Lösegeldzahlungen durch Cyber-Versicherungen

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „2. Sachstandsbericht der Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) ‚Einführung eines Verbots der Erstattung von Lösegeldzahlungen durch Cyber-Versicherungen““ (Stand: 21.07.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass ein Verbot der Erstattung von Lösegeldzahlungen durch Cyber-Versicherungen aus polizeifachlicher Sicht eine denkbare Möglichkeit zur Minimierung des kriminellen Tatgewinns sein kann. Die IMK erkennt an, dass ein solches Verbot vor dem Hintergrund der begrenzten Verbreitung von Cyber-Versicherungen mit Lösegeldbaustein und der insgesamt nur wenigen Erstattungsfälle alleine jedoch nicht effektiv ist und mangels Rechtsgrundlage kurz- und mittelfristig nicht umsetzbar ist.
3. Die IMK hält eine weitergehende, ganzheitliche Prüfung der Thematik für erforderlich und beauftragt den AK II, in Abstimmung mit dem AK IV und der LAG Cybersicherheit entsprechend wirkungsvolle Maßnahmenkonzepte auch abseits eines gesetzlichen Verbots zu erarbeiten.
4. Sie stellt ferner fest, dass die versicherungsrechtlichen Vorgaben (vor allem Anzeigepflichtung im Schadensfall bei den Strafverfolgungsbehörden) für Cyber- und Lösegeldversicherungen ein wichtiger Teilaspekt im Gesamtkomplex sind und bittet daher das BMI, an das BMF heranzutreten und anzuregen, versicherungsaufsichtsrechtliche Möglichkeiten zur Regulierung von Cyber-Versicherungen mit Lösegeldbaustein zu prüfen und die Versicherungsunternehmen über die zuständige Versicherungsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben zu sensibilisieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 22: Weiterentwicklung der PKS - Evaluation PKS-Manual 6.0

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Sachstandsbericht zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse durch die BLPG ‚Evaluation M 6.0‘ und BLPG ‚Kataloge‘“ (Stand: 03.05.23) (*nicht freigegeben*) nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Sie begrüßt die Umsetzung der darin beschriebenen Einzelmaßnahmen und beauftragt den AK II, Entsprechendes schnellstmöglich zu veranlassen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 23: Differenzierte Auswertbarkeit der Tatmittel Messer und
Schusswaffe in der PKS**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Differenzierte Auswertbarkeit der Tatmittel Messer und Schusswaffe in der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (Stand: 29.06.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie erachtet eine einheitliche PKS-Erfassung in Bezug auf die Verwendung von Messern und Schusswaffen für geeignet, Brennpunkte von Taten unter Verwendung dieser Tatmittel zu erkennen sowie polizeiliche Schwerpunkte setzen und wirksame Bekämpfungsansätze/-konzepte ausarbeiten zu können.
3. Die IMK ist der Auffassung, dass eine zeitnahe Bereitstellung der entsprechenden Daten der Fälle und Tatverdächtigen in den Teilnehmersystemen eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung dieser Zwecke ist.
4. Sie begrüßt vor diesem Hintergrund die in der BLPG „Tatmittel“ eingeleiteten Bemühungen zu einer bedarfsgerechten Reduktion der Anforderungen an die Teilnehmersysteme, sodass die vorgesehenen technischen Anpassungen von allen Teilnehmern bis zum 01.01.25 umgesetzt werden können. Außerdem begrüßt sie die Veränderungen der bisherigen Kataloge/Datenfelder.
5. Die IMK hält die im Bericht dargestellten systemergänzenden Maßnahmen für erforderlich und begrüßt, die Erfassung des Phänomens „Messerangriffe“ auf die im Katalog Phänomene 2023 aufgeführten Schlüsselzahlen zu begrenzen und unzutreffenden Zuordnungen des Phänomens zu anderen Schlüsselzahlen durch eine technische Plausibilität zu begegnen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 24: Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten Clankriminalität

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Clankriminalität zur Erarbeitung von Erhebungs- und Erfassungsmodalitäten -VS-NfD-“ (Stand: 24.08.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass ein Großteil der Länder- und Bundesbehörden bereits eigene Abläufe zur Erhebung der Lage im Bereich Clankriminalität durch organisatorische Anpassungen, Optimierung der IT-Systeme sowie durch Fortbildungsmaßnahmen und Informationsweitergabe an nachgeordnete Stellen etabliert hat oder derzeit etabliert.
3. Sie begrüßt die zukünftige, eingehende Befassung mit diesen Lagezahlen im Rahmen der „Gemeinsamen Plattform der OK-Bekämpfung“ (GPOK – als Teil der Nationalen Polizeilichen OK-Bekämpfungsstrategie), um so neue und veränderte phänomenologische Ausprägungen zu erkennen und Bekämpfungsansätze zu entwickeln. Die IMK beauftragt den AK II darüber hinaus, aufgrund dynamischer, gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen neue und veränderte Phänomene gruppenbezogener Gewaltkriminalität zu betrachten und ggfs. aufzunehmen.
4. Sie IMK beauftragt den AK II, zu ihrer Frühjahrssitzung 2024 erneut zum Sachstand zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 25: Beweislastumkehr in der strafrechtlichen
Vermögensabschöpfung**

Beschluss:

1. Die IMK ist der Ansicht, dass Finanzaufklärungen und Vermögensabschöpfungen wichtige Elemente der nachhaltigen Strafverfolgung zur Schwächung krimineller Strukturen im Sinne des „follow-the-money“ Ansatzes darstellen.
2. Sie begrüßt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung am 01.07.17 bereits Voraussetzungen der Beweiserleichterung zur Einziehung illegal erlangten Vermögens geschaffen worden sind.
3. Die IMK ist der Ansicht, dass eine nachhaltige Schwächung krimineller Strukturen nur gelingen kann, wenn bei Vermögen unklarer Herkunft der legale Erwerb der Vermögenswerte nachgewiesen werden muss. Sie sieht daher weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf.
4. Sie bittet das BMI, sich innerhalb der Bundesregierung für eine Anpassung des Strafgesetzbuches einzusetzen. Sie bittet ferner ihre Vorsitzende, die JuMiKo über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 26: Position der IMK zur Einrichtung der Bundesoberbehörde zur
Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF)**

Beschluss:

1. Die IMK begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung zu einem ganzheitlichen und vernetzten Vorgehen bei der Bekämpfung der Geldwäsche durch die Errichtung des Bundesamts zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) als selbstständige Bundesoberbehörde.
2. Sie erkennt an, dass die beabsichtigte Koordinierung auf Ebene der künftigen BBF und eine damit vorgesehene Reduzierung der Geldwäschaufsichten im Nicht-Finanzsektor in den Ländern zum Ziel hat, Schnittstellen zu reduzieren und Geldwäsche effektiver zu bekämpfen. Sie weist darauf hin, dass die Maßnahmen nicht zu einem möglichen Wissensverlust in Bezug auf die spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Erkenntnisse führen dürfen.
3. Sie hält es für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche darüber hinaus für erforderlich, die Einführung einer elektronischen Fallabgabe zu priorisieren und die Verwendung von einheitlichen Dateiformaten zu realisieren.
4. Die IMK regt an, bei der Umsetzung der nationalen Bekämpfungsstrategie u. a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Steigerung der Datenqualität im Transparenzregister und Einrichtung eines neuen Immobilientransaktionsregisters, um den zuständigen Stellen insbesondere auch für die Geldwäschebekämpfung und die Sanktionsdurchsetzung einen volldigitalen Zugriff auf Immobiliendaten zu ermöglichen,
 - Einführung einer Bargeldobergrenze und
 - Einführung einer Nachweispflicht legaler Finanzmittel beim Kauf einer Immobilie (gegenüber dem Notar).

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 26

5. Sie bittet das BMI, innerhalb der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen dem einzurichtenden Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) im BBF, dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern und den Steuerfahndungsbehörden bei der „Verfolgung bedeutsamer Fälle der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug“ mit den Ländern eng abzustimmen sind.

Protokollnotiz BY:

Aus Sicht Bayerns hat der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung höchste Priorität. Die Einführung einer Bargeldobergrenze wird aus Sicht Bayerns hierfür allerdings nicht für erforderlich erachtet. Zielführender wäre es, Begrenzungen im Zusammenhang mit bestimmten risikoträchtigen Rechtsgeschäften vorzunehmen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 27: Nationale Polizeiliche OK-Bekämpfungsstrategie

Beschluss:

1. Die IMK nimmt die „Nationale Polizeiliche OK-Bekämpfungsstrategie -VS-NfD-“ (Stand: 07.09.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie sieht die dargestellten Handlungsfelder, strategischen Ziele und Handlungsbedarfe als geeignete Grundlage an, insbesondere im Hinblick auf das Gewalt-, Bedrohungs- und wirtschaftliche Potenzial krimineller Strukturen, um die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) sowie der Schweren strukturellen Kriminalität (SsK) zu stärken und weiterzuentwickeln.
3. Die IMK bittet die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, die Nationale Polizeiliche OK-Bekämpfungsstrategie in eigener Zuständigkeit umzusetzen und anzuwenden.
4. Sie erachtet hierbei die in Nationalen Polizeilichen OK-Bekämpfungsstrategie benannten zentralen Forderungen und Handlungsbedarfe als maßgeblich, um kriminelle Strukturen nachhaltig und effizient zu zerschlagen. Sie betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der
 - Schaffung eines nationalen Immobilienregisters,
 - Einführung einer Bargeldobergrenze und
 - Intensivierung der Finanz- und Geldwäscheermittlungen.

Hierzu bedarf es auch der Mitwirkung nichtpolizeilicher Akteure, insbesondere aus dem Justiz-, Wirtschafts- und Finanzbereich.

5. Die IMK beauftragt den AK II, die Evaluierung für das Jahr 2025 vorzubereiten und ihr zum Sachstand zu ihrer Herbstsitzung 2024 zu berichten. Dies betrifft insbesondere auch die Entwicklung von Messbarkeitskriterien zur Operationalisierung der Zielerreichung.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 27

6. Sie stellt fest, dass der Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen ein unverzichtbares Instrument der Kriminalitätsbekämpfung, insbesondere der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, in Deutschland ist. Er muss im derzeitigen Umfang dringend beibehalten werden, um die effektive Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität sicherzustellen und damit die Innere Sicherheit weiterhin zu gewährleisten. Die IMK begrüßt die Bestrebungen des BMI, bei der Ausgestaltung der gemäß Koalitionsvertrag des Bundes beabsichtigten neuen gesetzlichen Regelungen diese wichtigen Ermittlungsmaßnahmen weiterhin im bisherigen Umfang zu ermöglichen und bittet das BMI, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, eine ausreichende, mindestens vierwöchige Frist für die Länderbeteiligung vorzusehen.
7. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die JuMiKo, die FMK und die WMK über diesen Beschluss und den Bericht zu informieren.

Protokollnotiz Bayern:

Aus Sicht Bayerns hat der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung höchste Priorität. Die „Nationale Polizeiliche OK-Bekämpfungsstrategie“ beschreibt effiziente Maßnahmen. Die Einführung einer Bargeldobergrenze wird aus Sicht Bayerns hierfür allerdings nicht für erforderlich erachtet. Zielführender wäre es, Begrenzungen im Zusammenhang mit bestimmten risikoträchtigen Rechtsgeschäften vorzunehmen.

Protokollnotiz Nordrhein-Westfalen:

Nordrhein-Westfalen weist daraufhin, dass die bisherige Ausgestaltung der beabsichtigten gesetzlichen Regelungen nicht geeignet ist, das Instrument der verdeckten personalen Ermittlungen zur Strafverfolgung im bisherigen Umfang zu erhalten. Um die praktischen Auswirkungen auf die Kriminalitätsbekämpfung berücksichtigen zu können, erachtet es eine umfassende Gremien- und Länderbeteiligung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens für unverzichtbar.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 28: Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis zu
Genusszwecken auf die Strafverfolgungs- und
Ordnungsbehörden**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken auf die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden -VS-NfD-“ (Stand: 04.10.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie sieht den Bericht als erste Einschätzung der Konsequenzen des Gesetzesentwurfs zum Konsumcannabisgesetz (KCanG) für die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden.
3. Die IMK stellt fest, dass durch die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken hohe Anforderungen und Aufwände für die Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden in Bund und Ländern durch Überwachungs-, Sanktionierungs- und Präventionsaufgaben zu erwarten sind. Dazu tragen voraussichtlich insbesondere die Genehmigung und Überwachung von Anbauvereinigungen sowie polizeiliche Kontrollen der in § 5 KCanG festgelegten Konsumverbote, aber auch weitreichende Auswirkungen aus verkehrspolizeilicher Sicht und auf damit verbundene personelle und materielle Ressourcen (z. B. Intensivierung der Kontrolltätigkeiten zur Feststellung von Fahrten unter Einfluss von Cannabis sowie erhöhte Qualifizierungsbedarfe in Aus- und Fortbildung) bei.
4. Sie hebt hervor, dass nach dem Bericht die Freigabe von Cannabis insbesondere gravierende negative Auswirkungen auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, auf den Kinder- und Jugendschutz, im Bereich des Gesundheitsschutzes sowie der inneren Sicherheit hätte.
5. Sie spricht sich vor diesen Hintergründen der zu erwartenden negativen Folgen der durch die Bundesregierung beabsichtigten Legalisierung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis deutlich gegen dieses Vorhaben aus.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 28

Protokollnotiz BMI:

Das BMI weist darauf hin, dass durch das Cannabis-Vorhaben ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt wird. Die Befürchtungen und Bedenken der Länder nimmt das BMI ernst. Es hat sich im Gesetzgebungsverfahren dafür eingesetzt, dass Sicherheitsaspekten angemessen Rechnung getragen wird. So sollen durch das Vorhaben für die Organisierte Kriminalität keine vermeidbaren Einfallstore eröffnet werden und freiwerdende Kapazitäten bei Polizei und Justiz zugunsten der Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden können. Daher sieht der Entwurf u. a. eine hohe Kontrolldichte und Überwachung, Abstandsregelungen zu Schulen, Kitas etc., Versand nur von Cannabissamen und keinen Online- oder Postversand von Cannabis oder Stecklingen, Mindestlaufzeit von drei Monaten Mitgliedschaft in den Anbauvereinigungen, sowie den Ausschluss von Mehrfachmitgliedschaften und Edibles vor.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 29: Auswirkungen und Konsequenzen einer Legalisierung von Cannabis im Kontext der Verkehrssicherheit

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Auswirkungen und Konsequenzen einer Legalisierung von Cannabis im Kontext der Verkehrssicherheit“ (Stand: 09.06.23) zur Kenntnis.
2. Sie erkennt das Gefährdungspotential und bekräftigt die Prognose, dass die Legalisierung von Cannabis zu negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und ggf. das Ziel der „Vision Zero“ führen kann.
3. Die IMK beauftragt den AK II, zur Frühjahrssitzung 2024 zum aktuellen Sachstand zu berichten.
4. Sie bittet das BMI, sich innerhalb der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass der Leiter der AG Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (VPA) an der interdisziplinären Expertengruppe des BMDV teilnehmen kann, um die polizeiliche Expertise einzubringen.
5. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die VMK und die JuMiKo über diesen Beschluss und den Bericht zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 30: Polizeiliche Ermittlungen Postversand - Einrichtung einer bundesweit zentralen Stelle zur Erstbefassung mit inkriminierten Brief- und Postsendungen

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Vertreters des Landes Hessen zu den polizeilichen Ermittlungen Postversand zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass die im Kontext der polizeilichen Ermittlungen Postversand festgestellten Straftaten regelmäßig durch Serienstraftäter begangen werden und OK-Gruppierungen regelmäßig in Kriminalität mit Bezug zu „neuen psychoaktiven Stoffen“ (NPS) involviert sind.
3. Vor diesem Hintergrund beauftragt sie den AK II, die Einrichtung einer bundesweit zentralen Stelle zur Erstbefassung zu prüfen. Bestandteil der Prüfung sollten auch folgende Aspekte sein:
 - Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung für Postdienstleister, inkriminierte Sendungen bei dieser zentralen Stelle abzuliefern,
 - Einführung einer verpflichtenden Sicherheitsüberprüfung der Bediensteten der Briefermittlungszentren und
 - Ermittlung der Kosten zur gemeinsamen Finanzierung der zentralen Stelle gemäß modifiziertem Königsteiner Schlüssel.
4. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die JuMiKo und die FMK über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 31: Bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Bericht der Bund-Länderoffenen Arbeitsgruppe ‚Bundesweite Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in Zügen und an Bahnhöfen‘ -VS-NfD-“ (Stand: 26.08.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie verweist auf ihren Beschluss vom 16.06.23 zu TOP 44, in dem sie die besonderen Gefahrensituationen in Zügen sowie im Personenverkehr im Allgemeinen hervorgehoben hat. Sie bittet die Länder und den Bund, die im Bericht genannten Maßnahmen fortzuführen bzw. weiter zu intensivieren.
3. Die IMK bittet das BMI, gemeinsam mit den Ländern die Prüfung einer möglichen bundesweit einheitlichen Regelung zu Waffenverboten im öffentlichen Personenverkehr sowie den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufenthaltsbereichen und der Frage einer rechtlichen Notwendigkeit in den entsprechenden Fachgremien fortzusetzen und ihr zur Frühjahrssitzung 2024 über den Sachstand zu berichten. Darüber hinaus bittet die IMK das BMI gemeinsam mit den Ländern über die Verkehrsministerkonferenz darauf hinzuwirken, dass die Betreiber des Öffentlichen Personenverkehrs ihre Beförderungsbedingungen entsprechend vereinheitlichen.
4. In Bezug auf die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in ziviler Kleidung in Zügen beauftragt die IMK den AK II, die weiteren Schritte zu einer möglichen Implementierung einer solchen Regelung zu veranlassen und ihr bis zur Frühjahrssitzung 2024 über den Sachstand zu berichten. Hierbei ist eine hinreichende Ausrüstung und Interventionsfähigkeit der Beamtinnen und Beamten ergebnisoffen zu prüfen.
5. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die VMK über diesen Beschluss sowie den Bericht einschließlich Anlagen und die darin enthaltenen Empfehlungen zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 32: Konzeption Geldautomatensprengungen und Bekämpfung des
Deliktphänomens Sprengungen von Geldausgabeautomaten
durch Nordrhein-Westfalen**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Evaluierung des Umsetzungsstandes der Gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches „Geldautomatensprengungen“ vom 08.11.22 sowie über die dortigen Bemühungen, innerhalb der Bundesregierung auf eine Strafverschärfung hinzuwirken, zur Kenntnis.
2. Sie unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Banken und Sparkassen die erforderlichen Maßnahmen an Geldautomaten zügig und konsequent umsetzen und begrüßt die erkennbaren Bemühungen.
3. Die IMK bittet das BMI, bei ihrer nächsten Sitzung erneut über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 34: Polizeibegleitung von Großraum- und Schwertransporten
(GST); Entlastungsmöglichkeiten für die Polizei**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Sachstandsbericht „Entlastungsmöglichkeiten für die Polizei im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten (GST)“ (Stand: 26.06.23) zur Kenntnis.
2. Sie beauftragt den AK II, ihr anlassbezogen erneut schriftlich zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 40: Gewalt im Amateurfußball

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Bericht des Landes Nordrhein-Westfalen zu der Thematik ‚Gewalt im Amateurfußball‘“ (Stand: 28.08.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass jeder Fall von Gewalt im Amateurfußball nicht zu tolerieren ist und appelliert an die zuständigen Fußballverbände, im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten weiterhin alle Maßnahmen für sichere Amateurfußballspiele zu ergreifen.
3. Sie bittet ihre Vorsitzende, die SMK sowie die Fußballverbände über den Deutschen Fußballbund über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 41: Bund-Länderarbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Fünften und finalen Sachstandsbericht der Bund-Länderarbeitsgruppe ‚Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten‘“ (Stand: 20.09.23) (*nicht freigegeben*) und insbesondere den als Anlage beigefügten, zur Veröffentlichung vorgesehenen, Ergebnisbericht (Stand: 06.09.23) zur Kenntnis.
2. Sie begrüßt die Erarbeitung einer polizeilichen Definition von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten und spricht sich für eine bundeseinheitliche Anwendung aus.
3. Die IMK stellt auf Grundlage der durchgeführten Bund-Länder-Abfrage fest, dass die Polizeien des Bundes und der Länder bereits zahlreiche Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie Forschungsvorhaben durchführen, um gegen geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten vorzugehen. Die aufgeführten Beispiele bieten aus Sicht der IMK gleichzeitig Anregungen für eine Weiterentwicklung bestehender oder Implementierung neuer Maßnahmen in den Ländern.
4. Einen Schritt zur Sichtbarmachung des Ausmaßes von „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ bietet das künftige bundesweite Lagebild, in das auch die erfolgten Änderungen im KPMD-PMK und in der PKS einfließen. Die IMK begrüßt außerdem die Durchführung der geschlechterübergreifenden Opferbefragung zu Gewalterfahrungen LeSuBiA des BMI, in Kooperation mit BKA und BMFSFJ, zur Beleuchtung des Dunkelfelds und befürwortet weitere Forschungsvorhaben.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 41

5. Die IMK erachtet die durch die BLAG erarbeiteten Handlungsempfehlungen als geeignet, dem Phänomen wirksam zu begegnen. Sie bittet den Bund und die Länder daher zu prüfen, ob und wie die im Ergebnisbericht enthaltenen Handlungsempfehlungen und Forschungsbedarfe umgesetzt werden können. Die Umsetzung einzelner Handlungsempfehlungen fällt dabei nicht nur in die Zuständigkeit der Innenressorts, sondern in die der Justiz, des Sozialen und der Wissenschaft.
6. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die GFMK, JuMiKo und GWK über diesen Beschluss zu unterrichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 43: Hybride Bedrohungen / illegitime Einflussnahme fremder Staaten – Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern einschließlich Kommunen i. V. m. Gemeinsamer Aktionsplan von Bund und Ländern gegen Desinformation und für eine wehrhafte Demokratie

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Bericht des BMI zum Thema ‚Hybride Bedrohungen/illegitime Einflussnahme fremder Staaten – Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit von Bund und Ländern einschließlich Kommunen i. V. m. Gemeinsamer Aktionsplan von Bund und Ländern gegen Desinformation und für eine wehrhafte Demokratie‘“ (Stand: 19.09.23), den Entwurf des „Gemeinsamen Aktionsplans von Bund und Ländern gegen Desinformation und für eine wehrhafte Demokratie“ (Stand: 18.09.23) sowie die „Empfehlungen der BLOAG Hybrid zur Sensibilisierung im Umgang mit hybriden Bedrohungen einschließlich Desinformation zur Weitergabe an Länderministerien und Kommunen“ (Stand: 20.09.23) (*nicht freigegeben*) als erstes Produkt der BLOAG Hybrid zur Kenntnis. Die Empfehlungen werden im Frühjahr 2024 durch ein ausführlicheres FAQ des BMI zum Thema Hybride Bedrohungen einschließlich Desinformation ergänzt.
2. Sie stellt fest, dass die BLOAG Hybrid nicht vollumfänglich Beiträge für geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen einschließlich Desinformation aus eigener Expertise erbringen kann und daher die Einbeziehung der betroffenen Fachressorts des Bundes und der Länder erforderlich ist.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 43

3. Die IMK sieht die Notwendigkeit, den Aktionsplan gegen Desinformation zu konkretisieren und gemeinsam Maßnahmen zur Verbesserung der frühzeitigen Erkennung von Desinformation, zur Stärkung der strategischen Kommunikation, zu einer umfassenden Resilienzbildung und zu einer Intensivierung von Austausch und Forschung zum Thema Desinformation unter Berücksichtigung der Themen Innere Sicherheit und gesellschaftlicher Zusammenhalt zu erarbeiten. Sie bittet das BMI, sich hierzu für die Einrichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene zur Beobachtung und Analyse von Desinformationskampagnen, bei der alle relevanten Erkenntnisse zusammenfließen und die den Ländern hierzu als Ansprechpartner zur Verfügung steht, einzusetzen.
4. Die IMK hält es für erforderlich, in den Ländern feste Strukturen zur Bekämpfung hybrider Bedrohungen einschließlich Desinformation zu etablieren und im Bund und in den Ländern jeweils einen Single Point of Contact (SPOC) für diese Themen einzurichten, über den der Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern erfolgt und über den die weiteren betroffenen Stellen des Bundes oder des jeweiligen Landes informiert und einbezogen werden. Die Innenressorts der Länder werden sich für die Einrichtung solcher SPOC einsetzen und dem BMI diese mitteilen.
5. Die IMK bittet das BMI, in ihrer Frühjahrssitzung 2024 erneut über den Sachstand zu den vorstehenden Beschlussziffern zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 45: Umsetzung des automatisierten Lichtbildabrufs aus Pass- und Ausweisregistern

Beschluss:

1. Die IMK ist der Auffassung, dass dringender Bedarf zur bedarfsgerechten Einrichtung der in § 22a Absatz 2 Satz 5 PassG, § 25 Absatz 2 Satz 4 PAuswG geregelten Abrufverfahren besteht. Sie bittet alle Länder, möglichst bald ihre zentrale Landesschnittstelle zum Abrufverfahren bereit zu stellen.
2. Damit die Länder die für den bundesweit einheitlichen Zugriff auf die Lichtbildportale erforderliche OSCI-Schnittstelle realisieren können, bittet die IMK das BMI, das für die Implementierung der OSCI-Schnittstelle notwendige Präqualifizierungskonzept zeitnah auf der Bundesebene abzustimmen.

Protokollnotiz SN:

Der Freistaat Sachsen sieht sich aus übergeordneten Gründen gehindert, eine zentrale Landesschnittstelle zum Abrufverfahren bis zum Ende der Legislaturperiode bereitzustellen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 47: Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts – Sachstand, Länderbeteiligung, Harmonisierung

Beschluss:

1. Die IMK unterstreicht die Notwendigkeit, die Länderbeteiligung zukünftig wieder derart zu gestalten, dass sachgerechte Stellungnahmen durch die Länder sowie eine Berücksichtigung dieser Stellungnahmen durch den Bund möglich sind.
2. Sie hält es zum Zwecke der effizienten Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund für wichtig, dass die Verfassungsschutzgesetze in Bund und Ländern möglichst orientiert an den Ergebnissen der Bund-Länder-AG zum Grundsatzurteil des BVerfG zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz harmonisiert geändert werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 49: Entwicklung im Bereich des Kampfsports in den
Phänomenbereichen Rechts- und Linksextremismus sowie
Islamismus**

Beschluss:

1. Der IMK ist bewusst, dass Kampfsport auf eine lange Tradition zurückgreift und Disziplinen aus diesem Bereich zu festen Bestandteilen des Olympischen Programms gehören. Die IMK stellt gleichwohl fest, dass Kampfsport insbesondere im gewaltbereiten Rechts- und Linksextremismus und auch im Islamismus zunehmend eine bedeutende Position einnimmt. Neben der körperlichen Ertüchtigung kann Kampfsport als Vernetzungs- und Rekrutierungsplattform sowie zur Vorbereitung auf Konfrontationen mit dem politischen Gegner dienen.
2. Vor dem Hintergrund aktueller Übergriffe sieht die IMK die Gefahr, dass sich insbesondere Rechts- und Linksextremisten mit Straftaten zum gegenseitigen Nachteil wechselseitig befeuern und eine Steigerung der Radikalisierungsspirale mit neuen Straf- und Gewalttaten zu befürchten ist.
3. Die IMK begrüßt daher, dass sich die ALT im Rahmen ihrer bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen und -Tagungen sowie Gesprächsformate (u. a. GETZ) bereits intensiv mit der Thematik befasst und im Frühjahr 2024 eine Bund-Länder-Fachtagung zum Thema „Kampfsport“ stattfindet.
4. Die IMK beauftragt den AK IV, ihr über die Ergebnisse der Bund-Länder-Fachtagung einen Bericht bis zur Frühjahrssitzung 2024 vorzulegen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 51: Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der amtlichen Statistik - Evaluierungsbericht

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Bericht an die Dienstaufsichtsbehörden“ (Stand: 28.06.23) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass sich das optimierte Vergabeverfahren im Rahmen der Softwareentwicklung bewährt hat und das zuvor praktizierte Wettbewerbsmodell dauerhaft ersetzen soll. Die Regelungen in § 2 Absatz 4, § 5 Absatz 1 und 2 der Rahmenvereinbarung (Wettbewerbsverfahren) sollen daher in Bezug auf die Softwareentwicklung bis zu einer Implementierung des optimierten Vergabeverfahrens in der Rahmenvereinbarung weiterhin keine Anwendung finden. Stattdessen soll das optimierte Vergabeverfahren zur Anwendung kommen.
3. Die IMK nimmt zur Kenntnis, dass der AK I die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder beauftragt hat, ihm bis zu seiner Herbstsitzung 2024
 - a) einen Vorschlag für eine Umsetzung des optimierten Vergabeverfahrens in Bezug auf die Softwareentwicklung in der Rahmenvereinbarung vorzulegen und
 - b) die weiteren Ergebnisse des Evaluierungsberichts unter Einbindung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder danach zu überprüfen, ob und wie die Rahmenvereinbarung weiter anzupassen ist.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 52: Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung über eine
ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der amtlichen
Statistik - Vorschlag für einen endgültigen
Verrechnungsschlüssel unter Berücksichtigung der Ergebnisse
der Evaluierung**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt zur Kenntnis, dass der AK I den Vorschlag der Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Ämter der Länder für einen endgültigen Verrechnungsschlüssels gebilligt hat, wonach der bisherige Verrechnungsschlüssel für die Softwareentwicklung (25 Prozent Gleichverteilung, 75 Prozent Königsteiner Schlüssel – mit Deckelung auf den 1,4-fachen Königsteiner Schlüssel) im Jahr 2023 weiter angewandt wird, ab dem Jahr 2031 der Königsteiner Schlüssel als endgültiger Verrechnungsschlüssel Anwendung findet und in den Jahren 2024 bis Ende 2030 sich der für das jeweilige Jahr geltende Verrechnungsschlüssel wie folgt zusammensetzt:
 - 01.01.24 bis 31.12.26: 20 Prozent Gleichverteilung, 80 Prozent Königsteiner Schlüssel - mit Deckelung auf den 1,3-fachen Königsteiner Schlüssel,
 - 01.01.27 bis 31.12.28: 15 Prozent Gleichverteilung, 85 Prozent Königsteiner Schlüssel - mit Deckelung auf den 1,2-fachen Königsteiner Schlüssel,
 - 01.01.29 bis 31.12.30: 10 Prozent Gleichverteilung, 90 Prozent Königsteiner Schlüssel - mit Deckelung auf den 1,15-fachen Königsteiner Schlüssel,sowie ferner die Übernahme von 15% der Verbundleistung durch die Bereitstellung von Querschnittverfahren durch das Statistische Bundesamt unberührt bleibt.

Sammlung

der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse

der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 52

2. Sie stimmt zu, dass die Regelung in § 6 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung (Zahlungsausgleich) ab dem 01.01.24 wieder Anwendung findet. Der Zahlungsausgleich ist jährlich durchzuführen. Auch für Mehraufwände innerhalb der zugeteilten Soll-Arbeiten, die im Nachgang an die Auftragserteilung anfallen (Über-Plan), ist die Verrechnung nach einem einheitlichen, verbundweiten Durchschnittskostenansatz durchzuführen. Für Arbeiten, die ein Verbundmitglied über die ihm nach der Soll-Planung zugeteilten Projekte zusätzlich übernommen hat (Über-Soll), ist der Personalkostensatz des leistenden Landes (Gläubiger) anzuwenden ist. Von der Verrechnung bleibt die Nutzung von Personenmonaten als Einheit zur Verteilung der Soll-Arbeiten unberührt.

Sie nimmt zur Kenntnis, dass der AK I den LA OPTIKO beauftragt hat, den Dienstaufsichtsbehörden bis zum 30.06.24 zur Herstellung von Vergleichbarkeit und Transparenz eine Zusammensetzung der Personalkostensätze der Länder vorzulegen, aus denen sich die einzelnen Rechnungsposten der gemeldeten Personalkostensätze (einschließlich der vom zuständigen Verbundgremium gebilligten Arbeitnehmerüberlassungen) ergeben.

3. Die IMK nimmt zur Kenntnis, dass der AK I die Dienstaufsichtsbehörden beauftragt hat, eine rückwirkende Anwendung des § 6 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung für den Zeitraum 2018 bis 2023 zu prüfen, ihm bis zur Frühjahrssitzung 2024 das Ergebnis der Prüfung vorzulegen und die Dienstaufsichtsbehörden dabei zu berücksichtigen haben, dass nach der IMK-Beschlusslage (Umlaufbeschlüsse vom 29.12.17 sowie vom 12.11.20) ein Zahlungsausgleich im (verlängerten) Erprobungszeitraum nur in Ausnahmefällen stattfinden sollte, die Leistungen aller statistischen Ämter innerhalb des Verrechnungszeitraums aber die Verbundquote erreichen sollten und die Erfüllungsquoten in den Jahren sehr stark divergieren.
4. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der AK I die Statistischen Ämter der Länder beauftragt hat, bis zum 30.06.25 den Dienstaufsichtsbehörden der Länder einen Bericht vorzulegen, der
 - a) eine gemeinsame transparente Darstellung der zur Wahrnehmung der Patenlandaufgaben einzusetzenden Ressourcen (Soll) und eingesetzten Ressourcen (Ist) und

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 52

- b) Umsetzungsvorschläge, die auch nur von einzelnen oder einem Teil der Statistischen Landesämter befürwortet werden können, für eine Verrechnung von Patenlandaufgaben und ggf. weiterer Aufgaben innerhalb der Rahmenvereinbarung enthält,

und er die Dienstaufsichtsbehörden beauftragt hat, auf Basis des Berichts eine Verrechnung von Patenlandaufgaben und ggf. weiterer Aufgaben zeitnah zu prüfen, ihm über die Prüfergebnisse zu berichten und soweit erforderlich Vorschläge für eine Aufnahme in die Rahmenvereinbarung vorzulegen (Reformmodell).

Protokollnotiz BE und HE:

Berlin und Hessen halten angesichts der Komplexität die in Ziffer 2 genannte Frist für ambitioniert.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 53: Einführung eines regelmäßigen BMI-Berichts zur aktuellen Lage bei der Registerzensus-Vorbereitung

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Bericht des BMI zum aktuellen Stand der Umsetzung des Registerzensuserprobungsgesetzes (RegZensErpG)“ (Stand: 18.10.23) zur Kenntnis.
2. Sie bittet das BMI, der IMK fortlaufend in ihren Sitzungen über die Vorbereitung des Registerzensus schriftlich zu berichten.

Protokollnotiz BW, BY, BB, HE, NW, SN, ST, SH (B-Länder):

Die B-Länder weisen auf die aktuellen Probleme hin, die durch die kontinuierlichen Verschiebungen der Länderarbeitsphasen entstehen und im aktuellen Bericht des BMI keine angemessene Berücksichtigung finden. Nach den ursprünglichen Planungen sollten die Länderarbeitsphasen im September 2022 beginnen. Diese Planungen konnten nicht umgesetzt werden; es gab und gibt immer weitere Verzögerungen. Eine angemessene Planung seitens der Landesämter ist nicht möglich. Auch der Beginn des Methodentests verschiebt sich immer weiter nach hinten und es stellt sich die Frage, ob die damit verbundenen Ziele noch erreicht werden können. Es gibt bereits Verzögerungen von einem Jahr. Die Wohnsitzanalyse wird durch den zeitlichen Abstand zum Zensusstichtag in ihrer Aussagekraft stark eingeschränkt sein.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 55: Stärkere Berücksichtigung des Zivil- und
Katastrophenschutzes im Bundeshaushalt**

Beschluss:

1. Die IMK hält es nach wie vor für zwingend erforderlich, den Bevölkerungsschutz vor dem Hintergrund des anhaltenden Angriffskriegs auf die Ukraine und der hiermit verbundenen geänderten geopolitischen Sicherheitslage nachhaltig und sektorenübergreifend zu stärken. Sie bekräftigt daher erneut die Notwendigkeit der Umsetzung des „Stärkungspaktes Bevölkerungsschutz“. Vor diesem Hintergrund erinnert sie an ihre an den Bund gerichtete Bitte, 10 Milliarden Euro innerhalb der nächsten 10 Jahre bereitzustellen und im kommenden Bundeshaushalt entsprechende Mittel zu berücksichtigen.
2. Sie stellt fest, dass die Ausstattung durch den Bund im Bevölkerungsschutz auszubauen ist und bittet daher den Bund, die Bundesmittel im kommenden Haushaltsjahr zu erhöhen. Hierbei sind insbesondere auch die notwendigen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Ausstattungskonzepts des Bundes zur Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Zwecke des Zivilschutzes bereitzustellen, um die seit Jahren bestehenden Ausstattungslücken zu schließen und notwendige Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. So fehlen aktuell bundesweit noch immer rund 30 % der bereits im Jahr 2007 vom Bund zugesagten Zivilschutzfahrzeuge.
3. Die IMK stellt fest, dass zwischen den für den Bundeshaushalt 2024 vorgesehenen erheblichen Kürzungen im Bereich des Zivilschutzes und hier insbesondere bei der Zivil-Schutzausstattung und der vielfach betonten Stärkung des Bevölkerungsschutzes (vgl. nur BMI-Papier „Unser Land gegen Krisen und Klimawandel wappnen – Neustart im Bevölkerungsschutz“ vom 13.07.22 sowie die Nationale Sicherheitsstrategie vom 14.06.23) eine erhebliche Diskrepanz vorliegt.
4. Sie bittet den Bund zudem, in Zukunft wieder ausreichende Mittel zum Ausbau des Sirenenetzes bereitzustellen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 55

5. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die MPK und die FMK über diesen Beschluss zu informieren.

Protokollnotiz BMI:

Die Umsetzung der Maßnahmen in der Zuständigkeit des Bundes stehen unter Haushaltsvorbehalt. Das BMI verweist auf die geteilte Verantwortung von Bund und Ländern für die erforderliche Stärkung des Bevölkerungsschutzes.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 56: Sonderförderprogramm Sirenen 2.0

Beschluss:

- 1 Die IMK nimmt das Konzept „Sirenenförderprogramm 2.0“ (Stand: 27.09.23) zur Kenntnis.
2. Sie bittet das BMI, über die Fortschritte bei der Förderung der Sireneninfrastruktur regelmäßig, spätestens in der Herbstsitzung 2024 zu berichten.
3. Sie stellt fest, dass das „Sirenenförderprogramm 2.0“ auch unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung der Länder nicht ausreichen wird, um wieder eine flächendeckende Sireneninfrastruktur aufzubauen. Sie bittet daher den Bund, seinen Verpflichtungen bei der Warnung der Bevölkerung nachzukommen, indem er absehbar eine auskömmliche Finanzierung sicherstellt.

Protokollnotiz BMI:

Das BMI sieht die Notwendigkeit, dass Bund und Länder die erforderliche Stärkung des Sirenennetzes gemeinsam umsetzen und sich entsprechend ihrer Verantwortung finanziell beteiligen. Weiterführende Maßnahmen des Bundes stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 59: Entwicklung eines bundeseinheitlichen Leitsystems zu
Notfallpunkten (KatS-Leuchttürme)**

Beschluss:

1. Die IMK beauftragt den AK V mit der bund-länder-abgestimmten Entwicklung eines bundeseinheitlichen modularen Leitsystems mit einheitlicher Beschilderung und Farbgebung für die Wegführung zu Notfallpunkten, die die Bevölkerung im Ereignisfall aufsuchen können. Vorhandene länderseitige Systeme sind hierbei zu prüfen. Weiterhin sollen in diesem Zusammenhang einheitliche Aushänge für öffentliche Orte und Versammlungsstätten entwickelt werden, die elementare Verhaltensweisen im Ereignisfall zeigen.
2. Vor dem Hintergrund der aktuellen und vielfältigen Herausforderungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes stellt die IMK die Notwendigkeit der Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung als elementare Grundlage einer wirksamen Gefahrenabwehr fest.
3. Bestandteil einer individuellen Selbsthilfestrategie kann das Aufsuchen von Notfallpunkten (KatS-Leuchttürmen) im Ereignisfall sein.
4. Um die bundesweit größtmögliche Wirksamkeit für diese Maßnahme in der Bevölkerung zu erzielen, ist ein bundesweit einheitliches Leitsystem zu den Notfallpunkten (KatS-Leuchttürme) zu entwickeln.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 60: nora Notruf-App-System

Beschluss:

1. Die IMK bekräftigt die Bedeutung der nora Notruf-App insbesondere für hör- und sprachbehinderte Menschen, die damit einen dem Sprachnotruf gleichwertigen Zugang zu den Notrufdiensten 110 und 112 erhalten.
2. Sie verurteilt den Missbrauch der nora Notruf-App. Die IMK ist der Auffassung, dass zusätzliche Maßnahmen gegen den Missbrauch zwingend erforderlich sind und kurzfristig finanziert werden müssen. Dies schließt auch die personelle Aufstockung der Geschäfts- und Koordinierungsstelle Notruf-App-System zur Sicherstellung des Betriebs ein.
3. Sie beauftragt den AK V, sich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
4. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die FMK über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 61: Länderübergreifende Katastrophenhilfe und deren
Abrechnung**

Beschluss:

Die IMK nimmt den „Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Rechtsstellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in den Ländern sowie zur Abrechnung länderübergreifender Katastrophenhilfeeinsätze“ (Stand: 06.10.23) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 62: Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe Nationaler Wald-
brandschutz zur Nationalen Vegetationsbrandbekämpfungs-
strategie**

Beschluss:

1. Die IMK betrachtet die gegebenen Kapazitäten und Fähigkeiten zur Bekämpfung von Wald- und Flächenbränden als leistungsfähig, hält angesichts veränderter klimatischer Bedingungen jedoch ihre bedarfsgerechte Weiterentwicklung für geboten.
2. Sie nimmt das Strategiepapier „Nationale Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie“ (Stand: 19.05.23) und das dazugehörige Arbeitspapier (Stand: 19.05.23) zur Kenntnis.
3. Die IMK beauftragt den AK V, unter Beteiligung der Agrarministerkonferenz bzw. der von dieser benannten Arbeitsgremien, die im Strategiepapier genannten Maßnahmen umzusetzen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 63: Finanzierung des eigenbeherrschten Breitbandkernnetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und die Bundeswehr als Grundlage des stufenweisen Aufbaus einer einheitlichen mobilen Breitbandkommunikation

Beschluss:

1. Mit Blick auf den Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes 2024 und die Finanzplanung der Folgejahre nimmt die IMK die Erklärung des BMI zur Kenntnis, dass die Finanzierung des Bundesanteils für den Betrieb des Digitalfunk BOS für das Jahr 2024 sichergestellt sei. Gleichzeitig nimmt sie mit Sorge zur Kenntnis, dass im aktuellen Haushaltsplan für das BMI weiterhin keine Mittel für die Errichtung und den Betrieb des Breitbandkernnetzes entsprechend der Breitbandstrategie der BOS vorgesehen und damit die Verpflichtung des Bundes aus dem Verwaltungsabkommen nicht erfüllt sind.
2. Die IMK betont die Bedeutung des Digitalfunk BOS für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und die Wichtigkeit und Dringlichkeit des beschlossenen Breitbandausbaus und -betriebs für die Einsatzfähigkeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
3. Sie mahnt den Bund, sich seinen Verpflichtungen aus dem Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb des Digitalfunks BOS und seinen Zusagen zur Finanzierung des Breitbandkernnetzes zu stellen. Die IMK erwartet den Bund weiterhin als verlässlichen Partner für die Innere Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland und das Breitbandvorhaben im Besonderen an ihrer Seite zu haben.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 63

4. Mit Blick auf die durch den Bund mitgetragenen Beschlüsse zu TOP 28/29 der 214. Sitzung, TOP 6 der 215. Sitzung, TOP 38 der 218. Sitzung und TOP 89 der 219. Sitzung der IMK und die bestehende Zusage zur Finanzierung des Kernnetzes durch das BMI bittet sie den Bund erneut und ausdrücklich, sich mit allem erforderlichen Nachdruck für die sofortige Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt einzusetzen und sicherzustellen, dass die aus dem Verwaltungsabkommen resultierenden Finanzierungszusagen verbindlich eingehalten werden.

Protokollnotiz BMI:

Das BMI hält an dem gemeinsamen Ziel der Bereitstellung eines einheitlichen BOS-Breitbandnetzes fest. Der Gedanke der anteiligen Finanzierung durch Bund und Länder liegt auch der Weiterentwicklung zu Breitband zugrunde. Die konkrete Ausgestaltung ist dabei aber abhängig von der tatsächlichen Umsetzungsvariante. Dies gilt auch für die bisher offene Finanzierungsfrage für ein Breitband-Kernnetz.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 64: Strafverschärfung insbesondere für Gewalttaten gegen
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und weitere
Einsatzkräfte**

Beschluss:

1. Die IMK verurteilt die zunehmende Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Feuerwehr- und Rettungskräfte, die ein alarmierendes Niveau erreicht hat.
2. Sie verweist vor diesem Hintergrund insbesondere auf ihre Beschlüsse der 219. Sitzung vom 16.06.23 zu TOP 94 und der 213. Sitzung vom 10.12.20 zu TOP 21 und dort bereits skizzierte mögliche Prüfungsansätze in den einschlägigen Bestimmungen im StGB. Die IMK verweist in diesem Zusammenhang erneut auf das im Jahr 2020 initiierte Forschungsprojekt „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte“, in dessen Rahmen u. a. die Anhebung des Mindeststrafmaßes für tätliche Angriffe auf Einsatzkräfte aus dem Jahr 2017 evaluiert wird und aus dem sich gegebenenfalls Handlungsempfehlungen ergeben werden.
3. Die IMK stellt fest, dass die hierfür erforderlichen Rechtsänderungen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz fallen und nimmt zur Kenntnis, dass sich auch die Justizministerinnen und -minister auf ihrer Konferenz am 25./26.05.23 unter TOP II.25 mit der Thematik „Strafrechtlicher Schutz von Polizei- / Feuerwehr- und Rettungskräften“ befasst haben. Sie begrüßt, dass die Justizministerinnen und -minister den Bundesminister der Justiz um entsprechende Prüfung und gegebenenfalls Vorlage eines Regelungsvorschlags gebeten haben und unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 65: Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-App für die Polizeien des Bundes und der Länder

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Zwischenbericht des BMI zur „Einführung einer modular aufgebauten Präventions- und Warn-App für die Polizeien des Bundes und der Länder“ (Stand: 25.08.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis.
2. Sie dankt dem BBK für die Aufnahme der Erweiterungsarbeiten für den Polizei-Warn-Kanal.
3. Die IMK beauftragt AK II und AK V, zu ihrer Herbstsitzung 2024 über den Stand der jeweiligen Fortentwicklungen der App zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 66: Bericht aus dem Nationalen Cyber-Sicherheitsrat und der
Länderarbeitsgruppe (LAG) Cybersicherheit**

Beschluss:

Die IMK nimmt den „Bericht aus dem Nationalen Cyber-Sicherheitsrat (NCSR) und der Länderarbeitsgruppe Cybersicherheit“ (Stand: 25.10.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis und bittet Hessen, anlassbezogen erneut zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 67: Länderbeteiligung am Nationalen Cyber-Abwehrzentrum
(Cyber-AZ)**

Beschluss:

Die IMK nimmt den „Sachstandsbericht zur Länderbeteiligung am Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (Cyber-AZ)“ (Stand: 25.10.23) (*nicht freigegeben*) zur Kenntnis und bittet die LAG Cybersicherheit, zur Frühjahrssitzung 2024 erneut zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 68: Cybersicherheit als dritte Säule der Inneren Sicherheit

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den Bericht „Cybersicherheit als dritte Säule der Inneren Sicherheit“ (Stand: 13.10.23) (*nicht* freigegeben) zur Kenntnis.
2. Vor dem Hintergrund der weiter gewachsenen Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit befürwortet sie die Initiative zum Ausbau eines Flächennetzwerks Cybersicherheit.
3. Die IMK beauftragt die LAG Cybersicherheit, dazu einen länderübergreifenden Austausch zu initiieren und regelmäßig zu berichten.
4. Die Initiative zum Ausbau eines Flächennetzwerks und der länderübergreifende Austausch sind unabhängig der Bestrebungen des Bundes, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu einer Zentralstelle im Bund-Länder-Verhältnis auszubauen.

Protokollnotiz BY:

Aus Sicht Bayerns bildet die Bezeichnung der Cybersicherheit als "dritte Säule der Inneren Sicherheit" die bestehenden Zuständigkeiten nicht zutreffend ab. Die Bekämpfung von Cyberangriffen und -kriminalität ist auch originäre Aufgabe der Polizei und des Verfassungsschutzes, nicht nur von spezialisierten Fachbehörden. Soweit aus dem Bild einer "dritten Säule" die Notwendigkeit einer eigenen Zentralstelle des Bundes für diesen Bereich abgeleitet werden könnte, sieht Bayern hierfür keinen Bedarf.

Protokollnotiz SH und RP:

Aus Sicht Schleswig-Holsteins und von Rheinland-Pfalz sind eine sinnvolle Vernetzung und Zusammenarbeit in der Fläche notwendige Voraussetzungen der Herstellung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Länder- und Ressortzuständigkeiten sollten Mehrfachaufwände und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden werden. Hierfür ist auch eine Abstimmung der LAG Cybersicherheit mit der AG Informationssicherheit des IT-Planungsrates erforderlich, soweit deren Zuständigkeiten berührt sind.

Protokollnotiz BMI:

Der Ausbau eines Flächennetzwerks Cybersicherheit kann aus Sicht des Bundes nur als Vorstufe und Bestandteil der angestrebten Zusammenarbeit im Bund-Länder-Verhältnis über eine Zentralstelle BSI verstanden werden. Die Initiative ist daher eng mit dem Vorhaben Zentralstelle zu verzahnen

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 69: Bericht aus dem IT-Planungsrat

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht des Ansprechpartners der IMK über die 41. Sitzung des IT-Planungsrats am 04.07.23 und die 42. Sitzung am 03.11.23 zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 70: Evaluationsbericht der Ständigen Kommission zum
bundeseinheitlichen Presseausweis (bePA)**

Beschluss:

1. Die IMK nimmt den „Evaluationsbericht der Ständigen Kommission zum bundeseinheitlichen Presseausweis“ (Stand: 17.04.23) gemäß § 15 Absatz 2 der „Vereinbarung über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ zur Kenntnis.
2. Sie stellt fest, dass der bundeseinheitliche Presseausweis Vertreterinnen und Vertretern der Presse den Nachweis ihrer journalistischen Tätigkeit erleichtert und sie in der Wahrnehmung ihres Auskunftsrechts auch gegenüber Behörden unterstützt.
3. Die IMK betont, dass neben dem bundeseinheitlichen Presseausweis auch andere Legitimationspapiere zur Akkreditierung weiterhin anerkannt werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 71: Verschärfung des § 241 StGB bei Bedrohung von Amts- und Mandatsträgern

Beschluss:

1. Die IMK nimmt mit Sorge einen Anstieg von verbalen und schriftlichen Anfeindungen und Bedrohungen gegenüber Amts- und Mandatsträgern zur Kenntnis.
2. Sie hält es für geboten, dass Personen des politischen Lebens als Amts- und Mandatsträger einen angemessenen Schutz erhalten sollen. Dies gilt besonders für in diesem Bereich ehrenamtlich Tätige.
3. Die IMK bittet die JuMiKo um Prüfung einer Qualifizierung des Straftatbestandes des § 241 StGB bei Bedrohung von Amts- und Mandatsträgern.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 72: Bericht des Ländervertreeters im JI-Rat der EU

Beschluss:

Die IMK nimmt den Bericht des Beauftragten des Bundesrates in Ratstagungen der Europäischen Union für den Rat Justiz und Inneres (JI-Rat), Bereich Inneres (Stand: 26.10.23) (*nicht* freigegeben) zur Kenntnis.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 73: Rückführung von schweren Straftätern und Gefährdern nach
Syrien und Afghanistan**

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass schwere Straftäter und Gefährder aus relevanten Herkunftsstaaten, vor allem aus Syrien und Afghanistan, trotz bestehender Ausreisepflicht nach wie vor nicht in ihre Herkunftsstaaten abgeschoben werden können.
2. Sie bittet das BMI vor diesem Hintergrund zu prüfen, ggf. unter Einbindung des Auswärtigen Amtes und des BMZ, auf welchem Weg Abschiebungen und kontrollierte freiwillige Ausreisen verurteilter schwerer Straftäter und Gefährder in deren Herkunftsstaaten, einschließlich Syrien und Afghanistan, durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang bittet die IMK, unter Ausschöpfung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Möglichkeiten, auch alternative Herangehensweisen zu untersuchen.
3. Die IMK bittet das BMI darüber hinaus zu prüfen, wie andere europäische Länder bei der Durchsetzung von Ausreiseverpflichtungen nach Afghanistan und Syrien verfahren bzw. ob und welche Wege es dort gibt bzw. dort genutzt werden.
4. Die IMK bittet das BMI, zu ihrer Frühjahrssitzung 2024 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 74: Verbesserung der Sicherheit an Flughäfen

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass die Sicherheit des Betriebes von Flughäfen als zentrale Einrichtungen der kritischen Infrastruktur insbesondere auch erfordert, den unberechtigten Zugang Außenstehender auf das Flugfeld (Rollfeld, Start-/Landebahnen) wirksam zu unterbinden.
2. Sie hält es vor dem Hintergrund der durch sicherheitsrelevante Vorfälle (Klimaaktivistinnen und -aktivisten, Geiselnahme in Hamburg) bekannt gewordenen Schwachstellen für erforderlich, die gesetzlichen Sicherheitsstandards so auszugestalten, dass das Flughafengelände effektiv gegen das Eindringen unberechtigter Personen von außen gesichert ist.
3. Die IMK bittet daher das BMI zu prüfen, wie durch die Anpassung der gesetzlichen Vorgaben im Luftsicherheitsrecht, u. a. § 8 LuftSiG, zur Flughafensicherheit und die gesetzliche Festlegung eines bundesweit einheitlichen Sicherheitsstandards die Flughafensicherheit verbessert werden kann.
4. Sie bittet ihre Vorsitzende, die JuMiKo und die VMK über diesen Beschluss zu informieren.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 75: Standards als Sicherheitsfaktor, insbesondere Normung im KI-Bereich

Beschluss:

1. Die IMK sieht im Bereich der „Künstlichen Intelligenz“ (KI) die Normungsarbeit als wichtigen Sicherheitsfaktor an.
2. Sie hat aber auch Sorge, dass in den Gremien zur Normung oder deren Vorbereitung die sicherheitsrelevanten Aspekte bei Normen und Standards – insbesondere im Bereich der KI – noch nicht hinreichend berücksichtigt werden.
3. Die IMK bekräftigt ihr Anliegen, wonach mögliche sicherheitsrelevante Aspekte, insbesondere im Bereich der KI, bei internationalen und europäischen Standardisierungen mitberücksichtigt werden und hierbei die frühzeitige Information und Einbindung der zuständigen Akteure auf Ebene des Bundes und der Länder sichergestellt werden sollen.
4. Sie bittet ihre Vorsitzende, die ASMK, GWK und WMK über diesen Beschluss zu informieren und um Unterstützung des Anliegens der IMK zu ersuchen.
5. Die IMK bittet das BMI, auf das BMBF und BMWK zuzugehen mit der Bitte zu berichten, wie sicherheitsrelevante Themen, insbesondere im Bereich der KI, künftig im Deutschen Strategieforum für Standardisierung und gegebenenfalls weiteren Formaten, wie insbesondere in der Koordinierungsgruppe KI-Normung und -Konformität, berücksichtigt werden.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 77: Erweiterung der Fälle des Ausweisungsinteresses in § 54 AufenthG

Beschluss:

1. Die IMK weist vor dem Hintergrund der jüngsten antisemitischen und islamistischen Ausschreitungen im Kontext propalästinensischer Versammlungen darauf hin, dass nach bisheriger Rechtslage ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 AufenthG verwirklicht, wer sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft. Die IMK stellt fest, dass damit und mit den weiteren im Katalog in § 54 Absatz 1 AufenthG berücksichtigten Konstellationen rechtliche Möglichkeiten bestehen, um aufenthaltsrechtlich gegen Ausländer vorgehen zu können, die an gewalttätigen Veranstaltungen, Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften beteiligt sind.
2. Sie betont, dass dem Tatbestand des Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB bzw. des schweren Landfriedensbruchs gemäß § 125a StGB, aber auch den Straftatbeständen der Volksverhetzung gem. § 130 StGB sowie der Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten gemäß § 104 StGB ein vergleichbarer Unrechtsgehalt inhärent ist, der ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse rechtfertigt. Sie hält es daher für erforderlich, dass in den gesetzlichen Ausweisungsgründen die betreffenden Sachverhalte erfasst werden. Sie bittet das BMI zu prüfen, ob hierfür der Katalog in § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG um den Tatbestand des Landfriedensbruchs gemäß § 125 StGB bzw. des schweren Landfriedensbruchs gemäß § 125a StGB, aber auch um die Straftatbestände der Volksverhetzung gem. § 130 StGB sowie der Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten gemäß § 104 StGB ergänzt werden muss.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 77

3. Sie ist darüber hinaus der Ausfassung das die in § 54 AufenthG aufgeführten Fälle eines besonderen Ausweisungsinteresses auch für Ausweisungen von berechtigten nach dem Assoziationsabkommen EU/Türkei, EU-Daueraufenthaltsberechtigten sowie Asyl-oder subsidiär Schutzberechtigten Anwendung finden sollten. Sie bittet das BMI zu prüfen, ob die Regelungssystematik der § 53, 54 AufenthG - völker- und europarechtskonform-dahingehend geändert werden kann.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 78: Keine Austragung ausländischer Konflikte in Deutschland

Beschluss:

1. Die IMK verurteilt die Austragung gewaltsamer Konflikte innerhalb und zwischen ausländischen Gruppierungen in Deutschland. Diese gilt es, mit allen rechtsstaatlichen Mitteln zu verhindern, dazu gehört auch eine Berücksichtigung entsprechender Entwicklungen bei der Vergabe von Schengen-Visa.
2. Sie bittet das BMI, innerhalb der Bundesregierung darauf hinzuwirken, auf europäischer Ebene sicherzustellen, dass verstärkt überprüft wird, ob Personen, die Visa beantragen, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit Deutschlands darstellen könnten (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Schengener Grenzkodex).
3. Die IMK bittet das BMI zu prüfen, ob in § 47 des Aufenthaltsgesetzes – Verbot und Beschränkung der politischen Betätigung – und § 14 Vereinsgesetz – Verbot von Ausländervereinen die Unterstützung ausländischer, autokratisch geführter und die Menschenrechte missachtender Staaten und Regierungen tatbestandlich bereits ausreichend erfasst ist.
4. Sie sieht mit Sorge, dass das Ausländervereinsregister seit Dezember 2022 nicht mehr verlässlich geführt wird und bittet das BMI, Rechtssicherheit, Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit des Registers wiederherzustellen, damit die zuständigen Verbotsbehörden auf einer hinreichenden Datengrundlage vorgehen können.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 79: Stärkung der föderalen Sicherheitsgemeinschaft - „Interlokales
Polizeirecht“**

Beschluss:

Die IMK nimmt den mündlichen Bericht des Vertreters des Landes Brandenburg zur Kenntnis und beauftragt den AK II, sich mit den daraus ergebenden Fragestellungen zu befassen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

**TOP 80: Prüfung der Modifizierung des § 52 Absatz 3 StVZO zwecks
Ausstattung kommunaler Ordnungsdienste mit Warnleuchten
für blaues Blinklicht**

Beschluss:

1. Die IMK erkennt an, dass die Anforderungen und Herausforderungen für die zu gewährleistende Sicherheit in Deutschland steigen. Die kommunalen Ordnungsdienste leisten einen bedeutenden und unentbehrlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in den Städten.
2. Die IMK stellt fest, dass kommunale Ordnungsdienste bislang nicht in dem Katalog des § 52 Absatz 3 StVZO hinsichtlich der berechtigten Kraftfahrzeuggruppen enthalten sind.
3. Sie beauftragt den AK II, eine Übersicht der besonderen Befugnisse der kommunalen Ordnungsdienste, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung der Fahrzeuge mit Blaulicht, zu erstellen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 83: Beschleunigung der Asylverfahren

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass die Bearbeitung von Asylverfahren derzeit erheblich zu lange dauert und Maßnahmen getroffen werden müssen, die Verfahrensdauer insbesondere für offensichtlich unbegründete Asylanträge zu verkürzen.
2. Sie bittet daher das BMI zu prüfen, ob auch bei Asylsuchenden aus Herkunftsstaaten, die eine geringe Gesamtschutzquote (weniger als 5%) aufweisen, Asylanträge schneller als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden können. In diesem Zusammenhang bittet die IMK das BMI zu prüfen, inwiefern die Einführung von Regelbeispielen in § 30 AsylG zur Beschleunigung der Verfahren rechtlich umsetzbar wäre.
3. Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben die Möglichkeit, bei einem zurückgenommenen oder unanfechtbar abgelehnten früheren Asylantrag erneut einen Asylantrag (Folgeantrag) zu stellen (§ 71 Absatz 1 Satz 1 AsylG). Die Anzahl an Asylfolgeanträgen, die Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellen können, ist unbegrenzt. Die IMK stellt fest, dass damit eine erhebliche Belastung des BAMF und der Sozialsysteme einhergeht.
4. Die IMK bittet das BMI zu prüfen, welche Maßnahmen zur beschleunigten Bearbeitung von Asylfolgeanträgen in Betracht kommen und ob eine gesetzliche Beschränkung der pro Person gestellten Anzahl an Asylfolgeanträgen (§ 71 AsylG) unter Berücksichtigung einer Regelung für atypische Fälle rechtlich möglich wäre.
5. Sie bittet das BMI, zur Frühjahrs-IMK 2024 über die Prüfergebnisse zu berichten.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 84: Zivile Verteidigung stärken: Auswirkungen internationaler Beistandsverpflichtungen aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine auf die Innenressorts der Länder

Beschluss:

1. Die IMK stellt fest, dass die gegenwärtige Sicherheitsarchitektur Deutschlands aufgrund der veränderten geopolitischen Lage mit neuen Fragen im Hinblick auf die Ausgestaltung der zivilen Verteidigung konfrontiert wird und dass vorhandene Rechtsgrundlagen, Zuständigkeitsregelungen, Aufgabenzuweisungen und Kooperations- sowie Kommunikationsformate die veränderten Anforderungen nicht ausreichend abbilden. Dies gilt unter anderem für die Aufgabenbereiche zivile Alarmplanung und zu schützende Objekte.
2. Die IMK nimmt zur Kenntnis, dass sich die Bundeswehr mit Blick auf ihre eigenen Aufgaben insoweit strukturell und konzeptionell, z.B. durch die Erarbeitung des Operationsplans Deutschland neu ausrichtet.
3. Sie stellt darüber hinaus fest, dass sich in diesem Zusammenhang auch Konsequenzen für die Regelungen der zivil-militärischen Zusammenarbeit im Kontext der Zivilen Verteidigung als 2. Säule der Gesamtverteidigung Deutschlands ergeben und komplementäre integrierte Überlegungen im Bereich des Zivilschutzes erforderlich sind. Darüber hinaus sind die Länder bereit, sich auch weiterhin aktiv in die zivil-militärische Zusammenarbeit einzubringen und die Bundeswehr, bspw. bei der Wahrnehmung ihrer Host-Nation-Support Aufgaben im Inland zu unterstützen.
4. Die IMK bittet daher die Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Grundlagen und Strukturen der zivil-militärischen Zusammenarbeit eine BLOAG unter Beteiligung von BMI und BMVg einzurichten und der IMK bis zur Frühjahrssitzung 2024 einen ersten Bericht vorzulegen.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 85: Gewalt in Fußballstadien

Beschluss:

1. Die IMK stellt mit großer Sorge fest, dass gewalttätige Ausschreitungen in Fußballstadien ein erschreckendes Ausmaß erreicht haben. Sie verurteilt das zunehmende Maß an Gewalt und den Einsatz von Pyrotechnik. Gefährdungen von Leib und Leben von Stadionbesucherinnen und -besuchern, Ordnungsdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und Polizeikräften sind inakzeptabel. Sie fordert den DFB, die DFL sowie die betroffenen Vereine auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die zunehmende Gewalt und den Einsatz von Pyrotechnik zu unterbinden. Fußballstadien sind keine rechtsfreien Räume. Hierzu sind bereits heute mögliche Sanktionen (wie Stadionverbote, Fanausschlüsse etc.) konsequent umzusetzen.
2. Die Tatsache, dass es in den letzten Wochen wieder vermehrt Auseinandersetzungen rund um Fußballstadien gegeben hat und dabei eine Vielzahl von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zum Teil schwerstens verletzt wurden, ist völlig inakzeptabel. Der deutsche Fußball ist hier zu einer eindeutigen und klaren Haltung aufgefordert.
3. Die IMK nimmt mit Irritation zur Kenntnis, dass der DFB jüngsten Äußerungen zu Folge, gewaltbereite Teile der Fanszene und die Polizeien von Bund und Ländern offenbar als gleichrangige Parteien gewalttätiger Konflikte betrachtet, die zu einer Lösung des Konfliktes im Dialog aufgerufen seien.
4. Die IMK stellt demgegenüber fest, dass die Polizeien der Länder einen erheblichen Beitrag leisten, um die Sicherheit rund um Fußballspiele zu gewährleisten. Die IMK erwartet, dass die Vereine der Deutschen Fußballprofiligen diesen Beitrag anerkennen und jegliche Gewalt und Diskreditierung gegenüber Polizistinnen und Polizisten ablehnen. Außerdem erwartet sie von den Vereinen ein klares Bekenntnis gegen jedwede Gewalt in Fußballstadien und ein entschlossenes Verhalten gegenüber gewaltbereiten Fans.

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

noch TOP 85

5. Die IMK drängt darauf, dass die Vereine die Richtlinien des Deutschen Fußballbundes zur Verbesserung der Sicherheit in Fußballstadien konsequent und umfänglich umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Umsetzung baulicher und personeller Maßnahmen (wie die Maßnahmen zur Vereinzelung und qualifizierte Ordnungsdienste), um unter anderem die Einlasskontrollen im erforderlichen Maß abwickeln zu können.
6. Sie bittet die Vereine der Deutschen Fußballprofiligen, die Zusammenarbeit mit Fanprojekten und Fanbeauftragten mit den Fanverbänden auszuweiten. Es gilt, gemeinsam das Ziel zu verfolgen, die Gewalt in den Stadien konsequent einzudämmen.
7. Die IMK bittet ihre Vorsitzende, die Sportministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren und das Thema „Gewalt in Fußballstadien“ zu einem Schwerpunkt der nächsten Sitzung der Sportministerkonferenz zu machen

Sammlung
der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse
der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 08.12.23 in Berlin

TOP 86: Nächste Sitzungen

Beschluss:

Die Frühjahrssitzung der Innenministerkonferenz findet vom 19. bis 21. Juni 2024 in Potsdam statt.

Die Vorkonferenz der Staatssekretäre und -räte wird am 6./7. Juni 2024 in Berlin durchgeführt.

Die Herbstsitzung der Innenministerkonferenz findet vom 4. bis 6. Dezember 2024 in Rheinsberg statt.

Die Vorkonferenz der Staatssekretäre und -räte wird am 19./20. November 2024 in Berlin durchgeführt



AG VPA

**Auswirkungen und Konsequenzen einer
Legalisierung von Cannabis im Kontext
der Verkehrssicherheit**

schriftlicher Bericht

Erstellt vom
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg und von der Deutschen Hochschule der
Polizei

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Auftrag	3
3. Studienlage	4
3.1 Rechtslage in den USA und in Kanada	4
3.2 Ergebnisse von Einzelstudien	4
3.3 Systematisches Review über verschiedene Studien	5
3.4 Bewertung der Ergebnisse	6
4. Auswirkungen und Konsequenzen für die Polizei	6

Anlagen:

- Beschluss der AG VPA vom 21./22.01.2023, TOP 8.2
- Beschluss des UA FEK vom 01./02.03.2023, TOP 5.8

1. Ausgangslage

Die Bundesregierung plant gemäß Koalitionsvertrag 2021 eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften. Ein erster Entwurf eines Eckpunktepapiers erschien am 26. Oktober 2022. Nach Gesprächen mit der EU-Kommission erfolgte eine Nachschärfung des Eckpunktepapiers. Dieses wurde am 12. April 2023 von der Bundesregierung vorgestellt. Demnach soll der Besitz von Genusscannabis von bis zu 25 Gramm sowie der Eigenanbau von drei weiblichen Pflanzen pro volljähriger Person erlaubt sein. Zunächst soll ein legaler Bezug von Cannabis im Rahmen eines kontrollierten gemeinschaftlichen Anbaus in nicht kommerziellen „Cannabis Social Clubs“ nach spanischem Vorbild ermöglicht werden. In einem zweiten Schritt soll in regionalen Modellprojekten die Abgabe in lizenzierten Geschäften erprobt werden. Bereits vor der parlamentarischen Sommerpause 2023 ist geplant, den Gesetzesentwurf für den ersten Schritt auf den Weg zu bringen, nach der parlamentarischen Sommerpause den Entwurf für die Modellprojekte.

Dem Aspekt der Verkehrssicherheit scheint in der öffentlichen Debatte um die Legalisierung von Cannabis zu wenig Beachtung geschenkt zu werden. Eine gemeinsame Positionierung der Innenressorts steht noch aus.

2. Auftrag

Mit Beschluss vom 1./2. März 2023 zu TOP 5.8 beauftragte der Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (AG VPA), gemeinsam mit der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) die Auswirkungen und Konsequenzen einer Legalisierung von Cannabis im Kontext der Verkehrssicherheit zu erheben und ihm zu seiner Herbstsitzung 2023 mündlich zu berichten. Hierauf wurde seitens des themenverantwortlichen Landes Baden-Württemberg unter Einbindung des Freistaats Bayern und der DHPol ein schriftlicher Bericht verfasst.

3. Studienlage

3.1 Rechtslage in den USA und in Kanada

In Kanada und in fast der Hälfte der Bundesstaaten der USA erfolgte zwischenzeitlich eine Cannabislegalisierung für Erwachsene zum Freizeitkonsum (Genusscannabis) in unterschiedlicher Ausgestaltung; eine Vielzahl von Studien befasst sich mit den Auswirkungen der Legalisierung auf den Straßenverkehr in diesen Ländern. Weiter ist in 38 der 50 Bundesstaaten der USA das medizinische Cannabis erlaubt. Das Fahren unter dem Einfluss von Cannabis ist in den USA und Kanada grundsätzlich weiterhin verboten.¹

3.2 Ergebnisse von Einzelstudien

- Die Anzahl tödlicher Verkehrsunfälle bzw. der bei einem Verkehrsunfall Getöteten stieg nach der Legalisierung um Werte zwischen 1,2 und 2,1 pro Milliarde gefahrene Fahrzeugmeilen. Die Effekte scheinen stärker ausgeprägt, wenn eine Abgabe über kommerzielle Verkaufsstellen für den Freizeitkonsum erfolgte (im Vergleich zum medizinischen Konsum).²

¹ ProCon.org (2023, 5. Juni). State-by-State Recreational Marijuana Laws. ProCon.org. <https://marijuana.procon.org/legal-recreational-marijuana-states-and-dc/>. (zugegriffen am 7. Juni 2023)

Government of Canada. (2019, 17. Juni) Cannabis impairment. <https://www.canada.ca/en/services/health/campaigns/cannabis/impairment.html>. (zugegriffen am 9. Juni 2023)

National Center for Injury Prevention and Control, Centers for Disease Control and Prevention. (2022, 12. Dezember) What You Need to Know about Substance Use and Driving – Including Marijuana (cdc.gov). <https://www.cdc.gov/marijuana/featured-topics/impaired-driving.html>. (zugegriffen am 7. Juni 2023)

² *US-Studie über Colorado und Washington aus 2019*: Aydelotte, J. D., Mardock, A. L., Mancheski, C. A., Quamar, S. M., Teixeira, P. G., Brown, C. V., & Brown, L. H. (2019). Fatal crashes in the 5 years after recreational marijuana legalization in Colorado and Washington. *Accident Analysis & Prevention*, 132, 105284.

US-Studie über Colorado und Washington aus 2020: Santaella-Tenorio, J., Wheeler-Martin, K., DiMaggio, C. J., Castillo-Carniglia, A., Keyes, K. M., Hasin, D., & Cerdá, M. (2020). Association of recreational cannabis laws in Colorado and Washington state with changes in traffic fatalities, 2005-2017. *JAMA internal medicine*, 180(8), 1061-1068.

US-Studie über Colorado, Washington, Oregon und Alaska von 2020: Kamer, R. S., Warshafsky, S., & Kamer, G. C. (2020). Change in traffic fatality rates in the first 4 states to legalize recreational marijuana. *JAMA internal medicine*, 180(8), 1119-1120.

- Eine Studie zu der Unfalllage in elf Bundesstaaten der USA ergab, dass das relative Risiko tödlicher Zusammenstöße mit Kraftfahrzeugen nach der Cannabislegalisierung für den Freizeitgebrauch um 15% gestiegen ist.³
- Die Rate der THC-positiv getesteten Fahrzeugführenden, die an einem tödlichen Verkehrsunfall beteiligt waren (inkl. deren geschätzten Dunkelfeldanteil), hat sich innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren (2008 bis 2017) mehr als verdoppelt (von 9,3% vor der Legalisierung auf 19,1% nach der Legalisierung).⁴
- Die Rate der THC-positiv getesteten Fahrzeugführenden, die bei einem Verkehrsunfall mittelschwer verletzt wurden, stieg nach der Cannabislegalisierung in allen vordefinierten THC-Leveln (> 0 ng/ml, > 2 ng/ml, > 5 ng/ml). Zudem wiesen etwa doppelt so viel mittelschwerverletzte Fahrzeugführende ein THC-Level > 2 ng/ml auf wie vor der Legalisierung.⁵

3.3 Systematisches Review über verschiedene Studien⁶

Es wurden 65 Studien hinsichtlich der Auswirkungen der Entkriminalisierung und Legalisierung von Cannabis auf die Verkehrssicherheit, insbesondere in den USA und Kanada, analysiert. Hierbei wurden auch die Auswirkungen der Freigabe von Cannabis zum medizinischen Gebrauch betrachtet. Es konnten vier Haupterkenntnisse gewonnen werden:

- Es gibt Hinweise auf einen Rückgang
 - von tödlichen Verkehrsunfällen sowie
 - von positiven Alkoholtests

nach einer Legalisierung von medizinischem Cannabis.

³ *US-Studie über elf Staaten aus 2021*: Windle, S. B., Eisenberg, M. J., Reynier, P., Cabaussel, J., Thombs, B. D., Grad, R., Ells, C., Sequeira, C., & Fillion, K. B. (2021). Association between legalization of recreational cannabis and fatal motor vehicle collisions in the United States: an ecologic study. *Canadian Medical Association Open Access Journal*, 9(1), E233-E241. <https://doi.org/10.9778/cmajo.20200155>.

⁴ *US-Studie aus dem Staat Washington von 2020*: Tefft, B. C., & Arnold, L. S. (2020). Cannabis use among drivers in fatal crashes in Washington state before and after Legalization (Research Brief). AAA Foundation for Traffic Safety. https://aaafoundation.org/wp-content/uploads/2020/01/19-0637_AAFTS-WA-State-Cannabis-Use-Among-Drivers-in-Fatal-Crashes_r4.pdf

⁵ *Kanadische Studie aus 2022*: Brubacher, J. R., Chan, H., Erdelyi, S., Staples, J. A., Asbridge, M., & Mann, R. E. (2022). Cannabis legalization and detection of tetrahydrocannabinol in injured drivers. *New England Journal of Medicine*, 386(2), 148-156.

⁶ *Review von 2022 über verschiedene Studien*: Windle, S. B., Socha, P., Nazif-Munoz, J. I., Harper, S., & Nandi, A. (2022). The impact of cannabis decriminalization and legalization on road safety outcomes: a systematic review. *American journal of preventive medicine*, 63(6), 1037-1052. <https://doi.org/10.1016/j.amepre.2022.07.012>

- Sowohl nach der Entkriminalisierung als auch nach der Legalisierung von Cannabis für medizinische Zwecke und den Freizeitkonsum lässt sich ein Anstieg positiver Cannabistests bei Kfz-Fahrenden beobachten.
- Nach der Legalisierung von Cannabis für den Freizeitkonsum und dem Verkauf im Einzelhandel lässt sich ein Anstieg tödlicher Verkehrsunfälle beobachten.

In Übereinstimmung mit anderen Studien betont das Forschungsteam, dass die beobachtete steigende THC-Positivität zwar auf Veränderungen im Konsumverhalten aufmerksam macht, aber nicht automatisch eine steigende Beeinträchtigung der Fahrzeugführenden zur Folge haben muss.

3.4 Bewertung der Ergebnisse

Der Hinweis des Forschungsteams des Reviews fügt sich in die allgemeine Debatte um eine mögliche Anhebung des THC-Grenzwertes für Fahrten gem. § 24a StVG ein.

Unmittelbare, monokausale Auswirkungen der Cannabispolitik eines Landes oder Staates auf die Straßenverkehrssicherheit sind aufgrund der verschiedenen und individuellen Rahmenbedingungen sowie Einflussfaktoren grundsätzlich schwer zu belegen.

Die Studienergebnisse geben jedoch deutliche Hinweise, dass mit zunehmender Liberalisierung der Cannabispolitik die Wahrscheinlichkeit steigt, dass auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird. Beispielsweise scheint mit der Eröffnung von kommerziellen Geschäften zur Cannabisabgabe zum Freizeitkonsum ein Anstieg von tödlichen Verkehrsunfällen einherzugehen.

Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Legalisierung von Cannabis die Verkehrssicherheit negativ beeinträchtigen und zu einem Anstieg der Fahrten unter Drogeneinfluss sowie schwerer Verkehrsunfälle führen kann. Diese Entwicklung läuft dem Leitgedanken der Vision Zero zuwider. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Konsum von Cannabis und das Führen eines (Kraft-) Fahrzeuges wirksam zu trennen.

4. Auswirkungen und Konsequenzen für die Polizei

Die Legalisierung von Cannabis dürfte im Verkehrskontext die nachfolgenden weitreichenden Auswirkungen mit sich bringen:

1. Bedarf der Erhöhung des Ressourceneinsatzes:

- a. Personalressourcen:
 - Zunahme der Drogenfahrten erfordert eine Intensivierung der Kontrolltätigkeiten durch den Polizeivollzugsdienst.
 - Zunahme von (tödlichen) Verkehrsunfällen führt zu einer Erhöhung des Bearbeitungsaufwands im Rahmen der Unfallaufnahme.
 - Erhöhte Qualifizierungsbedarfe in Aus- und Fortbildung bei den Polizeien zur Stärkung der Erkennung von drogenbeeinflussten Personen.
 - Anstieg des Bedarfs an Ärzten, aufgrund steigender Anzahl von Blutentnahmen.
 - Zunahme der Anzeigen führt zu erhöhtem Personalbedarf bei den Bußgeldstellen bzw. Staatsanwaltschaften und den Fahrerlaubnisbehörden für die Bearbeitung.
 - Zunahme von Amtshilfetätigkeiten für die Fahrerlaubnisbehörden, durch die Polizei infolge fahrerlaubnisrechtlicher Maßnahmen.
 - Intensivierung der (polizeilichen) Verkehrsunfallpräventionsarbeit.
- b. Erhöhung der Sachkosten der Polizei aufgrund:
 - Höhere Anzahl an Drogenvortests. Ergänzend besteht der Bedarf an verbesserten Führungs- und Einsatzmitteln zur einfacheren Erkennbarkeit einer Drogenbeeinflussung, insbesondere im Straßenverkehr.
 - Höhere Anzahl an Blutentnahmen sowie damit einhergehend
 - höhere Anzahl an Blutuntersuchungen und Gutachten.
2. Beginn eines „Cannabis-Tourismus“ von drogenaffinen Personen aus dem benachbarten Ausland mit entsprechenden Begleiterscheinungen.
3. Zunahme des Gefährdungspotentials für die Polizeibeamtinnen und -beamte:
 - Zunahme von Polizeifluchten aufgrund vermehrter Drogenfahrten.
 - Zunahme von Einsatzanlässen im Zusammenhang mit psychisch erkrankten Personen, ggf. mit höherer Gefährlichkeit.
 - Zunahme von Widerständen durch drogenbeeinflusste Personen im Rahmen von Verkehrskontrollen, aber auch bei den sonstigen Einsatzanlässen.



AG VPA

Entlastungsmöglichkeiten für die Polizei im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten (GST)

Sachstand zur Umsetzung der Empfehlungen
aus dem Bericht der ressortübergreifenden
Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) des
BLFA-StVO-OWi und des UA FEK (AG VPA)
vom 4. Mai 2011

Erstellt vom
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	3
2. Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung	3
3. Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter	4
4. Ausblick	4

1. Auftrag

Mit Umlaufbeschluss vom 24. Februar 2023 hat der UA FEK seine Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (AG VPA) beauftragt, ihm schriftlich über den Sachstand zum Thema: „Entlastungsmöglichkeiten für die Polizei im Zusammenhang mit GST“ zu berichten. Ergänzend zu den Sachstandsberichten vom 06.07.2017, 27.11.2018, 13.12.2019, 27.11.2020, 14.06.2021 und 01.12.2021 kann Folgendes mitgeteilt werden:

2. Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung

Die Bundesregierung hat mit Beschluss vom 26.03.2023 einen Entwurf des Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung an den Bundesrat übermittelt.

Der Bundesrat hat diesem Verordnungsentwurf (BR-Drs. 132/23) insbesondere mit den Maßgaben zugestimmt, dass die Haftungsobergrenze für Jahresleistungen der Versicherungen gestrichen wurde und anstelle eines Eintrags im Führerschein zum Nachweis der Berechtigung als Transportbegleiter ein bundesweit einheitlicher Ausweis eingeführt werden sollte.

Darüber hinaus wurde ein Entschließungsantrag angenommen, der zwar die Einführung der Straßenverkehr-Transportbegleitung grundsätzlich begrüßt, aber eine Übertragung der Verordnungsermächtigung auf die Länder kritisiert.

Näheres ergibt sich aus den veröffentlichten Bundesratsprotokollen des Innen- und Verkehrsausschusses und dem Plenumsprotokoll vom 16.06.2023.

Es bleibt abzuwarten, wie das BMDV mit der geänderten Verordnungsfassung und dem Entschließungsantrag umgeht, zumal eine stärkere Befassung des Bundes von diesem aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt wurde.

In der jetzigen Fassung der bundesrechtlichen Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) müssen die 16 Länder landesrechtlich die detaillierte Ausgestaltung der Beleihung Privater im Rahmen der StTbV regeln, wie insbesondere Zuständigkeiten, Ausbildung, Prüfung und Überwachung.

3. Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Aus- und Fortbildung der Transportbegleiter

Die IMK in Würzburg im Zeitraum vom 01.06.2022 - 03.06.2022 hat den Beschluss gefasst, den AK II zu beauftragen, für den Referentenentwurf der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) in Abstimmung mit dem Bund einheitliche Standards für die Aus- und Fortbildung zu entwickeln.

In der Folge wurde die AG VPA am 15.06.2022 über den AK II und den UA FEK mit der Bearbeitung dieser Aufgabe beauftragt. Innerhalb der AG VPA ist Bayern für das Thema verantwortlich und wurde mit der federführenden Bearbeitung beauftragt.

Der BLAG-Bericht wurde von der AG VPA in der Fassung vom 10.02.2023 angenommen und mit Beschlussempfehlungen an die übergeordneten Gremien vorgelegt. Insoweit darf auf die dortigen Beschlüsse verwiesen werden. Die Protokollnotizen wurden im Rahmen der Gremienbefassung zurückgezogen.

Die IMK hat dem Bericht ohne weitere Erörterung zugestimmt.

4. Ausblick

Der weitere Fortgang des Verfahrens hängt nunmehr vom Verhalten des BMDV ab, da sich die Zustimmung zur Verordnung in der vorgelegten Fassung und der Entschließungsantrag in der Zielrichtung widersprechen.

Übersicht über die Zuständigkeiten der Statistischen Landesämter für die fachlichen und technischen Cluster (IT-Clusterzuordnung)

Statistikbereich	Nr.	Statistikcluster	Fachliches Patenland	IT-Clusterzuordnung der Statistischen Landesämter	Sprecher
Bevölkerung/Wahlen	1	Wahlen	NI		* — *
	2	Zensen	BY NW		
	3	Bevölkerung	BY MV	BY MV NORD	BY
	311	Todesursachen	SN		
Private Haushalte/Erwerbstätigkeit	4	Mikrozensus (MZ)	HE NW BBB	HE NORD NW BBB NI BW	NW
	5	Haushaltebefragungen	NW	HE NORD NW BBB NI BW	NW
	6	Erwerbstätigkeit	HE NW	NORD	NORD
Gesundheit/Soziales	7	Sozialhilfe	SN	NI RP SN	SN
	8	Jugendhilfe	TH SN	NI TH	TH
	9	Pflege	SN ST	ST NI SN	SN
	10	Gesundheit	SN	RP SN	SN
	11	Gesund.berechn.	SN		
Justiz	12	Justiz	NI	NI ST	NI
Verarbeitendes Gewerbe/Energie/Bergbau	13	Verarbeitendes Gewerbe	NW	NW	NW
	14	Energie	HB	RP	RP
	15	Baugewerbe	BW NW	TH NW	TH
Bautätigkeit	16	Bautätigkeit	BW	ST TH	ST
Handel/Dienstleistungen	17	Binnenhandel	SL	HE SL	SL
	18	Dienstleistung	BBB SL	HE BBB	HE
	19	Außenhandel	HB		*
Gastgewerbe/Tourismus	20	Gastgewerbe/Tourismus	BY	SL MV BY	BY
Verkehr	21	Verkehrsunternehmen	ST TH	ST TH	ST
	22	Verkehrsleistungen	ST TH	MV ST TH	ST
	221	Seeverkehr	NORD		
	23	Unfälle	TH ST	BW ST TH	TH
Umwelt	24	Abfall	BW BBB	BW BY BBB	BBB
	25	Wasser	BW BY	BW MV ST	BW
	26	Luft	BW	BW NORD	BW
	27	Umweltökonomie	BW	BW NORD	BW
Landwirtschaft	28	Landwirtschaft Strukturhebung	NORD	NORD NI ST	NORD
	29	Ernte	NORD	BW NORD NI	NORD
	30	Sonst. Pflanzliche Erzeugung	NORD	NORD NI	NORD
	31	Tierische Erzeugung	NORD	NORD NI ST	NORD
	32	Flächen	NI	NORD NI	NI

Statistikbereich	Nr.	Statistikcluster	Fachliches Patenland	IT-Clusterzuordnung der Statistischen Landesämter	Sprecher
Bildung/Kultur	33	Schulen	BBB		*
	34	Hochschulen	BY HE	HE	HE
	341	Forschung und Entwicklung	HE		
	35	Aus- und Weiterbildung	HE	SL	SL
	36	Kultur	HE		*
Preise	37	Verbraucherpreise	BY	BY RP SN	BY
	38	Erzeugerpreise	BY	RP SN	RP
	39	Kaufwerte	BY	BW SN	BW
Löhne/Gehälter	40	Verdienste	RP	RP TH	RP
	41	Tarife	TH	TH	TH
	42	Arbeitskosten	TH	ST TH	TH
Finanzen/Personal	43	Finanzen/Personal	BBB	BBB HE	BBB
Steuern	44	Steuern	RP TH	RP TH BW	TH
	441	Personenbezogene Steuern	TH		
	442	Unternehmensteuern	RP		
Gesamtrechnungen	45	Erwerbstätigenrechnung	HE	HE	HE
	47	VGR	BW	BW	BW
	49	UGR	NW	NW	NW
	50	Sozio-/Gesundheitökon. GR			
Übergreifende Aufgaben der Statistik	51	Klassifikationen	NI	BY	BY
	52	zEBRA	NI	SN NI	SN
	53	URS	NI SN	SN NI HE	NI
	55	FDZ	NW	NW BBB	NW
	56	Metadaten	NW	NW	NW
	57	Regionalstatistik	BY NW	BY HE NW	NW
	58	Indikatoren	SN		*
	59	Pendler	NW		*
	60	Georeferenzierung	BY ST	BY NW HE	HE
	63	Geheimhaltung	NW	NW	NW
Technik	T1	Stat-Spez		BBB BW BY MV NI SL SN	BW
	T2	IDEV		BBB BW BY HE MV NORD NW SN	NW
	T3	SAS		BY HE NORD NW	HE
Querschnitt/Werkzeuge	Q	Querschnitt/Werkzeuge		BY NI RP SN NW	

*Sprecherrolle zurzeit nicht relevant, da keine gemeinsame Verbundprogrammierung

ZPD-Verfahren - Zentrale Dokumentation

ZPD-Verfahren		Allgemeine Angaben zum ZPD-Verfahren		Angaben zum ZPD-Betrieb				
Kurztitel	Titel	Laufende ZPD-Verfahren (nur Produktion) Stand 31.12.22	EVAS-Nr.	Nutzung durch Bundesamt	Betreiber	Betriebsstart	Betriebsende	EUR p. a.
Abfallentsorgung	Abfallentsorgung - DV System Umwelt AE/BS	X						
Abfallentsorgung	Abfallentsorgung - DV System Umwelt AE/BS		32111, 32141		BBB	01.04.14	31.03.18	7.250,00 €
Abfallentsorgung	Abfallentsorgung - DV System Umwelt AE/BS		32111, 32141		BBB	01.04.18	31.03.22	6.699,00 €
Abfallentsorgung	Abfallentsorgung - DV System Umwelt AE/BS		32111, 32141		BBB	01.04.22	31.03.26	12.430,00 €
ABV	Auswertungssystem der Bevölkerungsstatistiken	X						
ABV	Auswertungssystem der Bevölkerungsstatistiken			X	BY	01.03.22	29.02.24	71.000,00 €
AGRA2010	AGRA2010	X						
AGRA2010	AGRA2010		41141,41313,41271,41215,41232,41214,41362,41363,41314,41215,41215,41121		NORD	15.02.14	30.04.17	47.000,00 €
AGRA2010	AGRA2010		41141,41313,41271,41215,41232,41214,41362,41363,41314,41215,41215,41121		NORD	01.05.17	14.02.18	49.825,00 €
AGRA2010	AGRA2010		41141,41313,41271,41215,41232,41214,41362,41363,41314,41215,41215,41121		NORD	15.02.18	30.04.22	54.500,00 €
AGRA2010	AGRA2010		41141,41313,41271,41215,41232,41214,41362,41363,41314,41215,41215,41121		NORD	01.05.22	31.12.25	54.500,00 €
AGRATAB	AGRATAB	X						
AGRATAB	AGRATAB		41141; 41151; 41121; 41123; 41271; 41215; 41241; 41362; 41363; 41232; 41214; 41313	X	NI	01.01.16	31.12.17	6.247,00 €
AGRATAB	AGRATAB		41141; 41151; 41121; 41123; 41271; 41215; 41241; 41362; 41363; 41232; 41214; 41313	X	NI	01.01.16	30.09.16	6.247,00 €
AGRATAB	AGRATAB		41141; 41151; 41121; 41123; 41271; 41215; 41241; 41362; 41363; 41232; 41214; 41313	X	NORD	01.10.16	30.04.22	6.247,00 €
AGRATAB	AGRATAB		41313 - 41314; 41323; 41251;	x	NORD	01.05.22	31.12.25	6.247,00 €
AKE	Arbeitskostenerhebung							
AKE	Arbeitskostenerhebung		62411		ST	01.01.13	31.12.14	- €
AKE	Arbeitskostenerhebung		62411		ST	01.10.16	30.09.18	21.950,00 €
AKE	Arbeitskostenerhebung		62411		ST	01.07.20	30.09.22	8.500,00 €
AMS	Archivierungsmanagementsystem	X						
AMS	Archivierungsmanagementsystem		Managementsystem	X	NI	01.01.14	31.12.14	3.510,00 €
AMS	Archivierungsmanagementsystem		Managementsystem	X	NI	01.01.15	31.12.15	4.891,00 €
AMS	Archivierungsmanagementsystem		Managementsystem	X	NI	01.01.16	31.12.17	11.291,00 €
AMS	Archivierungsmanagementsystem		Managementsystem	X	BW	01.01.18	31.12.21	8.906,00 €
AMS	Archivierungsmanagementsystem		Managementsystem	X	ST	01.01.22	31.12.25	8.000,00 €
Asylbewerber	Asylbewerberstatistik	X						
Asylbewerber	Asylbewerberleistungsstatistik		22211,22221,22231		RP	01.01.14	31.12.17	2.138,89 €
Asylbewerber	Asylbewerberleistungsstatistik		22211,22221,22231		RP	01.01.18	31.12.21	3.550,00 €
Asylbewerber	Asylbewerberleistungsstatistik		22211,22221,22231		ST	01.01.22	31.12.25	2.600,00 €
Atlas Agrar	Agrarstatistik	X						
Atlas Agrar	Atlas Agrarstatistik		41*	X	NW	01.04.16	31.03.20	7.800,00 €
Atlas Agrar	Atlas Agrarstatistik		41*	X	NW	01.04.20	31.03.24	7.800,00 €
BASIS+	BASIS+	X						
BASIS+ (Phase 1)	BASIS+ (Phase 1)		12411	X	TH	30.09.13	31.12.13	17.968,00 €
BASIS+ (Phase 1)	BASIS+ (Phase 1)		12411	X	TH	01.01.14	31.12.15	29.012,00 €
BASIS+ (Phase 2)	BASIS+ (Phase 2)		12411,12611, 12612,12613, 12651,12711, 2311		TH	01.01.16	31.12.16	57.573,00 €
BASIS+ (Phase 2)	BASIS+ (Phase 2)		12411,12611, 12612,12613, 12651,12711, 2311		TH	01.01.17	30.06.20	57.573,00 €
BASIS+ (Phase 2)	BASIS+ (Phase 2)		12411,12611, 12612,12613, 12651,12711, 2311		BY	01.07.20	30.06.24	41.200,00 €
BASIS+ (Vorproduktion)	BASIS+ (Vorproduktion)							
BASIS+ (Vorproduktion)	BASIS+ (Vorproduktion)		12411, 12611,12612, 12613,12651, 12711, 2311	X	TH	30.06.13	31.12.15	7.384,00 €
BASIS+ (Vorproduktion)	BASIS+ (Vorproduktion)		12411, 12611,12612, 12613,12651, 12711, 2311		TH	01.01.16	30.06.20	7.384,00 €
BASIS+ (Vorproduktion)	BASIS+ (Vorproduktion)		12411, 12611,12612, 12613,12651, 12711, 2311		BY	01.07.20	30.06.24	5.500,00 €
BASIS+22 (Produktion)	BASIS+11/22 (Produktion)							
BASIS+ 22 (Produktion)	BASIS+11/22 (Produktion)				BY	01.03.23	30.06.24	20.416,00 €
BASIS+ 22 (Vorproduktion)	BASIS+11/22 (Vorproduktion)							
BASIS+ 22 (Vorproduktion)	BASIS+11/22 (Vorproduktion)				BY	01.10.22	30.06.24	16.668,00 €
BauStatP_Modul 1 & Modul 2	BauStatP - Modul 1 (Baugewerbe) & Modul 2 (Bautätigkeit)	X						
BauStatP_Modul 1 & Modul 2	BauStatP - Modul 1 (Baugewerbe) & Modul 2 (Bautätigkeit)		Modul 1: 44111, 44131, 44141, 44211, 44221, 44231, 44241; Modul 2: 31111, 31121, 31131		TH	01.02.15	31.03.17	25.779,00 €
BauStatP_Modul 1 & Modul 2	BauStatP - Modul 1 (Baugewerbe) & Modul 2 (Bautätigkeit)		Modul 1: 44111, 44131, 44141, 44211, 44221, 44231, 44241; Modul 2: 31111, 31121, 31131		TH	01.04.17	31.01.19	34.529,00 €
BauStatP_Modul 1 & Modul 2	BauStatP - Modul 1 (Baugewerbe) & Modul 2 (Bautätigkeit)		Modul 1: 44111, 44131, 44141, 44211, 44221, 44231, 44241; Modul 2: 31111, 31121, 31131		TH	01.02.19	31.01.23	29.700,00 €
BauStatP_Modul 1 & Modul 2	BauStatP - Modul 1 (Baugewerbe) & Modul 2 (Bautätigkeit)		Modul 1: 44111, 44131, 44141, 44211, 44221, 44231, 44241; Modul 2: 31111, 31121, 31131		TH	01.02.23	31.01.27	22.600,00 €
BauStatP_Modul 3	BauStatP Modul 3	X						
BauStatP_Modul 3	BauStatP - Modul 3 (Tabellierung)		44111, 44131, 44141, 44211, 44221, 44231, 44241,31111, 31121, 31131, 31141, 31231	X	TH	01.02.15	30.06.17	5.779,00 €
BauStatP_Modul 3	BauStatP - Modul 3 (Tabellierung)		44111, 44131, 44141, 44211, 44221, 44231, 44241,31111, 31121, 31131, 31141, 31231	X	TH	01.07.17	31.01.19	9.009,00 €
BauStatP_Modul 3	BauStatP - Modul 3 (Tabellierung)		44111, 44131, 44141, 44211, 44221, 44231, 44241,31111, 31121, 31131, 31141, 31231	X	TH	01.02.19	31.01.23	7.500,00 €
BauStatP_Modul 3	BauStatP - Modul 3 (Tabellierung)		44111, 44131, 44141, 44211, 44221, 44231, 44241,31111, 31121, 31131, 31141, 31232	X	TH	01.02.23	31.01.24	35.000,00 €
BeruBi	Berufsbildungsstatistik	X						
BeruBi	Berufsbildungsstatistik		21211, 21231		SL	01.01.14	31.12.17	6.264,91 €
BeruBi	Berufsbildungsstatistik		21211, 21231		ST	01.01.18	31.12.21	4.450,00 €
BeruBi	Berufsbildungsstatistik		21211, 21231		ST	01.01.22	30.04.22	2.900,00 €
BeruBi	Berufsbildungsstatistik		21211, 21231		ST	01.05.22	31.12.25	12.020,00 €
Bildungsmonitoring	Bildungsmonitoring							
Bildungsmonitoring	Bildungsmonitoring		Datenbank	X	NW	01.01.14	31.12.14	88.351,68 €
Bildungsmonitoring	Bildungsmonitoring		Datenbank	X	NW	01.01.15	31.12.15	88.404,00 €
Bildungsmonitoring	Bildungsmonitoring		Datenbank	X	NW	01.01.16	31.12.16	93.558,72 €

ZPD-Verfahren - Zentrale Dokumentation

Kurztitel	Titel	Laufende ZPD-Verfahren (nur Produktion) Stand 31.12.22	EVAS-Nr.	Nutzung durch Bundesamt	Betreiber	Betriebsstart	Betriebsende	EUR p. a.
Binnenschifffahrt	Binnenschifffahrt	X						
Binnenschifffahrt	Binnenschifffahrt		46321		ST	01.04.14	31.03.18	3.670,00 €
Binnenschifffahrt	Binnenschifffahrt		46321	X	ST	01.04.18	31.03.22	7.997,78 €
Binnenschifffahrt	Binnenschifffahrt		46321	X	ST	01.04.22	31.03.26	7.000,00 €
BLP	Bauleistungspreise	X						
BLP	Bauleistungspreise		61261		ST	01.01.14	31.12.16	78.767,20 €
BLP	Bauleistungspreise		61261		RP	01.01.17	31.12.20	11.280,00 €
BLP	Bauleistungspreise		61261		ST	01.01.21	31.12.24	7.100,00 €
DAHStat	Hochschulstatistiken	X						
DAHStat	Hochschulstatistiken		21311, 21321,21331, 21341,21431	X	HE	01.01.14	31.12.17	10.432,49 €
DAHStat	Hochschulstatistiken		21311, 21321,21331, 21341,21431	X	HE	01.01.18	31.12.21	23.571,00 €
DAHStat	Hochschulstatistiken		21311, 21321,21331, 21341,21431	X	HE	01.01.22	31.10.24	42.546,85 €
Dienstleistung	Dienstleistungsstatistik							
Dienstleistung	Dienstleistungsstatistiken		47414,47415		HE	01.03.13	31.12.17	6.707,15 €
Dienstleistung	Dienstleistungsstatistiken		47414,47415		HE	01.01.18	08.09.21	18.298,00 €
Dienstleistung	Dienstleistungsstatistiken		47414,47415		HE	09.09.21	31.12.21	25.402,00 €
Dienstleistung	Dienstleistungsstatistiken		47414,47415		HE	01.01.22	30.09.22	36.790,00 €
EHB	Elektronisches Haushaltsbuch	X						
EHB	Elektronisches Haushaltsbuch		63121		HE	15.06.15	31.03.18	8.693,68 €
EHB	Elektronisches Haushaltsbuch		63121		BW	01.10.18	31.03.23	16.212,00 €
Einbürgerungsstatistik	Einbürgerungsstatistik (PL-Ablaufumgebung)	X						
Einbürgerungsstatistik	Einbürgerungsstatistik (PL-Ablaufumgebung)		12511		BY	01.01.16	31.12.19	2.790,00 €
Einbürgerungsstatistik	Einbürgerungsstatistik (PL-Ablaufumgebung)		12511		BY	01.01.20	31.12.23	2.225,00 €
EnStat	Energiestatistiken	X						
EnStat	Energiestatistiken		43111,43311,43312,43321,43322,43331,43341,43342,43351,43371,43381,43391,43411	X	RP	01.01.14	31.12.17	3.885,00 €
EnStat	Energiestatistiken		43111,43311,43312,43321,43322,43331,43341,43342,43351,43371,43381,43391,43411	X	RP	01.01.18	31.12.19	5.135,00 €
EnStat	Energiestatistiken		43111,43311,43312,43321,43322,43331,43341,43342,43351,43371,43381,43391,43411	X	RP	01.01.20	31.12.23	6.007,00 €
Entgelterhebung § 11	Entgelterhebung § 11 Umweltstatistikgesetz (EWAGE)"	X						
Entgelterhebung § 11	Entgelterhebung § 11 Umweltstatistikgesetz (EWAGE)"		32271		Sachsen-Anhalt	01.01.16	31.12.18	3.500,00 €
Entgelterhebung § 11	Entgelterhebung § 11 Umweltstatistikgesetz (EWAGE)"		32271		SN	01.01.19	31.12.20	2.970,00 €
Entgelterhebung § 11	Entgelterhebung § 11 Umweltstatistikgesetz (EWAGE)"		32271		BW	01.01.21	31.12.22	3.650,00 €
Entgelterhebung § 11	Entgelterhebung § 11 Umweltstatistikgesetz (EWAGE)"		32271		BW	01.01.23	30.04.23	3.650,00 €
Erhebungsportal	Erhebungsportal	X						
Erhebungsportal	Erhebungsportal		Erhebungsportal	X	BD	01.01.16	31.12.19	29.707,00 €
Erhebungsportal	Erhebungsportal		Erhebungsportal	X	BD	01.01.20	30.06.24	29.707,00 €
ERNTE (Produktion)	Ernteberichterstattung (Produktionsumgebung)	X						
ERNTE (Produktion)	Ernteberichterstattung (Produktionsumgebung)		41241		NORD	01.03.16	31.07.18	7.000,00 €
ERNTE (Produktion)	Ernteberichterstattung (Produktionsumgebung)		41241, 41244		NORD	01.08.18	31.03.22	10.000,00 €
ERNTE (Produktion)	Ernteberichterstattung (Produktionsumgebung)		41241, 41244		NORD	01.04.22	28.02.26	9.490,95 €
ERNTE (Vorproduktion)	Ernteberichterstattung (Vorproduktionsumgebung)	X						
ERNTE (Vorproduktion)	Ernteberichterstattung (Vorproduktionsumgebung)		41241, 41244		NORD	01.09.18	28.02.21	2.500,00 €
EVS FA	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Fachanwendung	X						
EVS FA	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Fachanwendung (EVS FA)		632 (63211, 63221, 63231)	X	NW	01.07.22	31.08.24	165.000,00 €
EVS Konsum	Konsumbudget der EVS	X						
EVS Konsum	Konsumbudget der EVS			X	NW	01.02.22	29.02.24	15.000,00 €
FDZ NDB	Nutzungsdatenbank Forschungsdatenzentrum	X						
FDZ NDB	Nutzungsdatenbank Forschungsdatenzentrum		Datenbank	X	NW	01.09.13	31.12.14	4.992,00 €
FDZ NDB	Nutzungsdatenbank Forschungsdatenzentrum		Datenbank	X	NW	01.01.15	31.01.18	6.887,00 €
FDZ NDB	Nutzungsdatenbank Forschungsdatenzentrum		Datenbank	X	NW	01.02.18	31.05.18	71.603,53 €
FDZ NDB	Nutzungsdatenbank Forschungsdatenzentrum		Datenbank	X	BW	01.06.18	31.05.22	26.200,00 €
FDZ NDB	Nutzungsdatenbank Forschungsdatenzentrum		Datenbank	X	BW	01.06.22	30.06.22	26.200,00 €
FDZ NDB	Nutzungsdatenbank Forschungsdatenzentrum		Datenbank	X	TH	01.07.22	31.05.26	15.708,00 €
FDZ_DS	FDZ-Downloadservice für Off-Site-Scientific Use Files	X						
FDZ_DS	FDZ-Downloadservice für Off-Site-Scientific Use Files			X	BY	01.02.22	31.01.26	8.200,00 €
FDZ Webseite	Forschungsdatenzentrum (Webseite)	X						
FDZ Webseite	Forschungsdatenzentrum (Webseite)		Webseite	X	BW	01.02.19	31.12.22	18.137,00 €
FDZ Webseite	Forschungsdatenzentrum (Webseite)		Webseite	X	BW	01.01.23	31.12.26	19.273,00 €
FIPS (Produktion)	Finanz- und Personalstatistiken (Produktion)	X						
FIPS (Produktion)	Finanz- und Personalstatistiken (Produktion)		21371,21372,71137,71147,71148,71322,71323,71911,71325-71328,72221,72222,71411	X	BBB	01.06.14	31.05.18	44.398,32 €
FIPS (Produktion)	Finanz- und Personalstatistiken (Produktion)		21371,21372,71137,71147,71148,71322,71323,71911,71325-71328,72221,72222,71411	X	BBB	01.06.18	31.05.22	37.608,00 €
FIPS (Produktion)	Finanz- und Personalstatistiken (Produktion)		21371,21372,71137,71147,71148,71322,71323,71911,71325-71328,72221,72222,71411	X	BBB	01.06.22	31.05.26	21.432,00 €
FIPS (Vorproduktion)	Finanz- und Personalstatistiken (Vorproduktion)	X						
FIPS (Vorproduktion)	Finanz- und Personalstatistiken (Vorproduktion)		21371,21372,71137,71147,71148,71322,71327,71417,71911,72112,74121,74211	X	BBB	01.06.18	31.05.22	8.424,00 €
FIPS (Vorproduktion)	Finanz- und Personalstatistiken (Vorproduktion)		21371,21372,71137,71147,71148,71322,71327,71417,71911,72112,74121,74211	X	BBB	01.06.22	31.05.26	19.818,00 €

ZPD-Verfahren - Zentrale Dokumentation

Kurztitel	Titel	Laufende ZPD-Verfahren (nur Produktion) Stand 31.12.22	EVAS-Nr.	Nutzung durch Bundesamt	Betreiber	Betriebsstart	Betriebsende	EUR p. a.
Flächen	Flächenstatistik	X						
Flächen	Flächenstatistik		33111		BY	01.01.17	31.12.21	6.900,00 €
Flächen	Flächenstatistik		33111		BW	01.01.22	31.12.23	7.300,00 €
GewerbeStat		X						
GewerbeStat	Gewerbeanzeigenstatistik		52311		HE	01.01.14	31.12.17	7.814,29 €
GewerbeStat	Gewerbeanzeigenstatistik		52311		HE	01.01.18	31.12.21	16.300,00 €
GewerbeStat	Gewerbeanzeigenstatistik		52311		HE	01.01.22	16.02.22	32.946,85 €
GewerbeStat	Gewerbeanzeigenstatistik		52311		ST	17.02.22	31.12.25	6.618,00 €
HANDICAP	Schwerbehindertenstatistik	X						
HANDICAP	Schwerbehindertenstatistik		22711		RP	01.01.14	31.12.17	4.356,63 €
HANDICAP	Schwerbehindertenstatistik		22711		RP	01.01.18	28.02.22	3.526,00 €
HANDICAP	Schwerbehindertenstatistik		22711		SN	01.03.22	31.12.25	3.510,00 €
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere	X						
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere		41312	X	NORD	01.11.16	30.04.22	4.983,00 €
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere		41312	X	NORD	01.05.22	31.12.25	4.983,00 €
IAWS	Internes Auswertungssystem der Zensusdatenbank							
IAWS	Internes Auswertungssystem der Zensusdatenbank		12111	X	BY	01.01.16	31.12.19	342.740,00 €
IAWS	Internes Auswertungssystem der Zensusdatenbank		12111	X	BY	01.01.20	10.10.22	353.560,00 €
Insolvenzen	Insolvenzstatistiken	x						
Insolvenzen	Insolvenzstatistiken		52411, 52431		ST	01.10.20	30.09.24	3.490,00 €
IV2	Investitionserhebung im Bereich der Energie- und Wasser-	X						
IV2	Investitionserhebung im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, Abwasser- und A		43211		TH	15.04.14	14.04.18	5.584,00 €
IV2	Investitionserhebung im Bereich der Energie- und Wasser-versorgung, Abwasser- und		43211		BW	15.04.18	15.05.22	7.360,00 €
IV2	Investitionserhebung im Bereich der Energie- und Wasser-versorgung, Abwasser- und		43211		TH	16.05.22	15.05.26	7.250,00 €
JEHGA	JEHGA							
JEHGA	JEHGA		45341,45342	X	HE	01.09.13	30.04.16	9.505,35 €
JHPL	Jugendhilfe Plausibilisierung	X						
JHPL	Jugendhilfe Plausibilisierung		22517,22518,22521,22541,22542,22543,22545,22551		RP	01.01.14	31.12.17	4.504,48 €
JHPL	Jugendhilfe Plausibilisierung		22517,22518,22521,22541,22542,22543,22545,22551		RP	01.01.18	28.02.22	3.850,00 €
JHPL	Jugendhilfe Plausibilisierung		22517,22518,22521,22541,22542,22543,22545,22551		SN	01.03.22	31.12.25	4.600,00 €
JULIA	Justizgeschäftsstatistiken	X						
JULIA	Justizgeschäftsstatistiken		24211,24221,24231,24241,24251,24261,24271,24281,24311,24321,24411		NI	01.07.13	30.06.17	18.336,00 €
JULIA	Justizgeschäftsstatistiken		24211,24221,24231,24241,24251,24261,24271,24281,24311,24321,24411		NI	01.07.17	30.06.21	26.900,00 €
JULIA	Justizgeschäftsstatistiken		24211,24221,24231,24241,24251,24261,24271,24281,24311,24321,24411		NI	01.07.21	30.06.22	18.138,64 €
JULIA	Justizgeschäftsstatistiken		24211,24221,24231,24241,24251,24261,24271,24281,24311,24321,24411		NI	01.07.22	30.06.23	18.138,64 €
JULIA	Justizgeschäftsstatistiken in den Statistischen Ämtern - Integrierte Aufbereitung		24211,24221,24231,24241,24251,24261,24271,24281,24311,24321,24412		NI	01.07.23	30.06.24	18.138,64 €
Klärschlamm §7	Klärschlamm §7	X						
Klärschlamm §7	Klärschlamm §7		32214		BY	01.01.14	31.12.17	4.300,00 €
Klärschlamm §7	Klärschlamm §7		32214		BW	01.01.18	31.12.23	4.114,00 €
KlassService	KlassService	X						
KlassService	KlassService		Klassifikation	X	BY	01.01.14	31.12.17	35.500,00 €
KlassService	KlassService		Klassifikation	X	BY	01.01.18	31.12.21	35.740,00 €
KlassService	KlassService		Klassifikation	X	BY	01.01.22	31.12.25	20.120,00 €
Krankenhaus	Krankenhausstatistiken	X						
Krankenhaus	Krankenhausstatistiken		23131,23132,23111,23112,23121		RP	01.01.14	31.12.17	6.467,00 €
Krankenhaus	Krankenhausstatistiken		23131,23132,23111,23112,23121		RP	01.01.18	31.12.21	3.622,00 €
Krankenhaus	Krankenhausstatistiken		23131,23132,23111,23112,23121		SN	01.01.22	31.12.25	3.622,00 €
Krankenhausatlas	Krankenhausatlas	X						
Krankenhausatlas	Krankenhausatlas		23141	X	NW	01.10.18	30.09.22	10.208,00 €
Krankenhausatlas	Krankenhausatlas		23141	X	NW	01.10.22	30.09.26	10.208,00 €
Kriegsopferfürsorge	Kriegsopferfürsorgestatistik	X						
Kriegsopferfürsorge	Kriegsopferfürsorgestatistik		22731		BW	01.03.17	28.02.21	7.570,00 €
Kriegsopferfürsorge	Kriegsopferfürsorgestatistik		22731		BY	01.03.21	30.09.23	2.500,00 €
KW Bauland	Kaufwerte Bauland							
KW Bauland	Kaufwerte Bauland		61511		BW	01.09.16	31.03.22	6.770,00 €
KW Bodenmarkt	Kaufwerte Bodenmarkt	X						
KW Bodenmarkt	Kaufwerte Bodenmarkt		61521	x	BW	01.04.22	31.03.23	7.600,00 €
KW Bodenmarkt	Kaufwerte Bodenmarkt		61521	x	BW	01.04.23	31.03.27	6.740,00 €
LZ 2020	Gemeinsame Veröffentlichung Landwirtschaftszählung 202	x						
LZ 2020	Gemeinsame Veröffentlichung Landwirtschaftszählung 2020		41141	x	IT NRW	01.01.22	31.12.25	3.000,00 €
mDamast	mDamast							
mDamast	mDamast		44111,44131,44141,44211,44221,44231,44241,31111,31121,31131,31141,31231		BW	01.01.14	31.07.15	231.838,00 €
mDamast	mDamast		44111,44131,44141,44211,44221,44231,44241,31111,31121,31131,31141,31232		BW	01.08.15	31.10.15	139.680,00 €

ZPD-Verfahren - Zentrale Dokumentation

Kurztitel	Titel	Laufende ZPD-Verfahren (nur Produktion) Stand 31.12.22	EVAS-Nr.	Nutzung durch Bundesamt	Betreiber	Betriebsstart	Betriebsende	EUR p. a.
MIKIS (Produktion)	Mikrozensus (Produktion)	X						
MIKIS (Produktion)	Mikrozensus (Produktion)		12211	X	NORD	01.10.19	31.12.19	84.149,41 €
MIKIS (Produktion)	Mikrozensus (Produktion)		12211		NORD	01.01.20	30.06.20	84.149,41 €
MIKIS (Produktion)	Mikrozensus (Produktion)		12211		NORD	01.07.20	30.09.20	92.244,12 €
MIKIS (Produktion)	Mikrozensus (Produktion)		12211		NORD	01.10.20	31.12.20	92.244,14 €
MIKIS (Produktion)	Mikrozensus (Produktion)		12211		NORD	01.01.21	31.12.21	93.831,18 €
MIKIS (Produktion)	Mikrozensus (Produktion)		12211		NORD	01.01.22	31.12.23	159.726,36 €
MIKIS (Vorproduktion)	Mikrozensus (Vorproduktion)							
MIKIS (Vorproduktion)	MIKIS (Vorproduktion)		12211		NORD	01.07.20	30.09.20	76.795,44 €
MIKIS (Vorproduktion)	MIKIS (Vorproduktion)		12211		NORD	01.10.20	31.12.20	77.917,44 €
MIKIS (Vorproduktion)	MIKIS (Vorproduktion)		12211		NORD	01.01.21	31.12.21	74.164,07 €
MIKIS (Vorproduktion)	MIKIS (Vorproduktion)		12211		NORD	01.01.22	31.12.23	139.624,68 €
MIKIS_MZ2020_TP1 Experiment	MZ2020_TP1 Experiment							
MIKIS_MZ2020_TP1 Experiment	MZ2020_TP1 Experiment		12211	X	NORD	01.10.18	31.12.18	18.382,80 €
MIKIS_MZ2020_TP1 Experiment	MZ2020_TP1 Experiment		12211	X	NORD	01.01.19	31.12.19	105.485,79 €
MONAJEHGA	MONAJEHGA							
MONAJEHGA	MONAJEHGA		45341,45342	X	HE	01.05.16	31.08.17	84.208,78 €
MONAJEHGA	MONAJEHGA		45341,45342	X	HE	01.09.17	31.08.21	56.234,00 €
MONAJEHGA	MONAJEHGA		45341,45342	X	HE	01.09.21	31.08.22	41.375,00 €
MONAJEHGA/MONAJEHDI (Produktion)	MONAJEHGA/MONAJEHDI (Produktion)	X						
MONAJEHGA/MONAJEHDI (Produktion)	MONAJEHGA/MONAJEHDI (Produktion)		45341, 45342, 47415, 45211, 45212, 45213, 45214, 47414	X	HE	01.03.21	31.05.22	147.000,00 €
MONAJEHGA/MONAJEHDI (Produktion)	MONAJEHGA/MONAJEHDI (Produktion)		45341, 45342, 47415, 45211, 45212, 45213, 45214, 47414	X	HE	01.06.22	30.06.24	167.000,00 €
MONAJEHGA/MONAJEHDI (Vorproduktion)	MONAJEHGA/MONAJEHDI (Vorproduktion)							
MONAJEHGA/MONAJEHDI (Vorproduktion)	MONAJEHGA/MONAJEHDI (Vorproduktion)		45341, 45342, 47415, 45211, 45212, 45213, 45214, 47414	X	HE	01.03.21	30.06.22	21.100,00 €
MONAJEHGA/MONAJEHDI (Vorproduktion)	MONAJEHGA/MONAJEHDI (Vorproduktion)		45341, 45342, 47415, 45211, 45212, 45213, 45214, 47414	X	HE	01.07.22	30.06.24	31.200,00 €
MOTUS EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe MOTUS (EVS MOTUS)	X						
MOTUS_EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe MOTUS (EVS MOTUS)		632 (63211, 63221, 63231)	X	NW	01.05.22	31.03.24	448.000,00 €
MOTUS_ZVE	Zeitverwendungserhebung MOTUS (ZVE MOTUS)	X						
MOTUS_ZVE	Zeitverwendungserhebung MOTUS (ZVE MOTUS)			X	NW	01.12.21	31.12.22	328.530,00 €
MOTUS_ZVE	Zeitverwendungserhebung MOTUS (ZVE MOTUS)			x	NW	01.01.22	31.03.23	329.000,00 €
Neubauatlas	Neubauatlas							
Neubauatlas	Neubauatlas		31121	x	HE	01.02.23	31.01.27	12.864,00 €
NVE (Produktion)	Neue Digitale Verdiensterhebung (Produktion)	X						
NVE (Produktion)	Neue Digitale Verdiensterhebung (Produktion)			X	RP	01.10.20	31.12.20	231.000,00 €
NVE (Produktion)	Neue Digitale Verdiensterhebung (Produktion)			X	RP	01.01.21	31.12.22	247.000,00 €
NVE (Produktion)	Neue Digitale Verdiensterhebung (Produktion)			X	RP	01.01.23	31.12.24	282.880,00 €
NVE (Vorproduktion)	Neue Digitale Verdiensterhebung (Vorproduktion)							
NVE (Vorproduktion)	Neue Digitale Verdiensterhebung (Vorproduktionsumgebung)			X	RP	01.03.21	31.12.22	52.000,00 €
NVE (Vorproduktion)	Neue Digitale Verdiensterhebung (Vorproduktionsumgebung)			X	RP	01.01.23	31.12.24	52.000,00 €
ÖAWS	Öffentliches Auswertungssystem der Zensusdatenbank							
ÖAWS	Öffentliches Auswertungssystem der Zensusdatenbank		12111	X	BY	01.01.16	31.12.16	151.000,00 €
ÖAWS	Öffentliches Auswertungssystem der Zensusdatenbank		12111	X	BY	01.01.17	31.12.18	127.142,00 €
ÖAWS	Öffentliches Auswertungssystem der Zensusdatenbank		12111	X	BY	01.01.19	31.12.20	80.700,00 €
OSCI (Produktion)	OSCI-Dateneingang (Produktion)	X						
OSCI (Produktion)	OSCI-Dateneingang		Infrastruktur		BY	01.01.17	31.12.20	4.560,00 €
OSCI (Produktion)	OSCI-Dateneingang		Infrastruktur		BY	01.01.21	31.12.24	5.900,00 €
OSCI (Vorproduktion)	OSCI-Dateneingang (Vorproduktion)							
OSCI (Vorproduktion)	OSCI-Dateneingang (Vorproduktion)		Infrastruktur		BY	01.02.17	31.12.20	4.950,00 €
OSCI (Vorproduktion)	OSCI-Dateneingang (Vorproduktion)		Infrastruktur		BY	01.01.21	31.12.24	4.600,00 €
OSCI Übergangslösung	OSCI Übergangslösungen							
OSCI_Übergangslösung_XMeld	OSCI_Übergangslösung_XMeld				BY	01.10.15	31.12.16	17.880,00 €
OSCI_Übergangslösung_Gewerbeanzeigen	OSCI_Übergangslösung_Gewerbeanzeigen				NI	01.01.16	30.06.17	11.881,00 €
Pflege	Pflegestatistiken	X						
Pflege	Pflegestatistiken		22411,22412		RP	01.01.14	31.12.17	3.305,00 €
Pflege	Pflegestatistiken		22411,22412		RP	01.01.18	28.02.22	3.562,00 €
Pflege	Pflegestatistiken		22411,22412		SN	01.03.22	31.12.25	3.000,00 €
PROECK	PROECK							
PROECK	PROECK		126xx	X	NORD	01.12.12	31.12.14	- €
PROECK2	PROECK2							
PROECK2	PROECK2		12411	X	NORD	01.12.13	31.12.14	- €
Prostituiertenstatistik	Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz	X						
Prostituiertenstatistik	Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz		22821, 22831, 22841, 22851		BW	01.02.18	31.01.22	5.878,00 €
Prostituiertenstatistik	Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz		22821, 22831, 22841, 22851		SN	01.02.22	31.01.26	5.619,72 €
Prostituiertenstatistik Tabellierung	Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz - Tabellierung	X						
Prostituiertenstatistik_Tabellierung	Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz - Tabellierung		22821, 22831, 22841, 22851	X	NORD	01.12.18	28.02.23	8.764,00 €
Prostituiertenstatistik_Tabellierung	Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz - Tabellierung - SozialAMT		22821, 22831, 22841, 22851	x	NORD	01.03.23	28.02.27	8.793,47 €

ZPD-Verfahren - Zentrale Dokumentation

Kurztitel	Titel	Laufende ZPD-Verfahren (nur Produktion) Stand 31.12.22	EVAS-Nr.	Nutzung durch Bundesamt	Betreiber	Betriebsstart	Betriebsende	EUR p. a.
PVS	Personenverkehrsstatistik (PVS)	X						
PVS	Personenverkehrsstatistik (PVS)		46181,46182		TH	01.12.18	30.11.22	7.300,00 €
PVS	Personenverkehrsstatistik (PVS)		46181,46182		TH	01.12.22	30.11.26	7.300,00 €
Quiv/ Metadatenschnittstelle	Quiv/ Metadatenschnittstelle							
Quiv/Metadatenschnittstelle	Quiv/Metadatenschnittstelle		Schnittstelle	X	BD	01.05.17	30.04.21	39.560,00 €
RDB	Regionaldatenbank	X						
RDB	Regionaldatenbank		Regionaldatenbank	X	NW	01.01.16	31.12.16	794.018,96 €
RDB_BM	Regionaldatenbank & Bildungsmonitoring		Regionaldatenbank	X	NW	01.01.17	30.06.17	442.300,00 €
RDB_BM	Regionaldatenbank & Bildungsmonitoring		Regionaldatenbank	X	NW	01.07.17	29.02.22	442.300,00 €
RDB_BM	Regionaldatenbank & Bildungsmonitoring		Regionaldatenbank	X	NW	01.03.22	28.02.26	404.551,24 €
Regionalatlas	Regionalatlas	X						
Regionalatlas	Regionalatlas			X	NW	06.04.21	05.04.25	36.200,00 €
RITUS Vorproduktion	Rahmenwerk IT Umweltstatistiken (RITUS) Vorproduktion							
RITUS Vorproduktion	Rahmenwerk IT Umweltstatistiken (RITUS) Vorproduktion		32111, 32113, 32121, 32137, 32141, 32151, 32161, 32182, 32183, 32184, 32185, 3218		BW	01.03.23	31.12.25	33.792,00 €
RITUS Produktion	Rahmenwerk IT Umweltstatistiken (RITUS) Produktion							
RITUS Produktion	Rahmenwerk IT Umweltstatistiken (RITUS) Produktion		32111, 32113, 32121, 32137, 32141, 32151, 32161, 32182, 32183, 32184, 32185, 3218		BW	01.03.23	31.12.25	26.982,00 €
Seeverkehr	Seeverkehrsstatistik	X						
Seeverkehr	Seeverkehrsstatistik				NORD	01.07.18	31.03.22	14.768,00 €
Seeverkehr	Seeverkehrsstatistik				NORD	01.04.22	30.06.23	14.768,00 €
Sozialhilfe	Sozialhilfestatistiken	x						
Sozialhilfe	Sozialhilfestatistiken		22111,22121,22122,22123,22131		TH	01.01.14	30.11.16	4.754,00 €
Sozialhilfe	Sozialhilfestatistiken		22111,22121,22122,22123,22132		TH	01.12.16	31.12.17	7.984,00 €
Sozialhilfe	Sozialhilfestatistiken		22111,22121,22122,22123,22132		RP	01.01.18	28.02.22	4.277,20 €
Sozialhilfe	Sozialhilfestatistiken		22111,22121,22122,22123,22132		SN	01.03.22	31.12.25	4.200,00 €
Statistikportal	Statistikportal							
Statistikportal	Statistikportal			X	BW	01.12.17	27.05.18	28.992,00 €
Statistikportal_Interimsbetrieb	Statistikportal (Interimsbetrieb)			X	NW	28.05.18	31.08.18	38.952,00 €
Statistikportal	Statistikportal			X	BW	01.09.18	30.11.21	38.952,00 €
Statistikportal Applikation	Statistikportal - Applikation Meine Region Stadt Land Zahl	X						
Statistikportal_Applikation	Statistikportal - Applikation Meine Region Stadt Land Zahl			X	BW	01.02.21	30.11.21	6.300,00 €
Statistikportal_Applikation	Statistikportal - Applikation Meine Region Stadt Land Zahl			X	BW	01.12.21	30.10.22	44.684,00 €
Statistikportal_Applikation	Statistikportal - Applikation Meine Region Stadt Land Zahl			x	BW	01.11.22	30.11.23	48.086,81 €
Statistische Bibliothek	Statistische Bibliothek							
Statistische Bibliothek	Statistische Bibliothek			X	BD	01.04.16	31.03.20	10.600,00 €
StatVG	Statistiken im Verarbeitenden Gewerbe	X						
StatVG	Statistiken im Verarbeitenden Gewerbe		42111, 42121, 42131, 42221, 42231, 42271		NW	04.11.14	19.09.18	7.500,00 €
StatVG	Statistiken im Verarbeitenden Gewerbe		42111, 42121, 42131, 42221, 42231, 42271		BW	20.09.18	19.09.22	22.620,00 €
StatVG	Statistiken im Verarbeitenden Gewerbe				BW	20.09.22	19.09.26	19.700,00 €
StSys	Steuerstatistisches Gesamtsystem	X						
StSys	Steuerstatistisches Gesamtsystem		73121, 73311, 73321, 73511, 73611	X	BW	01.03.14	14.06.15	48.600,00 €
StSys	Steuerstatistisches Gesamtsystem		73121, 73311, 73321, 73511, 73611, 73111, 73211	X	BW	15.06.15	31.10.18	68.442,00 €
StSys	Steuerstatistisches Gesamtsystem		73121, 73311, 73321, 73511, 73611, 73111, 73211	x	BW	01.11.18	31.10.22	97.300,00 €
StSys	Steuerstatistisches Gesamtsystem		73121, 73311, 73321, 73511, 73611, 73111, 73211, 73722	X	BW	01.11.22	30.06.23	97.300,00 €
SVU	Straßenverkehrsunfallstatistik	X						
SVU	Straßenverkehrsunfallstatistik		46241		BW	01.06.14	31.05.18	4.510,00 €
SVU	Straßenverkehrsunfallstatistik		46241		ST	01.06.18	31.05.22	5.890,00 €
SVU	Straßenverkehrsunfallstatistik		46241		ST	01.06.22	31.05.26	5.500,00 €
Tourismusatlas	Tourismusatlas	X						
Tourismusatlas	Tourismusatlas		45412	X	HE	15.03.21	14.03.25	13.100,00 €
TourStat	Monatserhebung im Tourismus	X						
TourStat	Monatserhebung im Tourismus		45412		TH	01.10.15	31.12.15	9.630,00 €
TourStat	Monatserhebung im Tourismus		45412		TH	01.01.16	30.09.19	13.030,00 €
TourStat	Monatserhebung im Tourismus		45412		ST	01.10.19	30.09.23	12.200,00 €
TUV	Transport- und Umverpackung	X						
TUV	Transport- und Umverpackung		32131		BBB	01.05.15	31.01.18	2.610,00 €
TUV	Transport- und Umverpackung		32131		BBB	01.02.18	31.05.18	3.600,00 €
TUV	Transport- und Umverpackung		32131		BY	01.06.18	31.03.23	4.190,00 €
Umwelt 11, 12	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (Umwelt	X						
Umwelt 11, 12	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (Umwelt §11) und Waren, Bau- und		32511, 32531		BW	01.02.14	31.03.18	4.510,00 €
Umwelt 11, 12	Erhebung der Investitionen für den Umweltschutz (Umwelt §11) und Waren, Bau- und		32511, 32531		BW	01.04.18	31.01.24	6.699,00 €
Umwelt 4	Gefährliche Abfälle (§4 UStatG)	X						
Umwelt 4	Gefährliche Abfälle (§4 UStatG)		32151		TH	01.01.14	31.12.16	3.519,00 €
Umwelt 4	Gefährliche Abfälle (§4 UStatG)		32151		TH	01.01.17	31.12.17	6.749,00 €
Umwelt 4	Gefährliche Abfälle (§4 UStatG)		32151		TH	01.01.18	31.08.23	6.500,00 €
Umwelt 7	Umweltstatistiken öffentliches Wasser nach § 7 UStatG	X						
Umwelt 7	Umweltstatistiken öffentliches Wasser nach § 7 UStatG		32211, 32212, 32213, 32251		BY	01.01.14	31.12.18	6.400,00 €
Umwelt 7	Umweltstatistiken öffentliches Wasser nach § 7 UStatG		32211, 32212, 32213, 32251		ST	01.01.19	31.07.22	4.600,00 €
Umwelt 7	Umweltstatistiken öffentliches Wasser nach § 7 UStatG		32211, 32212, 32213, 32251		ST	01.08.22	31.12.24	5.481,38 €

ZPD-Verfahren - Zentrale Dokumentation

Kurztitel	Titel	Laufende ZPD-Verfahren (nur Produktion) Stand 31.12.22	EVAS-Nr.	Nutzung durch Bundesamt	Betreiber	Betriebsstart	Betriebsende	EUR p. a.
Umwelt 8	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserwirtschaft (§8 UStatG)	X	.					
Umwelt 8	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserwirtschaft (§8 UStatG)		32221		RP	01.01.17	31.12.19	2.850,00 €
Umwelt 8	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserwirtschaft (§8 UStatG)		32221		RP	01.01.20	31.12.22	3.334,00 €
Umwelt 8	Erhebung der nichtöffentlichen Wasserwirtschaft (§8 UStatG)		32221		TH	01.01.23	31.12.24	7.900,00 €
URS	Unternehmensregister		.					
URS	Unternehmensregister		52121	X	BD	01.07.14	31.12.14	262.914,51 €
URS	Unternehmensregister		52122	X	BD	01.01.15	31.12.15	440.671,50 €
URS	Unternehmensregister		52122	X	BD	01.01.16	31.07.16	452.988,00 €
UWWgS	Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen	X	.					
UWWgS	Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen		32311		TH	01.01.13	31.08.17	2.688,00 €
UWWgS	Erhebung der Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen		32311		BY	01.09.17	31.12.23	2.470,00 €
VERAPRO	VERAPRO	X						
VERAPRO	VERAPRO			X	ST	01.11.21	30.10.25	3.499,00 €
VPI (Produktion)	Verbraucherpreise (Produktion)	X						
VPI (Produktion)	Verbraucherpreise (Produktion)		61111	X	BY	04.03.14	27.11.14	88.500,00 €
VPI (Produktion)	Verbraucherpreise (Produktion)		61111	X	BY	28.11.14	30.06.15	92.724,00 €
VPI (Produktion)	Verbraucherpreise (Produktion)		61111	X	BY	01.07.15	03.03.18	71.300,00 €
VPI (Produktion)	Verbraucherpreise (Produktion)		61111	X	BY	04.03.18	30.06.23	71.300,00 €
VPI (Vorproduktion)	Verbraucherpreise (Vorproduktion)							
VPI (Vorproduktion)	Verbraucherpreise (Vorproduktion)		61111	X	BY	04.03.14	27.11.14	79.649,00 €
VPI (Vorproduktion)	Verbraucherpreise (Vorproduktion)		61111	X	BY	28.11.14	03.03.16	80.706,00 €
VSE	Verdienststrukturerhebung							
VSE	Verdienststrukturerhebung		62111		BY	01.11.14	31.08.18	2.100,00 €
VSE	Verdienststrukturerhebung		62111		BY	01.09.18	31.12.20	2.200,00 €
VVE	Vierteljährliche Verdiensterhebung							
VVE	Vierteljährliche Verdiensterhebung		62321		TH	01.01.14	30.06.17	13.672,00 €
VVE	Vierteljährliche Verdiensterhebung		62321		TH	01.07.17	31.03.18	16.902,00 €
VVE	Vierteljährliche Verdiensterhebung		62321		RP	01.04.18	31.03.22	8.302,00 €
WebGIS_StUS 2017	WebGIS_Straßenverkehrsunfallatlas_WebGIS-Anwendung	X						
WebGIS_StUS 2017	WebGIS_Straßenverkehrsunfallatlas_WebGIS-Anwendung_StUS 2017			X	NW	01.10.18	30.09.22	15.312,00 €
WebGIS_StUS 2017	WebGIS_Straßenverkehrsunfallatlas_WebGIS-Anwendung_StUS 2017			X	NW	01.10.22	30.09.26	15.312,00 €
Wein	Weinbestandsstatistik	X						
Wein	Weinbestandsstatistik		41255		NW	01.05.13	30.04.17	4.696,00 €
Wein	Weinbestandsstatistik		41255		BW	01.05.17	31.12.21	7.570,00 €
Wein	Weinbestandsstatistik		41255		BY	01.01.22	31.12.25	6.900,00 €
Wohngeld	Wohngeldstatistik	X						
Wohngeld	Wohngeldstatistik		22312		SN	01.01.14	31.12.17	8.000,00 €
Wohngeld	Wohngeldstatistik		22312		SN	01.01.17	31.12.17	9.500,00 €
Wohngeld	Wohngeldstatistik		22312		SN	01.01.18	31.12.21	6.937,00 €
Wohngeld	Wohngeldstatistik		22312		SN	01.01.22	31.12.25	6.278,30 €
zBASIS	zBASIS							
zBASIS	zBASIS		12411,12611,12612,12613,12711,23211		MV	01.01.14	30.09.16	422.994,19 €
zBASIS	zBASIS		12411,12611,12612,12613,12711,23211		BY	01.01.14	30.09.16	412.275,89 €
zBRL	Betriebsregister Landwirtschaft							
zBRL	Betriebsregister Landwirtschaft		41111		SN	01.01.14	30.09.14	114.456,00 €
ZDHN	ZDHN	X						
ZDHN	ZDHN			X	HE	01.10.18	28.02.22	90.100,00 €
ZDHN	ZDHN			X	HE	01.03.22	30.09.22	118.343,00 €
ZDHN	ZDHN Zentrale Datenhaltung und –Nutzung in den Finanzstatistiken – ZDHN Grundstufe & Ausbaustufe			X	HE	01.10.22	30.09.23	134.000,00 €
zeBRA2013 (Produktion)	zeBRA2013 (Produktion)							
zeBRA2013 (Produktion)	zeBRA2013 (Produktion)		41111		SN	01.10.14	30.11.18	15.257,00 €
zeBRA2013 (Produktion)	zeBRA2013 (Produktion)		41111		SN	01.01.18	30.11.18	ca. 9.309,43 €
zeBRA2013 (Produktion)	zeBRA2013 (Produktion)		41111		SN	01.01.18	30.11.18	ca. 18.618,86 €
zebRA-VDM (Produktion)	zebRA-VDM (Produktion)	X						
zebRA-VDM (Produktion)	zebRA-VDM (Produktion)				SN	01.12.18	30.11.22	5.539,00 €
zebRA-VDM (Produktion)	zebRA-VDM (Produktion)				SN	01.12.22	31.12.24	5.539,00 €
zebRA-VDM (Vorproduktion)	zebRA-VDM (Vorproduktion)							
zebRA-VDM (Vorproduktion)	zebRA-VDM (Vorproduktion)				SN	01.12.18	31.12.20	5.539,00 €
zebRA-VDM (Vorproduktion)	zebRA-VDM (Vorproduktion)				SN	01.01.21	31.12.24	5.539,00 €
ZVE FA	Zeitverwendungserhebung Fachanwendung (ZVE FA)	X						
ZVE FA	Zeitverwendungserhebung Fachanwendung (ZVE FA)		63911	X	NW	01.09.21	31.12.23	165.000,00 €
Zensusatlas	Zensusatlas	X						
Zensusatlas	Zensusatlas			X	NW	01.04.16	31.03.20	8.712,00 €
Zensusatlas	Zensusatlas			X	NW	01.04.20	31.03.24	9.800,00 €

Softwareentwicklungsleistungen | IST-Entwicklung 2010-2022

Stand: 29.03.2023

IST-Werte

Alle Angaben in Personenmonaten (PM)

Vergabemodell	Wettbewerbsmodell												Optimiertes Vergabemodell				
	Land / Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BW	71,00	95,00	77,00	74,50	85,00	82,00	67,50	90,60	87,90	68,45	62,80	46,20	72,63	74,89	91,28	95,64	120,59
BY	114,25	123,75	106,50	103,50	111,00	122,50	85,50	72,30	142,50	112,50	80,42	100,00	66,20	64,70	137,75	131,83	170,94
BBB	91,75	101,35	101,30	91,35	86,20	84,05	97,00	93,70	80,60	88,33	62,55	87,55	80,80	82,90	74,98	113,10	125,47
HB	1,00	2,00	2,00	2,00		3,00	7,10	3,00		7,00	9,00	10,40	9,69	5,50			0,00
HE	51,25	65,75	42,50	48,50	62,95	65,35	55,30	60,00	74,11	40,51	28,06	42,09	34,31	76,10	53,58	42,07	62,38
MV	31,00	35,25	43,75	32,75	38,25	49,25	34,00	39,50	42,75	40,00	12,25	25,50	21,15	37,65	41,95	33,05	33,20
NI	52,00	57,50	50,00	50,25	50,75	80,25	67,75	70,63	53,75	63,75	73,20	77,90	92,10	67,51	79,23	56,40	68,00
NORD	57,50	52,00	105,70	109,30	107,50	86,50	90,25	98,00	87,60	63,10	97,75	115,10	79,30	91,81	64,00	74,18	176,42
NW	104,00	101,50	114,00	98,75	98,30	144,85	91,73	96,39	112,66	115,44	106,30	117,09	144,96	105,86	163,58	262,44	252,70
RP	45,50	59,50	58,00	51,00	58,75	66,00	63,00	61,98	37,55	47,65	54,55	45,40	75,98	50,85	53,04	37,50	32,30
SL	25,50	25,50	26,25	22,00	35,00	20,75	25,75	23,50	37,95	14,30	18,50	16,50	15,60	17,80	31,50	22,60	15,20
SN	68,50	73,00	60,00	61,00	81,50	85,50	93,00	72,40	43,12	24,51	24,35	23,75	24,60	42,47	59,61	66,40	75,90
ST	36,00	31,00	35,00	36,00	36,00	49,00	50,00	34,20	34,75	30,00	34,70	25,15	44,44	38,54	21,01	32,90	52,55
TH	32,50	62,00	39,65	44,00	70,00	31,25	30,00	60,00	28,40	37,51	40,50	27,45	25,75	49,16	25,80	49,40	52,73
BD	276,00	277,75	155,00	138,00	135,75	161,50	207,00	156,65	124,80	169,68	122,81	163,02	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Summe	1.057,75	1.162,85	1.016,65	962,90	1.056,95	1.131,75	1.064,88	1.032,85	988,44	922,73	827,74	923,10	787,51	805,74	897,31	1.017,51	1.238,38
darunter StLÄ ohne StBA	781,75	885,10	861,65	824,90	921,20	970,25	857,88	876,20	863,64	753,05	704,93	760,08	787,51	805,74	897,31	1.017,51	1.238,38

Gemeldete Personalressourcen														k. A.	1.118,00	1.148,50	1.222,75	1.314,00
Auslastungsgrad IST / Personalressourcen														k. A.	72%	78%	83%	94%

Budget (PLAN-Werte)														900,00	1.060,00	1.030,00	1.180,00	1.200,00
davon Budget lt. Beschluss														850,00	950,00	950,00	1.100,00	1.200,00
davon Budget lt. Erhöhung oder Übertrag														50,00	110,00	80,00	80,00	0,00
Erfüllungsgrad IST / Budget														88%	76%	87%	86%	103%

Erläuterungen

- 2006 - Start der Optimierten Kooperation (OPTIKO) mit einem Wettbewerbsmodell
- 2016 - Rückgang der Softwareentwicklungsleistungen als Effekt der Großrechnerablösung
- 2018 - Änderungen im Vergabemodell durch die Optimierte Vergabe im IT-Cluster (Pilotierung: 2028-2023 mit Bericht zum Stichtag 31.12.2022)
- 2019 - Start der Personalressourcenmeldungen
- 2022 - erstmals kein unterjähriger Übertrag Budget aus den Vorjahren

Fusionierte Ämter | Einzelnachweis IST-Werte nachrichtlich

Vergabemodell	Wettbewerbsmodell												Optimiertes Vergabemodell				
	Land / Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
BB	38,75	41,35	44,30	52,85	48,75	43,75	46,75	38,00	49,10	55,30	43,55	49,05	37,10	37,90	44,73	73,58	74,57
BE	53,00	60,00	57,00	38,50	37,45	40,30	50,25	55,70	31,50	33,03	19,00	38,50	43,70	45,00	30,25	39,52	50,90
HH	27,00	23,50	23,20	14,30	48,50	68,00	59,00	76,25	71,60	50,10	68,25	109,60	77,30	91,65	64,00	73,68	171,97
SH	30,50	28,50	82,50	95,00	59,00	18,50	31,25	21,75	16,00	13,00	29,50	5,50	2,00	0,16	0,00	0,50	4,45

Auswertung der Softwareentwicklungsleistungen 2018-2022 (StLÄ ohne StBA), Jahre 2018 sowie 2019

Alle Angaben in Personenmonaten (PM)

Stand 09.05.2023

2018 Grundlagen:		2019 Grundlagen:	
2018 Ursprünglich vereinbartes Budget:	850,00	2019 Im LA OPTIKO 11/2018 verabschiedetes Budget:	950,00
2018 Im LA OPTIKO 11/2018 erhöhtes Budget:	900,00	2019 Von 2018 auf 2019 verschobene Aufträge:	110,00
2018 IST-Volumen lt. Auswertung VAM-AKIT 01/2019:	769,01	2019 Gesamtbudget:	1.060,00
2018 IST-Volumenanpassung 01/2020 durch CR MZ2020:	787,51	2019 IST-Volumen lt. Auswertung VAM-AKIT:	805,74

Land	2018 SOLL für 787,51 PM lt. IST VAM-AKIT	2018 IST lt. IST VAM-AKIT 22.06.2020	2018 DELTA IST zu SOLL	2018 Auslastung in %	2019 SOLL für 805,74 PM lt. IST VAM-AKIT	2019 IST lt. IST VAM-AKIT 22.06.2020	2019 DELTA IST zu SOLL	2019 Auslastung in %
1	2	3	4 [Sp.3 - Sp.2]	5 [Sp.3/Sp.2*100]	6	7	8 [Sp.7 - Sp.6]	9 [Sp.7/Sp.6*100]
BW	79,22	72,63	-6,59	91,68	81,05	74,89	-6,16	92,40
BY	89,85	66,20	-23,65	73,68	92,01	64,70	-27,31	70,32
BBB	83,28	80,80	-2,48	97,02	85,38	82,90	-2,48	97,10
HB	14,98	9,69	-5,29	64,68	15,52	5,50	-10,02	35,45
HE	55,51	34,31	-21,20	61,81	57,14	76,10	18,96	133,18
MV	31,53	21,15	-10,38	67,09	31,97	37,65	5,68	117,75
NI	63,90	92,10	28,20	144,12	65,58	67,51	1,93	102,94
NORD	74,29	79,30	5,01	106,74	75,96	91,81	15,85	120,86
NW	113,32	144,96	31,64	127,92	115,72	105,86	-9,86	91,48
RP	44,89	75,98	31,09	169,24	45,89	50,85	4,96	110,80
SL	18,95	15,60	-3,35	82,30	19,37	17,80	-1,57	91,90
SN	45,69	24,60	-21,09	53,84	46,61	42,47	-4,14	91,12
ST	36,24	44,44	8,20	122,63	36,99	38,54	1,55	104,18
TH	35,85	25,75	-10,10	71,83	36,55	49,16	12,61	134,51
Gesamt	787,51	787,51	0,00	-	805,74	805,74	0,00	-

Einzelnachweis fusionierte Ämter

BE	45,98	43,70	-2,28
BB	37,30	37,10	-0,20
HH	35,34	77,30	41,96
SH	38,95	2,00	-36,95

	47,24	45,00	-2,24
	38,14	37,90	-0,24
	36,16	91,65	55,49
	39,80	0,16	-39,64

Auswertung der Softwareentwicklungsleistungen 2018-2022 (StLÄ ohne StBA), Jahre 2020 sowie 2021

Alle Angaben in Personenmonaten (PM)

Stand 09.05.2023

2020 Grundlagen:		2021 Grundlagen:	
2020 Im LA OPTIKO verabschiedetes Budget:	950,00	2021 Im LA OPTIKO verabschiedetes Budget:	1.100,00
2020 Von 2019 auf 2020 verschobene Aufträge:	80,00	2021 Von 2020 auf 2021 verschobene Aufträge:	80,00
2020 Gesamtbudget:	1.030,00	2021 Gesamtbudget:	1.180,00
2020 IST-Volumen lt. Auswertung VAM-AKIT:	897,31	2021 IST-Volumen lt. Auswertung VAM-AKIT:	1.017,91

Land	2020 SOLL für 897,31 PM lt. IST VAM-AKIT	2020 IST lt. IST VAM-AKIT 22.02.2021	2020 DELTA IST zu SOLL	2020 Auslastung in %	2021 SOLL für 1.017,91 PM lt. IST VAM-AKIT	2021 IST lt. IST VAM-AKIT 12.09.2022	2021 DELTA IST zu SOLL	2021 Auslastung in %
1	2	3	4 [Sp.3 - Sp.2]	5 [Sp.3/Sp.2*100]	6	7	8 [Sp.7 - Sp.6]	9 [Sp.7/Sp.6*100]
BW	95,82	91,28	-4,54	95,27	115,22	95,64	-19,58	83,01
BY	110,21	137,75	27,54	124,99	133,79	131,83	-1,96	98,53
BBB	90,86	74,98	-15,88	82,53	98,76	113,10	14,34	114,51
HB	15,12	0,00	-15,12	0,00	14,56	0,00	-14,56	0,00
HE	64,41	53,58	-10,83	83,19	73,91	42,07	-31,84	56,92
MV	31,16	41,95	10,79	134,64	30,24	33,05	2,81	109,30
NI	75,50	79,23	3,73	104,94	88,34	56,40	-31,94	63,84
NORD	78,49	64,00	-14,49	81,54	82,47	74,18	-8,29	89,95
NW	141,35	163,58	22,23	115,73	174,45	262,44	87,99	150,44
RP	49,64	53,04	3,40	106,85	54,61	37,50	-17,11	68,67
SL	18,87	31,50	12,63	166,89	18,30	22,60	4,30	123,52
SN	50,58	59,61	9,03	117,86	55,81	66,80	10,99	119,69
ST	37,95	21,01	-16,94	55,36	38,96	32,90	-6,06	84,44
TH	37,36	25,80	-11,56	69,05	38,49	49,40	10,91	128,35
Gesamt	897,31	897,31	0,00	-	1.017,91	1.017,91	0,00	-

Einzelnachweis fusionierte Ämter

BE	51,40	30,25	-21,15
BB	39,45	44,73	5,28
HH	36,86	64,00	27,14
SH	41,64	0,00	-41,64

	57,34	39,52	-17,82
	41,42	73,58	32,16
	38,28	73,68	35,40
	44,19	0,50	-43,69

Auswertung der Softwareentwicklungsleistungen 2018-2022 (StLÄ ohne StBA), Jahr 2022

Alle Angaben in Personenmonaten (PM)

Stand 09.05.2023

2022 Grundlagen:		2023 Grundlagen:	
2022 Im LA OPTIKO verabschiedetes Budget:	1.200,00	2023 Im LA OPTIKO verabschiedetes Budget:	1.100,00
2022 aus den Vorjahren übertragenes Budget:	0,00		
2022 Gesamtbudget:	1.200,00		
2022 IST-Volumen lt. Auswertung VAM-AKIT:	1.238,38		

Land	2022 SOLL für 1.238,38 PM lt. IST VAM-AKIT	2022 IST lt. IST VAM-AKIT 29.03.2023	2022 DELTA IST zu SOLL	2022 Auslastung in %
1	2	3	4 [Sp.3 - Sp.2]	5 [Sp.3/Sp.2*100]
BW	143,84	120,59	-23,25	83,84
BY	167,90	170,94	3,04	101,81
BBB	117,17	125,47	8,30	107,08
HB	16,54	0,00	-16,54	0,00
HE	90,35	62,38	-27,97	69,04
MV	34,34	33,20	-1,14	96,69
NI	109,04	68,00	-41,04	62,36
NORD	96,07	176,42	80,35	183,65
NW	220,55	252,70	32,15	114,58
RP	65,35	32,30	-33,05	49,43
SL	20,77	15,20	-5,57	73,17
SN	66,91	75,90	8,99	113,44
ST	45,09	52,55	7,46	116,55
TH	44,48	52,73	8,25	118,56
Gesamt	1.238,38	1.238,38	0,00	-

Einzelnachweis fusionierte Ämter

BE	68,89	50,90	-17,99
BB	48,27	74,57	26,30
HH	44,20	171,97	127,77
SH	51,86	4,45	-47,41

Auswertung der Softwareentwicklungsleistungen 2018-2022 (StLÄ ohne StBA), Jahre 2018 bis 2022 summiert

Alle Angaben in Personenmonaten (PM)

Stand

09.05.2023

2018 + 2019 + 2020 + 2021 + 2022 Grundlagen:	
2018 IST-Volumen:	787,51
2019 IST-Volumen:	805,74
2020 IST-Volumen:	897,31
2021 IST-Volumen:	1.017,91
2022 IST-Volumen:	1.238,38
Gesamt IST-Volumen	4.746,85

Land	2018 + 2019 + 2020 + 2021+2022 SOLL	2018 + 2019 + 2020 + 2021+2022 IST	2018 + 2019 + 2020 + 2021 + 2022 DELTA	2018 + 2019 + 2020 + 2021 + 2022 Auslastung in %	Rangfolge Auslastung in %
1	2	3	4 [Sp.3 - Sp.2]	5 [Sp.3/Sp.2*100]	6
BW	515,15	455,03	-60,12	88,33	12
BY	593,76	571,42	-22,34	96,24	9
BBB	475,45	477,25	1,80	100,38	7
HB	76,72	15,19	-61,53	19,80	14
HE	341,31	268,44	-72,87	78,65	13
MV	159,23	167,00	7,77	104,88	5
NI	402,37	363,24	-39,13	90,28	11
NORD	407,28	485,71	78,43	119,26	2
NW	765,38	929,54	164,16	121,45	1
RP	260,38	249,67	-10,71	95,89	10
SL	96,27	102,70	6,43	106,68	3
SN	265,60	269,38	3,78	101,42	6
ST	195,23	189,44	-5,79	97,03	8
TH	192,72	202,84	10,12	105,25	4
Gesamt	4.746,85	4.746,85	0,00	-	-

Einzelnachweis fusionierte Ämter

BE	270,86	209,37	-61,49
BB	204,59	267,88	63,29
HH	190,84	478,60	287,76
SH	216,44	7,11	-209,33

Anhang 2

Projektmanagement, veränderte Projektstruktur und -kultur

Stand: 28.06.2023¹

Inhaltsverzeichnis

1	Optimierte Kooperation in der Softwareentwicklung.....	3
1.1	Portfolioprozess	3
1.2	Aktive Steuerung der Projekte von der Aufnahme ins Portfolio bis zur Vergabe.....	4
1.3	Möglichkeiten zur Beschleunigung schaffen.....	4
1.4	Qualitätskriterien für die Übergänge zwischen den verschiedenen Reifegraden von Anmeldungen im Portfolioprozess definieren	5
2	Vergabeaspekte	5
3	Professionalisierung des Projektmanagements / Projektkultur im Statistischen Verbund	7
3.1	Adäquate Besetzung aller Projektrollen	9
3.2	Stärkung der Rolle Gesamtprojektleitung / IT-Projektleitung	9
3.3	Stärkung des Steuerungskreises als oberstes Berichts-, Entscheidungs- und Eskalationsgremium innerhalb der Projektorganisation.....	11
3.4	Vorausschauende Gestaltung der Projektplanungen	13
3.5	Professionalisierung Testmanagement	14
3.6	Standardisierung von Steuerungsinformationen - Anforderungen an das Berichtswesen.....	15
3.7	Veränderung der Projektkultur im Statistischen Verbund	15
3.8	Professionalisierung des agilen Vorgehens.....	16

¹ LA OPTIKO 06/2023 Sondersitzung, TOP 2, Bericht inkl. Anhänge einstimmig beschlossen durch die Amtsleitungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Abkürzungsverzeichnis

AKIT	Arbeitskreis IT
CR	Change Request
eQS	externe Qualitätssicherung
FPL	Fachprojektleitung
GPL	Gesamtprojektleitung
GS OPTIKO	Geschäftsstelle Optimierte Kooperation
iQS	interne Qualitätssicherung
IT-PL	IT-Projektleitung
LA OPTIKO	Lenkungsausschuss Optimierte Kooperation
MVP	Minimal Viable Product
QS	Qualitätssicherung
StBA	Statistisches Bundesamt
StLÄ	Statistische Landesämter
VMAS-ITPM	Vorgehensmodell Amtliche Statistik hinsichtlich des Projektmanagements bei Projekten mit Bezug zur Informationstechno- logie im statistischen Verbund
VZÄ	Vollzeitäquivalente
ZPD	Zentrale IT-Produktion und -Datenhaltung

1 Optimierte Kooperation in der Softwareentwicklung

Verbesserungen des optimierten Vergabeverfahrens wurden bereits während der Evaluierung vorgenommen, wie im Zwischenbericht vom August 2021 dargestellt und von der IMK mit Umlaufbeschluss vom 21.10.2021 auch weiterhin erbeten. Die umfassende Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit in der Umfrage bei allen Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vom Sommer 2022 (s. Anhang 1 Ziff. 2.1) ergab wichtige Anregungen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit in der Softwareentwicklung, die in einer Arbeitsgruppe vertieft wurden. Im Ergebnis liegen nun Handlungsfelder und Vorschläge zum Projektmanagement und einer veränderten Projektstruktur und -kultur vor, die in diesem Anhang 2 zusammengefasst sind; über sie soll im LA OPTIKO beraten und entschieden werden.

1.1 Portfolioprozess

Herausforderung/Änderungsbedarf

Bei der Umfrage wurde Kritik am Volumen des Portfolios geäußert. Dabei wurde auch angeregt, dass - wenn möglich - weniger Projekte gleichzeitig in die Realisierung gehen sollten.

Die Übersicht zu den Portfolioprozessen der letzten sechs Jahre zeigt, dass bislang fast ausschließlich MUSS-Projekte (Umsetzung gesetzlicher Anforderungen / zwingend abzulösende Technologie) in die Umsetzung gegeben wurden. In der Diskussion der Arbeitsgruppe ergaben sich keine Ansätze, wie die Anzahl der MUSS-Projekte reduziert bzw. Projekte in der Initialisierungsphase gestrichen werden könnten. Deshalb wurde im Weiteren das Augenmerk auf die kritische Betrachtung der zu realisierenden Anforderungen (Einfluss auf das Projektvolumen), die Verbesserung der Qualitätssicherung in der Softwareentwicklung) und die Frage des Make or Buy und deren Verankerung im Portfolioprozess gerichtet.

Ergänzend wurde diskutiert, dass der Zeitraum von der Aufnahme eines Projektes in das Portfolio bis zur Vergabe als Entwicklungsprojekt oft viel zu lange dauert. Diese Tatsache ist ein Hinweis darauf, dass die qualitative Reife der Projektanträge häufig unzureichend ist für den Einstieg in ein Softwareentwicklungsprojekt; noch nicht konkretisierte Projektanträge werden in die mittelfristige Planung aufgenommen.

Handlungsfelder/Vorschläge

Mit einer Anpassung des Portfolioprozesses sollte erreicht werden, dass insgesamt der Zeitverbrauch von der Anmeldung bis zur Vergabe des Projektes gestrafft wird und auch Impulse gesetzt werden für die Einhaltung der im Verbund verabschiedeten Regeln. Aus diesem Ziel ergeben sich die nachfolgend beschriebenen Ansätze, für die Anpassungen des Vorgehensmodells Amtliche Statistik hinsichtlich des Projektmanagements bei Projekten mit Bezug zur

Informationstechnologie im statistischen Verbund (VMAS-ITPM) beauftragt und vom LA OPTIKO freigegeben werden können.

1.2 Aktive Steuerung der Projekte von der Aufnahme ins Portfolio bis zur Vergabe

Im Portfolioprozess sollte nach der grundsätzlichen Aufnahme eines Projektes in das Portfolio der Prozess bis zur Vergabereife im StBA aktiv gesteuert werden, damit die Vergabe zeitgerecht erfolgen kann.

Vor der Vergabe endgültigen Vergabe an ein entwickelndes Amt oder Konsortium sollte die Wirtschaftlichkeit der Lösungsansätze geprüft werden. Prüfkriterien könnten dabei sein:

- Steht der Entwicklungsaufwand in einem vernünftigen Verhältnis mit den zu erwartenden Statistikergebnissen?
- Welche Anforderungen sind gesetzlich gefordert?
- Wird der abzubildende Geschäftsprozess zu schlankeren Prozessen und Einsparungen in der Statistikproduktion führen?
- Wie ist das Verhältnis von Zahlengerüst der Erhebung zu Realisierungsaufwand?
- Könnte der Entwicklungsaufwand durch den Zukauf einer Lösung reduziert werden.
(**make or buy** → Beschaffung oder Tailoring von Lösungen)

Ergänzend könnte eine Konsultation der AKIT-Experten in der Phase der Beschreibung der Anforderungen zur Verpflichtung gemacht werden, um die Möglichkeiten von Technologie bei der Beschreibung der Anforderungen besser zu berücksichtigen. Eine solche Lösung wäre im Verbund nur mit einer Verstärkung der IT-Experten möglich.

1.3 Möglichkeiten zur Beschleunigung schaffen

Projekte sollten zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestartet und aktiv gesteuert werden, so dass Projektziele realistisch unter Einbezug von zeitlichem Puffer erreicht werden können. Gegebenenfalls sollte auch der Portfolioprozess für Projekte, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung existiert, flexibilisiert werden. Dies könnte wie folgt aussehen:

- Projektvorhaben, die als MUSS-Projekte durchgeführt werden, und zwingend vorgegebene Termine erreichen müssen, werden vorrangig für das Portfolio reserviert und vorzeitig zur weiteren Projektplanung und Angebotserstellung freigegeben.
- Liegt nur ein Angebot vor, kann das Projekt / die erste Projektphase vorbehaltlich freigegeben werden und die Prüfung durch AK IT-Experten parallel zum Projektstart erfolgen.

- Projektvorschläge enthalten immer auch ein Minimal Viable Product (MVP, Minimalprodukt), das ggf. vorzeitig in einem Eilverfahren beauftragt werden kann.

1.4 Qualitätskriterien für die Übergänge zwischen den verschiedenen Reifegraden von Anmeldungen im Portfolioprozess definieren

Denkbar wäre auch, das Portfolio so zu gestalten, dass man nach dem allgemein gängigen Modell des Trichters zwar eine Vielzahl von rechtzeitigen Anmeldungen zulässt, aber nur diejenigen, die die Kriterien für die nächste Stufe (Quality Gate) erreichen, in die nächste Phase lässt. So könnte erreicht werden, dass

- Projekte, die nie konkretisiert werden, auch explizit ausgemustert werden.
- für den Übergang in die nächste Phase Bedingungen eingehalten werden müssen, die die Qualität der nächsten Projektphase positiv beeinflussen.

So könnte z. B. ein Quality Gate für den Zuschlag/die endgültige Freigabe die verbindliche Besetzung von vereinbarten Projektrollen sein. Es könnte eine Checkliste erarbeitet werden, die zum Quality Gate durch die Gesamtprojektleitung abzuarbeiten ist. So könnte sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für einen guten Projektstart gegeben sind.

2 Vergabeaspekte

Im Zusammenhang mit dem Thema Vergabe wurden folgende Aspekte ausgemacht. Gegenstand von Vergabe kann sein:

- die Besetzung von Rollen in Projekten durch Externe
- die Vergabe von Projekten oder Teilaufträgen an Dritte
- die Vergabe von Rahmenverträgen für den Verbund.

Herausforderung/Änderungsbedarf

Die Rahmenvereinbarung wird vom Prinzip „Einer (oder einige) für alle“ getragen. Dies impliziert, dass die Aufgabenerledigung stets durch ein statistisches Amt oder einige Ämter für alle anderen Ämter erfolgt. Auftragnehmer und Auftraggeber sind daher stets die statistischen Ämter als Organisationseinheiten in ihren unterschiedlichen rechtlichen Ausprägungen, z. B. als klassische kameral buchende Behörde, als Anstalt öffentlichen Rechts oder als Landesbetrieb. Nicht festgelegt ist in der Rahmenvereinbarung hingegen, mit welchem Personal die Ämter die Aufgabenerledigung durchführen, d. h. ob ausschließlich eigenes Personal der Ämter einzusetzen ist oder ob Personal von Dritten „eingekauft“ werden kann. Mithin kann bereits heute unter der geltenden Rahmenvereinbarung durch ein Amt zusätzliches, fremdes Personal für

die Auftragserfüllung eingesetzt oder sogar ein kompletter Auftrag für eine Softwareentwicklung an einen Subunternehmer weitergereicht werden. Unzulässig wäre nach heutiger Rechtslage allein die Beauftragung von Subunternehmen, welche nicht Landesrechenzentren bzw. diesen durch Beschluss des LA OPTIKO gleichgestellt sind, im Rahmen des ZPD-Betriebes (vgl. § 9 Abs. 10 der ZPD-Vereinbarung – s. Anhang Kap. 1.1).

Im Ergebnis ist daher die Einbindung von externem Personal zur Besetzung bestimmter Rollen bei der Softwareentwicklung ohne Änderung des bestehenden Rechtsrahmens möglich. Auftragnehmer innerhalb des Statistischen Verbundes bleibt aber nach wie vor ein Amt bzw. in Konsortien mehrere Ämter, die in einem ersten Schritt auch die Kosten des externen Personals zu tragen haben und zwar unabhängig von den verbundintern vereinbarten Personalkostensätzen.

Diese Kosten für externes Personal müssten sich in dem für ein bestimmtes Projekt vorzulegenden Angebotspreis widerspiegeln, d.h. sind diese höher als der verbundinterne Personalkostensatz, müsste sich das Angebot verteuern bzw. sich die Personenmonate erhöhen, da die externen Kosten entsprechend dem verbundinternen Personalkostensätzen in Personenmonate „umgerechnet“ werden müssen, sind die externen Kosten geringer, kann günstiger angeboten werden bzw. verbleibt beim anbietenden Amt ein „Risikopuffer“. Das entspricht aber nicht der bisherigen Handhabung. Es besteht Klarstellungsbedarf.

Nicht in der Rahmenvereinbarung vorgesehen ist, dass externe Personalkosten unmittelbar nach einem bestimmten Schlüssel auf die Ämter verteilt werden, weil Auftragnehmer im Verbund immer ein statistisches Amt bzw. mehrere Ämter sind. Die bislang in einigen Fällen erfolgte „Mischfinanzierung“ aus Verrechnung und Mitfinanzierung von externem Personal neben den Regelungen der Rahmenvereinbarung dürfte daher problematisch sein.

Ein weiterer, in diesem Zusammenhang zu betrachtender Aspekt besteht zudem in der Frage der weiteren Geltung des Verrechnungsprinzips nach § 5 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung und den dazu gefassten Beschlüssen der Innenministerkonferenz. Dieses findet derzeit aufgrund der Beschlüsse der Innenministerkonferenz im Rahmen des optimierten Vergabemodells bei Softwareentwicklungsleistungen keine Anwendung, im Rahmen des ZPD Betriebes wird nach wie vor verrechnet.

Handlungsfelder/Vorschläge

Klärungsbedürftig und zu regeln wäre, ob die derzeit nur in Ausnahmefällen erfolgte „Mischfinanzierung“, d.h. eine Anrechnung von Personenmonaten bei der Softwareentwicklung und zusätzlich ein monetärer Ausgleich für anfallende Personalkosten Dritter, im Blick auf die heutigen Rahmenbedingungen ausgeweitet werden muss, um die **externe Vergabe von Aufträ-**

gen an Dritte für Verbundprojekte zu erleichtern. Von einer solchen Regelung könnten zunächst die Ämter Gebrauch machen, die auf externe Personaldienstleister oder Rahmenverträge mit Externen zur Personalgestellung zurückgreifen können und hierdurch nicht gezwungen wären, eigenes Personal zum vereinbarten Personalkostensatz für Projekte zu stellen, sondern hochpreisige Dritte einsetzen könnten und dies refinanziert bekämen. Problematisch wäre es hingegen für Ämter, die einen solchen Rückgriff nicht haben oder ihre Verpflichtung zur Erbringung von Personenmonaten monetär abgelten möchten (s.u. „Geld statt Köpfe“)

Die Grundfragen des Vergabeverfahrens, der Verrechnung (einschließlich zugrundezulegender Kostensätze) und der Kostenverteilung sowie der Zulässigkeit der Finanzierung von Vergaben an Externe (und damit auch von Mischformen) wären mindestens in der Rahmenvereinbarung zu regeln; dazu kämen die erforderlichen Regelungen in den Haushalten des Bundes und der Länder. Weitere Fragen der Ausgestaltung der Zusammenarbeit, wie z. B. die Frage der Zulassung anderer Rechenzentren, könnten durch Vereinbarung der Ämter geregelt werden.

3 Professionalisierung des Projektmanagements / Projektkultur im Statistischen Verbund

Herausforderung/Änderungsbedarf

Dass Projekte zu oft weder effektiv noch erfolgreich durchgeführt werden, liegt zum Teil an der heute im Verbund der Statistischen Ämter gelebten Projektkultur und der noch fehlenden Umsetzung von VMAS-ITPM in die Praxis.

Die heutige Projektkultur ist darauf ausgelegt, dass einmal aufgesetzte Projekte gerade durchlaufen, was – auch außerhalb des Statistischen Verbunds – in der Regel nicht der Fall ist. Abweichungen vom Plan, wie z.B. Änderungen aufgrund von Erkenntnisgewinnen oder ungeahnte Probleme, werden als nicht erwünscht erlebt und nicht transparent gemacht. Erkennbar ist das am Berichtswesen, welches sogenannte „Melonenampeln“ aufweist. Das bedeutet, dass die Projekte als grün gezeigt werden, obwohl sie bereits massive Abweichungen oder Probleme haben, die erst dann kommuniziert werden, wenn sie bereits offensichtlich und unumkehrbar sind.

Die im Rahmen von VMAS-ITPM vereinbarten Vorgehensweisen werden genauso als störend empfunden wie auch die Steuerungskreise. Sie werden oft nicht als Teil der Projekte erlebt, sondern als Kontrollinstanz, vor der man glänzen muss. Steuerungskreise erfahren daher auch oft erst (zu) spät von Problemen, wenn der Lösungsspielraum nur noch gering ist. Aufgrund der fehlenden Transparenz kann auch nicht aktiv gegengesteuert werden.

Ein kontinuierliches Changemanagement fehlt, aber auch das Vertrauen, dass es Änderungen geben darf.

So werden Change Requests (CR) oft erst dann gestellt, wenn sie aufgrund von Budgetmangel unausweichlich sind und außer CR-Genehmigung oder Abbruch des Projekts keine weiteren Optionen mehr bestehen. Deshalb erlebt auch der LA OPTIKO die Changeanträge als alternativlos.

Verschärfend wirkt, dass sich gerade in großen Projekten die Beteiligten nicht als ein Team mit einem Auftrag verstehen. Die unterschiedliche Herkunft der jeweiligen Beteiligten steht im Vordergrund. Das Führen in der Matrix, sprich auch die direkte Steuerung der IT-Teams durch die/den GPL/IT-PL, ist unüblich. Der fehlende „Ein Team“-Gedanke führt zu Reibungs- und Effizienzverlusten in allen Phasen der Projekte.

Gerade im Hinblick auf eine agile Arbeitsweise verstärken sich diese Probleme. Viele Projekte der statistischen Verbundentwicklung nehmen einen sehr kritischen Verlauf, stehen bis Projektende auf Rot und können nur mit erheblichem Zeitverzug und erhöhtem Kosteneinsatz abgeschlossen werden.

Handlungsfelder/Vorschläge - allgemein

Ziel des Statistischen Verbundes sollte es deshalb sein, durch eine verbesserte Projektkultur und eine professionalisierte Projektplanung, -steuerung und -durchführung mehr Projekte als bisher in vereinbarter Zeit, Budget und Qualitätstoleranzen abzuschließen und dadurch einen effizienteren Einsatz von knappen IT-Kapazitäten zu erreichen.

Die im Weiteren vorgeschlagenen Maßnahmen sind - unabhängig von der Frage, ob der Statistische Verbund zukünftig weiterhin die Softwareentwicklung in allen StLÄ, auf wenige Kompetenzzentren konzentriert oder durch eine gemeinsame Einheit durchführt - sinnvoll und notwendig, denn auch „extern“ vergebene IT-Projekte bedürfen einer professionellen Vorgehensweise auf „Kundenseite“, beginnend mit der Definition des Auftrags, der Steuerung der Durchführung und der Abnahme der Lösung. Ein Großteil der noch zu ergreifenden Maßnahmen ist bereits in VMAS-ITPM angelegt. Die durch den LA OPTIKO beschlossenen Vorgehensweisen werden allerdings noch nicht konsequent umgesetzt.

Konkrete Ansatzpunkte für Maßnahmen sind dabei:

- Besetzung von Projektrollen (Qualität und Kapazität und die Tatsache, dass Rollen überhaupt in Projekten besetzt werden müssen)
- Projekte nur dann in die Entwicklung geben, wenn die Voraussetzungen gegeben sind (Anforderungen definiert, technische Voraussetzungen geklärt, Rollen besetzt sind)

- Stärkung der jeweiligen Projektrollen
- In der Planung auch bisher vernachlässigte Phasen passend abbilden (z. B. Testphasen, Roll-out, etc.)
- Konsequenterweise die Umsetzung von VMAS-ITPM verfolgen

Im Folgenden werden die Handlungsfelder/Vorschläge singular betrachtet.

3.1 Adäquate Besetzung aller Projektrollen

Bezug: VMAS-ITPM Kapitel 5

Projektmanagement ist eine eigene Profession. **Projektleitung ist kein Nebenjob**. Demzufolge sollen Projektleitungsrollen mit entsprechend ausgebildeten Projektmanagern mit entsprechenden Kapazitäten besetzt werden. Die Erfahrungsstufe der Projektleitung muss der Größe des Projektes angemessen sein. Die Gesamtprojektleitung leitet das Gesamtprojekt (bestehend aus Fachprojekt, IT-Projekt, QS-Projekt und ggf. Inbetriebnahmeprojekt) und ist für die zeit-, fach- und budgetgerechte Durchführung verantwortlich (VMAS-ITPM 5.3). Eine Abteilungs-/Gruppenleitung des StBA ist aufgrund ihrer hierarchischen Position eine wichtige Unterstützung für ein Projekt auf Entscheiderebene, sollte aber nicht nebenher die Projektleitung übernehmen. Gleiches gilt analog für IT-Projektleitungen.

Ergänzend sollte die Besetzung der Projektrollen (Gesamtprojektleitung, IT-Projektleitung, Testmanagement, Entwickler, ...) im Projektsteckbrief sowie in den Angeboten für die Softwareentwicklung als auch für die externe Qualitätssicherung dargelegt werden. In der Summe dieser Dokumente ist die gesamte Projektorganisation darzustellen einschließlich der für das Projekt gebuchten Kapazitäten. Sofern Abweichungen zu den Regelungen von VMAS-ITPM bestehen, sind diese zu benennen. Dazu gehört auch eine Bewertung dieser Abweichungen sowie Maßnahmenvorschläge zur weiteren Behandlung bzw. Mitigation verbundener Risiken durch die Gesamtprojektleitung.

3.2 Stärkung der Rolle Gesamtprojektleitung / IT-Projektleitung

Es hat sich gezeigt, dass es für die erfolgreiche Durchführung von Projekten wichtig ist, dass die Gesamtprojektleitung in fachlicher Hinsicht (Konkretisierung der Anforderungen) und die IT-Projektleitung bezogen auf die Zuordnung von Entwicklungsaufträgen und die Vorgaben für die Durchführung der Programmieraufgaben, die Projektmitarbeitenden führt. Dabei müssen sich die Vorgaben und konkreten Aufgaben eng an dem durch den LA OPTIKO erteilten Auftrag orientieren. In der Vergangenheit war dies besonders bei der Bildung von Konsortien nicht gegeben.

Es wurden in der Regel durch jeden Konsortialpartner Kräfte benannt, über die die Steuerung der Arbeit der eigenen Mitarbeiter organisiert wurde. Eine Verpflichtung auf das durch den LA OPTIKO beauftragte Ergebnis sowie die für eine Steuerung des Projektes notwendige Transparenz über die Arbeitsstände und Auslastung war so nur schwer zu erreichen. Bei einer **unmittelbaren Zuordnung aller Projektmitarbeiter zur Projektleitung** könnte auch die Effizienz gesteigert werden.

Es ist eine Lösung zu wählen, bei der das „Direktionsrecht“ des Arbeitgebers insbesondere hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Art und Wertigkeit der Tätigkeit u. ä. nicht berührt wird.

Die Projektleitung (fachlich und IT) sollte die für die erfolgreiche Projektdurchführung notwendige **Entscheidungs- und Weisungsbefugnis für die Belange des Projekts** erhalten, damit die fachliche Verantwortung für das Projekt gelebt werden kann. Der Arbeitgeber und der Linienvorgesetzte bleibt für alle personalrechtlichen und für alle Belange außerhalb des Projektes weisungs- und entscheidungsbefugt, der Linienvorgesetzte behält die disziplinarische Verantwortung.

Ergänzend sind Regelungen zu den **Informationsrechten der Projektleitungsrollen** zu treffen. Projektstand und Risiken werden nach den bisherigen Erfahrungen durch die Projektpartner oft nicht oder zu spät kommuniziert, um sich und das eigene Haus zu schützen. Durch dieses Verhalten kann weder der Steuerungskreis noch die Projektleitung rechtzeitig Vorkehrungen zum Abwenden von Risiken treffen. Die Schaffung von Transparenz ist eine wichtige Grundlage für ein gemeinsames Projektverständnis und die notwendige Teambildung zwischen allen Beteiligten.

Für die Ausgestaltung der Kompetenzen in Verbundprojekten sollten nachvollziehbare und verbindliche Regeln zwischen den Projektpartnern vereinbart werden. Diese sollten umfassen:

- **Arbeitsinhalt:** Im Rahmen der Vereinbarung wird beschrieben, welche Aufgabentypen durch den Mitarbeiter zu bearbeiten sind.
- **Klarheit über die Berechtigung der Projektleitungen,** den Mitarbeiter: innen des Projektes Arbeitsaufträge zu erteilen und deren Qualität zu sichern.
- **Regeln zur Zusammenarbeit zwischen der Projektleitung und den Linienvorgesetzten:** In der Vorbereitungsphase sind auch Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Projektleitung und Linienvorgesetzten zu treffen. (z. B. Abstimmregeln zur Urlaubsgenehmigung oder Input zu Feedbackgesprächen aus dem Projekt)
- **Methodische Vereinbarungen** sind vor dem Projektstart unter den Projektpartnern zu treffen, um die Disposition von Entwicklern auch über Ämtergrenzen zu ermöglichen und einen einheitlich effizienten Code zu erstellen. Diese sollten auf der Grundlage der Standards im Verbund basieren. Ist der vorliegende Standard veraltet oder

existiert keiner, legt das Konsortium das gemeinsame Vorgehen dem AKIT zur Zustimmung vor.

- **Ticketsysteme:** In Konsortien ist für alle Konsortialpartner ein einheitliches Ticketsystem zu nutzen, die Toolzugriffe sollen für alle Projektmitarbeitenden möglich sein. Der Konsortialführer stellt das Ticketsystem.
- **Arbeitspaketbeschreibung:** Um die Bearbeitung von Arbeitspaketen transparent und präzise zu beschreiben, sollten die Form und die Inhalte im Team verbindlich vereinbart werden (z. B. auch im Ticketsystem).
- **Kapazität inkl. Wochenarbeitszeit und Zeitraum:** Zuordnung ins Projekt mit Kapazität von x% eines VZÄ inkl. Benennung der Wochenarbeitszeit, Start und Ende des Einsatzes im Projekt
- **Urlaub / Abwesenheiten:** auch wenn die Genehmigung von Urlaub durch die Dienststelle erfolgt, ist vor einer Genehmigung die Abwesenheit im Projekt abzustimmen.
- **Arbeitsplatzausstattung:** Es ist sicher zu stellen, dass alle Projektmitarbeiter über die benötigten Programme und Tools sowie die dafür benötigten Lizenzen in einer einheitlichen Version auf dem von ihnen genutzten Client verfügen. Die Standard-Arbeitsplatzausstattung wird durch den Arbeitgeber gestellt, beispielsweise Lizenzen für projektspezifische Software sind durch das Projekt zu stellen.

Darüber hinaus sollte konsequenter darauf geachtet werden, dass die vorhandenen Hinweise aus VMAS-ITPM beachtet werden. So sollen alle Auftragnehmer der Softwareentwicklung in den Steuerungskreisen durch entscheidungsbefugte Personen vertreten sein.

Zur Stärkung der Gesamtprojektleitung ist die notwendige Voraussetzung die Entwicklung einer Zusammenarbeitskultur, in der Transparenz und Ehrlichkeit zentrale Bestandteile sind. Dies ist primär durch eine konsequente Begleitung der Projektleitungen durch die verantwortlichen Führungskräfte und eine klare Haltung der Mitglieder von Steuerungskreisen erreichbar. Um die o.g. Regeln allen präsent zu machen, sollte wie in VMAS-ITPM beschrieben ein Kickoff für jedes Projekt stattfinden, in dem auch diese Regeln vermittelt werden. Der Teamzusammenhalt sollte über gemeinsame Meetings, in Abständen auch in Präsenz, gefestigt werden.

3.3 Stärkung des Steuerungskreises als oberstes Berichts-, Entscheidungs- und Eskalationsgremium innerhalb der Projektorganisation

Bezug: VMAS-ITPM Kapitel 5.2

Steuerungskreise werden auch für große Projekte nicht konsequent eingerichtet. Steuerungskreise nehmen ihre Aufgaben gemäß VMAS-ITPM (u.a. risikobasierte Projektsteuerung) nicht ausreichend wahr. Der Entscheidungsrahmen für Steuerungskreise muss geschärft werden.

Es ist zu vereinbaren, welche Steuerungstoleranzen in Zeit, Qualität und Budget der Steuerungskreis verantwortet bzw. wann der LA OPTIKO eingeschaltet werden muss.

Erreicht werden soll, dass Projekte durch eine frühzeitige aktive Steuerung zielorientiert begleitet werden, um die Projektleitung im Projektverlauf insbesondere bei ungeplanten Ereignissen und Veränderungsbedarfen durch kurze Entscheidungsprozesse zu unterstützen sowie kritischen Entwicklungen rechtzeitig entgegen zu wirken, denn Projekte unterliegen Risiken und Chancen, ungeplanten Ereignissen und Veränderungen, die eine regelmäßige Nachsteuerung erfordern. Daher benötigen Projekte entsprechend mandatierte Steuerungskreise, die sich auch aktiv mit dem Change-Management befassen. Es ist zu klären, mit welchen Entscheidungsspielräumen Steuerungskreise ausgestattet werden sollen.

- Es sollte kein großes OPTIKO-Projekt mehr ohne einen Steuerungskreis gestartet werden. Mit Freigabe eines Projektes hat die Gesamtprojektleitung zeitnah den Kick-off des Steuerungskreises durchzuführen. Empfohlen wird eine monatliche Einberufung des Steuerungskreises.
- Der Steuerungskreis begleitet das Projekt mit dem Ziel, dieses in den vereinbarten Projekttoleranzen zu halten. Hierzu fordert er insbesondere bei kritischen Entwicklungen aktiv Maßnahmenvorschläge von der Projektleitung ein und berät diese. Zu Projektberichten an den LA OPTIKO gibt der Steuerungskreis eine Empfehlung ab. Befindet sich das Projekt im Status rot, empfiehlt der Steuerungskreis dem LA OPTIKO Maßnahmen, wie der Projektstatus nach Grün überführt werden kann. Insbesondere in Projektkrisen sollten auch Alternativen zur Fortsetzung des Projektes mit überprüft werden.
- Im Steuerungskreis gestärkt wird die Rolle des Projektauftraggebers, der insbesondere die Einhaltung des Budgets im Blick hält. Diese Funktion obliegt dem Vertreter des LA OPTIKO.

In der Diskussion wurde mehrheitlich auch befürwortet, den Steuerungskreis mit den Aufgaben eines Change-Management-Boards auszustatten und so den LA OPTIKO zu entlasten. Er entscheidet über Änderungsanträge innerhalb eines durch den LA OPTIKO zu definierenden Entscheidungsspielraums nach Vorlage durch die Projektleitung. Der Entscheidungsspielraum einschließlich verfügbares Budget muss vom LA OPTIKO definiert werden. Dieser ist projektspezifisch und/oder grundsätzlich zu definieren.

Von dieser Idee ist die konkrete Bewertung von Anforderungen, die sich im Verlauf des Projektes ergeben, abzugrenzen. Diese Aufgabe wird ebenfalls mit dem Begriff Changemanagement belegt. Hierbei handelt es sich aber um die Vorbereitung der o.g. Entscheidung im Steuerungsgremium (Bewertung von Anforderungen im Sinne von im Auftrag enthaltene oder neue

Anforderung). Diese Aufgabe ist auf jeden Fall bereits jetzt aktiver Teil der Projektaufgabe, auch wenn diese bisher häufig vernachlässigt wurde.

3.4 Vorausschauende Gestaltung der Projektplanungen

Projekte geraten schon bei kleinen ungeplanten Ereignissen und Risiken in Schieflage. Projekte sind so ambitioniert geplant, dass kaum Steuerungsmöglichkeiten innerhalb von Projekt-toleranzen in den Dimensionen Budget, Zeit und Qualität bestehen – weder für den Projektleiter noch für Steuerungskreise. Planungen gehen bis zur Fertigstellung der Software, Konzept und Planungen für Rollout und Einführungen fehlen bisher.

Zukünftig sollten die Projektplanungen den gesamten Projektlebenszyklus inkl. aller Projektphasen bis zum Rollout berücksichtigen und die Zeit- und Ressourcenplanung für alle Projektteile umfassen. Sie sind so dimensioniert, dass auch bei ungeplanten Ereignissen und Risiken noch angemessener Handlungsspielraum (Puffer/Risikozuschlag) innerhalb der Projekt-toleranzen in Zeit, Budget und Qualität besteht.

Grundsätzlich muss auf das zur Verfügung stehende Budget hingesteuert werden. Dazu sollten zukünftig Abschneidegrenzen im Projekt auf Basis des Anforderungsmanagements definiert werden (Stichwort: Minimal Viable Product – Minimalprodukt – MVP).

Professionalisierung Anforderungsmanagement (VMAS-ITPM 5.4 Fachprojektleitung)

Die fachlichen Anforderungen in den Fachkonzepten bzw. Lastenheften liegen in der Regel nicht ausreichend differenziert vor. Es fehlt oftmals eine geschäftliche, technisch bewertbare Gesamtarchitektur des Verfahrens. Diese Funktion wurde früher durch die sog. IT-Organisatoren im StBA geleistet. Die nach VMAS-ITPM vorgesehenen Digitalen Assessments werden nicht konsequent durchgeführt. Im Ergebnis fehlen Funktionen oder technische Abhängigkeiten werden nicht erkannt.

In fast allen Projekten wird das fachliche Anforderungsspektrum erst im Laufe des Projektes nach und nach klar. Dies führt dazu, dass Angebote nur schwer und ungenau geschätzt werden können. Darüber hinaus erschwert dies die Steuerung der Projekte, da die Ziellinie erst nach und nach geklärt wird. Auch Change Requests können nicht trennscharf und transparent dem Grunde und der Höhe nach begründet werden. Oftmals sind die fachlichen Anforderungen nicht so formuliert, dass die IT-Seite direkt auf dieser Basis die Programmierarbeiten beginnen kann.

Maßnahmen:

- Bereits in der Projektanbahnung wird das Anforderungsmanagement frühzeitig mit definierter Verantwortlichkeit etabliert. Hierzu gehört auch die Wiedereinführung einer

Rolle Anforderungsmanager / IT-Organisator, welche die Vermittlung zwischen dem fachlichen Anforderungsspektrum und der IT-technischen Umsetzung sicherstellt.

- Die digitalen Assessments werden durchgeführt.
- Das **Stakeholdermanagement** wird in das Anforderungsmanagement integriert. Die sog. Nutzergruppe wird erweitert.

3.5 Professionalisierung Testmanagement

Bezug: VMAS-ITPM 5.6 Testmanager

Schwerwiegende Fehler bzw. fachliche Fehlentwicklungen fallen erst spät oder gar nicht im Entwicklungsprojekt auf. In der Folge treten Projektverzögerungen auf, können Liefertermine nicht eingehalten werden oder Software mit erheblichen Mängeln kommt zum Einsatz. Fehlerbehebungen sind umso teurer, je später sie entdeckt werden. Auch gibt es keine Transparenz über den Abdeckungsgrad von Testmaßnahmen, den Stand der Durchführung von Testfällen und somit über den Qualitätsstand des Produktes. Grund hierfür sind häufig fehlende Testkonzepte und mangelhafte Berücksichtigung der sich an Tests anschließenden Fehlerbeseitigung in der Projektplanung.

Gemäß VMAS-ITPM 5.6 verantworten die Testmanager iQS und eQS jeweils unterschiedliche Teststufen gegenüber der Gesamtprojektleitung.

Gemäß VMAS-ITPM 5.6 trägt das Testmanagement iQS die Verantwortung für alle Testaktivitäten, die entwicklungsbegleitend stattfinden. Als entwicklungsbegleitend gelten die Teststufen Modul/Unit-Tests, Integrationstest und Systemtest und die in diesen Stufen notwendigen Regressionstests. Ebenso fallen die nicht funktionalen Testarten in diesen Verantwortungsbereich. Das Testmanagement iQS erstellt in Zusammenarbeit mit dem Testmanagement eQS ein Testkonzept und einen Testplan für das Projekt, die beide von der Gesamtprojektleitung abzunehmen sind. Darauf kann ein systematisches Testfallreporting aufsetzen.

Maßnahmen:

- Schärfung und konsequente Umsetzung der bereits beschriebenen Teststrategie für den statistischen Verbund
- Die Gesamtprojektleitung stellt sicher, dass das projektspezifische Testkonzept bzw. der projektspezifische Testplan rechtzeitig vorliegen und gibt diese frei.
- Ein Testfallreporting, welches den aktuellen Stand der Test transparent macht, wird in das Berichtswesen integriert.
- Die Ämter, die Testmanagement wahrnehmen, bauen entsprechende Kompetenzen auf.

- Testautomation ist ebenfalls im Rahmen des Testmanagements mitzudenken und umzusetzen.

3.6 Standardisierung von Steuerungsinformationen - Anforderungen an das Berichtswesen

Es liegen keine ausreichenden Informationen vor, um den Bearbeitungsstand, die finanziellen Ressourcen sowie die Einhaltung der Termine zu beurteilen. Deshalb sollte ein einheitliches Berichtswesen erarbeitet werden, welches nicht nur deutlich macht, wie viel Ressourcen bereits verbraucht sind, sondern darlegt, ob die noch vorhandenen Ressourcen ausreichen.

Im Rahmen des Berichtswesens sollten

- die noch offenen Spezifikationen /Anforderungen/Testfälle usw. in Relation zur Zeitplanung gesetzt werden (ist das, was ich schaffen muss, vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen in der verfügbaren Zeit realisierbar?)
- bei drohender Schieflage geeignete Maßnahmenvorschläge unterbreitet werden.

3.7 Veränderung der Projektkultur im Statistischen Verbund

Die Änderung einer Kultur ist nicht per Knopfdruck zu erreichen, sie bedarf Rahmenbedingungen, die diese Änderungen ermöglichen und anschließend der aktiven „Einflussnahme“ durch die Führungskräfte. Eine wichtige Rahmenbedingung ist es, für Projekte eine Matrix-Organisation zuzulassen, in der die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u. U. von einer Person aus einer anderen Organisation fachlich gesteuert werden, die hierfür auch die nötigen Befugnisse und Informationen hat. (vgl. dazu Stärkung der Rolle Gesamtprojektleitung / IT-Projektleitung).

Grundlage für ein erfolgreiches Team und Projekt ist eine Zusammenarbeitskultur, die sich auszeichnet durch Vertrauen, Transparenz und Ehrlichkeit, auch im Hinblick auf Schwachpunkte und Verzug.

Für eine solche Kultur ist eine starke teaminterne Kommunikation wichtig. Bei verteilten Teams bedeutet dies die Nutzung einer gemeinsamen Videokonferenz-Lösung, aber auch die Möglichkeit, sich zum Projektstart und dann mindestens einmal im Quartal in Präsenz zu sehen.

Die Aufgabe des Steuerungskreises ist es, darauf zu achten, dass dies auch wirklich funktioniert, und Team und Projektleitung den Rücken zu stärken, wenn dies benötigt wird. Im Gegenzug ist es die Aufgabe der Projektleitung, gegenüber dem Steuerungskreis Probleme frühzeitig anzusprechen und auch anzuzeigen, wo sie der Hilfe bedarf. Darüber hinaus ist dabei wichtig:

- Besetzung der Rollen mit Personen, die sowohl die notwendigen Kenntnisse als auch persönlichen Fähigkeiten für diese Rollen mitbringen
- Weiterbildung des vorhandenen Personals auf die Wahrnehmung der Rollen hin
- Teambuildingevents
- Austauschmöglichkeiten schaffen
- Coaching von GPL / FPL / IT-PL in der Startphase, aber auch begleitend zum Projekt

Kulturbildend ist auch der Umgang mit Changes im Verbund. Nur bei einem Verständnis, dass Changes in Form von neuen oder geänderten Anforderungen nicht prinzipiell zu vermeiden sind, sondern im Projektgeschäft normal sind und u. U. auch einen Mehrwert darstellen können, den und dessen Auswirkungen es zu managen gilt, kann ein Klima in den Projekten entstehen, in dem nicht Anforderungen im Verborgenen in die Projekte hineingenommen werden, in der Hoffnung, dass das schon gut gehen wird. Deshalb bedarf es auch im Zusammenhang mit einer Verbesserung der Projektkultur eines durch die Projektleitung verantworteten konsequenten Change Prozesses von Anfang an, der transparent darstellt und dokumentiert, welche Änderungen warum auftreten und was die Auswirkungen (inhaltlich und monetär) sind, wenn diese Änderung umgesetzt wird – oder nicht. Dies ist regelmäßig mit den Stakeholdern (mindestens Steuerungskreis) zu diskutieren.

3.8 Professionalisierung des agilen Vorgehens

Eine agile Arbeitsweise passt für viele Projekte des Statistischen Verbunds, gerade weil zum Aufsatz eines Projekts – wie üblich bei komplexen Vorhaben - oft noch Unklarheiten bestehen und es wichtig ist, auf Änderungen und zusätzliche Erkenntnisse schnell reagieren zu können. Im Verbund wird dies heute meist so gelebt, dass agile Teams nach Scrum oder Kanban arbeiten. Ein agiles Vorgehen beinhaltet eigentlich aber auch, dass die Teams interdisziplinär aufgebaut sind, eine hohe Transparenz herrscht und die Stakeholder eng und regelmäßig eingebunden werden. Die fixe Vorgabe von finalem Scope und Preis in einem Angebot vor dem Start des Projektes passt nicht zu einem agilen Vorgehen. Typisch für die agile Vorgehensweise ist ein gedeckeltes Budget, das in Teilprojekten freigegeben wird.

Folgende Punkte sollten in VMAS-ITPM für agile Projekte verankert werden und beim Aufsatz und der Durchführung über die GS OPTIKO oder den Steuerungskreis sichergestellt werden:

- Bildung interdisziplinärer agiler Teams inkl. Konzeption und QS
- Besetzung der Product Owner durch die Fachseite
- Leben der agilen Rituale aus Sprint Planning, Daily, Sprint Review und Retrospektive
- Beteiligung der Stakeholder beim Sprint Review und regelmäßige Durchführung einer System Demo

- Vorliegen eines für alle zugänglichen Product Backlogs und Transparenz über die genutzte Methodik zur Reihung der User Stories
- Regelmäßige Info der Stakeholder über neue oder entfallene Epics oder User Stories und deren Auswirkungen auf das Produkt

Beim Aufsatz agiler Projekte sollte die Art des Angebots geändert werden. Inhalt eines Angebots wäre die Bereitstellung von Konzeptions-, Entwicklungs- und Test-Kapazitäten über einen bestimmten Zeitraum inkl. zugehöriger Tools und Umgebungen für alle Teammitglieder. Basis für das Angebot und die Umsetzung ist eine „Produktvision“, d.h. ein von der Fachseite beschriebenes und vom LA OPTIKO und dessen Gremien verabschiedetes (Grob-)Konzept über fachliche und nicht fachliche Anforderungen an die zu erstellende Software.

Anhang 1

Evaluierung der Rahmenvereinbarung

Stand: 28.06.2023¹

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zu Auftrag und Rahmenbedingungen	4
Auftrag	4
Rahmenbedingungen heute	6
Krisen und Krisenreaktionsfähigkeit	7
1 Sachstand	8
1.1 Verfahren der arbeitsteiligen Zusammenarbeit	8
1.2 Organisation/Ressourcen – Steuerung/Governance	12
1.3 Sonstige Formen der Zusammenarbeit	17
1.3.1 Vorsitz des LA OPTIKO	17
1.3.2 Geschäftsstelle Optimierte Kooperation (GS OPTIKO)	17
1.3.3 Geschäftsstelle des Forschungsdatenzentrums der Länder (GS FDZ)	19
1.3.4 Koordinierungsstelle XÖV (KOSTAX)	20
1.3.5 Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)	21
1.3.6 AKIT-Pate	21
1.3.7 Aufbau der LCU	22
2 Evaluierung der Rahmenvereinbarung	23
2.1 Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit	23
2.1.1 Arbeitsteilige Zusammenarbeit allgemein	23
2.1.2 Patenlandprinzip	24
2.1.3 Zentrale Produktion und Datenhaltung (ZPD)	24
2.1.4 Optimierte Kooperation und Projektmanagement in der Softwareentwicklung ...	26

¹ LA OPTIKO 06/2023 Sondersitzung, TOP 2, Bericht inkl. Anhänge einstimmig beschlossen durch die Amtsleitungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

2.1.5	Andere Formen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit	26
2.1.6	Lastenausgleich.....	26
2.2	Kompetenzzentren und weitere Formen der Zusammenarbeit.....	27
2.2.1	Technische Kompetenzzentren - Softwarehaus.....	27
2.2.2	Fachliche Kompetenzzentren	29
2.3.	Kompetenzen/Stärken der statistischen Ämter des Bundes und der Länder neben der Statistikproduktion.....	29
2.4	Externe Vorschläge.....	31

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Patenländer und IT-Cluster
Anlage 2	ZPD-Verfahren, Zentrale Dokumentation, Stand 31.12.2022
Anlage 3a	Softwareentwicklungsleistungen Übersicht 2010ff., Stand 29.03.2023
Anlage 3b	Softwareentwicklungsleistungen 2018-2022, Stand 09.05.2023

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	ZPD-Kosten Abrechnungszeitraum 2018/2019 und Zeitraum 2022/2023.....	13
Tabelle 2	Softwareentwicklungsleistungen IST-Volumen in Personenmonaten während des Wettbewerbsmodells	15
Tabelle 3	Softwareentwicklungsleistungen IST-Volumen in Personenmonaten (PM) während des Optimierten Vergabemodells.....	15
Tabelle 4	Softwareentwicklungsleistungen IST-Volumen in Personenmonaten (PM) während des Optimierten Vergabemodells – Salden der Jahre 2018-2022 – Übersicht StLÄ.....	16
Tabelle 5	Aufgaben der Koordinierungsstelle XÖV (KOSTAX)	20

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AK	Arbeitskreis
AKIT	Arbeitskreis IT
ALK	Amtsleiterkonferenz
AOU	Amtsleiterausschuss Organisation und Umsetzung
BStatG	Bundesstatistikgesetz
GMAS	Geschäftsprozessmodell Amtliche Statistik
GS AKIT	Geschäftsstelle Arbeitskreis IT
GS OPTIKO	Geschäftsstelle Optimierte Kooperation
FITKO	Föderale IT-Kooperation
IMK	Innenministerkonferenz
ISMS	Informationssicherheitsmanagement
LA OPTIKO	Lenkungsausschuss Optimierte Kooperation
LCU	Large Cases Unit
MVP	Minimal Viable Product
ONA	other national authorities
OZG	Onlinezugangsgesetz
PG OV-EVA	Projektgruppe Optimiertes Vergabemodell Evaluierung
PFM	Portfoliomanagement
PM	Personenmonate
QVWSG	Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz)
StBA	Statistisches Bundesamt
StLÄ	Statistische Landesämter
TOP	Tagesordnungspunkt
VAM-AKIT	Vergabe- und Auftragsmanagement des Arbeitskreises IT
VMAS-ZPD	Vorgehensmodell der amtlichen Statistik bei der zentralen IT-Produktion und Datenhaltung (ZPD) im statistischen Verbund
VZÄ	Vollzeitäquivalente
ZPD	Zentrale IT-Produktion und -Datenhaltung

Vorbemerkung zu Auftrag und Rahmenbedingungen

Auftrag

Entsprechend § 9 der Rahmenvereinbarung haben die Statistischen Ämter und ihre Dienstaufsichtsbehörden die Rahmenvereinbarung und die zentrale IT-Produktion und Datenhaltung (ZPD)-Vereinbarung nach Abschluss der Arbeiten am Zensus 2011 evaluiert, damit auch die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 ausreichend Berücksichtigung finden konnten.

In ihrem Zwischenbericht vom September 2016 haben die Dienstaufsichtsbehörden festgestellt, dass die angestrebte arbeitsteilige Aufgabenerledigung von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bei der Softwareentwicklung, in der zentralen IT-Produktion und bei der Durchführung des Zensus 2011 erfolgreich praktiziert worden sei. Die Wirtschaftlichkeit konnte damit gesteigert werden, auch wenn unterschiedliche Verhältnisse in Bund und Ländern, organisatorische Veränderungen bei einzelnen Ämtern sowie stets neue gesetzliche Anforderungen eine Messung der Effizienzsteigerung unmöglich machten. Zugleich begrüßten die Dienstaufsichtsbehörden die von den Ämtern vorgenommene Analyse der Schwächen des damaligen Vergabeverfahrens und sprachen sich für eine Optimierung aus. Dabei sollte neben dem Wirtschaftlichkeitsziel auch der Sicherung der Qualität und der fachlichen Kompetenzen in der amtlichen Statistik der gleiche Rang gebühren. Dies sollte insbesondere durch die Partnerschaften der Statistischen Landesämter (StLÄ) für bestimmte Statistikbereiche und die Bündelung gleich gelagerter IT-Verfahren erreicht werden. Eine verbesserte Aufgabenplanung und ein Portfoliomanagement sollten einen effektiven Einsatz von Personal und Ressourcen in den Statistischen Ämtern gewährleisten. Deutlich zurückgenommen werden sollte der Aufwand für die Vergabeverfahren sowie die aus den damals bestehenden Ungleichgewichten resultierenden hohen Ausgleichszahlungen. Die Qualitäts- und Kostenkontrolle sollte weiter verbessert und sichergestellt werden. Im Ergebnis sollten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in ihrer arbeitsteiligen Zusammenarbeit als Kompetenzzentren im nationalen und im europäischen statistischen System mitwirken.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat den Zwischenbericht in der Sitzung vom 29./30.11.2016 zur Kenntnis genommen, sich für eine Optimierung und Intensivierung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit ausgesprochen und den Arbeitskreis I (AK I) - Staatsrecht, Verwaltung und Zuwanderung (unter anderem Verfassungsrecht, Ausländerrecht, Datenschutz, Verwaltungsrecht) - beauftragt, einen Vorschlag zur Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung auf der Basis des Zwischenberichts vorzulegen. Zur Vorbereitung haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bei einer Sondersitzung des Lenkungsausschlusses Optimierte Kooperation LA OPTIKO am 30.08.2017 einvernehmlich auf ein optimiertes Vergabeverfahren und ein gestuftes Vorgehen verständigt.

Die IMK hat mit Umlaufbeschluss vom 29.12.2017, einem Vorschlag des AK I folgend, dem von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorgeschlagenen schrittweisen Vorgehen und einer Erprobung des optimierten Vergabeverfahrens mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

- Die Regelungen zum Wettbewerbsverfahren (§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung) finden in der Erprobungsphase keine Anwendung. Stattdessen sollen im optimierten Vergabeverfahren durch die IT-Clusterzuordnung höhere IT- und Fachkompetenz bei den jeweils verantwortlichen Ämtern sowie bessere Planbarkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Entwicklungsaufträge werden grundsätzlich den für das IT-Cluster verantwortlichen Ämtern der Länder zugeordnet. Die Querschnittsverfahren werden vom Statistischen Bundesamt (StBA) bereitgestellt. Die Leistungen aller Statistischen Ämter sollen innerhalb des Verrechnungszeitraums von vier Jahren die Verbundquote erreichen; ein Zahlungsausgleich erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- Die Erprobungsphase beträgt vier Jahre ab dem 01.01.2018. Über die Details des Vorgehens verständigen sich die Statistischen Ämter von Bund und Ländern. Zum 01.07.2021 ist den Dienstaufsichtsbehörden für die Entscheidung über das weitere Vorgehen ein gemeinsamer Evaluierungsbericht zum Stichtag 01.01.2021 vorzulegen. Der Evaluationsbericht darf dabei die Arbeiten am Zensus 2021 nicht gefährden, die oberste Priorität haben.

Die IMK hat den Beschluss, den Bericht und die IT-Clusterzuordnung zur Veröffentlichung freigegeben.

Mit Beschluss vom 12.11.2020 hat die IMK die Erprobungsphase um zwei Jahre verlängert und die vorgesehene Evaluierung auf den 01.07.2023 mit Stichtag 01.01.2023 verschoben. Zugleich hat sie den AK I mit der Vorlage eines Zwischenberichts zur Herbstsitzung 2021 beauftragt. Die Aussetzung des Wettbewerbsverfahrens für die Softwareentwicklung gilt bis zum 31.12.2023.

Der Zwischenbericht zur Evaluierung der Rahmenvereinbarung und des optimierten Vergabeverfahrens wurde im August 2021 vorgelegt. Darin wurden auch die in der Erprobung vorgenommenen Verbesserungen des optimierten Vergabeverfahrens in den Themenfeldern Schaffung von Transparenz, Überführung des neuen Modells in die Praxis und Schaffung und Überarbeitung von Standards dargestellt. Die IMK hat mit Umlaufbeschluss vom 21.10.2021 diese Verbesserungen begrüßt und gebeten, weiterhin bereits während der noch andauernden Evaluierung Verbesserungen des optimierten Vergabeverfahrens zu identifizieren und einvernehmlich zu implementieren.

Rahmenbedingungen heute

Die ämterübergreifende Zusammenarbeit im Statistischen Verbund wird heute durch sprunghafte – technische, ökonomische, aber auch politische - Entwicklungen in der Digitalisierung geprägt. Dazu kommen aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie die Anforderungen an die Krisenreaktionsfähigkeit. Diese Rahmenbedingungen müssen bei der Evaluierung des optimierten Vergabemodells und der Rahmenvereinbarung berücksichtigt werden..

- Durch die exponentielle Zunahme der Datenmengen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten steigt der Anspruch an die Statistischen Ämter ein stärker nutzerorientiertes, leicht zugängliches und aktuelles Datenangebot vorzuhalten, das den Grundsätzen der Neutralität, Unabhängigkeit und Qualität verpflichtet ist. Mit ihren qualitätsgesicherten Daten bieten die Statistischen Ämter im Internet eine verlässliche Informationsquelle gegenüber der Flut an ungesicherten Angaben.
- Gleichzeitig soll die amtliche Statistik die Auskunftspflichtigen weiter entlasten und im Rahmen des Möglichen Informationen aus dem Verwaltungsbereich im Sinne von Once-Only nur einmal erheben. Das bedingt eine engere Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Dritten, um bereits vorliegende Daten medienbruchfrei zu nutzen.
- Die Digitalisierung und Digitale Transformation ziehen teils disruptive Veränderungen in der IT-Landschaft nach sich (z.B. Aufbau digitaler Plattformen). Neue Datenanbieter und Technologien kommen zum Einsatz. Die IT-Entwicklungs- und Lebenszyklen verkürzen sich, die Anforderungen die Datensouveränität, Informationssicherheit und den Datenschutz steigen dagegen.
Die IT-Infrastruktur der öffentlichen Statistik darf hier den Anschluss nicht verlieren und muss gleichzeitig ihre technologische Souveränität bei den eingesetzten Software- und Hardware-Technologien sicherstellen.

Diese Entwicklungen in der Digitalisierung erfordern veränderte Kompetenzen der Beschäftigten; zugleich steigt der Bedarf an IT-Fachkräften allenthalben. Deren Gewinnung stellt angesichts der großen Nachfrage und des Mangels an qualifizierten IT-Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt Unternehmen und Behörden zunehmend vor erheblichen Herausforderungen. So hatten im Jahr 2021 über drei Viertel (77%) der Unternehmen (mit mehr als zehn Beschäftigten) nach eigenen Angaben Schwierigkeiten, IT-Stellen zu besetzen. Bedingt durch das Vergütungsgefüge verschärft sich die Situation für die öffentliche Hand nochmals.

Krisen und Krisenreaktionsfähigkeit

In der Corona-Pandemie war zuerst die Produktion der wichtigsten Statistiken – Konjunkturstatistiken zur Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung, Bevölkerungsstatistiken für die Entwicklungen der Sterbefallzahlen und der Wanderungen – im Verbund der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu sichern. Das gelang innerhalb weniger Wochen nach Beginn der Pandemie. Dann ging es darum, die – in der Pandemie hochrelevante – Sterbefallstatistik durch Rohdatenauswertungen in vorläufigen Ergebnissen nahe an den aktuellen Rand zu bringen. Auch das wurde in wenigen Wochen erreicht; das StBA veröffentlichte die Daten für Bund und Länder, die Landesämter verdichteten dies mit einem regionalen Monitoring. Der Statistische Verbund zog die Lehren aus der Pandemie und richtete eine Krisenkoordinierung in Prozessen und Gremien ein, die im Krisenfall rasch aktiviert werden kann.

In der Pandemie nicht erreicht wurde ein umfassendes Monitoring, wie es in anderen Ländern der Europäischen Union in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden und der Wissenschaft beim nationalen statistischen Amt eingerichtet wurde. Dort verknüpften die statistischen Ämter die Basis ihres umfassenden Einzeldatenmaterials zu Bevölkerung, Demographie und Wirtschaft mit den aktuellen Verwaltungsdaten der Gesundheitsbehörden und erstellten in enger Abstimmung mit der Wissenschaft regional und demographisch differenzierte Auswertungen und Analysen, die im gesamten Verlauf der Pandemie als valide Beschreibung der realen Entwicklung akzeptiert wurden. Ausschlaggebend für die Akzeptanz ist die Unterscheidung der Rolle der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als neutrale Informationsdienstleister von den Aufgaben der Gesundheitsbehörden zur medizinisch-epidemiologischen Beurteilung der Lage und zur Politikberatung in den verschiedenen Wellen der Pandemie.

Diese Unterscheidung der Rollen und Aufgaben ist nicht neu; sie entspricht dem klassischen Prinzip der fachlichen Konzentration des Sammelns, Auswertens, Verknüpfens und Verbreitens amtlicher Daten bei den Statistischen Ämtern, wie es auch dem Bundesstatistikgesetz sowie den Landesstatistikgesetzen zugrunde liegt. Die Statistischen Ämter gewährleisteten in ihrer Bindung an das Statistikgeheimnis, dass eine Deanonymisierung oder gar die Bildung von Persönlichkeitsprofilen bei Veröffentlichungen zuverlässig ausgeschlossen wird.

1 Sachstand

1.1 Verfahren der arbeitsteiligen Zusammenarbeit

In ihren „Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeit des öffentlichen Statistikwesens in Deutschland“ hatten die **Rechnungshöfe des Bundes und der Länder** 2002 die Bündelung von Aufgaben der Softwareentwicklung und Statistikaufbereitung bei einer oder wenigen Stellen gefordert. Zur Umsetzung dieser Empfehlung hatten die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in ihrem Bericht an die IMK vom 18.09.2003 vorgeschlagen, dass künftig nach dem Motto „Einer für Alle“ jeweils ein Amt (oder mehrere Ämter) die Softwareentwicklung, die Statistikaufbereitung sowie ggf. auch weitere Arbeiten für andere Ämter übernehmen sollten. Die Zusammenarbeit solle zu mehr Effizienz bei der Aufgabenerledigung beitragen, indem die Vorteile einer stärkeren Arbeitsteilung genutzt und Wettbewerbselemente bei der Verteilung der Aufgaben eingeführt werden. Die IMK hatte diesem Modell am 21.11.2003 zugestimmt. Um die neue Form der Zusammenarbeit rechtlich abzusichern, wurden im Juni 2005 durch **§ 3a Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 BStatG** die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung zum Zwecke einer ämterübergreifenden Aufgabenerledigung klargestellt und die Voraussetzungen und Grenzen der Übertragung von Arbeiten auf andere Ämter geregelt. Die von den Dienstaufsichtsbehörden ausgearbeitete Rahmenvereinbarung wurde von der IMK auf ihrer Sitzung am 08./09.12.2005 zustimmend zur Kenntnis genommen und im Jahr 2006 im Umlaufverfahren unterzeichnet.

Die **Rahmenvereinbarung des Bundes und der Länder über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der amtlichen Statistik (Rahmenvereinbarung)** legt die Regeln der stärkeren Aufgabenbündelung in der amtlichen Statistik nach dem Grundsatz „Einer (oder einige) für Alle“ fest (§ 1 Satz 4) mit dem Ziel, dadurch die Vorteile der Arbeitsteilung zu nutzen, Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen und Qualitätsverbesserungen zu erreichen (§ 2 Abs. 2).

Das **Patenlandprinzip** wurde erstmals 2005 vom Amtsleiterausschuss Organisation und Umsetzung (AOU) beschlossen. Betont wurde die Funktion des Paten als Koordinator der Länderinteressen und als zentraler Ansprechpartner des StBA, insbesondere in methodischen Fragen. Es wurde deutlich gemacht, dass mit der Übernahme der Patenlandfunktion eine Reihe von Pflichten, aber grundsätzlich keinerlei zusätzlichen Rechte oder Ansprüche innerhalb des Verbundes der amtlichen Statistik verbunden sind (Ergebnisbericht AOU vom 17. bis 19.10.2005, TOP 10). In der Folge wurden die Patenlandfunktionen für die verschiedenen Bereiche und Themen verteilt. Die Patenländer sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- Koordinierung in grundsätzlichen Fragen zwischen den StLÄ sowie dem StBA
- Vertretung der Interessen des Verbundes gegenüber Dritten
- Krisenmanagement - Koordinierung bei aktuell auftretenden Fragen
- Koordinierung bei der Methodenentwicklung²
- Koordinierung bei der Entwicklung und Einführung neuer Techniken
- Prozesskoordination

Dabei sollen die Patenländer neben der Abstimmung der Tagesordnung und Inhalte der Sitzungen³ sowie der Ergebnisberichte mit dem Sitzungsleiter in Konfliktsituationen vermitteln und konsensfähige Beschlüsse erarbeiten, falls zwischen den StLÄ und dem StBA unterschiedliche Meinungen bestehen, und mit dem StBA bei allen ihn betreffenden Fragen kooperieren, soweit es sich um Gesetzgebungsverfahren oder Fragen der EU handelt. Aufgabe der Patenländer ist es, die betreuten Gruppen über Voraussetzungen, Hintergründe und Motive von Entscheidungen der Amtsleiter und die Ergebnisse von Amtsleiterbesprechungen zu informieren.

Das Patenlandprinzip wurde 2016 in der **Vereinbarung zur fachlichen Kooperation der Statistischen Ämter der Länder in der Fassung vom 25.10.2016** weiterentwickelt (Beschluss der Ländervorbesprechung zur Amtsleiterkonferenz (ALK) vom 09.11.2016, TOP 2). Die Amtsleitungen der statistischen Ämter der Länder verpflichteten sich, die Wahrnehmung der in der Vereinbarung formulierten Aufgaben in den jeweiligen statistischen Zuständigkeitsbereichen durch ihre Häuser sicherzustellen. Neben der Ergänzung und Aktualisierung der einzelnen, vom Patenland wahrzunehmenden Aufgaben standen dabei die Rahmenbedingungen im Vordergrund, die das Patenland zur Sicherstellung der Aufgabenerledigung schaffen muss. Da Konsens zu verbindlicheren Regelungen und zur Messung des Aufwands nicht erreicht werden konnte, wurden als erste Schritte zur Objektivierung ein jährlicher Tätigkeitsbericht des Patenlands und eine dreijährige Zufriedenheitsbefragung bei den statistischen Ämtern der Länder vereinbart (s. Vereinbarung zum Patenlandprinzip vom 25.10.2016, Ziff. III; Sitzungsunterlage zu TOP 2 vom 27.10.2016, Ziff. I.4 und III.3. und 4.).

Die **ZPD** geht auf einen Beschluss der ALK vom 08.11.2006 (TOP 2) zurück, der die Implementierung ab 2007 vorsah. Zugleich beschloss die ALK das Leistungsverrechnungskonzept

² Dies ersetzt nicht das Ins-Benehmen-Setzen des StBA bei methodischen Fragen mit den StLÄ.

³ Die Abstimmung erstreckt sich nicht auf methodische Fragen.

in der Fassung vom 10.10.2006 mit Verrechnungsschlüsseln für die Softwareentwicklung aller ab dem 08.11.2006 vergebenen Projekte. Bei der kurz darauffolgenden Sonder-ALK am 13./14.12.2006 wurde die Vereinbarung zwischen den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder über die ZPD unterzeichnet. Diese Vereinbarung wurde zuletzt in 2019 überarbeitet und als „Rahmenvereinbarung über den DV-technischen Betrieb serverbasierter ZPD-Verfahren“ am 25.10.2019 unterzeichnet.⁴ Mit der Zentralisierung von IT-Produktion und Datenhaltung wurde im Kontext der Rahmenvereinbarung eine weitere Rationalisierung bei der Durchführung von Statistiken angestrebt. Die ZPD sollte eine zusätzliche Voraussetzung für die Modernisierung des statistischen Produktionsprozesses schaffen.

Die ZPD⁵ von Statistikverfahren umfasst die Bereiche

- Bereitstellung und Betrieb serverbasierter Systemumgebungen (Hardware, Betriebssoftware, Speicherplatz, Datensicherungssystem),
- Betrieb von Softwareanwendungen (Verfahren) sowie
- Support, Software- und Anwenderbetreuung.

Für alle im Rahmen der ZPD betriebenen IT-Verfahren wird in vierjährigem Abstand ein Vergabeverfahren unter den StLÄ durchgeführt. Die Entscheidungen erfolgen durch den LA OPTIKO, der durch die Arbeitsgruppe (AG) ZPD unterstützt wird. Die GS OPTIKO koordiniert die Ausschreibungen und dokumentiert die Ergebnisse. Die Vergabe erfolgt in einem Angebotsverfahren, das auf einem einheitlichen Regelwerk basiert, um ein transparentes Vorgehen mit belastbaren Ergebnissen zu erreichen. Folgende Ansprüche wurden an dieses Vorgehensmodell der amtlichen Statistik bei der ZPD im Statistischen Verbund (VMAS-ZPD 4.0, Stand 2019)⁶ formuliert:

- „Die bietenden Ämter müssen auf einer verlässlichen Grundlage über die fachlich-organisatorischen und technischen Anforderungen des zu betreibenden Verfahrens ein realistisches und umsetzbares Angebot erstellen können.
- Die Fach- und die IT-Seite der Nutzerämter müssen beurteilen können, ob die vorgelegten Angebote die fachlichen, technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen angemessen abdecken.
- Die Nutzerämter müssen anhand der Ausschreibungsunterlagen bzw. Angebote beurteilen können, ob die ZPD aus ihrer Sicht wirtschaftlich ist.

⁴ Ergänzungsvereinbarung LA OPTIKO 10/2021 zu privaten Dienstleister.

⁵ Rahmenvereinbarung über den DV-technischen Betrieb serverbasierter ZPD-Verfahren (Stand 2019), Seite 3.

⁶ Vorgehensmodell der amtlichen Statistik bei der zentralen IT-Produktion und Datenhaltung (ZPD) im statistischen Verbund (VMAS-ZPD 4.0, Stand 2019).

- Das Entscheidungsgremium LA OPTIKO erhält belastbare Informationen, die eine sachgerechte Vergabe der ZPD ermöglichen.“

Zentral für das Vergabeverfahren ist der Leistungsschein – Form und Inhalt regelt das VMAS-ZPD, in dem die jeweils einzusetzenden Verfahren einschließlich der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungserbringung dokumentiert werden. Das Vergabeverfahren soll sicherstellen, dass neben der Wirtschaftlichkeit auch die Sicherung der Qualität und der fachlichen Kompetenz beachtet werden. In der Praxis der Vergabeverfahren zeigt sich, dass das Wirtschaftlichkeitskriterium dominiert. Mit Wirtschaftlichkeit ist hier aber nur der Vergleich der angebotenen Preise des Betriebs einzelner Verfahren gemeint. Die tatsächliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eines Verfahrensbetriebs, z. B. im Sinne einer Kapitalwertmethode, ist wegen der unterschiedlichen Organisationsformen der Statistischen Ämter (AöR, Landebetrieb, klassische Behörde, Teil einer Behörde etc.) und den damit einhergehenden Unterschieden bei der Haushalts- bzw. Wirtschaftsrechnung (kameral buchend, budgetiert, Vollkostenrechnung etc.) nicht leistbar. Ebenso wird eine übergreifende Wirtschaftlichkeit über den Betrieb mehrerer Verfahren, z. B. an einem Standort, oder etwa die Migrationskosten eines Rechnungszentrums-Umzugs nicht betrachtet. Die Patenschaften der StLÄ für bestimmte Statistikbereiche und die Bündelung gleich gelagerter IT-Verfahren spielen bei der Vergabe des ZPD-Betriebs nicht immer eine Rolle, auch wenn der mit den Patenschaften verbundene Fachverstand die Qualität der Verfahrensbetreuung stärkt.⁷

Das **optimierte Vergabeverfahren** in der Softwareentwicklung wurde von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bei einer Sondersitzung des LA OPTIKO am 30.08.2017 vereinbart. Zuvor wurde das Wettbewerbsmodell praktiziert. Das neue Vergabemodell zielt auf eine Vereinfachung des Verfahrens durch ein Zielportfolio, das an der Fachlichkeit und IT-Erfahrung orientiert ist und zugleich einen Ausgleich zwischen den Statistischen Ämtern nach dem Maßstab der Verbundquote ermöglicht. Daher wird in der Erprobung auf eine Verrechnung bisherigen Zuschnitts verzichtet. Folgende Ziele werden mit dem neuen Modell verfolgt:

- Die Portfolioplanung führt zu einer verbesserten Aufgabenplanung und ermöglicht einen effektiveren Personal- und Ressourceneinsatz.
- Das neue Verfahren ist nach einer Anlaufphase im bisherigen Sitzungsrhythmus des LA OPTIKO zu bewältigen und reduziert den Aufwand bei der Vergabe.
- Die Zuordnung von Aufträgen über Cluster führt bei den StLÄ zu einer Stärkung der Kompetenzen und sichert damit die Qualität.

⁷ Vgl. Anlage 2 ZPD-Verfahren, Zentrale Dokumentation.

- Die ergänzenden Interessenbekundungsverfahren sind geeignet, Auslastung bei hoher Qualität zu generieren.
- In diesem Verfahren sind auch Großprojekte gut organisierbar.
- Der Input der StLÄ entspricht im Wesentlichen den Verpflichtungen.
- Das neue Verfahren stellt mit den gemeinsamen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und der kritischen Sicht der IT-Experten die Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen IT-Entwicklung des statistischen Verbundes sicher.

Die IMK hat mit Umlaufbeschluss vom 29.12.2017 einer Erprobung des optimierten Vergabeverfahrens mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Regelungen zum Wettbewerbsverfahren (§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung) in der Erprobungsphase keine Anwendung finden. Stattdessen soll durch die **IT-Clusterzuordnung** im optimierten Vergabeverfahren höhere IT- und Fachkompetenz bei den jeweils verantwortlichen Ämtern sowie bessere Planbarkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht werden. **Entwicklungsaufträge werden grundsätzlich den für das IT-Cluster verantwortlichen Ämtern der Länder (Cluster-Paten) zugeordnet.** Die Querschnittsverfahren werden grundsätzlich vom StBA bereitgestellt. Die Leistungen aller Statistischen Ämter sollen innerhalb des Verrechnungszeitraums von vier Jahren die Verbundquote erreichen; ein Zahlungsausgleich erfolgt nur in Ausnahmefällen.

Das neue Modell ist auf Steuerung durch Planung angelegt; das wird erreicht durch das Portfoliomanagement. Die Priorisierungsentscheidungen im LA OPTIKO werden durch die AG Portfoliomanagement (AG PFM) und die GS OPTIKO vorbereitet.

1.2 Organisation/Ressourcen – Steuerung/Governance

Die aktuelle **Verteilung der Patenlandaufgaben** auf die StLÄ zeigt Anlage 1. Bei übergreifenden Aufgaben der amtlichen Statistik (z. B. Geheimhaltung) gibt es ergänzende themenbezogene Patenschaften. Bei mehrfach vergebenen Zuständigkeiten übernimmt das jeweils erst genannte Landesamt die Rolle des Ansprechpartners nach innen und außen. Diesem obliegt die Gesamtkoordinierung im jeweiligen Statistikbereich. Die Erledigung der Patenlandaufgaben erfolgt im Rahmen der bestehenden Gremien des Statistischen Verbunds. Zur Qualitätssicherung wurden Instrumente (jährlicher Tätigkeitsbericht, Zufriedenheitsbefragung in dreijährigem Abstand) geschaffen, jedoch nur partiell angewandt.

Die aktuelle **Verteilung der ZPD-Verfahren** auf die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ergibt sich aus Anlage 2.

Die in der ZPD abgerechneten Kosten und die Zahl der Verfahren zeigt folgende Tabelle.⁸

Tabelle 1 ZPD-Kosten Abrechnungszeitraum 2018/2019 und Zeitraum 2022/2023

Position	Abrechnungszeitraum 2018-2019		Zeitraum 2022-2023	
	Betrag (Stichtag 31.12.2019)	Anzahl Verfahren	Betrag (Stichtag 28.09.2022)	Anzahl Verfahren
ZPD-Gesamtkosten	Ca. 4,3 Mio. €	71	Ca. 6,8 Mio. €	81
davon ZPD-Verfahren, nur StLä	Ca. 1,0 Mio. €	42	Ca. 1,5 Mio. €	43
davon ZPD-Verfahren, StLä und StBA	Ca. 3,2 Mio. €	29	Ca. 5,3 Mio. €	38

Die ZPD-Vereinbarung sieht einen Lastenausgleich auf Basis des Königsteiner Schlüssels vor, der bei Beteiligung des StBA (mit einem Bundesanteil von 15%) modifiziert wird. Bei den ZPD-Verfahren wirken sich die allgemeinen Steigerungen bei Hardware-, Software- und Personal-Kosten aus, die nach Feststellung der AG ZPD vom Oktober 2022 durch weitere Entwicklungen verstärkt werden, wie zusätzliche Aufwände für die Erstellung und Pflege von Informationssicherheitskonzepten und den Umzug in das Rechenzentrum eines Landesdienstleisters⁹. Vor allem zeigen sich im ZPD-Betrieb Zentralisierungstendenzen, die der Entwicklung bei den IT-Dienstleistern der Länder folgen.

Mit dem **Optimierten Vergabeverfahren**¹⁰ soll die Qualität und Wirtschaftlichkeit auch durch die Einführung von Projektmanagementstandards und Programmierstandards, durch Projektcontrolling, sowie die fachkundigen Bewertung der Projektanträge und der „Angebote“ durch ein IT-Expertengremium gesichert werden.

⁸ Umlaufbeschluss 19.03.2020 LA OPTIKO ZPD-Kostenabrechnung 2018-2019; LA OPTIKO 10/2022, TOP 0.2.

⁹ In welcher Weise (die Kooperation mit einem) IT-Dienstleister die Kosten für den ZPD-Betrieb beeinflussen, wird durch die jeweiligen organisatorischen Rahmenbedingungen bestimmt.

¹⁰ PG OV, Optimiertes Vergabemodell. Beschreibung des Modells für die Pilotierung 1.0 (2018).

Wesentliches Steuerungselement des neuen Modells ist die AG PFM. Sie bereitet auf der Grundlage der angemeldeten Vorhaben (Neuentwicklungen) – die Planungsphase der Fachbereiche beginnt mit entsprechendem Vorlauf¹¹ – die Priorisierungsentscheidungen des LA OPTIKO vor und erarbeitet Vorschläge für die Zuordnung der Projekte zu den für die Realisierung verantwortlichen Ämtern. Die GS OPTIKO unterstützt die AG PFM und stellt das Portfolio zusammen. Ziel des Prozesses ist die Bildung eines Portfolios für einen mittelfristigen Zeitraum, das neben dem konkreten Umsetzungsportfolio für das Folgejahr auch weitere Vorhaben umfasst (siehe Kategorien unten). Durch die Einrichtung der AG PFM wurde erreicht, dass a) der Sitzungsrhythmus des LA OPTIKO nicht erweitert werden musste, um das neue Modell der Vergabe und Priorisierung abzubilden, und b) die Interessenbekundungsverfahren für die Vergabe der Aufträge zu einem großen Teil innerhalb der Sitzungen der AG PFM erfolgen können.

Um eine bessere Priorisierung der Projekte vornehmen zu können, wurden für das Portfoliomanagement neben den fachlichen und IT-technischen Kriterien auch die Dimensionen Bedeutung und Dringlichkeit eingeführt und mit Kriterien unterlegt.

Ein weiteres Element des neuen Modells ist die Unterteilung des Portfolios in Kategorien:

- Startportfolio für die bereits beschlossenen Aufträge (in erster Linie bereits begonnene mehrjährige Vorhaben),
- Korridore für Innovationen, Änderungsanträge für laufenden Projekte (Change Requests), einzelne Statistikbereiche (jährlich wechselnd je nach Innovationsbedarf, in 2021 FDZ und Steuern), externe Qualitätssicherung sowie Wartung, Pflege und Änderung,
- Projektportfolio für neu aufzunehmende Projekte (Neuentwicklungen).

Das bisherige Vorgehensmodell VMAS-SE¹² für die Planung und Durchführung von Projekten mit Bezug zur Informationstechnologie wurde überarbeitet zu VMAS-ITPM¹³. Darin wurden neue Standards für den Verbund entwickelt, die sich über ein professionelleres Projektmanagement hinaus aus dem optimierten Vergabemodell als auch aus den Anforderungen einer agilen Softwareentwicklung ergeben. Hierzu gehört auch die Entwicklung von Vorlagen, die die Arbeit in den Projekten unterstützen und gemeinsame Standards absichern sollen (z. B. Projektsteckbrief, Risikoregister und -matrizen, Strukturbeispiele, Rollen- und Prozessbeschreibungen).

¹¹ Siehe LA OPTIKO 10/2021, TOP 0 Portfolioprozess 2022 für Portfolio 2023ff.

¹² Vorgehensmodell amtliche Statistik bei der Softwareerstellung und –pflege im statistischen Verbund 3.0 (2016).

¹³ Vorgehensmodell amtliche Statistik zum Projektmanagement bei Projekten mit Bezug zur Informationstechnologie im statistischen Verbund (2021).

Der Vergleich der IST-Volumina an PM (Personenmonate) zwischen dem Wettbewerbsmodell und dem optimierten Vergabemodell zeigt, dass im Zeitraum 2006 – 2017 zwischen rund 830 bis 1.160 PM jährlich in der Softwareentwicklung aufgewandt wurden, während diese Spanne 2018-2022 bei rund 790 bis 1.230 PM lag (s. Anlage 3).

Trotz weiterhin hohem Modernisierungsdruck ausgelöst durch das zunehmende Tempo der technischen Entwicklungen (Digitalisierung), sowie der wachsenden Anforderungen an Statistikinhalte (auch durch EU-Gesetzgebung) sind die eingesetzten Kapazitäten nur moderat gestiegen.

Tabelle 2 Softwareentwicklungsleistungen | IST-Volumen in Personenmonaten während des Wettbewerbsmodells

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
IST-Volumen (PM)	1057,75	1162,85	1016,65	962,90	1056,95	1131,75	1064,88	1032,85	988,44	922,73	827,74	923,1

Bei der optimierten Kooperation stieg in den bereits abgeschlossenen Jahren 2018 bis 2022 das Budget der Softwareentwicklungsleistungen in Personenmonaten jährlich an. Dies war auf Grund der gestiegenen Volumina der priorisierten Entwicklungsvorhaben notwendig.

Tabelle 3 Softwareentwicklungsleistungen | IST-Volumen in Personenmonaten (PM) während des Optimierten Vergabemodells

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Budget (PM)	900,00	1.060,00	1.030,00	1.180,00	1.200,00
IST-Volumen (PM)	787,51	805,74	897,31	1.017,91	1.238,38
Erfüllungsgrad (Prozent)	88%	76%	87%	86%	103%

Durch die Steigerung im Budget wurden auch die Möglichkeiten zur Leistungserbringung begünstigt. Der Erfüllungsgrad liegt bei durchschnittlich 84% im Verhältnis IST-Volumen zum Budget.

Die Softwareentwicklungsleistungen der StLÄ zeigen im Zeitraum 2018-2022 erhebliche Ungleichgewichten in den Salden. Im Zeitraum 2018-2022 lagen neun StLÄ innerhalb eines Korridors von 90 bis 110% des auf sie entfallenden Anteils an Softwareentwicklungsleistungen. Drei Ämter lagen unter 90%, davon eines deutlich, und zwei Ämter über 110% (vgl. Anlage 3).

Tabelle 4 Softwareentwicklungsleistungen | IST-Volumen in Personenmonaten (PM) während des Optimierten Vergabemodells – Salden der Jahre 2018-2022 – Übersicht StLÄ

StLA	2018 bis 2022 SOLL	2018 bis 2022 IST	2018 bis 2022 DELTA	2018 bis 2022 Auslastung in %	Rangfolge Auslastung in %
1	2	3	4 [Sp.3 - Sp.2]	5 [Sp.3/Sp.2*100]	6
BW	515,15	455,03	-60,12	88,33	12
BY	593,76	571,42	-22,34	96,24	9
BBB	475,45	477,25	1,80	100,38	7
HB	76,72	15,19	-61,53	19,80	14
HE	341,31	268,44	-72,87	78,65	13
MV	159,23	167,00	7,77	104,88	5
NI	402,37	363,24	-39,13	90,28	11
NORD	407,28	485,71	78,43	119,26	2
NW	765,38	929,54	164,16	121,45	1
RP	260,38	249,67	-10,71	95,89	10
SL	96,27	102,70	6,43	106,68	3
SN	265,60	269,38	3,78	101,42	6
ST	195,23	189,44	-5,79	97,03	8
TH	192,72	202,84	10,12	105,25	4
Gesamt	4.746,85	4.746,85	0,00	-	-

Die Portfolioplanung wird durch eine Ressourcenplanung ergänzt. Die GS OPTIKO fragt bei den StLÄ jährlich die für die Erfüllung der jeweiligen Verbundquote notwendigen bzw. verfügbaren Personalressourcen ab. Die Abfrage der vorhandenen Skills sowie deren Niveaus soll eine Orientierung über vorhandene bzw. fehlende Skills ermöglichen. Ziel ist es, Ressourcenprofile zu entwickeln, an denen sich die Personalentwicklung in den StLÄ orientieren kann.

Das Projektcontrolling erfolgt über das IT-Verfahren Vergabe- und Auftragsmanagement des Arbeitskreises IT (VAM-AKIT), in dem die PLAN- und IST-Kennzahlen durch die Auftragnehmer erfasst und durch die GS OPTIKO / GS AKIT überprüft werden. Auf der Basis dieses

Verfahrens erfolgen monatliche und jährliche Auswertungen für die Amtsleitungen über die geplanten und erbrachten Leistungen der Auftragnehmer in der Softwareentwicklung. Weitere Werkzeuge des Projektcontrollings (vorrangig Controlling-Berichte und Statusmeldungen) wurden von der GS OPTIKO im Jahr 2020 überarbeitet und aktualisiert. Kennzahlen des Projektmanagements und der Qualitäts- und Kostenkontrolle wurden ergänzt, um zusätzliche Steuerungsansätze zu ermöglichen. Im Zwischenbericht 2021 wurde festgestellt, dass damit insgesamt mehr Transparenz geschaffen wurde.

1.3 Sonstige Formen der Zusammenarbeit

1.3.1 Vorsitz des LA OPTIKO

Die Zusammenarbeit im Sinne der Rahmenvereinbarung wird durch den LA OPTIKO gesteuert. Der Vorsitz des LA OPTIKO lag ab dem 1. April 2008 durchgängig beim Hessischen Statistischen Landesamt. Zum 1. Mai 2018 wechselte der Vorsitz im LA OPTIKO zum Statistikamt NORD und verblieb dort bis Ende 2022.

Der Vorsitz im LA OPTIKO soll ab 2022 in zweijährigem Turnus unter den StLÄ rollieren, in 2023/24 wird er vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wahrgenommen. Für 2025/26 ist das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, für 2027/28 das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz für die Wahrnehmung des Vorsitzes vorgemerkt. Der jeweilige Vorsitz fungiert als fachliche Führungskraft für die GS OPTIKO. Der Stellvertretende Vorsitz obliegt dem StBA.

1.3.2 Geschäftsstelle Optimierte Kooperation (GS OPTIKO)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der LA OPTIKO der Geschäftsstelle OPTIKO (GS OPTIKO). Die erste Vereinbarung zur GS OPTIKO trat am 1. Mai 2010 in Kraft und galt zunächst für fünf Jahre. Die Geschäftsstelle wurde beim Hessischen Statistischen Landesamt angesiedelt. Nach einer Evaluierung wurde der Betrieb zunächst bis 30. April 2018 verlängert.

Zum 01.05.2018 wurde die GS OPTIKO beim Statistikamt NORD in Hamburg dauerhaft eingerichtet und nimmt von dort Aufgaben für den LA OPTIKO bzw. das jeweilige Vorsitzland wahr. Die Aufgaben wurden deutlich erweitert und bestehen vor allem in der

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des LA OPTIKO einschließlich Dokumentation und Weiterverfolgung von Arbeitsaufträgen und Entscheidungen.
- Sicherstellung der Einhaltung der von den Statistischen Ämtern getroffenen Vereinbarungen und Verfahrensregeln für Projekte und Verfahren der optimierten Kooperation, Sicherstellung der Qualitätsstandards in der praktischen Umsetzung sowie Erarbeitung von Vorschlägen für deren Weiterentwicklung.

- Mitwirkung in den dem LA OPTIKO nachgeordneten Arbeits- und Unterarbeitsgruppen und Koordinierung übergreifender Sachverhalte.
- Veröffentlichung und Pflege der Liste der Patenlandansprechpartner und -ansprechpartnerinnen sowie regelmäßige Durchführung von Zufriedenheitsbefragungen.
- Vorbereitung, Initiierung und Durchführung des jährlichen Portfolio-Managementprozesses und Mitwirkung bei der unterjährigen Pflege des Umsetzungsportfolios.
- Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen IT-Expertengremium und AG Portfolio-Management.
- Vorbereitung und Durchführung der Interessenbekundungs- und Vergabeverfahren der Softwareentwicklungsaufgaben der optimierten Kooperation.
- Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der ZPD im Rahmen von OPTIKO.
- Entwicklung einer verbesserten Vorgehensweise für die Steuerung von Projekten, sowie Unterstützung der ausführenden Statistikämter beim Projekt-Management.
- Controlling der laufenden OPTIKO-Projekte sowie Vorbereitung und Herbeiführung ergänzender Entscheidungen.
- Vorbereitung und Durchführung der Verrechnung der erbrachten Leistungen im Rahmen der ZPD und in den definierten Ausnahmefällen für Softwareentwicklungsaufgaben der optimierten Kooperation nach den bestehenden Verrechnungsmodellen.
- Zusammenarbeit mit den relevanten Geschäftsstellen des Statistischen Bundesamtes.
- Pflege und Ausbau der EDV-gestützten Entscheidungs-, Monitoring- und Dokumentationsinstrumente zur Sicherstellung einer größtmöglichen Transparenz.
- Überwachung der gleichmäßigen Auslastung der Statistikämter der Länder.
- Beobachtung der geplanten Standardisierung statistischer Produktionsprozesse hinsichtlich der Bedeutung für die optimierte Kooperation.
- Bündelung und Koordination von Zukunftsthemen aus Sicht der Landesämter.
- Koordinierung von Länderangelegenheiten auf Veranlassung der/des Vorsitzenden sowie Bearbeitung von Sonderthemen.
- Evaluierung der Pilotierung des optimierten Vergabemodells (insbesondere Vorbereitung der Berichterstattung an die Dienstaufsichten).
- Unterstützung der Vorsitzenden von Projektsteuerausschüssen bei der Steuerung von Großprojekten.

Hinsichtlich des Optimierten Vergabemodells ist die Geschäftsstelle vor allem für die Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Portfolio-Managementprozesses inkl. der Koordination der Interessenbekundungsverfahren in und nach den Sitzungen der AG Portfoliomanagement zuständig.

Zudem entwickelte die GS OPTIKO als Leitung einer Verbund-Arbeitsgruppe maßgeblich eine verbesserte Vorgehensweise für die Steuerung von Projekten inklusive der Erstellung von VMAS-ITPM und unterstützt die ausführenden Statistikämter beim Projekt-Management. Sie ist aktuell mit vier Vollzeitäquivalenten (VZÄ) besetzt. Das StBA finanziert zwei Stellen des höheren Dienstes zu je 15%. Die StLÄ tragen die übrigen Kosten anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel. Aufgrund des hohen Beratungsbedarfs der Softwareentwicklungsprojekte und des Modernisierungsstaus in der Digitalisierung muss die Zuarbeit zum LA OPTIKO und gegenüber den Verbundteilnehmern in hohem Maße priorisiert werden. Eine Erweiterung der Verrechnungstatbestände und eine Steuerung der Qualität der Aufgabenwahrnehmung, auch von Patenlandaufgaben, kann deshalb derzeit nicht geleistet werden.

1.3.3 Geschäftsstelle des Forschungsdatenzentrums der Länder (GS FDZ)

Im Forschungsdatenzentrum der Länder koordiniert eine Geschäftsstelle (GS FDZ) bei IT.NRW die Aktivitäten der 14 regionalen FDZ-Standorte in den StLÄ.¹⁴

Ihre Aufgaben bestehen vor allem in der

- Unterstützung der Amtsleitungen bei der Leitung der FDZ-Standorte,
- Koordination, Verwaltung und Dokumentation der Arbeiten der Standorte,
- Außenvertretung in Fragen von nicht grundsätzlicher Bedeutung,
- Pflege und Hosting des gemeinsamen Internetauftrittes im verbundinternen Statistikportal,
- Weiterentwicklung und Betrieb der gemeinsamen Nutzungsdatenbank mit dem FDZ des StBA,
- Durchführung von Nutzerbefragungen und -Workshops,
- Erarbeitung des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
- zentralen Rechnungstellung und Vereinnahmung der Entgelte sowie deren Umverteilung und Weiterleitung nach dem geltenden Verrechnungsschlüssel,
- Koordination von Forschungsaktivitäten an einzelnen Standorten,
- Mitwirkung im Arbeitskreis Forschungsdatenzentrum (AK FDZ) und zweijährliche Wahrnehmung des Vorsitzes (im Wechsel mit dem FDZ des StBA),
- Mitarbeit im Kernteam aus dem FDZ des STBA und der GS FDZ.

¹⁴ Das FDZ der Länder arbeitet (über die GS) eng mit dem FDZ des StBA zusammen; die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung wurde 2017 in einer Kooperationsvereinbarung geregelt: Kooperationsvereinbarung zwischen dem Forschungsdatenzentrum des StBA und dem Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder (08.11.2017).

Einberufung und Organisation der Sitzung des Wissenschaftlichen Beraterkreises (im Wechsel mit dem FDZ des StBA. Auf der Grundlage der „Verwaltungsvereinbarung über das Forschungsdatenzentrum – dauerhafte Etablierung und Finanzierung“ werden (nur) die Einnahmen aus der Nutzung des Standardangebotes sowie die Kosten der Geschäftsstelle (2021: 117.714 Euro) untereinander aufgeteilt: Dies erfolgt zu 50% nach Gleichverteilung und zu 50% nach dem Königsteiner Schlüssel.

1.3.4 Koordinierungsstelle XÖV (KOSTAX)

Die Einrichtung der Koordinierungsstelle Statistik XÖV (KOSTAX) erfolgte mit dem LA OPTIKO-Beschluss vom 26.04.2017 zum 01.05.2017 im Bayerischen Landesamt für Statistik. Die Aufgaben sind schwerpunktmäßig auf die Sicherung eines reibungslosen Betriebs des zentralen Dateneingangs ausgerichtet. Dies umfasst die Tätigkeiten zu den Bereichen der Verfahrensverantwortung innerhalb des zentralen OSCI-Dateneingangs, der Qualitätssicherung der Meldungen und XÖV-Verfahren, der Koordinierungs- und Kommunikationstätigkeiten im Zusammenhang mit dem zentralen OSCI-Dateneingang sowie der Wartung und Pflege. Der Statistische Verbund finanziert gemeinsam jeweils eine VZÄ im gehobenen und im höheren Dienst. Alle vier Jahre wird dem LA OPTIKO ein Evaluationsbericht der KOSTAX vorgelegt.

Tabelle 5 Aufgaben der Koordinierungsstelle XÖV (KOSTAX)

Themengebiet	Aufgabe
Verfahrensverantwortung	Konfiguration des zentralen OSCI-Dateneingangs
	Erstellung und Pflege der XSLT-Skripte
	Mitwirkung bei der Erstellung und Pflege der SDF-Dateien
	Zertifikatsverwaltung
	Ordnungsmerkmalsaktualisierung für die Bevölkerungsstatistik
Qualitätssicherung	Kontrolle fehlerhafter Meldungseingänge / Forensik fachlicher und logischer Auffälligkeiten im statistischen Datengewinnungsprozesses
	Tests bei Releasewechsel der XÖV-Verfahren
	Berichte
Kommunikation	Allgemeiner Austausch innerhalb des Statistischen Verbunds
	Ansprechpartner für die Verfahrenshersteller
	Abstimmung mit dem ZPD-Betreiber
Wartung und Pflege	Teilnahme an Gremien für Wartung und Pflege

1.3.5 Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

Im Kontext mit dem gemeinsamen Betrieb und der gemeinsamen Nutzung von Softwarelösungen für die Erhebung von Daten und die anschließende Bearbeitung bis zur Erstellung von Statistiken wurde auch ein Informationssicherheitsmanagement des Verbundes notwendig. Nachdem die Erstellung der dafür notwendigen Konzepte im Rahmen der Gremienarbeit sich als nicht erfolgversprechend darstellte, wurde am 19./20.06.2018 vom LA OPTIKO ein Projekt mit dem Ziel beschlossen, die Erstellung der erforderlichen Sicherheitskonzepte im Verbund durch die Entwicklung von Standards zu unterstützen und die dezentrale Erstellung der Verbundsicherheitskonzepte zu steuern. Die Statistischen Ämter IT.NRW und Nord wurden mit dem Projekt beauftragt. Ergänzend sollte ein Vorschlag für ein Verbund-Informationssicherheitsmanagement erarbeitet werden. Für die Arbeit im Projekt hat das Statistikamt Nord externen Sachverstand beauftragt, da verbundintern weder die notwendigen Kapazitäten noch die erforderlichen Skills vorhanden waren. Die Kosten wurden gemeinsam getragen. Das Projekt nahm nach einer entsprechenden Vorbereitung seine Arbeit im November 2018 auf und wurde zum Jahresende 2022 beendet.

Im Verlauf des Projektes wurden die für ein Informationssicherheitsmanagement notwendigen Konzepte und Richtlinien entwickelt. In den Ämtern wurden insgesamt 102 Sicherheitskonzepte für die Ämter, für den ZPD-Betrieb sowie für die ZPD-Verfahren erstellt.

Nach Abschluss des Projektes hat bei der Übergabe des Sicherheitsmanagements in der Verbundorganisation das Landesamt Thüringen die Rolle des Informationssicherheitsmanagements für den Verbund (Verbund-ISBP) übernommen.

Neben der Weiterentwicklung der Konzepte und Richtlinien und dem Controlling der Umsetzung der Informationssicherheit hat die Verbund-ISBP auch den Vorsitz der Arbeitsgruppe „Verbundinformationssicherheit“ übernommen. Diese koordinierte Arbeitsgruppe stellt die verbundweite Abstimmung und Umsetzung der Informationssicherheit für die gemeinsam entwickelten und betriebenen Statistikverfahren sicher.

Die notwendigen Kapazitäten werden durch den Verbund gemeinsam finanziert.

1.3.6 AKIT-Pate

Angelehnt an die fachlichen Patenschaften der Statistischen Ämter der Länder für Statistiken bzw. fachstatistische Themenbereiche und die Bildung von Clustern bei der Software-Entwicklung haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder entschieden, im AKIT einen AKIT-Paten zu benennen, der die Koordinierung und Vertretung der StLÄ gegenüber dem StBA übernimmt; diese Rolle wird vom Statistischen Landesamt Niedersachsen wahrgenommen. Daneben haben sie im AKIT auch Themen unter den StLÄ verteilt, um die aktive Beteiligung der StLÄ zu gewährleisten. Die jeweiligen Themengebiete der IT werden hier von einem

oder mehreren StLÄ übernommen. Die "Themenpaten" forcieren die zielgerichtete Bearbeitung ihrer Themen und Aufgabenerledigung in den jeweiligen Gremien.

1.3.7 Aufbau der LCU

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Large Cases Unit (LCU) erfolgt auf der Basis eines von der ALK im Juni 2020 verabschiedeten Organisationsmodells. Die gesetzliche Grundlage ist (neben dem BStatG) das QVWSG.¹⁵

Die LCU versteht sich als gemeinsame Arbeitseinheit von StBA und StLÄ. Das gemeinsame Ziel ist die Qualitätssicherung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der zu Grunde liegenden Wirtschaftsstatistiken hinsichtlich der konzepttreuen und kohärenten Einbeziehung statistischer Daten multinationaler Unternehmensgruppen. Die Rollen und Aufgaben sind im Organisationsmodell definiert, ebenso die Regeln der Zusammenarbeit. Demnach ist das StBA zuständig für die Leitung der LCU, die Bereitstellung der IT-Infrastruktur und die Entwicklung der Methodik. Die Fallbearbeitung (Datenanalyse und -verwertung) wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Dabei erfolgt die Mitarbeit auf freiwilliger Basis. Gegenwärtig bringen Bayern, NRW, Niedersachsen und Baden-Württemberg Kapazitäten ein, die LCU ist jederzeit offen für weitere StLÄ.

Die LCU arbeitet bei der Aufklärung von festgestellten Inkohärenzen eng mit den Fachbereichen in den Ländern zusammen, auch wenn diese nicht an der direkten LCU-Fallbearbeitung mitwirken. Obligatorisch ist in jedem Fall die Einbeziehung der StLÄ bei der Vorbereitung und Durchführung von erforderlichen Unternehmensgruppenkontakten. Entsprechend dem LCU-Organisationsmodell nimmt das Bundesland an den Besprechungen mit den Unternehmensgruppen teil, in dem die deutsche Entscheidungseinheit der Gruppe ihren Sitz hat.

Zentrales Gremium der Zusammenarbeit ist die AG LCU, zu der alle StLÄ eingeladen werden, unabhängig davon, ob sie aktiv an der Fallbearbeitung teilnehmen. In der AG sind auch alle relevanten Fachbereiche des StBA vertreten, ebenso externe Partner (Deutsche Bundesbank, Stifterverband der deutschen Wissenschaft).

Die bisherige LCU-Arbeit zeigt nicht nur, dass eine gute Zusammenarbeit auf Augenhöhe zwischen dem StBA und den Statistischen Ämtern der Länder möglich ist, sondern auch den Mehrwert der Verknüpfung mit Daten der Bundesbank und des Stifterverbandes zur Qualitätssicherung der VGR und der Wirtschaftsstatistiken.

¹⁵ Gesetz zur Prüfung von Daten multinationaler Unternehmensgruppen zur Sicherung der Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der Wirtschaftsstatistiken (Qualität-VGR und WS-Gesetz - QVWSG).

2 Evaluierung der Rahmenvereinbarung

2.1 Bewertung der bisherigen Zusammenarbeit

Im Jahr 2021 und 2022 wurden Beiträge aller Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Bewertung und Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung und der IT- und fachlichen Zusammenarbeit von der PG OV-EVA gesammelt. Insbesondere stellen die Ergebnisse der Workshops im kleineren Rahmen im Sommer und Herbst 2021, die Klausur der StLÄ in Andernach (Februar 2022) und die große Umfrage im Rahmen des LA OPTIKO (Sommer 2022) wichtige Grundlagen für die Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung dar.

Da die Umfrage zeitlich am Schluss der Debatten stattfand und die Antworten über alle statistischen Ämter des Bundes und der Länder für alle gestellten Fragenkomplexe in einer Synopse schriftlich ausgewertet wurden, wird die **Synopse** im Folgenden für die Punkte Patenlandprinzip, ZPD, optimierte Kooperation und andere Formen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit sowie den Lastenausgleich als notwendige Folge zusammengefasst. Dabei ist klar, dass die weitere Zusammenarbeit im Verbund als Komplex verstanden und vereinbart werden muss, d. h. die Vereinbarungen zu Fragen der Vergabe, der (Nicht-)Verrechnung, der Spezialisierung etc. müssen zusammen betrachtet werden.

2.1.1 Arbeitsteilige Zusammenarbeit allgemein

Das Prinzip „Einer (oder einige) für Alle“ wird durchwegs begrüßt. Es gilt nicht ohne Grund mittlerweile auch in der föderalen IT-Kooperation (FITKO). Gerade das Patenlandprinzip und die IT-Cluster stellen eine wichtige Säule in der Zusammenarbeit dar, weil sich nicht alle StLÄ überall gleichermaßen intensiv einbringen und spezialisieren können. Angemahnt wird die Hebung des gemeinsamen Potentials insbesondere bei der Analyse und Veröffentlichung von Daten unter Wahrung des Arbeitsschnittes zwischen Bund und Ländern, um die Aufgaben der Bundesstatistik gemäß § 1 Satz 4 und 5 BStatG besser zu erfüllen, gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung aufzuschlüsseln als Voraussetzung für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik.

Der Diskussionsprozess hat gezeigt, dass die bisher auf IT-Themen fokussierte Zusammenarbeit neben dem Patenlandprinzip auf weitere Teil- und Unterstützungsprozesse sowie Business Cases des statistischen Produktionsprozesses auf Fachseite ausgedehnt werden könnte (z. B. Bewertung neuer Methoden), um die Innovationsfähigkeit des Verbundes zu erhöhen. Auch hier könnte eine gemeinsame Finanzierung ins Auge gefasst werden.

Einigkeit bestand unter den Ländern darüber, dass die Rollen "Patenland", "ZPD-Pate" und "Clustersprecher" sich bewährt haben.

Im Rahmen der Diskussion wurde auch abgewogen, inwiefern ein Patenland prioritär die Programmierung, IT-Infrastruktur und die Datenhaltung für eine Statistik übernehmen könnte, um Kompetenzen weiter zu bündeln und um eine bessere Nutzung des Know-Hows in der interdisziplinären Zusammenarbeit und Synergieeffekte zu ermöglichen. Dabei wurden Alternativen, wie etwa die Einrichtung von Kompetenzzentren diskutiert.

- Festgehalten wurde auch, dass die Aufgabenerfüllung teilweise verbessert werden müsste.
- Die Wahrnehmung der Aufgaben sollte verbindlicher sein und regelmäßig evaluiert werden, damit sich die Ämter weiterentwickeln können.
- Die Transparenz in der Wahrnehmung der Patenrolle und der dafür eingesetzten Ressourcen sollte verbessert werden.

Der Statistische Verbund im Allgemeinen wird als positiv bewertet, auch wenn die Aufwände für die hiermit verbundenen Abstimmungen stets auf Neue begrenzt werden müssen.

2.1.2 Patenlandprinzip

Patenländer sind für das StBA zentrale Ansprechpartner der StLÄ. Sie koordinieren und konsolidieren Stellungnahmen der StLÄ, um eine einheitliche Meinungsbildung unter den StLÄ zu erreichen. Wie bei den Clustersprechern sollten die zusammengeführten Rollen zu größeren Themenbereichen (z. B. Bevölkerung, Bildung) aus mehreren StLÄ bestehen. Eine Berücksichtigung der "kleineren" Länder wäre so zu gewährleisten. So kann auch eher die Gefahr der Monopolwissensbildung bzw. des Herrschaftswissens bei dem Patenland vermieden werden. Ergebnis der Diskussion war der Wunsch das Patenlandprinzip zu stärken. Eine Stärkung des Patenlandprinzips setzt eine an den Aufgaben orientierte Ressourcenausstattung der Patenbereiche voraus, sowie das Mandat und Vertrauen für die Rolle des Ländersprechers.

Die föderale Verteilung der Zuständigkeiten bleibt unberührt, d. h. das StBA bleibt in seiner Aufgabe der Methodenentwicklung im Benehmen mit den StLÄ weiterhin gefordert.

2.1.3 Zentrale Produktion und Datenhaltung (ZPD)

Die ZPD wird aus Effizienzgründen allgemein begrüßt.

Im Rahmen der Diskussion wurden folgende Themen adressiert:

- Der derzeitige Vergabemodus (Neuvergabe alle vier Jahre) wurde auch wegen der damit verbundenen Migrationskosten hinterfragt. Es wurde eine Vergabe der ZPD-Verfahren für die komplette "Lebensdauer" oder eine einseitige Option für die bisherigen

Betreiber auf Verlängerung der Laufzeit vorgeschlagen, um die Anzahl an Ausschreibungen zu reduzieren und damit auch Aufwand in den StLÄ sowie in der der GS OPTIKO zu verringern.

- Die Regeln der Vergabe sollten verschlankt werden. Im Moment muss auch der Zuschlag auf das günstigste Angebot noch einmal zur Abstimmung im Verbund gegeben werden.
- Technisch wäre für die zentrale Produktion bspw. die Nutzung einer Statistik-Cloud denkbar.

Eine Arbeitsgruppe der StLÄ RP, NRW, TH, ST (AG Intensivierung der IT-Zusammenarbeit) hat im Februar 2020 in einer Umfrage festgestellt, dass 2019 ca. 80 Verfahren im Rahmen der ZPD an zwölf verschiedenen ZPD-Standorten (einschließlich StBA) betrieben wurden. Technische Betreiber waren dabei überwiegend IT-Dienstleister der Länder, nur in einem Fall fand der RZ-Betrieb des Landes und in einem weiteren Fall zumindest der ZPD-Betrieb noch in einem Statistischen Amt statt. Nach der Umfrage durch die AG Intensivierung der IT-Zusammenarbeit Ende 2019 ist eine weitere Reduzierung bzw. Konzentration auf einen oder wenige Betriebsstandorte gewünscht (zwölf Ämter bekunden Nutzungsinteresse). Als potentieller Betreiber sehen sich sieben Ämter. Vorteile wären eine weitere Betriebskostensparnis, die Vereinheitlichung der Betriebsumgebungen und leichtere Umsetzung der Informationssicherheit, der Kompetenzaufbau sowie die Vermeidung von Ressourcenverlusten bei Übergaben, Nachteil der Verlust von Kompetenzen anderer Standorte, die Bildung von Monopolen und die damit einhergehende Abhängigkeit von einseitigen Preisgestaltungen.

Bei der Weiterentwicklung der ZPD steht aktuell der Ausbau der Zentralen Datenhaltung (ZD) an. Auch hier bieten sich Möglichkeiten einer Bündelung, wiewohl bei diesem Punkt noch vielfältiger Diskussionsbedarf gesehen wird.

Die Wirtschaftlichkeit bei den IT-Dienstleistungen ist allgemein Ziel des Bundes und der Länder. Das führt zu Konsolidierungen bei den Rechenzentren und IT-Dienstleistern des Bundes und der Länder, etwa in Mehr-Länder-Anstalten (Dataport) oder zumindest in einheitlichen IT-Dienstleistungszentren des Bundes und der Länder. Dazu kommt in der amtlichen Statistik der Sonderfall der Beauftragung eines privaten IT-Dienstleisters (GISA) durch das Statistische Amt Berlin-Brandenburg als Zwei-Länder-Anstalt.

Angesichts dieser allgemeinen Entwicklung bei den IT-Dienstleistern kann die Verbundquote die Verteilung der ZPD-Verfahren bei den IT-Dienstleistern nicht mehr sinnvoll leiten. Stattdessen sollten die statistischen Ämter versuchen, die IT-Dienstleistung in den ZPD-Verfahren möglichst wirtschaftlich zu erhalten. Daher sollten in den Vergabeverfahren die von der amtlichen Statistik geforderten Leistungen noch präziser beschrieben werden, weil kurzfristige Abstimmungen im Amt mit dem Rechenzentrum (wie früher) nicht mehr möglich sind. Nachdem

die IT-Dienstleistungen in den ZPD-Verfahren nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit vergeben werden, sollten die Laufzeiten von ZPD-Vergaben verlängert werden, wenn das zu Kosteneinsparungen über die gesamte Laufzeit führen kann. Auch eine Clusterbildung von ZPD-Aufgaben im Sinne eines erweiterten Patenlandprinzips wird im Blick auf die notwendige Betreuung durch das jeweilige statistische Landesamt vorgeschlagen.

2.1.4 Optimierte Kooperation und Projektmanagement in der Softwareentwicklung

Die Zusammenarbeit in der Softwareentwicklung wurde in einer Arbeitsgruppe kritisch bewertet. Als Kritikpunkte wurden u. a. die Projektkultur, die Umsetzung der entwickelten Regelungen zum Projektmanagement in die gelebte Praxis, die Transparenz in den Projekten, eine weitere Professionalisierung im Anforderungsmanagement sowie ein kontinuierliches Change-Management festgehalten. Die sich ergebenden Verbesserungspotentiale wurde im Rahmen eines ausführlichen Berichtes festgehalten und sind in Anhang 2 Projektmanagement, veränderte Projektorganisation und -kultur zusammengefasst.

2.1.5 Andere Formen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit

Im Rahmen der Aushandlung des Kooperationsmodells für regionalstatistische Veröffentlichungen wurden Spielregeln für den Veröffentlichungsprozess von statistischen Daten unterhalb der Länderebene aufgestellt, Abstimmungswege verkürzt und beschleunigt. Dadurch konnte die Anzahl der Veröffentlichungen, z. B. von Regionaldaten in Atlanten oder über Storytelling, erhöht werden. Ein entsprechendes Modell könnte auch in anderen Bereichen nutzbar gemacht werden. Vorgeschlagen wird auch eine Verstärkung der Kooperationen bei Auswertungen/Analysen und Veröffentlichungen: Durch einen stärkeren Austausch und wechselseitige (federführende) Übernahme von Projekten, Analysen, Veröffentlichungen unter den StLÄ könnte die Analysekompetenz und die Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit gestärkt werden.

2.1.6 Lastenausgleich

Im Rahmen der Diskussion wurde auch das Thema einer gerechten Aufteilung der Lasten und Pflichten aufgegriffen. In diesem Kontext wurde adressiert, ob nicht über die Softwareentwicklung hinaus, andere Aufgaben, die zur Modernisierung beitragen, mit in die „Verrechnung“ einbezogen werden sollten.

Einig ist man sich darüber, dass in der Pilotierungsphase 2018 bis 2022 entgegen der Zielsetzung eines Naturalausgleichs zwischen den Ländern entlang der jeweiligen Verbundquote zum Teil erhebliche Ungleichgewichte aufgetreten sind. Hier sehen sich die Leiterinnen und Leiter der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nicht zur Entscheidung berufen. Das Ausmaß der Ungleichgewichte und die dazu vertretenen konträren Rechtsauffassungen

erfordern eine Entscheidung der Dienstaufsichtsbehörden, ob die Ungleichgewichte rückwirkend durch Verrechnung ausgeglichen werden.

Mehrheitlich vertreten die Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die Auffassung, dass auch im Bereich der Softwareentwicklung wieder zu dem in Rahmenvereinbarung vorgesehenen Ausgleich durch Verrechnung zurückgekehrt werden sollte.¹⁶

2.2 Kompetenzzentren und weitere Formen der Zusammenarbeit

2.2.1 Technische Kompetenzzentren - Softwarehaus

Über die „Intensivierung der IT-Zusammenarbeit im Verbund“ hat eine Arbeitsgruppe der StLÄ RP, NRW, TH, ST am 07.02.2020 aufgrund einer vorherigen Umfrage bei den Statistischen Ämtern der Länder drei Arbeitsbereiche identifiziert, in denen (das größte) Potential zur Intensivierung der IT-Zusammenarbeit gesehen wird:

Thema Softwareentwicklung

Im Bereich der Softwareentwicklung ist festzustellen, dass gerade bei großen IT-Projekten Budget- und Zeitrahmen oft nicht eingehalten werden, darüber hinaus sind auch fachliche und qualitative Defizite zu verzeichnen. Daraus resultierend wurden im Handlungsfeld „Organisation der Softwareentwicklung“ verschiedene Optionen diskutiert.

Ein zentrales Ziel im Bereich der „Softwareentwicklung“ ist die Modernisierung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der amtlichen Statistik durch einerseits Verwendung neuer Methoden und andererseits den Einsatz neuer Techniken. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung erforderlich, sondern erhöht sowohl die Attraktivität der Angebote und Formate gegenüber den Nutzern als auch die Attraktivität der IT-Arbeitsplätze – dies bei zunehmender Konkurrenz durch privatwirtschaftliche Unternehmen.

Die Bildung technischer Kompetenzzentren wird auf der Nachfrageseite von zwölf Ämtern befürwortet. Als möglicher Anbieter sehen sich acht Ämter. Bei einigen Standardwerkzeugen (StatSpez, IDEV, SAS) ist die Bildung von Technikclustern schon heute umgesetzt, die Zuteilung von IT-Aufträgen in diesen Bereichen erfolgt vorrangig an die Clustermitglieder. Die Spezialisierung technischer Kompetenzen – und damit letztlich eine Zentralisierung - verspricht

¹⁶ Angesichts unterschiedlicher Auffassungen ist eine Klärung zur Umsatzsteuerpflicht für Leistungen in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder notwendig. Diese ist auf Ebene der Dienstaufsichtsbehörde bereits eingeleitet mit dem Ziel, eine verbindliche Auskunft der Finanzministerien der Länder zu erhalten.

Synergieeffekte und Kosteneinsparungen und ermöglicht die Generierung besonderer technischer und methodischer Expertise bei den Clusterämtern. Mittelfristig erscheint daher eine Realisierung für weitere Arbeitsbereiche (wie z.B. App-Entwicklungen, Data-Warehouse, Geheimhaltung mit Tau-Argus oder Machine-Learning) denkbar.

Hierfür sieht die AG einen Lösungsansatz in der Institutionalisierung dieser Kompetenzzentren. Dies beinhaltet beispielsweise:

- eine gemeinsame Entscheidung über Themengebiete,
- ein Vergabemodell (auch Regelungen zum Umgang mit prioritären, aber „unbeliebten“ Themen)
- Regelungen zu Pflichten und Rechten sowie der Verrechnung von Leistungen,
- Vorgabe eines Rahmens zur Wertschöpfungstiefe.

Diese Vorgehensweise wäre auch für eher fachlich getriebene Themen möglich.

Über dieses Modell hinausgehend wurde – als komplett neues Organisationsmodell - die Einrichtung eines Softwarehauses der Statistischen Ämter der Länder diskutiert. Hier ist das Meinungsbild sehr heterogen: Als möglichen Nutzer sehen sich nur drei Ämter, zwei lehnen eine Nutzung ab. Sieben Ämter sehen Klärungsbedarf aufgrund der Komplexität des Themas und zu erwartender, massiver Auswirkungen auf die heutige Organisation der statistischen Ämter. In der Rolle eines möglichen Anbieters sieht sich derzeit kein Amt. Aufgrund der vielen Rückmeldungen ist noch deutlicher Diskussions- und Klärungsbedarf erkennbar, dem Thema wird eine große Bedeutung zugemessen, auch im Zusammenhang mit der Evaluierung des optimierten Vergabemodells. Diesbezügliche Fragestellungen wären z. B.:

- Ziel und Übergang
- Rechtsform und Finanzierung
- Verwaltungsvereinbarung oder Staatsvertrag
- Personalgewinnung und Besoldung (Aufhebung der Tarifbindung)
- Steuerung (z. B. Schwerpunktsetzung bei Ressourcen-Engpässen)
- Rolle der derzeit teilweise in der Softwareentwicklung tätigen Landes-IT-Betriebe

Grundsätzlich könnten beide Optionen – Institutionalisierung der technischen Kompetenzzentren oder Einrichtung eines Softwarehauses der amtlichen Statistik der Länder – einen Ansatz zur Bewältigung der heutigen und zukünftigen Herausforderungen an die Softwareentwicklung darstellen. Die starke Heterogenität der Statistischen Ämter in Bezug auf ihre Größe, Leistungsfähigkeit und IT-Affinität sind dabei stets einzubeziehen. Als weiterer Ansatzpunkt wird die (vorrangige) Beschaffung und Nutzung externer Produkte und/oder Dienstleistungspartner als Alternative zur heutigen Eigenprogrammierung des Verbundes vorgeschlagen (Stichwort

„make or buy“). Dies könnte durch die verbindliche Vorgabe einer Marktanalyse und Eignungsprüfung (nach Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Einsatzfähigkeit von Standardprodukten / der Leistungsfähigkeit von Dienstleistern) in den bestehenden Richtlinien (GMAS, VMAS-ITPM) verankert werden.

2.2.2 Fachliche Kompetenzzentren

Die Einrichtung fachlicher Kompetenzzentren stößt auf ein gemischtes Echo.

Als Rahmenbedingung von fachlichen Kompetenzzentren wurde festgehalten, jedem statistischen Landesamt die Entwicklung von Kernkompetenzen in bestimmten Bereichen zu ermöglichen und diese den anderen StLÄ im Rahmen einer solidarischen Kooperation zukommen zu lassen. Diese Kompetenzen könnten

- ganze Statistiken unter Beachtung gesetzlicher Grenzen
- bestimmte Teile der Prozessabfolge der Aufbereitung der Daten betreffen
- in Bereiche der Anwendung statistischer Methoden, der fachlichen, und/oder organisatorischen Spezialisierung hineinreichen.

Ein Aushandlungsprozess könnte sich an die o.g. Kriterien orientieren.

2.3. Kompetenzen/Stärken der statistischen Ämter des Bundes und der Länder neben der Statistikproduktion

Im Zuge der Evaluierung haben sich die statistischen Ämter der Länder auch zu ihren Kompetenzen und Stärken neben der Statistikproduktion ausgetauscht. Aus der Vielzahl der Projekte und Dienstleistungen in den jeweiligen Ländern seien hier folgende genannt:

Informationsdienstleister im Bereich Datenanalyse:

Berichterstattungen für Landesregierung und -verwaltung

Sozialbericht, Integrationsmonitoring, Gleichstellungsbericht, Personalstruktur-/Versorgungsbericht, Gesundheitsberichterstattung, Landeskulturbericht, Bildungsbericht, Nachhaltigkeitsindikatoren, Klimamonitoring, Umweltindikatoren, Konjunkturgespräche, Pendlerrechnung, Kommunalfinanzen, Regionalmonitoring, Wohnungsmarktbericht, Quartiersberichterstattung.

Vorausberechnungen:

Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnungen und Anschlussrechnungen, Haushaltevorausberechnungen, Erwerbstätigenvorausberechnungen, Forecast/Nowcast für aktuelle Bevölkerungszahlen.

Befragungen:

Beratung, Konzeptionierung sowie Durchführung von Befragungen und verschiedenen Themen der Landesverwaltung von der Pflege bis zur Zufriedenheit, Mitarbeiterbefragungen.

Digitalisierung im Bereich Auswertung und Veröffentlichung:

Bereitstellung von Produkten wie Dashboard, Story Maps, Atlanten, interaktiven Karten, Apps, Geodateninfrastruktur, Geodatenzentrum (Fernerkundung), Cloud-Lösungen.

Diese Angebote verbinden, dass die statistischen Ämter hier als Informationsdienstleister des jeweiligen Landes handeln. Nach dem jeweiligen Bedarf und den zur Verfügung stehenden Ressourcen haben sie unterschiedlichen Stärken entwickelt, so dass durch einen Austausch schnelle Fortschritte im Angebot der StLÄ für ihr Land zu erreichen sind. Der gemeinsame Pendleratlas und die Pendlerrechnung der statistischen Ämter der Länder (veröffentlicht im November 2022) stellt ein Beispiel dar, wobei auch eine Zusammenarbeit von zwei oder mehr Ämtern in vielen Fällen naheliegt. Vereinbart ist ein regelmäßiger Austausch von Best-practice Beispielen auf Amtsleiterenebene.

Analyse im Statistischen Verbund

Als digitaler Informationsdienstleister stellt der Statistische Verbund verfügbare Daten nutzungsgerecht bereit, auch in Form von Visualisierungen, und verbreitet Informationen in geeigneten Formaten und über geeignete Kanäle. Gemeinsame Verbreitungsplattformen stellen die Regionaldatenbank und themenbezogene Atlanten dar. Für die der Verbreitung vorgelagerten Auswertungsprozesse gibt es Standardprozesse (SteP), die technisch in den einzelnen Ämtern individuell unterstützt werden. Für einzelne Themenbereiche existieren Auswertungsdatenbanken, wie zum Beispiel ZDHN (Steuern und Finanzen) und ABV (Bevölkerung). Eine technische Unterstützung für die Auswertungsprozesse in allen Statistiken streben die Projekte SDWH und PRISMA an.

Das SDWH-Projekt des Statistischen Verbunds soll sowohl Standardauswertungen und Sonderauswertungen unterstützen sowie Landesspezifika funktional und in Bezug auf die Datenhaltung ebenfalls abdecken. Besonderer Fokus liegt auf der Nutzung von anwenderfreundlichen Auswertungsoberflächen durch die Fachbereiche, der Nutzung der ZPD und der gemeinsamen Haltung und Pflege von Metadaten. Das SDWH-Projekt ist technologieoffen angelegt.

Das PRISMA-Projekt des Statistischen Bundesamts zielt auf ein umfassendes Datenmanagement über den gesamten Statistikprozess hinweg. Der Fokus liegt nicht primär auf der Auswertung. Das Projekt setzt an der technischen Basis – der Infrastruktur und IT-Architektur –

an und gibt hierdurch den technischen Rahmen vor, mit denen die fachlichen Prozesse unterstützt werden sollen.

Die Vorarbeiten aus beiden Projekten sollen dazu genutzt werden, gemeinsam die notwendigen Schritte einer weiteren Professionalisierung und Modernisierung der Statistik-IT zu gehen.

Das StBA und das Hessische Statistische Landesamt veröffentlichen auf ihren Internetseiten Ergebnisse und Werkstattberichte von experimentellen Studien im Kontext neuer digitaler Daten und Methoden. Zudem visualisiert das StBA mit dem webbasierten Datenportal Dashboard Deutschland hochaktuelle und hochfrequente amtliche und nicht-amtliche Daten in Form von interaktiven und dynamischen Grafiken, die Nutzerinnen und Nutzer individuell anpassen können. Darüber hinaus trägt eine aktive Veröffentlichungspolitik zur Steigerung der Relevanz der amtlichen Statistik bei. Das StBA veröffentlicht über Social-Media-Kanäle derzeit auf Instagram, YouTube, LinkedIn und Twitter thematisch und anlassorientiert statistische Ergebnisse, wobei die jeweilige Zielgruppe im Vordergrund steht und unmittelbar ein Austausch über die Ergebnisse stattfindet. Der Newsroom des StBA ermöglicht eine schnelle, kanalübergreifende Kommunikation zu aktuellen, gesellschaftlich relevanten Themen mit bereits veröffentlichten Daten.

2.4 Externe Vorschläge

Der **Bericht über den Peer Review vom Dezember 2022** bescheinigt für das deutsche statistische System ein gutes Niveau bei der Einhaltung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken. Im Statistischen Verbund ist die Koordinierungsrolle des StBA im Hinblick auf die StLÄ gut etabliert. Die bundesstaatliche Struktur der deutschen Institutionen hat sich bewährt und es gibt Mechanismen im Bereich der amtlichen Statistik, die ein effiziente Arbeitsweise fördern. So wurden 2004 und 2007 jeweils zwei der kleineren StLÄ zu einem Amt zusammengefasst. Im Rahmen der vor 15 Jahren eingeführten Patenlandinitiative übernehmen überdies einzelne StLÄ die technische, methodische oder organisatorische Verantwortung für jeweils ein spezielles Thema oder Gebiet der Statistik. Dennoch gibt es Spielraum für weitere Verbesserungen wie die Erhöhung des Spezialisierungsgrads und Skaleneffekte. Um Verbesserungen zu erzielen, die über die Einhaltung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken hinausgehen, empfehlen die Peers, eine weitergehende Straffung des statistischen Systems zu erwägen, aufbauend auf dem Erfolg der Patenlandinitiative und nach Prüfung der Erkenntnisse aus der Zusammenlegung von je zwei von insgesamt vier StLÄ (siehe S. 20 des Peer Review-Berichts).

Erkenntnisse aus der Fusion der Statistischen Landesämter von Hamburg und Schleswig-Holstein sowie Berlin und Brandenburg

Die Entscheidungshoheit über die Organisationsstruktur eines Statistikamtes sowie über die Fusion von StLÄ durch Staatsvertrag liegt jeweils bei den Ländern. In der Vergangenheit gab es zwei Fusionen, die erste zum 01.01.2004 zwischen den Landesämtern von Hamburg und Schleswig-Holstein und eine weitere nach dem Vorbild des Statistikamt Nord zum 01.07.2007 zwischen Berlin und Brandenburg. Weitere Sondierungen endeten mit der Entscheidung der jeweiligen Länder, bei der bisherigen Struktur zu bleiben.

Unabhängig davon stellt sich im Statistischen Verbund die Frage, ob und wie sich aus den Fusionen gewonnene Erkenntnisse auch ohne eine Entscheidung zur Fusion nutzbringend verwerten lassen.

Die Fusion der StLÄ von Hamburg und Schleswig-Holstein im Jahre 2004 hat aus Sicht des Statistikamtes Nord die folgenden Wirkungen:

- Durch die Fusion wurde aus zwei „kleinen“ Statistikämtern ein „mittelgroßes“. Damit verbunden konnte durch entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen sowohl die Qualität der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben, als auch die Rolle im Verbund gestärkt werden.
- Die Fusion wurde per Staatsvertrag in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts vollzogen. Die Finanzierung des gemeinsamen Statistikamtes erfolgt über jährliche Zuschüsse der Trägerländer, denen entsprechende Ermächtigungen in den (Doppel-) Haushalten der Trägerländer zugrunde liegen. Zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist jährlich ein Wirtschaftsplan mit einer dreijährigen mittelfristigen Finanzmittelplanung aufzustellen und die Verwendung der Zuschüsse bzw. die Geschäftstätigkeiten sind im Rahmen von Jahresabschlüssen nachzuweisen. Die Organisation als öffentliches Unternehmen in Rechtsform einer AöR erhöhte die Autonomie in den folgenden Punkten:
 - Die fachliche Unabhängigkeit des Statistikamtes in Fragen der amtlichen Statistik hat durch die „Ausgliederung“ einen institutionellen Rahmen erhalten. Die Dienstaufsicht beschränkt sich hauptsächlich auf Finanzfragen und im Einzelfall Rechtsaufsicht (u. a. Dienstaufsichtsbeschwerden über den Vorstand).
 - Die Mittel aus dem Zuschuss der Trägerländer sind flexibler einsetzbar. Maßstab sind die Anmeldungen zum Wirtschaftsplan, es gibt aber keine Zweckbindung.
 - Die Gestaltung von Arbeitsprozessen liegt in der Entscheidungsbefugnis des Vorstands, so dass Vereinbarungen aus dem Statistischen Verbund auch ohne formale Zustimmung der Trägerländer ggf. prioritär umgesetzt werden können.

- Entscheidungen über den Einsatz von IT-Tools werden durch den Vorstand getroffen. Dabei kann das Amt auf Standards und den IT-Dienstleister der Trägerländer zurückgreifen, muss das aber nicht. Dies führt dazu, dass z. B. Zusammenarbeitsplattformen des Statistischen Verbundes prioritär umgesetzt werden können, wenn sich dies als wirtschaftlich erweist.
- Gleiches gilt auch für die Gestaltung der Arbeitsplätze oder die Gewährung von Telearbeit, da das Haus mit den Beschäftigtenvertretungen eigene Dienstvereinbarungen schließt bzw. schließen muss.
- Personalentscheidungen (insb. Einstellungen) erfolgen ausschließlich durch den Vorstand. Die Personalstruktur kann so auf aktuelle Veränderungen und Herausforderungen der Zukunft hin umgestaltet werden, ohne dass auf Stellenpläne, Stellenkegel oder ähnliche Regelungen Rücksicht genommen werden muss.
- Der Angleichungsprozess an den Standorten hat unter Berücksichtigung von personalwirtschaftlichen und mitbestimmungsrechtlichen Möglichkeiten stattgefunden und deshalb einige Zeit gedauert. Im Verlauf der Zeit wurde durch die einheitliche Bearbeitung der Statistiken für jeweils zwei Länder die Effizienz gesteigert.
- Des Weiteren wurde versucht, soweit wie möglich die Produkte für die Trägerländer zu vereinheitlichen. Für die Veröffentlichungen ist das weitgehend gelungen, soweit die Unterschiede sich nicht daraus ergeben, dass ein Flächenland und ein Stadtstaat betreut werden. Insoweit haben auch die Trägerländer von Impulsen aus dem jeweils anderen Wirkungskreis profitiert.

In der Zeit seit 2003 wurde im Statistischen Verbund die ämterübergreifende Zusammenarbeit massiv ausgebaut, es wurde ein umfassendes Qualitätsmanagement eingeführt und es wurden zahlreiche Statistik-Werkzeuge, -Prozesse und Produkte vereinheitlicht. Der Statistische Verbund hat sich erfolgreich professionalisiert und stellt Wirtschaftlichkeit und Qualität über seine straff organisierte Arbeitsgemeinschaft und sein ausgeprägtes Netzwerk sicher.

In den Statistischen Ämtern selbst wird Qualität, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität auch auf andere Weise sichergestellt. Dies geschieht z. B. durch Einführung von Produkthaushalten, Budgetierung im Haushaltsrecht, länderübergreifende fachliche Kooperationen oder Kooperationen im Bereich der Informationstechnik.

- Nach Auffassung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder stützen diese Erfahrungen das im LA OPTIKO schon seit langem praktizierte Vorgehen, Individualprozesse der Statistischen Ämter soweit wie möglich durch standardisierte Prozesse abzulösen. Ziel ist es, neben der Vereinheitlichung weiterer IT-Prozesse künftig vermehrt die Vereinheitlichung fachlicher Prozesse anzugehen. Ohne Not individuell gestaltete Vorgehensweisen sollten angeglichen werden.

Sinnvoll scheint, in den Ländern zu prüfen, wie die Flexibilität der Reaktionsfähigkeit in den Statistischen Landesämtern erhöht werden kann. Eine Umsetzung könnte beispielsweise durch einen Rechtsformwechsel hin zu einer im Vergleich zu einer klassischen Behörde flexibleren Rechtsform oder durch die Nutzung sonstiger Maßnahmen, wie Produkthaushalte und die Budgetierung im Haushaltsrecht erfolgen.

Der **Statistische Beirat hat in seinen Empfehlungen für die 20. Legislaturperiode** (vom 21.10.2021) eine konsequente Nutzung der Digitalisierung angemahnt. Es müsse eine zukunftsfähige und anforderungsgerechte IT-Infrastruktur geschaffen werden, die Datenverarbeitung und -bereitstellung mit standardisierten Schnittstellen, modernsten Methoden (wie KI) und cloudbasiertes Arbeiten ermöglicht. Dafür seien im Statistischen Verbund sowohl Investitionen in die IT-Infrastruktur als auch Transformationsressourcen für den Aufbau neuer IT-Komponenten sowie die Implementierung digitaler Prozesse für existierende Anwendungen notwendig. Die finanzielle Ausstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder müsse erheblich verbessert werden, um qualifiziertes IT-Personal zu halten und zu rekrutieren.

Auch sollten die Aufgaben bei der Analyse und die entsprechenden Kompetenzen fortentwickelt werden. Die amtliche Statistik stelle objektive und fachlich unabhängige Statistiken zur Verfügung, damit sich jede und jeder ein fundiertes Bild über Deutschland machen kann und demokratische Entscheidungen auf Basis hochwertiger öffentlicher Daten getroffen werden können. Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft haben einen gleichberechtigten und nutzendenfreundlichen Zugang zu diesen Informationen. Damit Datenzugang und Umgang mit Daten im Sinne eines Datenmanagements fortentwickelt werden können, werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Analysetätigkeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sollte verstärkt werden, wie auch die Zusammenarbeit der amtlichen Statistik mit der Wissenschaft.
- Durch eine Erweiterung des Leistungsspektrums der Forschungsdatenzentren und dem Ausbau von Möglichkeiten zum Remotezugriff soll eine stärkere Verzahnung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit der Wissenschaft und ein verbesserter Datenzugang für die Wissenschaft geschaffen werden. Dies erfordert eine Modernisierung und bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Forschungsdatenzentren.
- Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sollten den Ausbau von Data Literacy sowohl innerhalb als auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung vorantreiben. Dies bedürfe einer Intensivierung des Austauschs mit Wissenschaft, Schulen und Expertinnen und Experten für Data Literacy.

Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder - Bericht an die Dienstaufsichtsbehörden¹

1 Management Summary

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erfüllen als digitale und neutrale Informationsdienstleister grundlegende Aufgaben für Politik und Gesellschaft, gerade angesichts der Herausforderungen durch Krisen und Fake News, hybride Kriegsführung und allgemein die Flut an ungesicherten Behauptungen im Internet.

Dafür ist einerseits eine durchgehende Konzentration von Statistikaufgaben bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder nötig, andererseits eine Erweiterung der Auswertungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten im abgeschotteten Statistischen Verbund.

Digitale Verfahren und Künstliche Intelligenz bieten vielfältige Auswertungs- und Optimierungsmöglichkeiten für staatliche Planung und wissenschaftliche Analyse. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gewährleisten gleichzeitig die Wahrung der nationalen und europäischen Grundsätze der amtlichen Statistik (Objektivität, Neutralität, Unabhängigkeit und Geheimhaltung der Einzeldaten - § 1 Satz 2 BStatG und Art. 338 Abs. 2 AEUV) in den nationalen und europäischen Datenräumen. In der Ausgestaltung der Datenräume sollte daher der amtlichen Statistik eine zentrale Rolle zugewiesen werden.

Diese politisch und gesellschaftlich wichtige Rolle können die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder effektiv nur ausfüllen, wenn sie zusätzliche Ressourcen für qualifiziertes und motiviertes Personal und Sachmittel erhalten. Denn sie müssen als digitale Dienstleister von den Möglichkeiten der digitalen Revolution vollen Gebrauch machen, um Politik und Gesellschaft die notwendigen Grundlagen für eine evidenzbasierte Diskussion in der Zeitenwende liefern zu können.

Die Statistischen Ämter arbeiten seit langem nach dem Prinzip „Einer für Alle“ Prinzip zusammen. Die Evaluation der zugrunde liegenden Arbeitsprinzipien und Zusammenarbeit hat gezeigt, dass sich die bestehende Rahmenvereinbarung bewährt hat. Um den bestehenden Herausforderungen gerecht werden zu können, schlagen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Am optimierten Vergabeverfahren soll festgehalten werden. Es soll zum Zahlungsausgleich zwischen den Ämtern zurückgekehrt werden. Für kleinere Ämter soll in Zukunft das Prinzip „Geld statt Köpfe“ möglich sein.
- Die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Statistischen Ämtern (z. B. Patentlandprinzip) soll gestärkt und erweitert werden.
- Aufgaben mit Statistikbezug sollen nach dem Prinzip der fachlichen Konzentration den Statistischen Ämtern zugewiesen werden und nicht einzelnen Fachbehörden.
- Die Befugnisse der amtlichen Statistik zu Verknüpfung von Daten inkl. eines raschen Zugriffs auf in der Krise relevante Daten Dritter sollen erweitert werden. Das Ziel ist es,

¹ LA OPTIKO 06/2023, Sondersitzung am 28.06.2023, TOP 2, Bericht inkl. Anhänge einstimmig beschlossen durch die Amtsleitungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

eine schnellere und flexible Auswertung und Analyse im Rahmen eines integrierten Datenmanagements zu ermöglichen.

- Die Leistungsfähigkeit der IT im Statistischen Verbund kann nur mit hochqualifizierten Fachkräften sichergestellt werden. Dies erfordert verbesserte Entlohnungsstrukturen.
- Darüber hinaus sollen künftig verstärkt Standardprodukte eingesetzt werden. Outsourcing wird eine strategische Option sein.
- Individualprozesse werden – wo sinnvoll – durch standardisierte Prozesse abgelöst.

2 Auftrag und Ausgangslage

2.1 Auftrag der Innenministerkonferenz (IMK)

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder hatten 2002 die Bündelung von Aufgaben der Softwareentwicklung und Statistikaufbereitung bei einer oder wenigen Stellen gefordert. Darauf hatten die Dienstaufsichtsbehörden der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vorgeschlagen, dass künftig nach dem Motto „Einer für Alle“ jeweils ein Amt (oder mehrere Ämter) die Softwareentwicklung, Statistikaufbereitung sowie ggf. auch weitere Arbeiten für andere Ämter übernehmen sollten, um mehr Effizienz bei der Aufgabenerledigung zu erreichen. Die Innenministerkonferenz (IMK) hatte diesem Modell am 21.11.2003 zugestimmt. Um die neue Form der Zusammenarbeit rechtlich abzusichern, wurde durch eine Ergänzung des Bundesstatistikgesetzes (BstatG) in § 3a Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 BStatG die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung zum Zwecke einer ämterübergreifenden Aufgabenerledigung klargestellt und Voraussetzungen und Grenzen der Übertragung von Arbeiten auf andere Ämter geregelt. 2006 wurde die Rahmenvereinbarung des Bundes und der Länder über eine ämterübergreifende Aufgabenerledigung in der amtlichen Statistik als Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die Grundsätze und Regeln der arbeitsteiligen Zusammenarbeit festlegt.

2016 stellten die Dienstaufsichtsbehörden fest, dass die angestrebte arbeitsteilige Aufgabenerledigung von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bei der Softwareentwicklung, in der zentralen IT-Produktion und bei der Durchführung des Zensus 2011 erfolgreich etabliert und die Wirtschaftlichkeit damit gesteigert werden konnte. Zugleich begrüßten die Dienstaufsichtsbehörden die von den Ämtern vorgenommene Analyse der Schwächen des damaligen Vergabeverfahrens nach Wettbewerbsgrundsätzen und sprachen sich für eine Optimierung aus. Dabei sollte neben dem Wirtschaftlichkeitsziel auch der Sicherung der Qualität und der fachlichen Kompetenzen in der amtlichen Statistik der gleiche Rang gebühren. Dies sollte insbesondere durch die Patenschaften der Statistischen Landesämter für bestimmte Statistikbereiche und die Bündelung gleich gelagerter IT-Verfahren erreicht werden. Eine verbesserte Aufgabenplanung und ein Portfoliomanagement sollten einen effektiven Einsatz von Personal und Ressourcen in den Statistischen Ämtern gewährleisten. Deutlich zurückgenommen werden sollte der Aufwand für die Vergabeverfahren sowie die aus den damals bestehenden Ungleichgewichten resultierenden hohen Ausgleichszahlungen. Die Qualitäts- und Kostenkontrolle sollte weiter verbessert und sichergestellt werden. Im Ergebnis sollten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in ihrer arbeitsteiligen Zusammenarbeit als Kompetenzzentren im nationalen und im Europäischen Statistischen System mitwirken.

- Die IMK hat sich daraufhin für eine Optimierung und Intensivierung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit ausgesprochen und mit Umlaufbeschluss vom

29.12.2017 der Erprobung eines optimierten Vergabeverfahrens mit folgenden Maßgaben zugestimmt: Die Regelungen zum Wettbewerbsverfahren (§ 2 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung) finden in der Erprobungsphase keine Anwendung. Stattdessen sollen im optimierten Vergabeverfahren durch die IT-Clusterzuordnung höhere IT- und Fachkompetenz bei den jeweils verantwortlichen Ämtern sowie bessere Planbarkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Entwicklungsaufträge werden grundsätzlich den für das IT-Cluster verantwortlichen Ämtern der Länder zugeordnet. Die Querschnittsverfahren werden vom Statistischen Bundesamt (StBA) bereitgestellt. Die Leistungen aller Statistischer Ämter sollen innerhalb des Verrechnungszeitraums von vier Jahren die Verbundquote erreichen; ein Zahlungsausgleich erfolgt nur in Ausnahmefällen.

- Die Erprobungsphase beträgt vier Jahre ab dem 01.01.2018. Über die Details des Vorgehens verständigen sich die Statistischen Ämter von Bund und Ländern. Zum 01.07.2021 ist den Dienstaufsichtsbehörden für die Entscheidung über das weitere Vorgehen ein gemeinsamer Evaluierungsbericht zum Stichtag 01.01.2021 vorzulegen. Der Evaluationsbericht darf dabei die Arbeiten am Zensus 2021 nicht gefährden, die oberste Priorität haben.

Mit Beschluss vom 12.11.2020 hat die IMK angesichts der Verschiebung des Zensus ins Jahr 2022 die Erprobungsphase um zwei Jahre bis Ende 2023 verlängert und die vorgesehene Evaluierung auf den 01.07.2023 mit Stichtag 01.01.2023 verschoben.

2.2 Evaluation

Der Evaluationsprozess wurde im Auftrag des LA OPTIKO durch eine Projektgruppe unter Federführung des Statistikamts Nord und des Bayerischen Landesamts für Statistik durchgeführt (PG OV EVA). Die Zwischenergebnisse wurden immer wieder dem LA OPTIKO zurückgespiegelt und die Vorschläge zur Fortentwicklung der Zusammenarbeit in Workshops der Amtsleitungen aller Statistischen Ämter erarbeitet. Die Bestandsaufnahme, die Evaluierung der bestehenden Formen und die Vorstellung neuer Formen und Felder der Zusammenarbeit sind im Bericht zur Evaluierung der Rahmenvereinbarung (s. Anhang 1 Evaluierung der Rahmenvereinbarung) zusammengeführt. Verbesserungen des optimierten Vergabeverfahrens wurden bereits während der Evaluierung vorgenommen, wie im Zwischenbericht vom August 2021 dargestellt und von der IMK mit Umlaufbeschluss vom 21.10.2021 auch weiterhin erbeten. Wichtige Handlungsfelder und Vorschläge zum Projektmanagement und einer veränderten Projektstruktur und -kultur sind in Anhang 2 zusammengefasst; über sie soll in gleicher Weise im LA OPTIKO beraten und entschieden werden.

3 Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter heutigen Rahmenbedingungen

Die ämterübergreifende Zusammenarbeit im Statistischen Verbund wird heute durch sprunghafte – technische, ökonomische, aber auch politische - Entwicklungen in der Digitalisierung geprägt. Dazu kommen aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie die Anforderungen an die Krisenreaktionsfähigkeit. Nach Auffassung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sind angemessene Ressourcen, aber auch gesetzgeberische Maßnahmen für eine Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erforderlich.

3.1 Digitalisierung – Stärkung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als digitale Informationsdienstleister

Die Evaluierung des optimierten Vergabeverfahrens und die Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung über eine amtsübergreifende Zusammenarbeit werden durch die sich beschleunigende Digitalisierung als Rahmenbedingung geprägt. Die Digitalisierung betrifft die statistische Produktion und die Prozesse ebenso wie Auswertung, Analyse und Veröffentlichung der Ergebnisse.

Durch die exponentielle Zunahme der Datenmengen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten steigt der Anspruch an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, ein nutzerorientiertes, leicht zugängliches und aktuelles Datenangebot vorzuhalten, das den Grundsätzen der Neutralität, Unabhängigkeit und Qualität verpflichtet ist. Mit ihren qualitätsgesicherten Daten bieten die Statistischen Ämter eine verlässliche Informationsquelle gegenüber der Flut an ungesicherten Angaben im Internet.

Gleichzeitig soll die amtliche Statistik die Auskunftspflichtigen weiter entlasten und im Rahmen des Möglichen vorhandene Informationen aus dem Verwaltungsbereich im Sinne von Once-Only nutzen. Die Arbeiten zur Registermodernisierung in Bund, Ländern und Kommunen sollen einen neuen Rahmen für die belastungsarme Gewinnung von Daten für Statistiken schaffen. All das bedingt eine enge Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Dritten, um bereits vorliegende Daten medienbruchfrei zu nutzen. Denn auch in der Privatwirtschaft sind neue Daten und Datenstrukturen vorhanden, deren Nutzung – schon im Sinne der Entlastung von Befragten – stärker in den Blick zu nehmen ist. Beispiele hierfür sind Scannerdaten, Daten aus Web-Scraping sowie Daten im Bereich Mobilfunk und Verkehr.

Die Digitalisierung und digitale Transformation ziehen teils disruptive Veränderungen in der IT-Landschaft nach sich (wie den Aufbau digitaler Plattformen). Neue Datenanbieter und Technologien kommen zum Einsatz. Die IT-Entwicklungs- und Lebenszyklen verkürzen sich, die Anforderungen an Datensouveränität, Informationssicherheit und den Datenschutz steigen dagegen. Die IT-Infrastruktur der amtlichen Statistik in Bund und Ländern darf hier den Anschluss nicht verlieren und muss gleichzeitig ihre technologische Souveränität bei den eingesetzten Software- und Hardware-Technologien sicherstellen.

- Daher sind angemessene Ressourcen für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder gerade in der IT unverzichtbare Voraussetzung für die weitere Entwicklung.
- Um diese Fachkräfte dauerhaft binden zu können und neue Fachkräfte gewinnen zu können, muss die amtliche Statistik ein attraktiver Arbeitgeber werden. Hierzu muss vor allem die bestehende Lücke in der Entlohnung von IT-Spezialisten deutlich verringert werden.
- Das wird auch im Peer Review in den Empfehlungen 13 und 14 unterstrichen: Qualitäts- und Effizienzsteigerungen durch Innovationen im Zuge der digitalen Revolution setzen die Zuweisung der nötigen finanziellen und personellen Ressourcen voraus.

Die Entwicklungen in der Digitalisierung erfordern veränderte Kompetenzen der Beschäftigten sowohl im Bereich der IT als auch im Bereich der Datenauswertung und Datenanalyse; zugleich steigt der Bedarf an Fachkräften allenthalben. Deren Gewinnung stellt angesichts der großen Nachfrage und des Mangels an qualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt Unternehmen und Behörden zunehmend vor immer größere Herausforderungen. So hatten im Jahr 2021 über drei Viertel (77 %) der Unternehmen (mit mehr als zehn Beschäftigten) nach

eigenen Angaben Schwierigkeiten, IT-Stellen zu besetzen. Bedingt durch das Vergütungsgefüge verschärft sich die Situation für die öffentliche Hand nochmals.

3.2 Krisen und Krisenreaktionsfähigkeit - Stärkung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als neutrale Informationsdienstleister

In der Corona-Pandemie war zuerst die Produktion der wichtigsten Statistiken – Konjunkturstatistiken zur Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung, Bevölkerungsstatistiken für die Entwicklungen der Sterbefallzahlen und der Wanderungen – im Verbund der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zu sichern. Das gelang innerhalb weniger Wochen nach Beginn der Pandemie. Dann ging es darum, die – in der Pandemie hochrelevante – Sterbefallstatistik durch Rohdatenauswertungen in vorläufigen Ergebnissen nahe an den aktuellen Rand zu bringen. Auch das wurde in wenigen Monaten erreicht; das Bundesamt veröffentlichte die Daten für Bund und Länder, die Landesämter verdichteten dies mit einem regionalen Monitoring. Der Statistische Verbund zog die Lehren aus der Pandemie und richtete eine Krisenkoordinierung in Prozessen und Gremien ein, die im Krisenfall rasch aktiviert werden kann.

In der Pandemie nicht erreicht wurde ein umfassendes Monitoring der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, wie es in anderen Ländern der Europäischen Union in enger Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden und der Wissenschaft beim nationalen Statistischen Amt eingerichtet wurde. Dort verknüpften die Statistischen Ämter die Basis ihres umfassenden Einzeldatenmaterial zu Bevölkerung, Demographie und Wirtschaft mit den aktuellen Verwaltungsdaten der Gesundheitsbehörden und erstellten in enger Abstimmung mit der Wissenschaft regional und demographisch differenzierte Auswertungen und Analysen, die im gesamten Verlauf der Pandemie als valide Beschreibung der realen Entwicklung akzeptiert wurden. Für die Akzeptanz war ausschlaggebend, dass die Statistischen Ämter als neutrale und unabhängige Informationsdienstleister wahrgenommen wurden, während die Gesundheitsbehörden sich auf die medizinisch-epidemiologische Beurteilung der Lage und der Politikberatung in den verschiedenen Wellen der Pandemie konzentrierten. So standen die Zahlen der amtlichen Statistik weitgehend außer Streit. Diese Unterscheidung der Rollen und Aufgaben entspricht dem klassischen Prinzip der fachlichen Konzentration des Sammelns, Auswertens, Verknüpfens und Verbreitens amtlicher Daten bei den Statistischen Ämtern, wie es auch das BStatG sowie die Landesstatistikgesetze vorsehen. Dabei agiert die amtliche Statistik als neutraler und objektiver „Beobachter“, da sie im Gegensatz zu anderen Behörden nicht für die Umsetzung politischer Maßnahmen verantwortlich ist. Sie gewährleistet eine statistisch unabhängige Erhebung und Darstellung der Ergebnisse. Darauf basierende Schlussfolgerungen profitieren von dem hohen Vertrauen der Bevölkerung in Ergebnisse der amtlichen Statistik. Die Statistischen Ämter gewährleisteten darüber hinaus in ihrer Bindung an das Statistikgeheimnis, dass eine Deanonymisierung oder gar die Bildung von Persönlichkeitsprofilen bei Veröffentlichungen zuverlässig ausgeschlossen wird.

Damit die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ihre umfassenden Einzeldaten zu Bevölkerung und Wirtschaft, aber auch allen anderen Bereichen der amtlichen Statistik zum Tragen bringen und in ihrer Rolle als unabhängige Institutionen zur Beratung von Politik und Gesellschaft - insbesondere in Krisenzeiten - gestärkt werden, sind allerdings Rechtsänderungen und eine gestärkte Positionierung der amtlichen Statistiken im Datenökosystem erforderlich:

- Die Befugnisse der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verknüpfung von Daten innerhalb der amtlichen Statistik (§ 13a BStatG), aber auch zum raschen Zugriff auf in der Krise relevante Daten Dritter sollten erweitert werden.
- Aufgaben mit Statistikbezug sollten nach dem Prinzip der fachlichen Konzentration durchwegs den Statistischen Ämtern zugewiesen werden und nicht den zuständigen Fachbehörden. Die Statistischen Ämter gewährleisten die erforderliche Qualität und die Wahrung der Grundsätze der Neutralität, Objektivität und fachlichen Unabhängigkeit (§ 1 Satz 2 BStatG).

Die umfassende Konzentration amtlicher statistischer Daten bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder einerseits und die Befugnis zur Verknüpfung dieser Daten im abgeschotteten Gesamtsystem der amtlichen Statistik (§ 1 Satz 1 BStatG) andererseits bietet durch den Einsatz digitaler Verfahren, insbesondere auch der Künstlichen Intelligenz, vielfältige Auswertungs- und Optimierungsmöglichkeiten für staatliche Planung und wissenschaftliche Analyse. Gleichzeitig gewährleistet sie die Wahrung der nationalen und europäischen Grundsätze der amtlichen Statistik (§ 1 Satz 2 BStatG und Art. 338 Abs. 2 AEUV) in den nationalen und europäischen Datenräumen. In der Ausgestaltung der Datenräume sollte daher der amtlichen Statistik eine zentrale Rolle zugewiesen werden.

Diese gerade in Zeiten des Informationsüberflusses gesellschaftlich wichtige Rolle, kann die amtliche Statistik nur übernehmen, wenn sie adäquat mit Ressourcen ausgestattet ist.

3.3 Das statistische System in Deutschland im Rahmen der Europäischen Union

Ein großer Teil der in Deutschland durchgeführten Statistiken dient der Erfüllung von Anforderungen der Europäischen Union. Erkennbar neigt die EU-Kommission dazu, ihre immer umfangreicheren Datenwünsche in unmittelbar geltenden Verordnungen und darauf gründender delegierter Rechtsakte und Durchführungsverordnungen umzusetzen. Gerade hier ist der Einfluss der Statistischen Landesämter gering, obwohl sie die Hauptlast der Datengewinnung tragen; auch das Statistische Bundesamt als NSI ist nur der Vertreter eines Mitgliedsstaates und kann die Interessen nicht alleine durchsetzen. Für eine Realisierung werden zusätzliche Ressourcen in den Fachbereichen und der IT der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder benötigt.

4 Fortentwicklung der Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder - Ergebnisse der Evaluation

4.1 Die europäische Perspektive – Empfehlungen aus dem Peer Review 2021

Im Peer Review 2021 wurde den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein gutes Niveau bei der Umsetzung des Verhaltenskodex für die europäische Statistik bestätigt. Die Koordinierung und Qualitätssicherung im Statistischen Verbund wurde ausdrücklich gelobt. Die föderale Struktur der deutschen Institutionen habe sich bewährt; es gebe Mechanismen im Bereich der amtlichen Statistik, die eine effiziente Arbeitsweise fördern. Um weitere Verbesserungen zu erreichen, empfehlen die Peers, eine weitergehende Straffung des statistischen Systems zu erwägen, aufbauend auf dem Erfolg der Patenlandinitiative und nach Prüfung der Erkenntnisse aus der Zusammenlegung von insgesamt vier Statistischen Landesämtern in 2003 (Hamburg und Schleswig-Holstein) und 2007 (Berlin und Brandenburg).

Aus Sicht der fusionierten Statistischen Landesämter ergeben sich die besonderen Vorteile daraus, dass trägerländerübergreifend Prozesse für die Bearbeitung der Statistiken und auch,

soweit möglich, die Produkte (Veröffentlichungen und Datenangebote) vereinheitlicht wurden. Dies führe zu mehr Flexibilität im Personaleinsatz und sei wirtschaftlicher. Durch die nach der Fusion größeren Einheiten könne nach Auffassung dieser Landesämter auch die Qualität der Erledigung sowohl der gesetzlichen Aufgaben als auch der Verbundarbeit besser gesichert werden. Ein wesentlicher Faktor sei auch die in beiden Fällen gewählte Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts, die die Möglichkeiten, flexibel auf neue Anforderungen zu reagieren, erhöht habe und auch institutionell die Unabhängigkeit der amtlichen Statistik stärke.

In der Zeit seit 2003 wurde im Statistischen Verbund die ämterübergreifende Zusammenarbeit massiv ausgebaut, es wurde ein umfassendes Qualitätsmanagement eingeführt und es wurden zahlreiche Statistik-Werkzeuge, -Prozesse und Produkte vereinheitlicht. Der Statistische Verbund hat sich erfolgreich professionalisiert und stellt Wirtschaftlichkeit und Qualität über seine straff organisierte Arbeitsgemeinschaft und sein ausgeprägtes Netzwerk sicher.

In den Statistischen Ämtern selbst wird Qualität, Wirtschaftlichkeit und Flexibilität auch auf andere Weise sichergestellt. Dies geschieht z. B. durch Einführung von Produkthaushalten, Budgetierung im Haushaltsrecht, länderübergreifende fachliche Kooperationen oder Kooperationen im Bereich der Informationstechnik.

- Nach Auffassung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder stützen diese Erfahrungen das im LA OPTIKO schon seit langem praktizierte Vorgehen, Individualprozesse der Statistischen Ämter soweit wie möglich durch standardisierte Prozesse abzulösen. Ziel ist es, neben der Vereinheitlichung weiterer IT-Prozesse künftig vermehrt die Vereinheitlichung fachlicher Prozesse anzugehen.
- Sinnvoll scheint, in den Ländern zu prüfen, wie die Flexibilität der Reaktion in den Statistischen Landesämtern erhöht werden kann. Eine Umsetzung könnte beispielsweise durch einen Rechtsformwechsel hin zu einer im Vergleich zu einer klassischen Behörde flexibleren Rechtsform oder durch die Nutzung sonstiger Maßnahmen, wie Produkthaushalte und die Budgetierung im Haushaltsrecht erfolgen.

4.2 Stärkung der arbeitsteiligen Zusammenarbeit

Angelehnt an das Prinzip „Einer (oder einige) für alle“ trägt das Patenlandprinzip die fachliche Zusammenarbeit; dazu kommen die Cluster-Patenschaften nach dem optimierten Vergabeverfahren in der Softwareentwicklung und die zentrale Produktion und Datenhaltung (ZPD) im Betrieb. Die arbeitsteilige Zusammenarbeit bringt sowohl für den Statistischen Verbund als auch für die einzelnen Statistischen Ämter Vorteile; sie ermöglicht es, entsprechende fachliche und IT-Kompetenzen so aufzubauen, dass die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder starke Partner nicht nur für Deutschland, sondern auch im Europäischen Statistischen System sind.

Die individuellen Potentiale der Statistischen Ämter sollen künftig noch stärker im Fokus stehen und im Zuge einer gerechten Verteilung der Arbeiten im Statistischen Verbund berücksichtigt werden. Der Statistische Verbund soll so weiterhin objektiv verlässliche amtliche Statistikdaten mit hohen Qualitätsstandards produzieren, dazu Analysen durchführen und die Ergebnisse den Nutzern leicht zugänglich machen.

4.3 Patenlandprinzip

Die Patenländer fungieren als Koordinator der Länderinteressen und als zentraler Ansprechpartner des StBA, insbesondere in statistisch-fachlichen Fragen und bei der

Qualitätssicherung. Im Interesse einer wirtschaftlichen Softwareentwicklung und IT-Produktion sollen sie künftig auch auf die Standardisierung von Prozessen und Anforderungen der Statistischen Ämter der Länder hinwirken. Das Patenlandprinzip spielt in der Zusammenarbeit eine bedeutsame Rolle und soll, ggf. auch mit der Konsequenz, den Mitteleinsatz zu erhöhen, gestärkt werden. Dies soll geschehen, indem mehr Verbindlichkeit hergestellt wird. Dazu soll Transparenz im Soll und Ist, im Bewusstsein, dass nicht alle Patenlandaufgaben gleich viel Aufwand erfordern, hergestellt werden. Vorhandene Möglichkeiten der Qualitätssicherung sollen aktiv verfolgt werden. Ein Konsens zur Verrechnung der Patenlandaufgaben wurde nicht erreicht. Im Wege des Kompromisses wird diese als Option als weiterer, zukünftig möglicher Schritt aufgenommen.

- Damit sich die anderen Statistischen Landesämter auf die wirksame Wahrnehmung der Patenlandaufgaben verlassen können, sollen – wie bei den Softwareclustern – mindestens zwei Patenländer für einen Themenbereich benannt und zu den erforderlichen Ressourcen Transparenz im Soll und Ist hergestellt werden, so dass sie abrechenbar gestellt werden könnten. So können Entlastungseffekte bei den anderen Ämtern, wenn auch auf statistisch-fachliche Fragestellungen begrenzt, erzielt werden.
- Die neue Aufgabe bei der Definition und Vereinfachung von Anforderungen für IT-Projekte erfordert eine Synchronisierung der Aufgabe als Software-Clusterpate mit der fachlichen Patenlandrolle, weil so der Fachbereich bereits im Amt seine wichtige Rolle in der Definition der Anforderungen, der Erläuterung der Anforderungen gegenüber den Entwicklern und bei den internen Tests zum Tragen bringen kann.

4.4 Schaffung von Rahmenbedingungen für Digitalisierung in Gesetzesvorhaben

Die Komplexität der Anforderungen an die Softwareentwicklung folgt in vielen Fällen der Komplexität der gesetzlichen Regelung. Daher ist es von grundlegender Bedeutung für eine raschere und wirtschaftliche Softwareentwicklung, dass die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder von vorneherein in den Digitalcheck des Nationalen Normenkontrollrats einbezogen werden, soweit in den Gesetzentwürfen statistische Erhebungen vorgesehen sind. Nur durch eine frühzeitige Beteiligung kann das IT- und Fachwissen des Statistischen Verbundes zum Tragen gebracht werden. Das gilt auch bei Gesetzgebungsvorhaben, bei denen die Statistikpflichten nur ein Neben- oder Randthema darstellen.

4.5 Optimiertes Verfahren in der Softwareentwicklung

Das Portfoliomanagement ist eine tragfähige Lösung für den Statistischen Verbund, die Transparenz schafft. Eine Rückkehr zum Wettbewerbsmodell (§ 2 Abs. 4 Rahmenvereinbarung) ist nicht zu empfehlen. Das optimierte Vergabeverfahren soll bei der Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung als Dauerlösung ausgestaltet werden. Im Portfolioprozess soll auch Transparenz über die Entwicklung von Querschnittswerkzeugen hergestellt werden.

- Daher soll das pilotierte optimierte Vergabeverfahren bei der Fortentwicklung der Rahmenvereinbarung nun zur Dauerlösung ausgestaltet werden.
- Die Aufgabenverteilung zwischen den Statistischen Ämtern der Länder einerseits und dem StBA andererseits hat sich bewährt. Aus § 3 Abs. 1 Nr.1 BStatG folgt u. a. die Verantwortung des StBA, die Querschnittsanwendungen zu entwickeln und zu modernisieren, so dass einheitliche Ergebnisse und damit die notwendige Qualität der Statistikergebnisse (auch auf europäischer Ebene) gewahrt werden. Der Verwaltungsverantwortung folgt die Finanzierungsverantwortung für die damit

verbundenen Projekte. Dafür sind im Haushalt des StBA die Voraussetzungen zu schaffen und dauerhaft zu sichern.

Aus der Evaluation gibt es den Bedarf, das Management und die Durchführung von Projekten zu verbessern. Insbesondere die größeren Projekte halten nach wie vor häufig nicht die ursprünglich vereinbarten Budget- und Zeitziele ein und die Anforderungen an die geplante Softwarelösung verändern sich im Verlauf der Projekte. Deshalb soll das Projektmanagement weiter professionalisiert werden; dabei sollen neben zahlreichen Verbesserungen in der Entwicklung und Qualitätssicherung von Anwendungen (s. im Einzelnen Anhang 2 Projektmanagement, veränderte Projektstruktur und -kultur) auch Projektphasen, die die Voraussetzungen für die Entwicklung schaffen (Definition der Anforderungen) oder die sich an das Entwicklungsprojekt anschließen (Roll-out der Lösung), mit in den Fokus genommen werden. Die Handlungsfelder wurden im Evaluierungsprozess festgehalten und sollen im LA OPTIKO beauftragt werden. Die Projektkultur hin zu mehr Offenheit und Transparenz zwischen den Projektpartnern soll als elementare Voraussetzung für eine erfolgreiche Steuerung der Projekte von allen Mitgliedern des LA OPTIKO aktiv gefördert werden.

Trotz großen Anstrengungen und einer Verlängerung des Verrechnungszeitraums auf vier Jahre ist es nicht gelungen, die durch die Statistischen Landesämter zu erbringenden Anteile an den Softwareentwicklungsleistungen zum Ausgleich zu bringen. Gründe hierfür sind einerseits fehlende Personalressourcen in einzelnen Statistischen Landesämtern und andererseits Ungleichgewichte der anstehenden Softwareentwicklungs-Projekte in den Clustern.

- An der in der Rahmenvereinbarung vorgesehenen Verrechnung mit Zahlungsausgleich² soll festgehalten werden. Das ermöglicht es kleineren Ämtern, nach dem Prinzip „Geld statt Köpfe“ beizutragen, und vermeidet negative Anreize für die Ämter, die sich überdurchschnittlich an der Softwareentwicklung beteiligen können.
- Die Dienstaufsichtsbehörden müssen entscheiden, ab wann und in welchen Periodizitäten zukünftig verrechnet werden soll.
- Auch für den Zeitraum der Pilotierung sind erhebliche Ungleichgewichte in der Erfüllung der Verbundquote entstanden. Die Dienstaufsichten müssen entscheiden, ob diese durch Verrechnung ausgeglichen werden sollen.

4.6 Digitalisierung – weitere Professionalisierung und Modernisierung der IT

Die Digitalisierung führt zu sprunghaften Entwicklungen in der IT, die allein mit der traditionellen Eigenentwicklung im Statistischen Verbund nicht zu bewältigen sein werden.

- Bei der Modernisierung der IT soll künftig stärker auf den Erwerb von Standardsoftware, aber auch auf den Einsatz von Open Source Lösungen oder den Erwerb von Software-Lösungen anderer Statistischer Ämter im Europäischen Statistischen System (ESS) gesetzt werden; das ist gerade im Blick auf die einheitlichen Anforderungen der Unionsstatistiken an Merkmale, Kombinationen und Qualitäten sinnvoll.
- In den Fällen, in denen nach wie vor Individualentwicklungen notwendig sind, soll primär mit eigenen Ressourcen entwickelt werden. Dafür bedarf es des weiteren

² Angesichts unterschiedlicher Auffassungen ist eine Klärung zur Umsatzsteuerpflicht für Leistungen in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder notwendig. Diese ist auf Ebene der Dienstaufsichtsbehörde bereits eingeleitet mit dem Ziel, eine verbindliche Auskunft der Finanzministerien der Länder zu erhalten.

Aufbaus von Mitarbeiterkapazitäten in diesem Bereich und der laufenden (Weiter-)Qualifikation der Beschäftigten, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

- Um diese Fachkräfte dauerhaft binden zu können und neue Fachkräfte gewinnen zu können, muss die amtliche Statistik ein attraktiver Arbeitgeber werden. Hierzu muss vor allem die bestehende Lücke in der Entlohnung von IT-Spezialisten deutlich verringert werden, wie bereits unter Punkt 2.1 erwähnt.
- Weiterhin gehört zur Professionalisierung der IT auch der Einsatz von externen Kräften, die die internen Teams verstärken. Dieses Vorgehen ist immer dann sinnvoll, wenn spezielle Skills erforderlich sind, die im Verbund noch nicht vorhanden sind oder gar nicht dauerhaft benötigt werden. Dabei muss aber stets – neben dem ggf. erforderlichen Knowhow-Transfer nach Projektende - die Steuerung durch eigenes Personal sichergestellt werden, was erhebliche Anforderungen an IT- und Fachseite stellt.
- Für gemeinsame Beschaffungen wie für die externe Vergabe von (Teil-)Aufträgen im Statistischen Verbund sind Klarstellungen zur Zulässigkeit der gemeinsamen Finanzierung erforderlich, so dass auch hier nach dem Grundsatz „Einer für alle“ gehandelt und danach verrechnet werden kann. Damit Vergaben nicht durch abweichende Aufstellungszeiträume für die Haushalte um Jahre verzögert werden, sind zudem die haushalterischen Voraussetzungen für ein gemeinsames Regel-Budget für Vergaben an Externe im Statistischen Verbund nötig.
- Für die Finanzierung von Softwareentwicklungsleistungen, für die bei der Aufgabendurchführung neben eigenem IT-Personal das Personal Dritter (Dienstleister, Arbeitnehmerüberlassung etc.) eingesetzt und abgerechnet werden soll, ist ebenfalls eine Klarstellung in der Rahmenvereinbarung geboten.

Die Digitalisierung schreitet mit Cloud- und Plattformlösungen (mit ersten Erfahrungen in Einzelprojekten) voran. Um einem Wildwuchs in dieser Anfangsphase zu steuern, haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verabredet, dass neue Architekturstandards im Blick auf die Cloudnutzung im Statistischen Verbund in den Gremien des LA OPTIKO erarbeitet werden sollen.

- Die Projekte Prisma und Statistical Datawarehouse gehen beide davon aus, dass das Datenmanagement durch die Data Governance – mit Datensatzformat und Metadaten – gesteuert werden muss. Eine gemeinsame, im Verbund abgestimmte Data Governance bildet dabei die Grundlage. Beide Projekte haben hierzu wichtige Vorarbeiten geleistet, so dass im Vergleich die Schritte zu einer gemeinsamen modernen Architektur vorangetrieben werden sollen. Das Ziel ist es eine schnellere und flexible Auswertung und Analyse der im Statistischem Verbund vorliegenden Daten im Rahmen eines integrierten Datenmanagements unter Berücksichtigung des Arbeitsschnitts zwischen Bund und Ländern zu ermöglichen – auch als Beitrag zur Krisenreaktionsfähigkeit.

Weitere Modernisierungsschritte könnten durch die Bildung technischer Kompetenzzentren realisiert werden. Dieser Ansatz soll an konkreten Beispielen (z. B. Chatbots) pilotiert werden. Auch könnte geprüft werden, die individuellen Softwareentwicklungseinheiten der Statistischen Ämter der Länder in einem Softwarehaus der amtlichen Statistik zusammenzufassen und so weitere Synergieeffekte zu nutzen. Da hierzu umfassende rechtliche, administrative und technische Vorarbeiten erforderlich wären, können derartige Überlegungen aber nur auf Basis eines von den Dienstaufsichtsbehörden beauftragten Vorprojekts weiterentwickelt und auf ihre Praxistauglichkeit geprüft werden.

4.7 Übergreifende Aufgaben

Neben reinen Softwareentwicklungsprojekten ergibt sich mehr und mehr auch die Notwendigkeit, Querschnittsaufgaben zu beauftragen und diese – soweit sie nicht nach BStatG originäre Aufgaben des StBA sind – gemeinsam zu finanzieren. Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit sind Aufbau eines Verbund-Informationssicherheitsmanagements, die Programmkoordination im Ablösungsprojekt StatSpez und das gemeinsame Architekturmanagement und die damit verbundene Bildung und Besetzung des Architekturboard. Die Statistischen Ämter gehen in der Praxis davon aus, dass gemeinsame Einrichtungen und Projekte dieser Art nach der Rahmenvereinbarung durchgeführt und über Haushaltsmittel finanziert werden können. Allerdings wäre eine Klarstellung in der Rahmenvereinbarung geboten.

4.8 Zentrale Produktion und Datenhaltung - ZPD

Als Kernbestandteil wurde auch die bestehende ZPD-Vereinbarung auf den Prüfstand gestellt. Diskutiert wurde unter dem Gesichtspunkt, ob auch die Zuständigkeiten im ZPD-Betrieb gemeinsam mit der Softwareentwicklung beim Patenland angesiedelt werden sollten. Die Bewertung der bisherigen Vorgehensweise ergab, dass die wirtschaftlichen Vorteile des Wettbewerbs im Rechenzentrumsbetrieb insbesondere von den Landesämtern sehr hoch gewichtet werden. Aus diesem Grund soll an der Praxis der Ausschreibung des Betriebs von Softwareverfahren festgehalten werden. Um Schwierigkeiten in den Softwareentwicklungsprojekten und Kosten durch Betriebsübergänge zu verringern, haben sich die Statistischen Ämter über veränderte Modalitäten verständigt, die in der Vereinbarung hinterlegt werden müssten:

- Der ZPD-Betreiber für die QS-Betriebsinstanz wird zum Zeitpunkt des Starts eines Entwicklungsprojektes per Ausschreibung gesucht. Dies hat den Vorteil, dass der Betreiber unmittelbar in das Projekt einbezogen werden kann (wichtig für Releaseplanungen, Festlegung der RZ-Infrastruktur, für Fragen der IT-Sicherheit – security by design – und einen geordneten Übergang in den Betrieb).
- Der ZPD-Betreiber für den Dauerbetrieb wird rechtzeitig vor Abschluss der Software-Entwicklung ebenfalls per Ausschreibung gesucht – und zwar für eine Vergabe auf die voraussichtliche Lebensdauer der Anwendung bei gleichzeitiger Sicherung der Wirtschaftlichkeit durch begrenzte Möglichkeiten, das Kostenvolumen während des Betriebs zu erhöhen (z. B. Indexierung Inflationsrate, Erhöhung von Preisen benötigter Speicherkapazität). Eine Neuvergabe findet statt, wenn die Preisbandbreite verlassen oder die eingangs prognostizierte Lebensdauer überschritten wird. Diese neue Verfahrensweise soll bei laufenden ZPD-Verfahren erstmals mit der jeweiligen Neuausschreibung zum Tragen kommen.
- Nur die Rollen von Patenland und Software-Clusterpate werden zusammengeführt; der ZPD-Betrieb wird jeweils durch Ausschreibung nach Wirtschaftlichkeits-gesichtspunkten vergeben.
- Sämtliche Leistungen in der Softwareentwicklung, bei gemeinsamen Einrichtungen oder Projekten, bei der ZPD und ggf. als Patenland werden monetarisiert, saldiert und regelmäßig auf der Basis der Verbundquote ausgeglichen.

Berlin, den 18. Oktober 2023

**Bericht des BMI für die 220. IMK vom 06. bis 08. Dezember 2023 in Berlin
zum Thema „Vorbereitung eines Registerzensus“**

Aufgrund von absehbaren Vorgaben der EU werden künftig einige Zensusmerkmale in kürzeren Abständen, schneller und in höherer Detailtiefe bereitgestellt werden müssen. Dies gilt vor allem für kleinräumige Bevölkerungszahlen. Um diese Daten möglichst kostengünstig und belastungsarm zu gewinnen, beabsichtigt die Bundesregierung den Umstieg auf einen „Registerzensus“.

Mit dem „Registerzensuserprobungsgesetz“ (RegZensErpG) vom 9. Juni 2021 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung der Verfahren zur künftigen registerbasierten Ermittlung der Bevölkerungszahlen geschaffen. Im Rahmen dieser Erprobung werden Berechnungen aufgrund vorhandener Verwaltungsdaten durchgeführt und – zur Beurteilung der Qualität – mit Ergebnissen des Zensus 2022 verglichen.

Mit dem RegZensErpG sollen insbesondere folgende Punkte getestet werden:

- die Verknüpfung von Datensätzen aus unterschiedlichen Quellen („Record-Linkage“),
- die Erkennung von Übererfassungen und Fehlbeständen durch Auswertung von Verwaltungskontakten der vergangenen Jahre („Lebenszeichenansatz“),
- die Qualität der verwendeten Vergleichsregister für den Lebenszeichenansatz (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Kraftfahrtbundesamt),
- das Verfahren der Wohnsitzanalyse zur Erkennung von Über- oder Untererfassungen in den Melderegistern.

Eine Entscheidung über die konkrete Methodik des Registerzensus soll auf Grundlage der Ergebnisse der Erprobung getroffen werden.

Die Erprobung der Verfahren befindet sich seit Mitte 2022 in der Umsetzung. Die Softwareentwicklung und der Aufbau einer nachhaltigen und sicheren IT-Infrastruktur (Plattform) ist weit fortgeschritten.

Derzeit werden die umfangreichen Datenbestände (z. B. Einzeldaten des Zensus 2022, Vergleichsregisterdaten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Daten der Bundesagentur für Arbeit etc.) in die IT-Infrastruktur übertragen und die Funktionsfähigkeit der Software mit diesen Daten getestet.

Der Start der Arbeitsphase der Länder, die unter anderem die manuelle Standardisierung von Personenmerkmalen und die Durchführung der Wohnsitzanalyse umfasst, ist für Anfang 2024 geplant. Die dafür notwendigen Vorbereitungen laufen (z. B. Konzeption von Schulungen, Vorbereitung der Stichprobenziehung für die Wohnsitzanalyse).

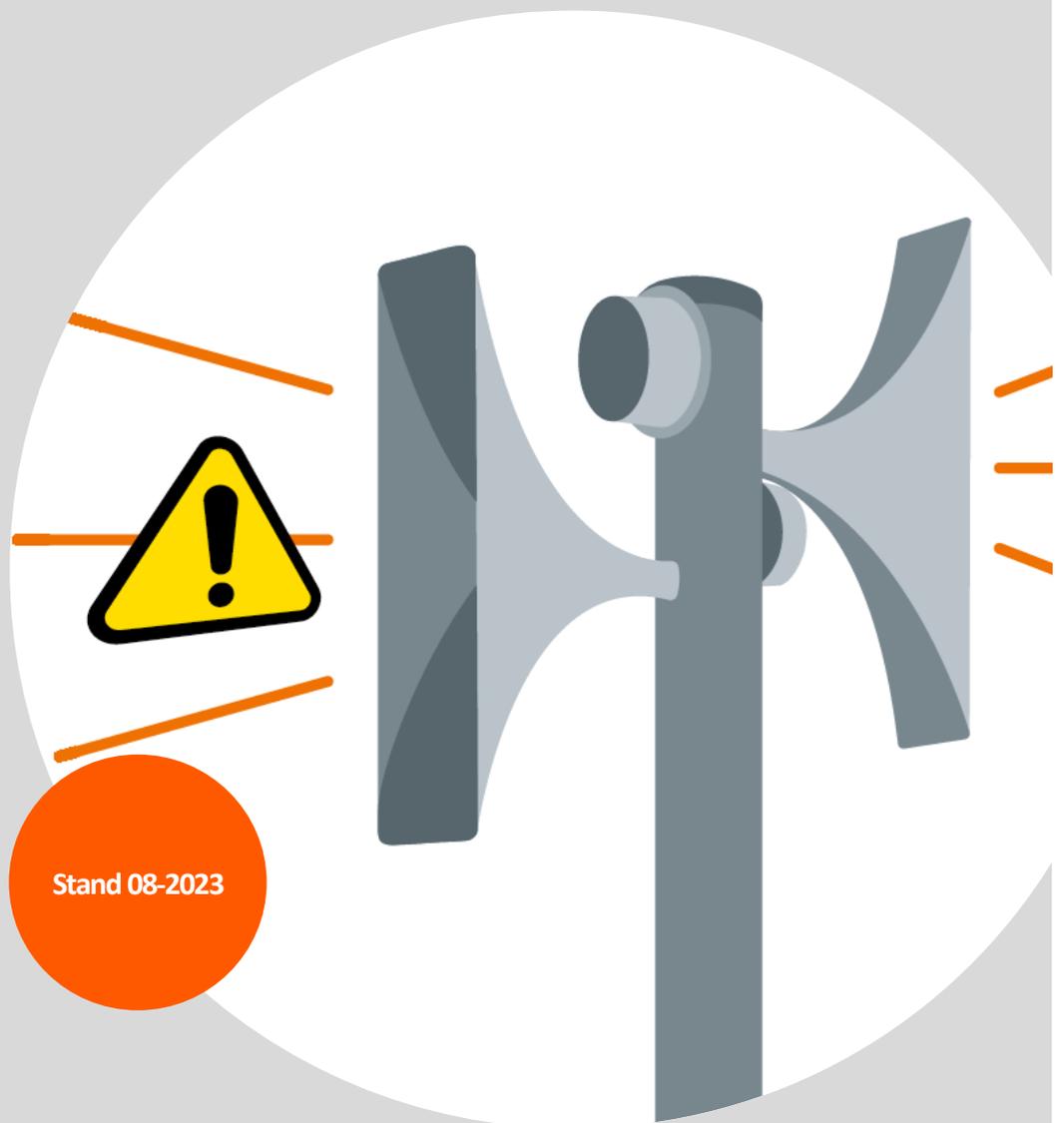
Bei der Umsetzung des RegZensErpG ist es zu erwarteten Anpassungen des Arbeits- und Zeitplans gekommen. Dabei wurden einzelne Arbeitsschritte verschoben. Dies ist bei derartigen Großprojekten mit hohem Neuheitscharakter nicht zu vermeiden. Beispielsweise müssen neue Fachverfahren wie der Lebenszeichenansatz methodisch neu entwickelt und eine Vielzahl neuer Datenquellen der Verwaltung (z.B. gesetzliche Unfallversicherung, Familienkassen) erstmalig für Zwecke des Zensus nutzbar gemacht werden. Dies erfordert unter anderem einen hohen Abstimmungsaufwand mit den datenführenden Stellen. Darüber hinaus gibt es externe Abhängigkeiten, wie die Bereitstellung der IT-Infrastruktur. Die Ziele des RegZensErpG sind trotz der Anpassungen am Arbeits- und Zeitplan nicht gefährdet.



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Sirenenförderprogramm 2.0

Konzeption eines Sirenenetzes für den Zivil- und Katastrophenschutz



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.



Sirenenförderprogramm 2.0

Konzeption eines Sirenenetzes für den Zivil- und Katastrophenschutz

Autoren: BBK Sachgebiet Grundsatz und Verfahren sowie Z.2, BMI KM2, Vertretungen der 16 Länder

Bildnachweise: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Stand: 27.09.2023



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Ausgangslage.....	1
2.1. Das „bestehende“ Sonderförderprogramm Sirenen.....	2
2.2. Aktueller Umsetzungsstand.....	2
3. Ziele des Sirenenförderprogramms 2.0	3
3.1. Maßgebliche Finanzierung des nationalen Sirenennetzes.....	4
3.2. Verteilung der Fördermittel.....	5
3.3. Verwendung der Fördermittel.....	5
3.4. Nutzung von Synergien mit dem Warnmittelkataster	5
Literaturverzeichnis.....	IV

1. Einleitung

Am 8. Dezember 2022 fand der zweite Bundesweite Warntag statt. Ab 11:00 Uhr aktivierten die beteiligten Behörden und Einsatzkräfte unterschiedliche Warnmittel, wie unter anderem Sirenen. Auf diese Weise werden regelmäßig die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin überprüft. Im Nachgang zu den Bundesweiten Warntagen werden von den Verantwortlichen gegebenenfalls Verbesserungen vorgenommen und so das System der Bevölkerungswarnung sicherer gemacht. Der Bundesweite Warntag dient weiterhin dem Ziel, die Menschen in Deutschland über die Warnung der Bevölkerung zu informieren und sie damit für Warnungen zu sensibilisieren. Sirenen sind dabei ein wichtiges Warnmittel, um die Menschen auf eine Gefahr aufmerksam zu machen. Die Bevölkerung muss wissen, welche Bedeutung mit den Sirenensignalen verknüpft ist und dass sie sich über alle oder ausgewählte Kanäle (zum Beispiel Radio, Fernsehen und Warn-Apps) weitergehende Informationen und Handlungsempfehlungen selbstständig einholen muss.

Der durch Sirenen bezweckte Weckeffekt kann aufgrund eines nicht flächendeckenden Ausbaus des Sirenennetzes in Deutschland nicht überall im erforderlichen Umfang erzeugt werden. Aktuell haben weder Bund noch Länder für den Zivilschutz- oder Katastrophenfall einen unmittelbaren auslösenden Zugriff über das Modulare Warnsystem (MoWaS) auf die Sirenen. Eigentümer der Sirenen sind in der Regel die Kommunen. Dieser Mangel soll mittels eines weiteren Programms zur Finanzierung der Ergänzung erforderlicher Warnmittel – hier Sirenen – für Zwecke des Zivilschutzes seitens des Bundes mit maßgeblicher Beteiligung der Länder für Zwecke des Katastrophenschutzes reduziert werden. Länder und Kommunen investieren im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bereits Haushaltsmittel in nennenswerter Höhe in den Ausbau des Sirenennetzes.

Aus Sicht des Bundes ist es auch für die Zwecke des Zivilschutzes erforderlich, über ein effizientes Sirenennetz in Deutschland zu verfügen, das der Bund und die im Auftrag des Bundes handelnden Länder für die Bevölkerungswarnung nutzen können. Um das Sirenennetz bundesweit einheitlich auszubauen, bedarf es der Zusammenarbeit und intensiven Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Beide Akteure legen mit diesem Dokument eine gemeinschaftliche Konzeption vor, aus der ein nachhaltiger Ausbau des Sirenennetzes hervorgeht. Die Verhandlungen zu einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (2. Bund-Länder-Änderungsvereinbarung zum bestehenden Sirenenförderprogramm) sind abgeschlossen und inhaltlich geeint.

2. Ausgangslage

Einschneidende Ereignisse wie die Flut in NRW und RLP in 2021 oder große Waldbrände der vergangenen Jahre sowie der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine stellen den Bevölkerungsschutz vor neue Herausforderungen. Mit Blick auf den Schutzauftrag des Staates gegenüber seiner Bevölkerung erfordert dies die Stärkung der Sicherheit und Handlungsfähigkeit Deutschlands in Hinblick auf den Zivil- und Katastrophenschutz und hier insbesondere der Fähigkeit von Bund und Ländern zur Bevölkerungswarnung.

2.1. Das bestehende Sonderförderprogramm Sirenen

Die bestehende Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern – Sonderförderprogramm Sirenen – (im Weiteren genannt „Sirenenförderprogramm 1.0“) dient als Finanzierungsbeitrag des Bundes, um bundesweit zeitnah Sirenen zu ertüchtigen (Modernisierung des Bestandes) sowie Abdeckungslücken schließen zu können. Die Finanzierung erfolgte mit Mitteln des Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramms der Bundesregierung durch die Verwaltungsvereinbarung „Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Bundesländern – Sonderförderprogramm Sirenen“. Daher waren die Mittel limitiert und der Förderungszeitraum war auf Ende 2022 begrenzt. Die Verwaltungsvereinbarung ist von allen Ländern unterzeichnet¹.

Für die Finanzierung des Gesamtprogramms standen insgesamt bis zu 88 Mio. Euro zur Verfügung. Davon konnten die Länder in den Jahren 2021 und 2022 ein Volumen von insgesamt bis zu 86 Mio. Euro für den Aufbau und die Modernisierung von Sirenen beantragen. Der Bund nutzte einen Betrag i. H. v. 2 Mio. EUR für die Ertüchtigung des Modularen Warnsystems (MoWaS). Ziel dieser Maßnahme ist die Ansteuerung der Sirenen durch Bund, Länder und Kommunen aus dem MoWaS. Die Übertragung der Daten zwischen dem MoWaS und den Sirenen erfolgt gemäß Weisung des BMI über den TETRA BOS Digitalfunk. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und Lieferengpässen konnten die bereitgestellten Mittel nicht vollständig bis Ende 2022 verausgabt werden. Deshalb wurde einer Mittelübertragung zugestimmt².

2.2. Aktueller Umsetzungsstand

Derzeit befindet sich das Sirenennetz im Aufbau bzw. weiteren Ausbau. Darüber hinaus ist die Anbindung an das TETRA-BOS-Digitalfunknetz seit März 2023 in Arbeit. Mit dieser Anbindung wird die erforderliche Schnittstelle zum MoWaS hergestellt, um Sirenengruppen auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen auf MoWaS-Stationen auszulösen. Stellenweise ist die Anbindung an das TETRA-BOS-Digitalfunknetz bereits umgesetzt und lediglich die Schnittstelle zum MoWaS muss noch hergestellt werden.

Des Weiteren wurde in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Aufbau eines Warnmittelkatasters beschlossen. Das Warnmittelkataster dient als Schnittstelle für einen Datenaustausch zwischen den Betreibern der Sirenen (Kommunen) oder weiterer Warnmittelnetze und dem Betreiber des Modularen Warnsystems (Bund). Die Erfassung der erforderlichen Sirenendaten soll zukünftig über das Warnmittelkataster erfolgen, dessen zweite Ausbaustufe vorbereitet wird. Zudem bietet dieses Kataster den Nutzenden einen Überblick über die vorhandene Warninfrastruktur in Deutschland im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Um erkannte Lücken im Sirenennetz zu schließen und das Sirenennetz weiter auszubauen, wurde das BBK beauftragt, ein Folgeprogramm zur Förderung aufzulegen und in Zusammenarbeit mit den Ländern durchzuführen („Sirenenförderprogramm 2.0“).

Um die seitens des Bundes dafür veranschlagten Haushaltsmittel nutzen zu können, muss ein Sperrvermerk des Haushaltsausschusses des Bundestages aufgehoben werden. Um dies zu erreichen, müssen zwei Kernbedingungen erfüllt werden:

¹ BBK. 2021. Verwaltungsvereinbarung zum Sonderförderprogramm Sirenen. 22. Juli.

² 2023. Verlängerungsvereinbarung zum Sonderförderprogramm Sirenen. 23. März.

- 1) Für die weitere Förderung des Bundes ist die Vorlage einer Bund-Länder-Konzeption erforderlich, um den Ausbau des Sirennetzes mit einer Zielvorgabe versehen zu können.
- 2) Die Länder sind aufgerufen, sich an dem Ausbau des Sirennetzes maßgeblich zu beteiligen³.

3. Ziele des Sirenenförderprogramms 2.0

Als Ausgangspunkt für die Erarbeitung der geforderten Konzeption werden im Folgenden Ziele für den Ausbau des bundesweiten Sirennetzes genannt:

- **Maßgebliche Finanzierungsbeteiligung der Länder für das nationale Sirennetz**
- **Vereinheitlichung von technischen Standards und zentrale Ansteuerung**
- **Nutzung von Synergien mit dem Warnmittelkataster**

Der endgültige Ausbaustand eines nationalen Sirennetzes muss über Eigenschaften verfügen, die eine **Nutzung in den Fällen der Gefahrenabwehr, des Katastrophens- und Zivilschutzes** erlauben und in den jeweiligen Szenarien einen größtmöglichen Personenkreis im betroffenen Gebiet durch seinen Weckeffekt erreichen und bei der Bevölkerung mit einfachen Handlungsempfehlungen verknüpft sind, die zum Beispiel über Radio/Fernsehen oder im Internet verbreitet werden. Die Akteure (Kommunen, Länder, Bund) haben hierbei unterschiedliche Interessenschwerpunkte, die bei der Zieldefinition und Umsetzung Berücksichtigung finden müssen. Die Empfehlung des „Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz zur Nutzung **einheitlicher Sirensignale** zur Bevölkerungswarnung im Frieden und Krieg⁴ legte mit den Signalen zur „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ einen wesentlichen Grundstein. Die Auslösung der Sirenen darf sich nicht auf die Kommunen beschränken. Die erwartbaren Szenarien erfordern auch großflächige Sirenauslösungen, wie sie beispielsweise derzeit in der Ukraine praktiziert werden. Hierzu bedarf es eines zentralen Auslösesystems. Der Bund hat mit dem MoWaS ein betriebsbereites Netz, das es dem Bund und den im Auftrag des Bundes handelnden Ländern ermöglicht, Sirenen auszulösen, wenn diese angeschlossen werden. Hierzu wurde das **TETRA BOS Digitalfunknetz als Transportnetz** zwischen MoWaS und der Sirenensteuerung festgelegt. Die **Fähigkeitserweiterung von MoWaS um eine Schnittstelle zu diesem Digitalfunknetz** wird in einem aktuellen Projekt derzeit

³ Zitat: ...“der Ergänzung erforderlicher Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes seitens des Bundes mit maßgeblicher Beteiligung der Länder für Zwecke des Katastrophenschutzes“...

⁴ 44. Sitzung des AFKzV am 13./14.03.2019 in Saarlouis, TOP 8

umgesetzt. Der Bund steht hier in der Pflicht, diese Lücke zu schließen⁵, da die tatsächliche Fähigkeit zur Sirennutzung sonst nicht den Anforderungen der Warnung im Zivilschutz genügt. Schlussendlich ist es erforderlich, die 1990 für das damalige Westdeutschland und Westberlin erstellte Netzplanung der Sirenenstandorte unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren technischen Grundlagen für das heutige Bundesgebiet zu aktualisieren.

Der im Aufbau befindliche Datenbestand des bundesweiten Warnmittelkatasters lässt zum derzeitigen Zeitpunkt erkennen, dass der Ausbau von Sirenenstandorten unerlässlich ist, um das Ziel eines bundesweit zivilschutztauglichen Sirennetzes zu erreichen. Hier unterstützt der Bund bereits seit 2021 mit dem Sirenenförderprogramm 1.0, das unter den voran genannten Zielen fortzuführen ist. Mit der Fortsetzung einer Förderung des Bundes soll es möglich werden, sowohl ersichtliche Lücken im Sirennetz kurzfristig unter Berücksichtigung der regionalen und demografischen Gegebenheiten zu schließen, als auch eine Zielbeschreibung zum endgültig erforderlichen Ausbauzustand zu erhalten.

3.1. Maßgebliche Finanzierung des nationalen Sirennetzes

Im Rahmen des Bundes-Haushalts 2023 erhielt das BBK 5,5 Mio. Euro an Ausgaben für den Ausbau des Sirennetzes im Rahmen des Sirenenförderprogramms 2.0. Die veranschlagten Mittel sind mit einem Sperrvermerk versehen und bedürfen der Freigabe durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages. Der Haushaltsausschuss erwartet für die Entsperrung der Mittel die unter Absatz 2.2 genannten Maßnahmen.

Darüber hinaus wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 25 Mio. Euro (2024: 9 Mio. Euro; 2025: 8 Mio. Euro; 2026: 8 Mio. Euro) ausgebracht. Die notwendigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024 i. H. v. 9 Mio. Euro sind im Regierungsentwurf zum Haushalt 2024 veranschlagt. Die weitere Ausfinanzierung wird sichergestellt.

Unter einer „maßgeblichen finanziellen Beteiligung der Länder“ wird die mindestens hälftige Beteiligung der Länder am Sirennetausbau verstanden. Abweichungen einzelner Länder nach unten in den Jahren 2023 und 2024 sowie in Folgejahren sind dann möglich, wenn die eigenen Haushaltsmittel zum Sirennetausbau dennoch zumindest in einer Höhe bereitgestellt werden, die 45 Prozent des Gesamtbetrages für das jeweilige Land nicht unterschreiten (Bundesanteil der Gesamtsumme für dieses Land entspricht dann höchstens 55 Prozent der Gesamtsumme) und wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass der Gesamtbetrag der Mittel der Länder für das Sirenenprogramm mindestens dem Betrag entspricht, den der Bund für das Sirenenprogramm insgesamt bereitstellt. Dies wird in der Verwaltungsvereinbarung entsprechend verbindlich festgelegt. Der Einsatz der Mittel ist nachzuweisen.

Eine Verringerung der Landesförderungen aufgrund des Bundeszuschusses erfolgt nicht. Die anrechenbaren Beträge in den Ländern speisen sich aus Haushaltsmitteln des Landes zur Sirenenförderung sowie geplanten Investitionen der Kommunen und werden vor Beginn eines Haushaltsjahres seitens der Länder plausibel dargelegt (z. B. durch Haushaltspläne, Ausschreibungen, Bewilligungen oder schriftliche Zusicherung des zuständigen Ministeriums).

Das BBK teilt den Ländern verfügbare Haushaltsmittel zur Sirenenförderung mit, sobald diese angekündigt oder mittels Haushaltsbeschluss gesichert sind.

Sofern Länder nicht an der Bundesförderung teilnehmen, werden deren Fördersummen eines oder beider Haushaltsjahre in die Verteilung an teilnehmende Länder einbezogen. Eine Erhöhung des Bundesanteiles findet hierbei nicht statt.

⁵ § 6 Abs.2 Satz 2 ZSKG: „Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium.“

3.2. Verteilung der Fördermittel

Die Fördermittel eines Haushaltsjahres werden den Ländern durch den Bund gemäß modifiziertem Königsteiner Schlüssel zugewiesen. Die Länder verfahren bei der Zuweisung an die Kommunen bis auf Weiteres gemäß den Regelungen der Haushaltsführung, wie sie im Sirenenförderprogramm 2.0 beschrieben sind. :

Die Länder müssen nicht in jedem Jahr an dem Sirenenförderprogramm 2.0 teilnehmen. Nach einer initialen Zeichnung der noch mit jedem Land zu schließenden 2. Bund-Länder-Änderungsvereinbarung zum bestehenden Sirenenförderprogramm („Sirenenförderprogramm 2.0“) und deren Anlagen ist die Rückkehr in das Sirenenförderprogramm zu jedem Haushaltsjahr ohne weiteren Vertragsschluss möglich.

3.3. Verwendung der Fördermittel

Eine zweckgebundene Verwendung ist gegeben, wenn die Bedingungen der noch mit jedem Land zu schließenden 2. Bund-Länder-Änderungsvereinbarung zum bestehenden Sirenenförderprogramm („Sirenenförderprogramm 2.0“) und deren Anlagen erfüllt sind. Hierbei wird vereinbart, dass insbesondere die technischen Anforderungen aus dem bestehenden Sirenenförderprogramm 1.0 erhalten bleiben.

Die an die Länder gehenden Fördermittel sind zum Austausch bestehender oder zur Neuerrichtung von Sirenen (Dach- oder Mastmontage) oder zum Tausch oder der Ergänzung der Sirenensteuerung zu verwenden.

Der Bund verwendet seinen Förderanteil für eine bundesweite Ermittlung und Darstellung der optimalen Verteilung von Sirenenstandorten, insbesondere nach Gesichtspunkten des Zivilschutzes in Bereichen, in denen das bundesweite Warnmittelkataster Lücken im vorhandenen Sirenenetz ausweist. Dies ist notwendig, da die letzte Netzprojektierung 1990 erfolgte und ausschließlich das Gebiet Westdeutschlands und Westberlin abdeckte. Diese Netzprojektierung ist neben dem Betrieb und Ausbau des bundesweiten Warnmittelkatasters sowie der Schnittstelle des MoWaS zur Sirenenansteuerung über TETRA BOS förderungsfähig – zusätzlich zum Aufbau von Sirenen und Sirenensteuerung durch die Länder.

3.4. Nutzung von Synergien mit dem Warnmittelkataster

*Paragraf 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG):
„[...] soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium.“*

Gemäß dieser Regelung wird das in Entstehung befindliche Warnmittelkataster zur Identifizierung von Gebieten genutzt, in denen noch kaum oder gar keine Sirenen vorhanden sind. Hierdurch können sich die Länder und der Bund auf besonders förderbedürftige Regionen verständigen, um so einen optimalen Mitteleinsatz zu erreichen. Um die Synergien zwischen dem Sirenenförderprogramm 2.0 und dem Warnmittelkataster bestmöglich nutzen zu können, wird an die Finanzierung von Sirenen die Voraussetzung geknüpft, dass zu den geförderten Sirenen vollständige Kenndaten (noch abschließend festzulegen) im Warnmittelkataster eingepflegt werden.

Parallel dazu ist das Warnmittelkataster soweit zu ertüchtigen, dass alle Kreise und kreisfreien Städte Zugriff erhalten, um die entsprechenden Daten (hier: Standort- und Ansteuerungsdaten der Sirenen)

pflegen zu können (Ausbaustufe 2 des Warnmittelkatasters). Obwohl das Warnmittelkataster kein professionelles Planungstool darstellt, können die Nutzenden anhand der vorhandenen Daten bereits jetzt für eine zunehmende Zahl von Gebieten erste Einschätzungen zum Zustand der vorhandenen Infrastruktur vornehmen. In Verbindung mit weiteren implementierten Warnnetzdaten (z. B. Stadtinformationstafeln, Reichweite von Rundfunkprogrammen, Beschallungsreichweite) erhalten die Kommunen ein Werkzeug, mit dessen Hilfe sie einen ersten Anhaltspunkt für die Planung und ggf. den Ausbau ihrer Warninfrastruktur erhalten. Der Bund erkennt Ausbaulücken und kann, entsprechend vorhandener Erfordernisse im Zivilschutz, seinen Beitrag entsprechend ausrichten. Die Länder melden bereits Sirenen-daten, die derzeit noch durch das BBK zentral eingepflegt werden, bis die Ausbaustufe 2 nutzbar ist. Bisher werden die Aufnahme des Pilotbetriebs für Oktober 2023 und des Wirkbetriebs für Februar 2024 geplant.

Das Warnmittelkataster wird zukünftig das Instrument darstellen, mit dem das Maß der Zielerreichung der Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder dargestellt werden kann.

Literaturverzeichnis

2019. „44. Sitzung des AFKzV, TOP 8.“ Saarlouis.

BBK. 2023. *Verlängerungsvereinbarung zum Sonderförderprogramm Sirenen*. 23. März.

BBK. 2021. *Verwaltungsvereinbarung zum Sonderförderprogramm Sirenen*. 22. Juli.

BBK. 2022. *Windundverfahren; Anschreiben an BL*. 13. Juli.

2022. *Parlamentarisches Verfahren zum Haushalt 2023; Änderungen (AUFWÜCHSE) in der
Bereinigungssitzung zum Einzelplan 06*. 10. November.

„ZSKG, §6 Abs. 2.“

Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Rechtsstellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in den Ländern sowie zur Abrechnung länderübergreifender Katastrophenhilfeeinsätze

Mitglieder der länderoffenen Arbeitsgruppe:

BY: Eva Braese
NI: Christina Heinecke, Alina Ralle
NW: Annette Koch
TH: Christoph Wettengl
ST: Lutz-Georg Berkling, Steffi Bodien, Eckhard Bögelsack

Stand: 06.10.2023

INHALT	1
1. AUFTRAG	2
2. VORWORT/METHODIK.....	2
2.1. KOSTENRECHTLICHE ABWICKLUNG LÄNDERÜBERGREIFENDER KATASTROPHENHILFEINSÄTZE	2
2.2. RECHTSSTELLUNG EHRENAMTLICHER HELFERINNEN UND HELFER.....	3
2.3 FAZIT	3
3. KOSTENRECHTLICHE ABWICKLUNG LÄNDERÜBERGREIFENDER KATASTROPHENHILFEINSÄTZE	4
3.1 RECHTSGRUNDLAGEN	4
3.2 VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER VEREINFACHTE REGELUNGEN UND EINHEITLICHE PAUSCHALEN FÜR DIE ABRECHNUNG VON UNTERSTÜTZUNGSEINSÄTZEN IM BEREICH DER POLIZEI	5
3.3 ZWISCHENFAZIT/HARMONISIERUNGSVORSCHLAG	6
4. RECHTSSTELLUNG EHRENAMTLICHER HELFERINNEN UND HELFER IN DEN LÄNDERN	7
4.1 FREISTELLUNGS-, ENTGELTFORTZAHLUNGS-, UND ERSTATTUNGSANSPRÜCHE	7
4.1.1 Regelungen im Einsatz	7
4.1.1.1 THW	7
4.1.1.2 FREIWILLIGE FEUERWEHR.....	8
4.1.1.3 Rettungsdienst.....	8
4.1.1.4 KATASTROPHENSCHUTZ	8
4.1.1.4.1 REGELUNGEN IM KATASTROPHENFALL.....	8
4.1.1.4.2 Regelungen bei Einsätzen unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalles.....	9
4.1.2 REGELUNGEN BEI ÜBUNGEN UND AUS- UND FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN	10
4.1.2.1 THW	10
4.1.2.2 FREIWILLIGE FEUERWEHR	10
4.1.2.3 RETTUNGSDIENST	11
4.1.2.4 KATASTROPHENSCHUTZ.....	11
4.2 SONSTIGE LEISTUNGEN	11
4.2.1 THW	11
4.2.2 FREIWILLIGE FEUERWEHR	11
4.2.3 RETTUNGSDIENST	12
4.2.3 KATASTROPHENSCHUTZ	12
4.3 ZWISCHENFAZIT/HARMONISIERUNGSVORSCHLAG	12
5.FAZIT	13

1. AUFTRAG

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat unter TOP 9 ihrer 218. Sitzung vom 30.11. bis 02.12.2022 in München den Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der IMK (AK V) mit der Prüfung beauftragt, ob die kostenrechtliche Abwicklung länderübergreifender Katastrophenhilfeeinsätze vereinfacht und erleichtert werden kann. Der Arbeitsauftrag umfasst auch, den möglichen Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung in den Blick zu nehmen, die klare Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Auslagen vorsieht. Die Überlegungen sollen Einsätze nach Amtshilfegrundsätzen gemäß Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ebenso beinhalten, wie Hilfe bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 GG.

Der AK V wurde zudem beauftragt, bis zur Herbstsitzung der IMK 2023 einen Bericht zur Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Ländern sowie einen Vorschlag zur Harmonisierung bestehender Regelungen vorzulegen.

Zur Umsetzung dieses Auftrags hat der AK V den Ausschuss „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) des AK V der IMK um entsprechende Prüfung des Auftrags und beschlussfähige Einbringung der Ergebnisse zur Herbstsitzung des AK V 2023 gebeten.

Der AFKzV hat hierzu eine länderoffene Arbeitsgruppe (IoAG) gebildet. Die Arbeitsgruppe unter Leitung des Vorsitzenden des AFKzV, die am 29.03.2023 ihre Arbeit aufgenommen hat, setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Ländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusammen.

2. VORWORT/METHODIK

2.1. KOSTENRECHTLICHE ABWICKLUNG LÄNDERÜBERGREIFENDER KATASTROPHENHILFEEINSÄTZE

Großschadensereignisse und Katastrophen können im Wege der Amtshilfe zum Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer aus verschiedenen Ländern führen und Helfereinsätze verursachen. Ein wirksamer Katastrophenschutz ist wichtiger denn je und kann maßgeblich von einer zuverlässigen Unterstützung der Länder im Rahmen der länderübergreifenden Hilfe profitieren. Die Erstattung von Auslagen bei länderübergreifenden Amtshilfeersuchen kann dabei einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen und wirft regelmäßig wiederkehrende Fragen auf.

In Bezug auf länderübergreifende Katastrophenhilfeeinsätze hat die IoAG die rechtlichen Grundlagen zur Kostenabrechnung nach Artikel 35 GG analysiert. In diesem Kontext wurden auch eine Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen im Bereich der Polizei betrachtet.

2.2. RECHTSSTELLUNG EHRENAMTLICHER HELFERINNEN UND HELFER

Die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Ländern ist im Zusammenhang mit länderübergreifenden Hilfeinsätzen von großer Relevanz. Die operative Durchführung der Hilfeleistung im Katastrophenschutz erfolgt zum einen durch (vor allem) Freiwillige Feuerwehren sowie die privaten Hilfsorganisationen nach landesrechtlichen Regelungen. Zum anderen unterstützt das Technische Hilfswerk (THW) als Zivilschutzorganisation des Bundes auf Anforderung die Länder und Kommunen im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe. Bestehende Unterschiede bei den gesetzlichen Regelungen zur Helferfreistellung sind für die weit überwiegend ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte in den Ländern oftmals kaum nachvollziehbar und ihnen nur schwer zu vermitteln.

Bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 04.07.2022 zum Thema „Ein Jahr nach der Flutkatastrophe - Ausblick auf die Zukunft des Bevölkerungsschutzes“ haben Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), des Malteser Hilfsdienstes (MHD) und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) den Wunsch nach einer bundesweit einheitlichen Helfergleichstellung formuliert. So wurde unter anderem durch den Generalsekretär des DRK, Herrn Christian Reuter, ausgeführt: „Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen müssen flächendeckend - auch in den Einsatzfällen ohne Feststellung des Katastrophenfalles - gleichgestellt werden, sowohl im Vergleich zu anderen Einsatzkräften, bspw. der Freiwilligen Feuerwehren und des THW, als auch in Bezug auf die zu regelnden Sektoren, insbesondere Freistellung, Ausgleichsansprüche, Ersatzleistungen, Aus- und Fortbildung, Übungen und soziale Absicherung.“

Entsprechende Anregungen zu Helfergleichstellungsregelungen in den Ländern wurden zudem erneut im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags am 03.07.2023 zum Thema Bevölkerungsschutz von Vertreterinnen und Vertretern des DRK, des MHD und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) bekräftigt. Herr Dr. Maik Plischke, Bundesgeschäftsführer der DLRG e.V., äußerte sich unter anderem wie folgt: „Es besteht weder in den verschiedenen Bundesländern eine einheitliche Regelung bezüglich einer Freistellung, einer Absicherung und einer Kostenerstattung (Lohnfortzahlung), noch eine zentrale Lösung auf Bundesebene [...] Vor allem der Rechtsstatus bei Aus- und Fortbildungen, Einsatzübungen und Einsätzen unterhalb des Katastrophenfalls ist in einigen Bundesländern unzureichend bzw. nicht geregelt.“

In Erarbeitung des vorliegenden Berichtes erfolgte zur Rechtsstellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer durch die IoAG eine Abfrage in den Ländern, an welcher sich alle beteiligten. Die jeweiligen Ansprüche des berechtigten Personenkreises aufgrund der landesrechtlichen Regelungen zu Freistellung, Entgeltfortzahlung und Erstattung in Bezug auf die Freiwillige Feuerwehr, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz wurden tabellarisch erhoben (siehe Anlage – Länderabfrage zur Rechtsstellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer). Ergänzend erfolgte zudem die Betrachtung der entsprechenden Bestimmungen für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Bundesanstalt THW.

2.3 FAZIT

Abschließend werden die Möglichkeiten für eine Pauschalierung und Harmonisierung aufgezeigt.

3. KOSTENRECHTLICHE ABWICKLUNG LÄNDERÜBERGREIFENDER KATASTROPHENHILFEEINSÄTZE

3.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Artikel 35 GG regelt die Rechts- und Amtshilfe zwischen Behörden des Bundes und der Länder (Abs. 1) sowie Sonderfälle bundesstaatlicher Hilfe (Abs. 2 und 3).

Nach Artikel 35 Abs. 1 GG leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Rechts- und Amtshilfe. Die Vorschrift stellt klar, dass die Rechts- und Amtshilfe keiner besonderen Vereinbarung untereinander bedarf, sondern eine Verpflichtung von Bund und Ländern ist. Unter Rechts- und Amtshilfe ist der ergänzende Beistand der ersuchten Behörde zu verstehen, um der ersuchenden Behörde – unter Überwindung bestehender Kompetenz- und Zuständigkeitsgrenzen – die Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben zu ermöglichen. Es darf sich nur um ausnahmsweises und punktuelles, nicht aber um regelmäßiges Zusammenwirken handeln („Aushilfe im Einzelfall“, BVerfGE 63, 1). Die Verpflichtung zur Amtshilfe setzt das Ersuchen einer anderen Behörde voraus. Zu den Behörden der Länder im Sinne des Artikel 35 Abs. 1 GG zählen auch die der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gemäß Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 GG kann ein Land (nicht die Gemeinden und Gemeindeverbände) zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie der Bundespolizei und der Streitkräfte anfordern. Bei Naturkatastrophen handelt es sich um durch Naturgewalten ausgelöste Schadensereignisse (z. B. Feuer-, Sturm-, Flut- und Hochwasserkatastrophen). Unter einem besonders schweren Unglücksfall ist ein Schadensereignis von großem Ausmaß, das wegen seiner Bedeutung in besonderer Weise die Öffentlichkeit berührt und auf menschliches Fehlverhalten oder technische Unzulänglichkeiten zurückgeht zu verstehen, wie z. B. ein schweres Flugzeug- oder Eisenbahnunglück (BVerfGE 115, 118). Artikel 35 Abs. 2 GG betrifft damit spezielle Hilfs- und Unterstützungspflichten in besonderen Notfällen. Unter dem Blickwinkel der Bundestreue besteht auch gemäß Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 GG auf eine Anforderung eine grundsätzliche Verpflichtung des Adressaten, der Anforderung Folge zu leisten.

Die Amtshilferegelung des Artikel 35 Abs. 1 GG enthält keine Regelung zu den Kostenfolgen der Amtshilfe. Weder schließt Artikel 35 Abs. 1 GG gesetzliche Ansprüche der ersuchten Behörde auf Kostenerstattung aus noch enthält er inhaltliche Vorgaben für die Erstattungsfähigkeit von Kosten der Amtshilfe. Artikel 35 Abs. 1 GG ist lediglich eine Rahmenvorschrift, die konkreten Voraussetzungen sowie Verfahren, Umfang und Grenzen der Hilfe bedürfen vielmehr der Ausgestaltung durch einfaches Recht. Eine entsprechende Konkretisierung zum Artikel 35 Abs. 1 GG stellen dabei insbesondere die Regelungen der Amtshilfe in den §§ 4 - 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) dar. Überwiegend sind die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den Ländern inhaltlich mit denen des Bundes identisch.

Nach den übereinstimmenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern richtet sich die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, nach dem für die ersuchende Behörde geltenden Recht. Die Durchführung der Amtshilfe richtet

sich nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Recht. Das heißt, die ersuchende Behörde trägt gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme, die ersuchte Behörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich, § 7 Abs. 1 und 2 VwVfG.

Die Kosten der Amtshilfe regelt § 8 VwVfG abschließend, er betrifft die Kostenerstattung im Innenverhältnis der an der Amtshilfe beteiligten Behörden. Die Erstattung der Amtshilfekosten richtet sich nach dem Recht der um Amtshilfe ersuchten Behörde. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 VwVfG hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten, d. h. die Norm schließt die Erstattung von Verwaltungsgebühren für die Amtshilfe aus. Auslagen hat die ersuchende Behörde der ersuchten Behörde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nur auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen.

Der Anspruch der ersuchten Behörde auf Erstattung der Auslagen der Amtshilfe umfasst nur diejenigen Kosten, die gerade wegen der Durchführung der Amtshilfe angefallen sind (amtshilfebedingte Mehrkosten, vgl. BVerwG Urteil vom 27.06.2018 - 6 C 10/17-, BVerwGE 162, 296-308). Der Begriff der Auslagen i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG umfasst nicht den allgemeinen Verwaltungsaufwand, sondern nur die Kosten für den speziellen Aufwand, den die ersuchte Behörde für die Amtshilfe betrieben hat. Deren Durchführung muss für den Anfall der Kosten ursächlich gewesen sein (s. o. amtshilfebedingte Mehrkosten). Dies können z. B. Treibstoffkosten sein, die aufgrund der Amtshilfe entstanden sind (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.11.2019 – 4 BV 18.1982 - juris). Insbesondere die laufenden Personal- und Sachkosten der ersuchten Behörde sind damit von der Erstattung ausgeschlossen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten hängt davon ab, welche Handlungen die ersuchte Behörde für erforderlich halten darf, um das Amtshilfeersuchen zu erfüllen. Daher ist es folgerichtig, auch für die Erstattung dieser Kosten das für die ersuchte Behörde geltende Recht anzuwenden (BVerwG a. a. O.).

Die amtshilfebedingten Mehrkosten müssen durch die ersuchte Behörde nicht exakt berechnet sein. Sie können vielmehr pauschaliert geltend gemacht werden, wenn eine exakte Berechnung einzelner Kostenpositionen nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand, d.h. einem Aufwand, der nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kosten steht, verbunden wäre (BVerwG a. a. O.). Auslagen i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG sind exakt zu berechnen, wenn die ersuchte Behörde dies mit einem zumutbaren Verwaltungsaufwand leisten kann (unter Anlegung eines großzügigen Maßstabes).

3.2 VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER VEREINFACHTE REGELUNGEN UND EINHEITLICHE PAUSCHALEN FÜR DIE ABRECHNUNG VON UNTERSTÜTZUNGSEINSÄTZEN IM BEREICH DER POLIZEI

Die Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen im Bereich der Polizei wurde zwischen fast allen Ländern sowie dem Bund im Jahr 2006 geschlossen und im Jahr 2013 angepasst. Sie betrifft Unterstützungseinsätze zur Abwehr von drohenden Gefahren für den Bestand und die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes sowie die Hilfe bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen.

Die Verwaltungsvereinbarung beinhaltet, dass für Unterstützungseinsätze die Auslagen zu erstatten sind, soweit sie die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder oder des Bundes festgelegten Mindestbeträge überschreiten. Für besonders definierte Einsätze ist ein Kostenerstattungsverzicht und für alle weiteren Fälle eine Erstattungsregelung auf der Grundlage pauschaler Abrechnungsfaktoren festgelegt. Zu erstattende Kosten sind die unmittelbar verursachten zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere auch personelle Mehraufwendungen (Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ), Geschäftsbedarf, Kfz-Auslagen, Reisekosten und Auslagen für Verpflegung o.ä.). Außerdem enthält sie auch Regelungen zum Umgang mit Schäden und Unfallfürsorgeleistungen bei Unfällen und sonstiger Heilbehandlung. Die Pauschalen für einsatzbedingte Mehrkosten und Einsatzschäden werden in der Anlage beziffert.

3.3 ZWISCHENFAZIT/HARMONISIERUNGSVORSCHLAG

Die für Erstattungsverlangen ersuchter Behörden geltenden Vorschriften des § 8 Abs. 1 VwVfG enthalten eine abschließende Regelung zu den Kostenfolgen der Amtshilfe im Verhältnis der beteiligten Behörden (BVerwG a. a. O.). Von der Beschränkung des Erstattungsanspruches auf die amtshilfebedingten Auslagen darf daher auch nicht im Wege einer rechtsträgerübergreifenden Vereinbarung abgewichen werden (BayVGH a. a. O.).

Nach der Erstattungsregelung des § 8 VwVfG sowie der Rechtsprechung des BVerwG ist die pauschalierte Geltendmachung von Auslagen zulässig. Dem liegt der Gedanke der Verwaltungspraktikabilität zugrunde. Die Kostenerstattung zwischen den beteiligten Behörden soll nach möglichst einfachen Grundsätzen abgewickelt und nicht mit aufwändigen Kostenermittlungen belastet werden. Auslagen i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 2 VwVfG sind danach nur exakt zu berechnen, wenn die ersuchte Behörde dies mit einem zumutbaren Verwaltungsaufwand leisten kann (unter Anlegung eines großzügigen Maßstabes). Die Anwendung dieser Grundsätze in der Praxis bedeutet, dass eine exakte Ermittlung und Geltendmachung von Auslagen nur in einfachen, übersichtlich gestalteten Fällen erfolgen muss und sollte und dementsprechend in diesen Fällen auch einfach und damit zumutbar durch die erstattende Behörde nachvollzogen werden kann. In allen anderen Fällen, in denen die Auslagen u. a. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt und damit auch nur entsprechend nachvollzogen werden können, sollte eine pauschalierte Abrechnung erfolgen.

Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung dürfte für eine vereinfachte und erleichterte kostenrechtliche Abwicklung länderübergreifender Katastrophenhilfeeinsätze bei Anwendung der Rechtsprechung des BVerwG nicht erforderlich sein.

Die Leistungen der erstatteten Arbeitsentgelte für private Arbeitgeber bzw. des erstatteten Verdienstauffalls für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer variieren zudem in den Einsätzen nach den jeweils eingesetzten Kräften. Eine Pauschalierung im Sinne einer Tagespauschale für den Einsatz der ehrenamtlichen HelferIn/des ehrenamtlichen Helfers ist daher nicht – vergleichbar mit der Verwaltungsvereinbarung der Polizei – umsetzbar.

4. RECHTSSTELLUNG EHRENAMTLICHER HELFERINNEN UND HELFER IN DEN LÄNDERN

Die Gesetzgebungskompetenzen im Bevölkerungsschutz liegen sowohl beim Bund als auch bei den Ländern. Während der Bund gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG für den Zivilschutz zuständig ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz für die weiteren Aufgaben der Gefahrenabwehr grundsätzlich bei den Ländern. Die operative Durchführung des Bevölkerungsschutzes erfolgt nach den jeweiligen Feuerwehr- beziehungsweise Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder. Das THW unterstützt als Anstalt des Bundes die Länder und Kommunen auf Aufforderung im Rahmen der Amts- und Katastrophenhilfe nach Art. 35 GG. Ehrenamtliche Einsatzkräfte sind damit sowohl beim Bund als auch in den Ländern tätig.

Eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und sonstigen Ausgleichsansprüchen für ehrenamtliche Einsatzkräfte existiert gegenwärtig nicht. Die Freistellungsansprüche ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in den Ländern bestimmen sich nach den jeweiligen Feuerwehr-, Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetzen der Länder. Für das THW sind die Regelungen in dem Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG) geregelt.

Der aktuelle Rechtszustand zur Rechtsstellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer erweist sich in den Ländern bereits in der äußeren Struktur als uneinheitlich. Die Regelungen sind in einigen Ländern (BB, HB, HE, NW, RP, SL, SN) in einem Gesetz zusammengefasst, in allen weiteren Ländern (BW, BY, BE, HH, MV, NI, ST, SH, TH) finden sich die Vorschriften zur Rechtsstellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in voneinander getrennten landesrechtlichen Gesetzen zum Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungsdienst. Diese nehmen jedoch häufig mittels Verweis aufeinander Bezug.

4.1 FREISTELLUNGS-, ENTGELTFORTZAHLUNGS-, UND ERSTATTUNGSANSPRÜCHE

Grundsätzlich sehen alle Länder Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche für ehrenamtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren und der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen vor.

Für den Bereich Rettungsdienst gibt es in vielen Ländern keine gesetzlichen Regelungen für ehrenamtlich Tätige, da deren Personal ausschließlich hauptamtlich tätig ist (vgl. BW, BB, HH, HE, MV, NW, RP, ST).

4.1.1 REGELUNGEN IM EINSATZ

Zunächst werden für das Einsatzgeschehen die Regelungen ehrenamtlich Tätiger im Bereich des THW, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes betrachtet.

4.1.1.1 THW

Einsatzkräften der Bundesanstalt THW dürfen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 THWG aus ihrem Dienst im Technischen Hilfswerk keine Nachteile im Arbeitsverhältnis entstehen. Sie sind von ihren Arbeitgebern unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts freizustellen, wenn sie vom THW zu

einem Dienst herangezogen werden. Ebenso haben Selbstständige einen Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalls (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 THWG).

4.1.1.2 FREIWILLIGE FEUERWEHR

Die Regelungen der Länder zur Freistellung und Entgeltfortzahlung bzw. entsprechender Erstattungsansprüche des Verdienstausfalls für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr ergeben weitgehend ein homogenes Bild.

In allen Ländern ist geregelt, dass den Einsatzkräften aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst keine Nachteile, insbesondere im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, entstehen dürfen. Die landesrechtlichen Vorschriften konkretisieren dies dahingehend, dass Ehrenamtliche, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, grundsätzlich für die Dauer von Einsätzen sowie überwiegend in den Ländern (Ausnahme: BE) eine angemessene Ruhezeit danach von der Arbeit freizustellen sind. Ihnen stehen ein Entgeltfortzahlungsanspruch bzw. ein Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalles einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen gegenüber ihrem Arbeitgeber zu.

Erwerbstätigen Personen, die keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung gegen ihren Arbeitgeber haben oder Personen ohne Verdienst, die den Haushalt führen, gewähren einzelne landesrechtliche Regelungen einen Erstattungsanspruch in Höhe des Zeitversäumnisses bzw. sehen Regelungen des jeweiligen Landes einen pauschalen Anerkennungsbetrag für den nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Verdienstausfall vor (vgl. BW: § 16 Abs. 1 Satz 3 FwG, HH: § 14 Abs. 4 Satz 1 FwG).

Beruflich selbstständigen Einsatzkräften wird der Verdienstausfall ersetzt. Je nach Ausgestaltung der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften ist der entstandene Verdienstausfall nachzuweisen und wird in einigen Ländern in voller Höhe erstattet. Teilweise ist der Ersatz auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt bzw. sind Pauschalbeträge festgelegt.

4.1.1.3 RETTUNGSDIENST

Für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Rettungsdienst (z. T. auch in der Wasser- und Bergrettung) sehen Länder wie z. B. BY, NI und TH gesonderte Regelungen zur Freistellung, Entgeltfortzahlung und Erstattung des Verdienstausfalles vor, die auf die entsprechenden Bestimmungen für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr bzw. des Katastrophenschutzes verweisen. Für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Rettungsdienst in HB sowie in SN soll dies noch durch eine Überarbeitung der betreffenden Landesgesetze geschehen.

4.1.1.4 KATASTROPHENSCHUTZ

Bei der Rechtsstellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer im Bereich des Katastrophenschutzes ist zwischen Einsätzen im Katastrophenfall und Einsätzen unterhalb des Katastrophenfalles zu differenzieren:

4.1.1.4.1 REGELUNGEN IM KATASTROPHENFALL

Bezogen auf den Einsatz im Katastrophenfall ergibt sich eine weitgehende Gleichstellung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen mit denen der Freiwilligen Feuerwehren und des THW.

Auch den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz dürfen aus ihrem Dienst keine Nachteile im Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis entstehen.

Die Dienstherrn/Arbeitgeber sind in allen Ländern gegenüber den Einsatzkräften des Katastrophenschutzes verpflichtet, das Arbeitsentgelt, das ohne die Freistellung vom Dienst üblicherweise erzielt worden wäre (einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen für den Freistellungszeitraum) weiter zu zahlen. Hierzu zählt auch die Erstattung des Arbeitsentgeltes, das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während einer Arbeitsunfähigkeit nach den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelungen erhalten, wenn diese auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist.

Ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz, die selbstständig tätig sind, wird der Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt. Dabei ist auch hier, wie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der entstandene Verdienstaufschlag nachzuweisen. Der Ersatz ist zum Teil auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt bzw. mit Pauschalbeträgen festgelegt.

Einige Länder gewähren auch volljährigen Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten bzw. zur Ausbildung Beschäftigten eine gesetzliche Freistellung bzw. einen Entgeltfortzahlungsanspruch.

4.1.1.4.2 REGELUNGEN BEI EINSÄTZEN UNTERHALB DER SCHWELLE DES KATASTROPHENFALLES

Im Ländervergleich fällt auf, dass nicht in allen Katastrophenschutzgesetzen ausdrückliche gesetzliche Regelungen für den Einsatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer unterhalb der Schwelle eines Katastrophenfalls enthalten sind. Zudem sind die Begrifflichkeiten, in welchen Fällen ein entsprechender Einsatz vorliegt, heterogen.

Einige Länder (BW: § 22 LKatSG, NI: § 20 Abs. 1 NKatSG, SH: § 20 Abs. 1 LKatSG, SN: § 46 SächsBGRKG) führen in ihren Katastrophenschutzgesetzen den sog. Katastrophenvoralarm an, der einen Einsatz unterhalb der Schwelle des Katastrophenfalls mit Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsvorschriften für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes vorsieht.

In vielen Gesetzen der Länder (BW: § 36 LKatSG, BB: §§ 18, 43 BbgBKG, BE: §§ 11, 24 KatSG, BY: Art. 17 Abs. 1 und 2 BayKatSG), HB: § 39 Abs. 2 BremHilfeG, HE: § 19 HBKG, MV: § 1 Abs. 2 LKatSG M-V, NI: §§ 17 Abs. 2, 20 NKatSG, NW: §§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 BHKG, RP: § 4 Abs. 1 Nr. 5 LBKG, SH: § 13 LKatSG Abs. 10 und § 11 Helfergesetz SH, SL: §§ 18 Abs. 4 und 21 Abs. 3 SBKG, SN: § 35 Abs. 1 SächsBRKG i.V. m. § 10 Abs. 2 SächsLRettDPVO und § 49 Abs. 5 SächsBRKG) finden sich entsprechende Vorschriften für Einsätze ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer bei einem außergewöhnlichen Ereignis, einer Großschadenslage bzw. einer konkreten Gefahr.

Die Anspruchsberechtigung ist dabei zumeist noch an weitere Voraussetzungen geknüpft, wie z. B. Alarmierung durch die Leitstelle (vgl. Tabelle als Anlage).

Eine Besonderheit stellt in SH das Gesetz zur sozialen Sicherung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unterhalb der Katastrophenschwelle (Helfergesetz) dar. Auf Grundlage dessen wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis in § 13 LKatSG auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

der freiwilligen und privaten Hilfsorganisationen, die zur Abwehr einer konkreten Gefahr durch eine schleswig-holsteinische Leitstelle oder auf Anforderung einer Einsatzleitung oder einer Kommune alarmiert werden, auf vom Land anerkannte Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung, die keiner Hilfsorganisation angehören, sowie auf Wasserrettungseinheiten nach dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz SH ausgeweitet.

In RP und TH können die kommunalen Aufgabenträger zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, öffentliche und private Hilfsorganisationen einsetzen, wenn sich diese Organisationen allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben. Der Katastrophenfall wird dafür nicht explizit vorausgesetzt (vgl. für RP §§ 17 und 18 LBKG RP, für TH § 18 ThürBKG).

Nicht explizit geregelt, aber in Auslegung der getroffenen gesetzlichen Regelungen, können ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes unterhalb des Katastrophenfalles in den Ländern HH und ST zum Einsatz kommen. In der HH stützt man sich dabei auf die §§ 5 und 24 HmbKatSG.

In ST ist die Möglichkeit des Einsatzes von Katastrophenschutz Helferinnen und -helfern unterhalb des Katastrophenfalles gegeben, sofern es sich um eine Großschadenslage handelt, die sich zu einer Katastrophe entwickeln könnte. Die Anforderung durch die betroffene Gemeinde muss über die Katastrophenschutzbehörde erfolgen, von der der Einsatz zu bestätigen ist.

Für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes, die unterhalb der Katastrophenschwelle eingesetzt werden, erfolgt in allen Ländern eine Erstattung der fortgezählten Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen gleich dem Einsatz im Katastrophenfall. Der Anspruch richtet sich gegen die anfordernde Kommune bzw. die Organisation.

4.1.2 REGELUNGEN BEI ÜBUNGEN UND AUS- UND FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Regelungen der Länder zur Freistellung und Entgeltfortzahlung für Ehrenamtliche bestehen nicht nur im Einsatzfall, sondern auch für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und bei Übungen.

4.1.2.1 THW

Für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des THW besteht auch für Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich ein Freistellungsanspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 3 THWG. Wie in manchen landesrechtlichen Bestimmungen ist auch in § 2 Abs. 1 Satz 1 THWG geregelt, dass Dienste mit der Ausnahme von Einsätzen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten stattfinden sollen.

4.1.2.2 FREIWILLIGE FEUERWEHR

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtlich Tätige in allen Ländern für die Dauer von Aus- und Fortbildungen unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freizustellen. Der überwiegende Teil der landesrechtlichen Vorschriften regelt, dass der Freistellungsanspruch auch die Teilnahme an Übungen umfasst (z. B. MV: § 11 Abs. 2 BrSchG M-V, TH: § 14 Abs. 1 S. 5 ThürBKG, BB: § 27 Abs. 1 S. 3 BbgBKG). Teilweise finden sich Einschränkungen der Länder dahingehend, dass

für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen keine besonderen Interessen des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn entgegenstehen dürfen (z. B. BE: § 8 Abs.1 S. 3 FwG), Aus- und Fortbildungen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und 40 Stunden jährlich nicht überschreiten sollen (z. B. SN: § 61 Abs.1 S. 4 SächsBRKG) oder es sich um von der zuständigen Behörde angeordnete bzw. genehmigte Übungen handeln muss (z. B. HH: § 14 Abs. 2 S. 1 FwG HH). Selbstständigen wird der Verdienstausfall ersetzt.

4.1.2.3 RETTUNGSDIENST

Soweit in den Ländern Freistellungs- und Erstattungsregelungen für die Teilnahme ehrenamtlich Tätiger im Rettungsdienst an Aus- und Fortbildungen und bei Übungen bestehen, richten sich die entsprechenden Regelungen nach den Bestimmungen für die Freiwillige Feuerwehr oder dem Katastrophenschutz (vgl. BE: § 3 Abs. 2 FwG i. V. m. RDG Berlin, TH: § 20a Abs. 2 ThürRettG i. V. m. § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG.) Andere Länder haben in Bezug auf Ehrenamtliche im Rettungsdienst hingegen keine Regelungen zur Freistellung für Ausbildungszeiten getroffen (z.B. NI, MV).

4.1.2.4 KATASTROPHENSCHUTZ

Für die im Katastrophenschutz tätigen Angehörigen der mitwirkenden Hilfsorganisationen haben alle Länder Regelungen zur Freistellung und Entgeltfortzahlung bzw. zum Ersatz des Verdienstausfalls für Ehrenamtliche für Aus- und Fortbildungen sowie für Übungen getroffen. Die gesetzlichen Freistellungsansprüche für Aus- und Fortbildungen sowie Katastrophenschutzübungen werden in der Regel jedoch nicht uneingeschränkt gewährt. Eine Begrenzung erfolgt beispielsweise über einen Interessensvorbehalt des Arbeitgebers (vgl. BE: § 22 Abs. 2 KatSG i. V. m. § 8 Abs. 1 FwG, NI: § 17 Abs. 3 Satz 3 NKatSG) bzw. einen Anordnungs- und Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Behörde (vgl. HH: § 24 Abs. 2 HmbKatSG in Bezug auf Übungen). Andere landesrechtliche Regelungen bestimmen, dass Aus- und Fortbildungen grundsätzlich außerhalb der üblichen Arbeitszeiten stattfinden sollen (vgl. BW: § 13 LKatSG; HB: § 52 Abs. 2 BremHilfeG; SN: § 61 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG). Die bayerische Regelung in Art. 17 Abs. 3 BayKSG sieht vor, dass bei freiwilliger Freistellung des privaten Arbeitgebers für anerkannte Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ein Entgeltfortzahlungsanspruch besteht.

4.2 SONSTIGE LEISTUNGEN

4.2.1 THW

Den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern des THW werden bare Auslagen sowie Sachschäden erstattet, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

4.2.2 FREIWILLIGE FEUERWEHR

Überwiegend erstatten die Länder (BB, BW, BY, BE, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SH, SN) neben den Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüchen die notwendigen Auslagen. Ebenso werden in vielen Ländern (BW, BY, BE, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, SN) Sachschäden ersetzt, die mit dem Einsatz im Zusammenhang standen. Eine Ausnahme gilt bei Vorsatz und (teilweise abgestuft) grober Fahrlässigkeit sowie bei Leistungen von Dritten. In BB und TH wird in Bezug auf Sachschäden auf das Landesbeamtengesetz verwiesen.

Zusätzlich stellen einige Länder unentgeltlich angemessene Dienst- und Schutzkleidung (z. B. HE: § 11 Abs. 11 HBKG) zur Verfügung und gewähren kostenlose Verpflegung nach vier Stunden (z. B. BY: Art. 5 Abs. 5 Nr. 1. BayFwG).

Zum Teil wird eine notwendige Kinderbetreuung finanziert (z.B. NI: § 33 Abs.2 NBrandSchG, NW: § 22 Abs.1 S.2 BHKG).

Einige Länder gewähren zudem Leistungen im Rahmen der durch den Dienst entstandenen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit (Ersatz von Personenschäden) in Form einer (pauschalen) Erstattung zur Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung, einer Versicherung gegen Dienstunfälle (über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus), einer unentgeltlichen Ausbildung, Angriffssentschädigung oder von Zusatzleistungen im Todesfall.

4.2.3 RETTUNGSDIENST

Bei ehrenamtlich Tätigen im Rettungsdienst werden in BY, BE, NI und SH die notwendigen Auslagen sowie Sachschäden erstattet. Eine kostenlose Verpflegung bei Einsätzen nach vier Stunden ist z.B. in BY geregelt.

4.2.3 KATASTROPHENSCHUTZ

Im Bereich des Katastrophenschutzes werden den freiwilligen Helferinnen und Helfern überwiegend in den Ländern ähnliche Leistungen wie für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zugestanden.

4.3 ZWISCHENFAZIT/HARMONISIERUNGSVORSCHLAG

Insgesamt ist festzustellen, dass alle Länder grundsätzlich gleichgerichtete (primäre) Regelungen zur Freistellung, Entgeltfortzahlung und Erstattung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowohl für Einsatzkräfte im Bereich der Feuerwehr als auch des Katastrophenschutzes im Katastrophenfall vorsehen. Teilweise gibt es in den Ländern auch ehrenamtlich Tätige im Rettungsdienst; diesen werden durch die Länder vergleichbare Rechte eingeräumt.

In den letzten Jahren haben einige Länder wichtige Schritte zur Optimierung der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer auf den Weg gebracht. Unterschiede bestehen grundsätzlich vor allem in den sekundären Ansprüchen, wie den oben genannten sonstigen Leistungen.

Zum Personenkreis der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsberechtigten bzw. der Personen, denen ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls zukommt, gehören länderübergreifend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie beruflich Selbstständige. Überdies ermöglichen manche Länder auch volljährigen Schülerinnen und Schülern bzw. Studentinnen und Studenten eine gesetzliche Freistellung bzw. gewähren darüber hinaus auch zur Ausbildung Beschäftigten explizit Entgeltfortzahlungsansprüche.

Bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle weicht die konkrete gesetzliche Ausgestaltung der Regelungen für die im Katastrophenschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer in den einzelnen Ländern voneinander ab. Unterschiedliche Regelungsinhalte bestehen etwa für einen

sog. Katastrophenvoralarm, ein außergewöhnliches Ereignis, eine Großschadenslage bzw. eine konkrete Gefahr oder auch die erforderliche Anforderung über eine Leitstelle, Einsatzleitung oder Kommune. Soweit sich für derartige Einsatzkonstellationen keine ausdrücklichen Regelungen zur Freistellung und Entgeltfortzahlung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen in den Landesgesetzen finden, werden teils dennoch im Wege der Auslegung entsprechende Ansprüche gewährt.

Eine Angleichung gesetzlicher Regelungen in den Ländern kann, mit Blick auf die Forderung der Hilfsorganisationen (die Helfergleichstellung bundesweit einheitlich zu regeln), nur im Wege der Ausweitung der sekundären Regelungen erfolgen. Denn durch Einschränkungen bereits gesetzlich verankerter Ansprüche eine Angleichung zu versuchen, dürfte kein gangbarer Weg sein. Dies würde ein falsches Signal für das ehrenamtliche Engagement setzen.

Auch das Festlegen gleichlautender Voraussetzungen für gesetzliche Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsansprüche unterhalb der Katastrophenschwelle in den einzelnen Ländern scheint nicht zielführend. Bereits bestehende landesrechtliche Regelungen sind an den Aufbau und die bestehenden Organisationsstrukturen des jeweiligen Landes im Katastrophenschutz angepasst. Diese föderalen Besonderheiten gilt es auch weiterhin zu wahren.

Im Sinne einer Gleichstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer ist anzuregen, länderübergreifend auch unterhalb der Katastrophenschwelle die rechtlichen Rahmenbedingungen für Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen langfristig zu nivellieren. Daher kann nur allgemein an die Länder appelliert werden, den ehrenamtlichen Einsatzkräften der Hilfsorganisationen auch bei Einsätzen unterhalb der Katastrophenschwelle in eigenem Ermessen unter Anlehnung an die bereits getroffenen Regelungen anderer Länder und unter Berücksichtigung der eigenen landesrechtlichen Besonderheiten entsprechende Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche zu gewähren bzw. diese entsprechend anzupassen.

Zu beachten ist ferner, dass allgemein bei der gesetzlichen Freistellung, ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Anliegen der Einsatzorganisationen und deren Einsatzkräften sowie ihren Arbeitgebern zu finden ist. Dieses Spannungsverhältnis lösen die landesrechtlichen Regelungen zur Freistellung, Entgeltfortzahlung und Erstattung des Verdienstaufschlags der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen auf unterschiedliche Art und Weise.

5.FAZIT

Die kostenrechtliche Abwicklung länderübergreifender Katastrophenhilfeeinsätze richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Vereinfachung und Erleichterung bzw. die Prüfung einer Verwaltungsvereinbarung, die klare Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Auslagen vorsieht, wird aufgrund der vorhandenen rechtlichen Regelungen und bei Anwendung der Rechtsprechung des BVerwG als nicht erforderlich angesehen.

Zu den amtshilfebedingten Mehrkosten gehören auch die Auslagen für Lohnfortzahlung an ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die im Rahmen von länderübergreifenden Katastrophenhilfeeinsätzen eingesetzt werden. Da sowohl das geleistete Arbeitsentgelt als auch der Verdienstausfall in der jeweiligen Höhe sehr verschieden sein können, ist eine Pauschalierung dieser Auslagen nicht realisierbar. Pauschalsätze könnten hier zur Benachteiligung im Einzelfall führen.

Im Interesse eines weiterhin leistungsfähigen Bevölkerungsschutzsystems, dessen tragende Stütze die zahlreichen Helferinnen und Helfern aus dem Bereich der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes bilden, gilt es, dieses große ehrenamtliche Potential zu erhalten bzw. nachhaltig zu stärken. In der Gesamtschau ist zur Helfergleichstellung bundesweit eine überwiegend positive Bilanz zu ziehen, die in Teilbereichen noch Verbesserungspotential erkennen lässt.

Dies betrifft vor allem die in manchen Ländern noch ausbaufähige Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von ehrenamtlichen Einsatzkräften der Hilfsorganisationen unterhalb der Katastrophenschwelle. Unter Berücksichtigung landesrechtlicher Besonderheiten und in Anlehnung an die bereits getroffenen Regelungen anderer Länder sollten auch insofern Lösungen gefunden werden, die zum einen Anerkennung und Wertschätzung für die Ehrenamtlichen zum Ausdruck bringen, zum anderen aber auch von den Arbeitgebern mitgetragen werden können.

Nationale Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie

der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)

1. Anlass und Rahmenbedingungen

Auf der 210. Innenministerkonferenz in Kiel haben die Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) den Stand und die künftigen Herausforderungen bei der Bekämpfung von Vegetationsbränden (Wald- und Flächenbränden) erörtert.

Es bestand Übereinstimmung, dass das vorhandene abgestufte System aus Vorbeugung, Früherkennung und zügiger, vorwiegend bodengebundener Bekämpfung mit bedarfsgerechter Unterstützung aus der Luft nach wie vor sehr leistungsfähig ist. Die flächendeckend vorhandenen, gut ausgestatteten und lokal sowie überörtlich einsetzbaren Einheiten sichern die Unterstützung vor Ort ab.

Gleichwohl erfordern die aufgrund des Klimawandels zu erwartende Zunahme von Trockenheit und steigenden Temperaturen eine Überprüfung und Weiterentwicklung von Kapazitäten, Einsatzmitteln und Einsatztaktiken. Dies haben die Brände in den Jahren 2018 – 2022 erneut deutlich vor Augen geführt. Ferner deuten Prognosen auf die weitere Zunahme von Extremwetterereignissen und von Wetterentwicklungen mit langandauernden Trockenperioden und extremen Auswirkungen des Klimawandels auch über die Zunahme von Stürmen auf unsere Wälder hin.

Bereits 2018 wurde von dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Arbeitskreis V (AK V) der IMK eine Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ der Länder eingerichtet und beauftragt, übergreifende Strategien und Handlungsansätze zu identifizieren. Dies schließt auch die Bewertung des einsatztaktischen Wertes luftgebundener Einsatzmittel ein. Darüber hinaus streben die Länder ein verstärktes Engagement im Rahmen des europäischen Katastrophenschutzverfahrens an.

In der 211. Sitzung der IMK wurde die Agrarministerkonferenz (AMK) darum gebeten, Vertreter der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Forst (Forstchefkonferenz) in die Arbeitsgruppe zu entsenden.

Die Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ hat nachfolgend auch die Ergebnisse der gemeinsamen Waldbrandkonferenzen des AK V und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) berücksichtigt und in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des DFV eine umfassende Zusammenstellung zu berücksichtigender Aspekte vorgelegt (Anlage: Arbeitspapier Waldbrandschutz).

In der Zeit von 2018 – 2023 fanden insgesamt 11 Sitzungen der AG „Nationaler Waldbrandschutz“ statt.

Es wurden Unterarbeitsgruppen gebildet, die sich detaillierter mit den Themen Fähigkeitsmanagement, Ausbildung, Brandbekämpfung aus der Luft, Think Tank, EU Waldbrandmodule, Fahrzeugtechnik KFZ Normung, Präventiver forstwirtschaftliche Waldbrandschutz und Kampfmittel auseinandergesetzt haben.

Die Themenbereiche Kampfmittel und Fähigkeitsmanagement wurden dabei schwerpunktmäßig durch den Arbeitskreis II der IMK (Kampfmittel) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) (Fähigkeitsmanagement) bearbeitet.

Viele der Ergebnisse der Unterarbeitsgruppen wurden schon in den Ländern umgesetzt, bzw. befinden sich im Umsetzungsprozess. Beispielsweise sei die Empfehlung zur Einführung bundesweiter Standards für Waldbrandeinsatzkarten genannt.

Die Länder haben die Empfehlungen des Strategiepiers zur Ausstattung und Ausbildung aufgenommen und teilweise in Spezialtechnik investiert bzw. Förderprogramm aufgelegt. Erkenntnisse aus den Waldbrandgeschehen haben Einfluss auf Ausbildungsprogramme und deren Curricula im Bereich Vegetationsbrandbekämpfung und werden sich zukünftig bei der Fortschreibung der Feuerwehrdienstvorschrift 2 wiederfinden.

2. Strategische Grundsätze

Folgende Erkenntnisse und Grundsätze ergeben sich aus den Beratungen der Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“:

1. Der in Häufigkeit und Umfang zunehmenden Gefährdung durch Vegetationsbrände, insbesondere durch Waldbrände, kann am wirksamsten und effizientesten durch präventive Maßnahmen der Waldbewirtschaftung begegnet werden.
2. Die Gefahren bei kampfmittelbelasteten Flächen stellen eine Besonderheit dar und sind kein „Standardproblem“ bei Vegetationsbränden. Hierfür sind für kampfmittelbelastete Flächen und Kampfmittelverdachtsflächen Konzepte für den Einsatz und die Ausstattung von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben aufzustellen. Insbesondere sind sichere und für die Einsatzfahrzeuge geeignete Wegenetze, Sammelplätze, Löschwasserentnahmestellen und Brandschutzstreifen vorzuplanen, möglichst einsatzbezogene Daten zum örtlichen Belastungsniveau zu sammeln sowie zwischenzeitlich präventive Maßnahmen zu veranlassen und eine entsprechende Forschung zur Erstellung von Einsatzregeln zu beauftragen. Den Einsatzkräften sind aktuelle Karten zur Verfügung zu stellen, in denen Gebiete beschrieben werden von denen besondere

Kampfmittelrisiken ausgehen. Soweit notwendig, sollte der Einsatz geschützter Fahrzeuge für den Einsatz auf bekannten, schon geräumten Wegen vorgesehen werden. Der Betrieb dieser Fahrzeuge sollte am besten bei Einheiten erfolgen, die sowieso über geschützte Fahrzeuge verfügen und deren Einsatzgrenzen kennen z.B. Einheiten der Bundeswehr.

Die Beräumung der Flächen erscheint auf Dauer jedoch alternativlos, gleichwohl ist eine Priorisierung der Umsetzung erforderlich.

3. Die Ausbildung der Feuerwehren in der Vegetationsbrandbekämpfung durch einfach anzuwendende Brandbekämpfungsmethoden muss wieder in der Breite, beginnend in der Grundausbildung, erfolgen und die Ausrüstung, wie Fahrzeuge, Geräte und persönliche Schutzausrüstung muss darauf abgestimmt sein. Auch eine Ausbildung von Experten/Fachberatern ist vorzusehen und diese sind in die Einsatzorganisation einzubinden. Die Landesfeuerweherschulen müssen sich über Angebote zur länderübergreifenden Ausbildung in der Vegetationsbrandbekämpfung verständigen.
4. Dort, wo aufgrund der Topografie und des Waldbewuchses bzw. der mangelnden straßenmäßigen Erschließung notwendig, sollen mindestens geländefähige, leichte Fahrzeuge mit Löschwasserbehältern bereitgehalten werden.
5. Für Großeinsätze sollen im Rahmen der bewährten länderübergreifenden Hilfe jederzeit kurzfristig einsetzbare Einheiten aufgestellt werden können. Die UAG Fähigkeitsmanagement hat dazu Standards festgelegt. Als Basis für einen länderübergreifenden Einsatz soll das BBK als SPOC dienen,
das einen Überblick über die länderübergreifende Hilfe geeigneter boden- und luftgebundener Einsatzmittel, insbesondere Hubschrauber, von Bund und Ländern erlaubt. Im Einsatzfall wird das BBK von Ländervertretern unterstützt.
6. Durch die Länder und den Bund ist zu prüfen, ob Alarmierungswege für die Brandbekämpfung aus der Luft und Spezialgerät zu verschlanken und zu beschleunigen sind.

7. Der Luftfahrzeugeinsatz erfordert einen eigenen Einsatzabschnitt. Dieser muss rechtzeitig in der taktischen Gliederung berücksichtigt und mit geeignetem Personal und Gerät betrieben werden.
8. Für die luftgebundene Unterstützung der Brandbekämpfung werden Hubschrauber mit Löschwasseraußenlastbehältern als geeignetes Einsatzmittel für Deutschland angesehen. Für schnelle Soforteinsätze soll in Ländern die Aufrüstung von Polizei- und Zivilschutzhubschraubern mit kleinen Traglasten (möglichst ca. 1.000 Liter Wasser) umgesetzt werden. Soweit die Polizei- oder Zivilschutzhubschrauber dafür nicht ausreichend leistungsfähig sind, sollen diese in der Ersatzbeschaffung entsprechend leistungsfähiger ausgeführt werden. Auch aus Gesichtspunkten der Rettung aus anderen dynamischen Schadenslagen (z.B. Starkregen, Flut) muss mindestens ein Teil dieser Polizeihubschrauber als meist erste Luftfahrzeuge vor Ort auch über Seilwinden verfügen.
9. Zur Luftunterstützung bei großflächigen Vegetationsbränden sind Hubschrauber mit größeren Traglasten (mind. 2000l Außenlast) ein geeignetes Einsatzmittel.
10. Die Länder planen für Deutschland, Waldbrandmodule (GFFF-V) gemäß den Vorgaben des EU-Katastrophenschutzverfahrens aufzustellen, die innerhalb und außerhalb Deutschlands eingesetzt werden können und in das vorhandene System aus primär bodengebundener Brandbekämpfung sowie ergänzender Luftfahrzeugkapazitäten eingebunden werden können.
11. Die in Deutschland vorhandene Fachkompetenz in der Vegetationsbrandbekämpfung soll in einer ständigen Expertengruppe („Think Tank“) gebündelt werden mit dem Ziel der konstanten Fortentwicklung von Taktik, Technik und Ausbildung.
12. Die Zusammenarbeit zwischen der Forstwirtschaft und den Feuerwehren ist zu stärken und durch gemeinsame Ausbildung und Übungen zu intensivieren.
13. Die AG „Nationaler Waldbrandschutz“ soll unter intensiver Beteiligung der Agrarministerkonferenz, der Wald- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes fortgesetzt werden, um gesamtsystemische und strategische Erfordernisse des Waldbrandschutzes zu identifizieren sowie notwendige Entscheidungen und Maßnahmen vorzubereiten.

3. Operativer Arbeitsplan

Die Gremien der IMK haben hieraus den nachfolgenden Arbeitsplan erstellt und schlagen die darin beschriebenen Maßnahmen der IMK zur Umsetzung vor.

Hinweis: Die Konzeption „Nationale Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie“ wurde auf Grundlage der fachlichen Erörterung und der bis dato vorliegenden Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppe Nationaler Waldbrandschutz sowie der Arbeitsgruppe Waldbrand des DFV vom AFKzV¹ auf seiner 45. Sitzung am 25./26. September 2019 erstellt, vom AK V in seiner 97. Sitzung am 29./30. Oktober 2019 der IMK zur Beschlussfassung empfohlen und auf der 211. Sitzung der IMK am 4. bis 6. Dezember 2019 von dieser beschlossen.

¹ Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder

Zuständigkeit ²	Ziel	Ausstattung/sächliche Maßnahmen	Organisation/Ausbildung
Allgemeine Forderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Präventive Maßnahmen und technische sowie infrastrukturelle Komponenten in der Forstwirtschaft und in unbewirtschafteten Waldgebieten der aktuellen Lage anpassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Waldbrandfrüherkennung • Löschwasserbevorratung • Waldbrandschneisen • Anfahrtswege 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit zwischen Forstverwaltung und Behörden zur Gefahrenabwehr stärken
Stufe 1: Gemeinde/ Kreis	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsfähigkeit anpassen an die <ul style="list-style-type: none"> - veränderte Vegetationsbrandgefahr (insbesondere Auswirkungen der Trockenperioden und des Schädlingsbefalls) und - die besonderen örtlichen Gefahren und Risiken (Kampfmittelbelastung, Naturschutzgebiete) • Zusammenarbeit unter anderem zwischen Forstverwaltung und Feuerwehr gewährleisten 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung der Feuerwehren zur Vegetationsbrandbekämpfung verbessern (Feuerpatschen, Wasserrucksäcke, Hacken, Spatenschaufeln, geeignete Fahrzeuge, Kreisregner) • Einsatzkräfte mit geeigneter persönlicher Schutzausstattung und Schutzkleidung ausstatten • Geeignete, dem örtlichen Bedarf angepasste geländegängige Fahrzeuge beschaffen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Vegetationsbrandbekämpfungstaktik und -techniken in der Standortausbildung verstärkt ausbilden und üben • Insbesondere auf kampfmittelbelasteten Flächen präventive Maßnahmen (Automatisierte Überwachung, Brandschneisen, Wasserbehälter) durch Forstverwaltung (siehe Stufen 2 und 3) veranlassen • Waldbrandbeauftragte bei den Forstbehörden benennen und Zusammenarbeit vor Ort intensivieren • Waldbrandschutz bei Forstbewirtschaftung und Waldpflege intensiv beachten
Stufe 2: Kreis/Land	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsfähigkeit der Feuerwehren anpassen • Kreisübergreifende Hilfe sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Geländegängige „TLF-Vegetationsbrand“ beschaffen • Einheiten zur Unterstützung bei großflächigen Vegetationsbränden bilden 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsinhalte und Taktik zur Bekämpfung von Vegetationsbränden durch die UAG Ausbildung der AG Nationaler Waldbrandschutz festlegen zur länderspezifischen Umsetzung.

² Die Zuständigkeit gibt an, wer für die Umsetzung der Maßnahme und ggf. die Beschaffung der Ausstattung verantwortlich ist.

	<ul style="list-style-type: none"> • Schnell verfügbare Hilfe <ul style="list-style-type: none"> - zur Unterstützung der Einsatzleitung - zum Löschen aus der Luft sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hubschrauber der Landespolizei <ul style="list-style-type: none"> - zur Erkundung aus der Luft einbinden - evtl. für 800 Liter bis 1.000 Liter Löschwasseraußenlastbehälterereinsatz ertüchtigen 	<ul style="list-style-type: none"> • TLF-Vegetationsbrand konzipieren; eventuell durch Normung innerhalb FNFW • Ländereinheitliche Definition von Fähigkeiten (AFKzV) und Aufstellen der Einheiten (Länder) – siehe Stufe 3 - Waldbrandmodule zur Umsetzung des Fähigkeitsmanagements • Polizeihubschrauber ggf. ertüchtigen sowie Piloten aus- und fortbilden
Stufe 3: Länder/Bund	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zur großflächigen Waldbrandbekämpfung aus der Luft sicherstellen • Im Rahmen der bewährten länderübergreifenden Hilfe, Koordination der Unterstützungsleistungen gewährleisten 	<ul style="list-style-type: none"> • Hubschrauber zum Einsatz von größeren Löschwassermengen (kompatibel mit EU-Anforderungen) beschaffen oder ertüchtigen • alternativ: Vertrag mit privaten Anbietern abschließen • das BBK, bestehende Bund/Länder- und Ländergremien nutzen und bestehende Erfahrungen und etablierte Arbeitskontakte zwischen den Ländern besser vernetzen und ausgestalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern weiter fortschreiben • bei Großeinsätzen mit länderübergreifender Unterstützung einen frühzeitigen Austausch zwischen BBK und Ländern sicherstellen. • gemeinsame Lagebilderstellung und Kommunikation zwischen Bund und Ländern beim BBK sicherstellen

	<ul style="list-style-type: none"> • In Deutschland vorhandenen Spezialisten dauerhaft vernetzen und deren Wissen nutzen • Risiken von Vegetationsbränden minimieren und Brandbekämpfung ermöglichen • Brandbekämpfung in mit Kampfmittel belasteten Gebieten sicherstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • in Abhängigkeit der Einsatzgrenzen • Notwendigkeit besonderer Geräte/Fahrzeuge prüfen/beschaffen • 	<ul style="list-style-type: none"> • Think Tank unter Beteiligung von DFV, AGBF, Agrarministerkonferenz (AMK), Forstwirtschaftliche Forschungseinrichtung, Private - wie @fire - einrichten • Experten-Task Force (aus Vertretern des Think Tanks und der EU-Waldbrandmodule) mit hoher Vegetationsbrandbekämpfungskompetenz aufbauen • Länderoffene AG „Nationaler Waldbrandschutz“ unter Beteiligung der Agrar-, Forst- und Umweltressorts als Bund-Länder-Fachgremium verstetigen • Präventiven Waldbrandschutz bei Waldbewirtschaftung berücksichtigen • Forschungsbedarf prüfen • ggf. für besondere Bereiche Spezialtechnik für den Feuerwehreinsatz beschaffen
Stufe 4: EU	<ul style="list-style-type: none"> • EU-Waldbrandmodule vorhalten • Bildung eines Waldbrand-Hubs im Rahmen des Knowledge-Networks 		<ul style="list-style-type: none"> • EU-Waldbrandmodule schaffen • Einfluss auf die Entwicklung des Knowledge-Networks nehmen • Ausbildungskapazitäten für die Feuerwehren für den Einsatz EUCPM erhöhen.

Dieses Arbeitspapier stellt den gegenwärtigen Arbeitsstand in der länderoffenen
Arbeitsgruppe (AG) „Nationaler Waldbrandschutz“ summarisch dar.

Inhalt

1	Präventive Maßnahmen.....	3
1.1	Feststellungen.....	3
1.2	Maßnahmen.....	4
2	Herausforderungen im abwehrenden Brandschutz.....	6
2.1	Ausbildung.....	7
2.1.1	Feststellungen.....	7
2.1.2	Maßnahmen.....	8
2.2	Prüfung technische Ausstattung.....	8
2.2.1	Feststellungen.....	8
2.2.2	Maßnahmen.....	8
3	Konzertiertes Handeln zwischen Bund und Ländern.....	9
3.1	Koordination der Hilfeleistung.....	10
3.1.1	Feststellungen.....	10
3.1.2	Maßnahmen.....	10
3.2	Definition und Umsetzung der Task Force Waldbrandschutz.....	10
3.2.1	Feststellungen.....	11
3.2.2	Maßnahmen.....	11
3.3	Überprüfung länderübergreifender Hilfeleistung.....	11
3.3.1	Feststellungen.....	11
3.3.2	Maßnahmen.....	11
3.4	Frage nach nutzbaren luftgebundenen Kapazitäten der Bundespolizei und Bundeswehr zur Nutzung von Außenlastbehältern.....	11
3.4.1	Feststellungen.....	11
3.4.2	Maßnahmen.....	12
3.5	Identifikation weitere Spezialfähigkeiten.....	12
3.5.1	Feststellungen.....	12
3.5.2	Maßnahmen.....	13
3.6	Einbindung von Kapazitäten zur Luftunterstützung von privaten Anbietern.....	13
3.6.1	Feststellungen.....	13
3.6.2	Maßnahmen.....	13

3.7	Umgang mit kampfmittelbelastete Flächen im Einsatzfall.....	13
3.7.1	Feststellungen.....	13
3.7.2	Maßnahmen.....	13
4	Forschung und Entwicklung.....	14
4.1.1	Feststellungen.....	14
4.1.2	Maßnahmen.....	14
5	Zusammenfassung.....	15

1 Präventive Maßnahmen

Das gemeinsame Ziel des vorbeugenden und abwehrenden Waldbrandschutzes muss es sein, Vegetationsbrände gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. entstehende Brände unverzüglich bekämpfen zu können. Waldbrand ist eine Unterform des Vegetationsbrandes. Je effektiver die Waldbrandvorsorge durch die Waldbesitzer (Privatwald, Kommunalwald, Landeswald, Bundeswald, Kirchenwald etc.) gestaltet werden kann, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen von (Groß-)Waldbränden.

Insbesondere mit zunehmenden extremen Witterungssituationen, wie langanhaltende Trockenheit und dadurch bedingte Wasserknappheit, erhöht sich die Waldbrandgefahr. Mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln wird die Situation erschwert. Das Ziel, die Sicherheit der Menschen in den angrenzenden Ortschaften vor Waldbränden zu erhöhen, ist durch Maßnahmen der aktiven Waldbrandvorsorge, der effektiven Waldbrandbekämpfung sowie der Kampfmittelberäumung zu gewährleisten.

Der länderoffenen Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ ist bewusst, dass der Wald durch seine Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit einen hohen volkswirtschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Stellenwert aufweist. Dabei gefährden Waldbrände in besonderem Umfang das wertvolle Ökosystem Wald und ziehen den Wald in Bezug auf seine Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen in Mitleidenschaft. Es muss daher den Belangen und Maßnahmen eines umfänglichen Waldbrandschutzes ein ebenso hoher Stellenwert zugemessen werden.

Die länderoffene Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ betrachtet den Wald aus ökologischer Sicht als ein sehr zu schützendes Gut. Besonders hinsichtlich seiner Klimaschutzfunktion leistet er einen entscheidenden Beitrag für die Erhaltung einer intakten Umwelt.

Sie beobachtet mit Sorge die zukünftigen klimatischen Entwicklungen der voranschreitenden Erderwärmung und befürchtet eine Verschlechterung des Zustandes der deutschen Wälder (Stress durch biotische und abiotische Faktoren).

Auch diese Faktoren steigern das Waldbrandrisiko.

Das vorhergesagte gilt gleichermaßen auch für alle anderen Vegetationsformen.

1.1 Feststellungen

Die Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ stellt fest, dass die Waldbrandvorsorge einen besonderen Stellenwert hat. Wo Defizite bestehen, sind die präventiven Maßnahmen situationsbedingt anzupassen.

F1: Die jüngsten Waldbrände haben gezeigt, dass für eine effektive Brandbekämpfung ausreichend große und gut erreichbare Löschwasserentnahmestellen benötigt werden, die zurzeit nicht flächendeckend verfügbar sind. Gerade zu Beginn eines Ereignisses kann eine gute Löschwasserversorgung die Geschehnisse deutlich abmildern.

F2: Grundsätzlich ist eine schnelle Reaktion bei beginnenden Waldbrandereignissen für eine effektive Brandbekämpfung wichtig. In Waldgebieten mit geringer Erschließung durch Fahrwege kann ein schneller Zugriff auf Entstehungsbrände aufgrund mangelnder Zugänglichkeit beeinträchtigt werden.

F3: Ein Brand kann sich innerhalb des Waldes bedingt durch fehlende natürliche und künstlich geschaffene Freiflächen ungehinderter ausbreiten. Homogen gleichförmige Nadelwaldbestände weisen aufgrund der hohen Brennbarkeit des Holzes ein hohes Waldbrandrisiko auf.

Aufgrund naturschutzfachlicher Zielstellungen (wie z. B. die Aufgabe der forstlichen Bewirtschaftung) nimmt die Brandlast (Totholz) in manchen Waldflächen stark zu. Auch stehen in diesen Gebieten präventive Waldbrandschutzmaßnahmen oft nicht im Einklang mit den Naturschutzvorgaben.

F4: Deutschland verfügt über ein effektives Frühwarnsystem zur Waldbranderkennung. Dieses beinhaltet während der Waldbrandsaison eine umfassende regionalbezogene Gefahrenabschätzung auf Grundlage meteorologischer Daten und daraus abgeleitete Verfahrenshinweise (Waldbrandgefahrenstufen). In einigen Bundesländern gibt es ein „Automatisiertes Waldbrand-Frühwarnsystem“ (AWFS) zur schnellen Branderkennung.

F5: Über 95 % der Waldbrände entstehen durch menschliches Handeln (unsachgemäßes Verhalten). Das Fehlverhalten resultiert häufig aus Unwissenheit oder fehlender Sensibilität oder aus vorsätzlicher Brandstiftung.

F6: Zur schnellen und effektiven Brandbekämpfung müssen umfangreiche Informationen zum Einsatzgebiet kurzfristig, möglichst schon bei der Alarmierung von Kräften vorliegen.

F7: Auf einer kampfmittelbelasteten Fläche bzw. Kampfmittelverdachtsfläche sind die Möglichkeiten des vorbeugenden Waldbrandschutzes in besonderer Weise zu beachten und umzusetzen, da die Möglichkeiten einer effektiven Brandbekämpfung hier stark eingeschränkt bzw. nicht vorhanden sind.

F8: Effektiver Waldbrandschutz ist nur durch eine entsprechende Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen (Forstverwaltungen und Feuerwehren) möglich. Im Bereich des Austausches wurden in der Vergangenheit partiell Defizite identifiziert.

F9: Abstandsflächen zum Schutz der Bevölkerung zwischen Wäldern und Siedlungsflächen fehlen und werden auch bei der Bauleitplanung nicht berücksichtigt.

1.2 Maßnahmen

Die Arbeitsgruppe „Nationaler Waldbrandschutz“ hält es für die Belange des abwehrenden Waldbrandschutzes für wesentlich, dass folgende Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes auf örtlicher- und überörtlicher Ebene sichergestellt bzw. umgesetzt werden.

M1: Bereitstellung und Sicherstellung von Löschwasserentnahmestellen (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Löschwasserzisternen, etc.) im und am Wald.

M2: Schaffung und Bereitstellung ganzjährig befahrbarer Zufahrten inklusive Ausweich- und Wendestellen, um einen Löschwassertransport sicherzustellen. Die Dichte der ganzjährig zu befahrbaren Wege ist mit den zuständigen Trägern der Gefahrenabwehr im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeiten abzustimmen. In großflächigen homogenen Nadelwaldkomplexen ist die Anlage von unter anderem Waldbrandschutzstreifen, Wundstreifen, Waldbrandriegel vorzusehen. Entlang stark frequentierter öffentlicher Verkehrsflächen hat sich die Anlage von Schutz- und Wundstreifen bewährt. Darüber hinaus können Riegelstellungen aus Laubholz besonders innerhalb ausgedehnter Nadelwaldkomplexe eine nutzbringende Funktion erfüllen, um Vegetationsbrände aufzuhalten oder zumindest abzuschwächen.

M3: Holzerntemaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sollten unter der Anwendung bestand- und bodenschonender Techniken die Aspekte der örtlichen und zeitlichen Waldbrandrisiken berücksichtigen. Schaffungen von Brandlasten sollten dabei möglichst vermieden werden.

Durch gezielte waldbauliche Maßnahmen wie z. B. die Erhöhung eines standortangepassten Laubwaldanteils lässt sich die Waldbrandgefahr effektiv reduzieren. Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung hat diesen Aspekt zu berücksichtigen und sollte parallel zu den übrigen Maßnahmen entsprechend gefördert werden. In Naturschutzvorranggebieten müssen im Rahmen von Waldbrandschutzkonzepten klare Priorisierungen hinsichtlich Naturschutz und Waldbrandschutz und damit Sicherheit für die anliegenden Ortschaften vorgenommen werden.

M4: Um die Entstehung von (Groß-)Waldbränden frühzeitig erkennen zu können, zu verhindern oder zumindest deutlich einzugrenzen, kommt einer frühzeitigen Detektion von Entstehungsbränden ein hoher Stellenwert zu. Die Anwendung von „Waldbrandfrüherkennungssystemen“ (zum Beispiel Systeme mit einer optisch basierten digitalen Rauchererkennungssoftware) hat sich in den Risikogebieten als effektiv erwiesen. Überwachungsflüge stellen ein ergänzendes Hilfsmittel dar. Die technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Vegetationsbrandfrüherkennung sind situationsbedingt fortzuführen, anzupassen und bei Vorhandensein von Defiziten zu verbessern. Wo die Notwendigkeit besteht, sollte der Aufbau der Früherkennungssysteme und der Nutzung einheitlicher Informationswege zwischen den Akteuren (BOS) weiter vorangetrieben werden.

M5: Die Bevölkerung sollte durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit für Waldbrandgefahren, insbesondere in der Waldbrandsaison, sensibilisiert werden. Waldbesitzende und sonstige Grundbesitzende sowie Personen, die zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, müssen die Gefahren eines Vegetationsbrandes, die bei der Bewirtschaftung der Flächen (beispielsweise Getreideernte oder forstwirtschaftliche Maßnahmen) entstehen können, durch gezielte Maßnahmen minimieren.

M6: Das Kartenmaterial ist im Vorfeld durch die zuständigen Behörden und Stellen zu fertigen und mindestens in digitaler Form den Trägern des Brandschutzes zur Verfügung zu stellen. Dies muss gleichermaßen für alle Waldbesitzarten gelten. In diesen Karten sollen insbesondere die folgenden Angaben enthalten sein:

- Zufahrten und Wege, klassifiziert nach ihrer Befahrbarkeit mit verschiedenen Fahrzeugklassen,
- Stellen für Begegnungs- bzw. Ausweichverkehr,

- Löschwasserentnahmestellen, möglichst mit Angabe ihrer Ergiebigkeit und Nutzbarkeit auch für die Waldbrandbekämpfung aus der Luft,
- Brandschneisen und Wundstreifen,
- Art des Vegetationsbestandes (z. B. besonders brandgefährdete Bereiche),
- Hinweise auf besondere Gefahrenstellen, hier insbesondere auf kampfmittelbelasteten Flächen, Kampfmittelverdachtsflächen sowie sonstige Altlasten,
- (Forst-)Rettungspunkte.

Die durch die AG Nationaler Waldbrandschutz erarbeiteten Standardwaldbrandeinsatzkarten, die bundesweit 2023 durch die IMK in Abstimmung mit der AMK zur Einführung empfohlen wurden, enthalten mindestens die oben aufgeführten Informationen.

M7: Grundstücke, bei denen sich mindestens ein konkreter Anhaltspunkt für das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben hat (Kampfmittelverdachtsflächen), sind zu identifizieren, zu überprüfen, aber gleichzeitig auch hinsichtlich der Risiken für die Waldbrandbekämpfung zu bewerten. Es ist zu prüfen, ob Qualitätsstandards wie auch Begriffsdefinitionen und materielle Anforderungen zwischen den Ländern harmonisiert werden können. Aufgrund der begrenzten Kapazitäten in der Kampfmittelbeseitigung sind in den Ländern, aber auch bundesweit Priorisierungen vorzunehmen:

- Wünschenswert ist es, Kampfmittelverdachtsflächen angrenzend an Ortschaften/Siedlungen oder KRITIS-Einrichtungen bezüglich Kampfmittelrisiken zu sondieren und zu räumen. Im Einzelfall ist eine entsprechende Priorisierung vorzunehmen.
- Auch sollen die Zufahrtswege und ausreichende Streifen daneben beräumt werden, damit von dort Maßnahmen zur Brandbekämpfung möglich sind.

M8: Den zuständigen Feuerwehren und anderen Einsatzkräften ist die Möglichkeit zum Erwerb der notwendigen Ortskenntnisse einzuräumen, z. B. durch regelmäßigen Informationsaustausch, Vor-Ort-Begehungen, Waldbefahrungen, Ausbildungen und Übungen.

M9: Entsprechende Abstandsflächen zum Schutz der Bevölkerung zwischen Wäldern und Siedlungsflächen sind durch eine passende Bauleitplanung einzuhalten.

2 Herausforderungen im abwehrenden Brandschutz

Neben den vielfältigen Aufgaben der kommunalen Gefahrenabwehr ist anzunehmen, dass das Thema Vegetationsbrandbekämpfung zukünftig einen höheren Stellenwert einnehmen wird. Die aktuellen Ereignisse zeigen völlig neue Größenordnungen, mit denen die tägliche Gefahrenabwehr an ihre Leistungsgrenzen stößt. Hinzu kommen weitere Schwierigkeiten, wie z. B.

- extreme Topografie,
- extrem hohe Lufttemperaturen,
- langanhaltende Trockenheit,
- schlechte Löschwasserversorgung,
- Vorhandensein von Brandlasten,
- Kampfmittelbelastung,
- hoher Anteil an Nadelwäldern aller Altersklassen,

- Absenkung des Grundwasserspiegels.

Ein beginnendes Waldbrandgeschehen ist nur mit großem Kräfteaufwand, der schnell in den Einsatz gebracht werden muss, zu beherrschen. Kommt es zu Verzögerungen, wächst der Einsatz schnell zu großen Dimensionen an, welche große Erfahrungen im Kräftenmanagement (Anforderung, Raumorganisation), auch vor dem Hintergrund der im Wesentlichen ehrenamtlichen Strukturen, notwendig macht. Die Koordinierung der heranzuführenden Einheiten, auch länderübergreifend und ressortübergreifend ist zu evaluieren. Im Kontext der Einsatzplanung ergeben sich hierbei mehrere Möglichkeiten, wie zum Beispiel interkommunale Vereinbarungen zwischen benachbarten Aufgabenträgern, auch länderübergreifend.

Die letzten großen Brände, beispielsweise in Sachsen, Brandenburg und in Sachsen-Anhalt haben gezeigt, dass es regelmäßig zu Einschränkungen bei der Löschwasserversorgung gekommen ist. Darüber hinaus erschwert örtlich die Kampfmittelbelastung der Einsatzfläche die Löscharbeiten und zwingt die Einsatzkräfte zur Zurückhaltung. Die Feuerwehren haben diese besonderen Umstände zu berücksichtigen und in ihre taktischen Konzepte aufzunehmen. Zu berücksichtigen sind u.a.:

- Personelle Maßnahmen,
- materiell-technische Maßnahmen und
- organisatorische Maßnahmen.

Das bestehende System ist auf mögliche Verbesserungen zu überprüfen. Da die Taktik und Ausrüstung der deutschen Feuerwehren möglichst universell aufgestellt ist, entstehen mit Blick auf die Klimadiskussion folgende Herausforderungen:

- Die Vorgaben zur Ausbildung der Vegetationsbrandbekämpfung sind bundeseinheitlich weiter auszubauen. Dies gilt für die Basisausbildung bis zur obersten Führungsausbildung.
- Die deutschen Feuerwehren verfügen zwar über spezielle Technik (Fahrzeuge und Gerät) für die Vegetationsbrandbekämpfung, allerdings sind hier weitere Investitionen notwendig.
- Die persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte ist auf die Risiken der Vegetationsbrandbekämpfung anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Schutzbekleidung und den Atemschutz.

2.1 Ausbildung

Zur Bekämpfung von Vegetationsbränden sind auf allen Ebenen spezielle Kenntnisse in Löschtechnik und –taktik, zum Einsatz besonderer Löschmittel und -geräte und Erkenntnisse sowie Erfahrungen im sicheren Führen von bis zu mehreren tausend Einsatzkräften in Langzeitlagen notwendig. Spezielle Lehrgänge und Vorgaben gibt es weder einheitlich noch flächendeckend in Deutschland.

2.1.1 Feststellungen

F10: Die kommunalen Strukturen sind meist nicht für eine Brandbekämpfung von großflächigen Vegetationsbränden (Großschadenslagen, Katastrophen) ausgelegt. Die Besonderheiten der Vegetationsbrandbekämpfung sind kein ausdrücklicher Bestandteil der Ausbildungs-Curricula - dies gilt für die Basisausbildung bis zur obersten Führungsausbildung.

2.1.2 Maßnahmen

M10: Grundkenntnisse zur Vegetationsbrandbekämpfung soll Bestandteil einer bundeseinheitlichen Ausbildungsvorgabe sein. Ausbildungsinhalte und Taktik zur Bekämpfung von Vegetationsbränden sollten durch die UAG Ausbildung der AG „Nationaler Waldbrandschutz“ festgelegt und länderspezifisch umgesetzt werden.

Hierbei ist die Fortschreibung der FwDV 2 zu berücksichtigen.

Die Führungskräfteausbildung (Verbandsführer, Stabsausbildung) soll an zentraler Stelle erfolgen. Auf Landesebene sind Gruppen- und Zugführer entsprechend aus- und fortzubilden. Eine Verzahnung aller für den Einsatz relevanten Einsatzkräfte und Spezialisten/Fachberater ist zwingend notwendig.

2.2 Prüfung technische Ausstattung

Brandschutz liegt in kommunaler Verantwortung, der Katastrophenschutz bei den Landkreisen, unterstützt durch das jeweilige Land. Darüber hinaus ergänzt der Bund die Ausstattung im Zivil- und Katastrophenschutz.

Die Entwicklung neuer Techniken zur Brandbekämpfung von Vegetationsbränden ist mittlerweile mehr in den Fokus gerückt. Prüfung und Neuentwicklung sollte folgende Bereiche umfassen:

- Schutzkleidung,
- Atemschutz,
- Entwicklung geeigneter Fahrzeuge,
- Löschwasserförderung und Bereitstellung.

2.2.1 Feststellungen

F11: Die deutschen Feuerwehren verfügen nur in geringem Umfang über spezielle Technik (Fahrzeuge und Gerät) für die Vegetationsbrandbekämpfung.

F12: Die persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte entspricht nicht den Gefährdungen bei der Bekämpfung von Vegetationsbränden. Dies betrifft insbesondere die Schutzbekleidung und den Atemschutz.

F13: Löschwasserentnahmestellen stehen oftmals nicht in ausreichender Anzahl und Kapazität zur Verfügung. Es ist notwendig, große Mengen Löschwasser mit hohen Drücken zu transportieren.

2.2.2 Maßnahmen

M11: Insbesondere in Gebieten mit häufigen Vegetationsbränden sind ausreichend Löschfahrzeuge nach DIN 14800-18 (Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge - Teil 18: Zusatzbeladungssätze für Löschfahrzeuge) mit der Zusatzbeladung „J Waldbrand“ auszurüsten. Geräte mit geringer Personalbindung, wie zum Beispiel Kreisregner, sind ergänzend zu beschaffen. Der Bund wird gebeten, im Rahmen der ergänzenden Ausstattung für den Zivil- und Katastrophenschutz zusätzliche Fähigkeiten, wie z. B. ein auch für die Waldbrandbekämpfung geeignetes Tanklöschfahrzeug zu entwickeln. Die technischen Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes sind zu berücksichtigen. Die Beschaffung dieser Spezialfahrzeuge durch den Bund darf nicht zu Lasten der übrigen den Zivilschutz ergänzenden Ausstattung erfolgen.

M12: Es muss für die Vegetationsbrandbekämpfung geeignete Schutzkleidung beschafft werden, die nicht identisch ist mit der Schutzkleidung für die

Brandbekämpfung in baulichen Anlagen. Hierfür geeignet ist Schutzkleidung, die den Anforderungen des §14 DGUV Vorschrift 49 Feuerwehren entspricht. Die technischen Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind zu berücksichtigen. Es sind Atemanschlüsse mit geeigneten Filtern als Fluchttreter für jede Einsatzkraft und Kohlenstoffmonoxid-Warner in geeigneter Zahl vorzuhalten und abhängig von Forschungsergebnissen zu modifizieren.

M13: Die Technik zur Löschwasserförderung ist insbesondere mit Blick auf eine lange Förderstrecke für die Brandbekämpfung zu optimieren. Bewährt haben sich hier Systeme, die F-Schläuche verwenden, da hier auch bei Förderströmen von 5.000 l/min nur sehr geringe Druckverluste auftreten. Der Bund wird gebeten, diese Technik im Rahmen des Zivilschutzes (unabhängig von der Waldbrandbekämpfung) flächendeckend bereitzustellen. Im Rahmen der integrierten Gefahrenabwehr sind Kompatibilitäten sicherzustellen.

3 Konzertierte Handeln zwischen Bund und Ländern

Die Länder verfügen grundsätzlich über einen leistungsfähigen Katastrophenschutz. Dennoch haben die gewaltigen Brände in den letzten Jahren gezeigt, dass neben aktuellen Fähigkeiten des Brandschutzes und Hilfeleistungen durch Feuerwehren, THW und Hilfsorganisationen auch Spezialfähigkeiten notwendig sind, die in den kommunalen Strukturen nicht vorgehalten werden. Diese befinden sich unter anderem bei:

- Bundeswehr (z.B. Panzer, Hubschrauber große Lasten),
- Feuerwehr der Bundeswehr,
- Bundespolizei (z.B. Hubschrauber, Wasserwerfer),
- Polizei der Länder (z.B. Hubschrauber, Wasserwerfer),
- Hilfsorganisationen mit fachlichem Bezug,
- private Dienstleister.

Der Bund mit seinem Ressort für Inneres nahm bei einem Besuch in Lübtheen am 10.07.2019, den Vorschlag des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern, einer bundesweiten Task Force auf und sagte weitreichende finanzielle und materielle Unterstützung sowohl bei der Kampfmittelbeseitigung als auch im abwehrenden Brandschutz zu. Diese Zusage unterstützte folgende Notwendigkeiten:

- Koordination der Hilfeleistung,
- Definition und Umsetzung einer Task Force „Waldbrandschutz“,
- Überprüfung länderübergreifender Hilfeleistung,
- Klärung der Frage nach nutzbaren luftgebundenen Kapazitäten der Bundespolizei und der Bundeswehr,
- Identifikation weitere Spezialfähigkeiten (z.B. Löschpanzer, geländegängige kleinere Löschfahrzeuge, Wasserwerfer der Polizei) und Identifikation weiterer Fähigkeitslücken,
- Umgang mit kampfmittelbelastete Flächen im Einsatzfall,
- „Strategie“ zur Kampfmittelbeseitigung.

Teilweise wurden die Unterstützungsmaßnahmen seitens des Bundes schon umgesetzt.

3.1 Koordination der Hilfeleistung

Einige Länder haben Regelungen getroffen, taktische Einheiten auch länderübergreifend zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen erfolgen häufig bilateral bzw. über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK). Hierzu bestehen abgestimmte Verfahrensweisen; eine Evaluation sollte angestrebt werden. Das bisher entwickelte Fähigkeitsmanagement ist weiter auszubauen.

Bei Großeinsätzen mit länderübergreifender Unterstützung ist ein frühzeitiger Austausch zwischen BBK und Ländern sicherzustellen.

Die vom Bund vorgehaltenen Kapazitäten und Spezialfähigkeiten können im etablierten Verfahren zur Unterstützung angefordert werden. Sie sollten möglichst kostenneutral zur Verfügung gestellt werden und im Fähigkeitsmanagement berücksichtigt werden.

Die Einsatzleitung bleibt im betroffenen Land.

3.1.1 Feststellungen

F14: Anforderungen von Fähigkeiten aus den Ländern und des Bundes erfolgen über alle Kanäle, teilweise wird das BBK angefragt, teilweise bilateral. Die Fähigkeiten des Bundes (Bundeswehr, Bundespolizei) stehen nur begrenzt zur Verfügung.

F15: Fähigkeitsdefinitionen im Sinne des Fähigkeitsmanagements sind noch nicht in allen Ländern umgesetzt.

Die Umsetzung und die Weiterentwicklung ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Länder und des Bundes.

3.1.2 Maßnahmen

M14: Der Bund wird gebeten das im BBK eingeführte Fähigkeitsmanagement ständig zu evaluieren und auszubauen. Es sind Spezialfähigkeiten insbesondere Luftfahrzeuge, die zum Einsatz bei Vegetationsbränden geeignet sind, zu erfassen. Die Anforderungswege sind zu vereinheitlichen.

M15: Die bestehende Arbeitsgruppe ist beizubehalten und es wird empfohlen die Ergebnisse beim Bund und den Ländern zeitnah umzusetzen.

3.2 Definition und Umsetzung der Task Force Waldbrandschutz.

Die Task Force gründet sich auf ein koordiniertes Hilfeleistungsversprechen der Länder untereinander und wird durch Spezialfähigkeiten des Bundes ergänzt. Eine Task Force Waldbrandschutz ist jedoch keine vordefinierte taktische Einheit, sondern eine Kapazität, die sich aus Fähigkeiten von Bund und Ländern zusammensetzt. Einheiten der Task Force können über das Land und das BBK angefordert werden. Die Task-Force-Einheiten, insbesondere die Spezialfähigkeiten des Bundes, sind hinsichtlich ihrer Leistungen vordefiniert und stehen für den länderübergreifenden Hilfeleistungseinsatz subsidiär zur Verfügung.

3.2.1 Feststellungen

F16: Neben den vordefinierten taktischen Einheiten der Länder, ist es sinnvoll diese mit Bundesfähigkeiten zu ergänzen.

3.2.2 Maßnahmen

M16: Im Rahmen des Fähigkeitsmanagement ist festzulegen, welche Fähigkeiten der Bund zur Verfügung stellen kann.

3.3 Überprüfung länderübergreifender Hilfeleistung

Zur überörtlichen Hilfeleistung stehen in den meisten Ländern taktische Einheiten in der Größenordnung einer Bereitschaft zur Verfügung.

3.3.1 Feststellungen

F17: Die meisten Länder halten zur überörtlichen Hilfe taktische Einheiten in der Größenordnung einer Bereitschaft bereit. Darüber hinaus werden auch im Rahmen des Katastrophenschutzes spezielle Geräte vorgehalten (faltbare und starre Außenlastbehälter und transportable Löschwasserbehälter).

3.3.2 Maßnahmen

M17: Taktische Einheiten und Katastrophenschutzvorhaltungen sind länderseitig zu erfassen. Hier sind die Länderregelungen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen, damit der jeweilige taktische Wert besser abzuschätzen ist.

3.4 Frage nach nutzbaren luftgebundenen Kapazitäten der Bundespolizei und Bundeswehr zur Nutzung von Außenlastbehältern.

Die Bundespolizei gibt an, über zurzeit 21 Hubschrauber zu verfügen, die einsatzbereit sind bzw. in Bereitschaft zu versetzen wären und Außenlastbehälter aufnehmen können. Der Abwurf von Löschmitteln, in der Regel Wasser, aus Luftfahrzeugen kann eine wirksame Unterstützung der bodengebundenen Maßnahmen sein, dies gilt insbesondere bei besonders großen Bränden oder in besonders schwierigem Gelände. Hubschrauber mit großen Außenlastbehältern können darüber hinaus auch zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung beitragen. Die Unterstützung der Brandbekämpfung aus der Luft ist aber nicht nur besonders kostenintensiv, sie erfordert auch intensive, taktisch anspruchsvolle und sicherheitsrelevante Planungen und Vorbereitungen bei allen Beteiligten. Löschflugzeuge sind für Deutschland eher nicht sachgerecht, da nicht ausreichend geeignete Seen zur Wasseraufnahme im Vorbeiflug („Flugbetankung“) zur Verfügung stehen. Hubschrauber sind deutlich flexibler, wirksamer und effizienter. Dennoch findet zurzeit ein Pilotprojekt mit nichtamphibischen Löschflugzeugen im Rahmen des RescEU Verfahrens statt.

3.4.1 Feststellungen

F18: Sowohl bei der Bundeswehr als auch bei der Bundespolizei stehen Luftfahrzeuge nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung. Es ist aber zu würdigen, dass die Bundespolizei durch Ertüchtigungsmaßnahmen in den letzten Jahren weitere für die Vegetationsbrandbekämpfung fähige Hubschrauber geschaffen hat.

F19: Hubschrauber der Polizeien der Länder stehen in den jeweiligen Ländern in der Regel sofort zur Verfügung und könnten zum schnellen Löschwassertransport genutzt werden. Sie verfügen aber oft nicht über Aufnahmemöglichkeiten für Außenlastbehälter.

F20: Zur Einsatzführung aus der Luft bei Vegetationsbränden stehen nicht genug Luftfahrzeuge zur Verfügung, bzw. deren Einsatz ist sehr kostenintensiv. Ihr Einsatz im Bereich der flächigen Früherkennung aus der Luft hingegen ist uneffektiv.

3.4.2 Maßnahmen

M18: Die Vorhaltung des Bundes (verfügbare Maschinen sowie Außenlastbehälter, und transportable faltbare Löschwasserbehälter) sind getrennt nach Bundespolizei und Bundeswehr zu erfassen. Für die Brandbekämpfung geeignete Luftfahrzeuge sind in ausreichender Anzahl inklusiv dem notwendigen fliegerischem und bordtechnischem Personal sowie die erforderliche Wartungs- und Versorgungslogistik und Führungskomponente einsatzbereit vorzuhalten. Mit Bezug auf Bundeswehr und Bundespolizei ist ein vereinfachtes Anforderungsverfahren zu prüfen. Damit luftgebundene Kapazitäten der Bundespolizei und der Bundeswehr zeitnah zur Verfügung stehen, sind bei der Dislozierung auf die Standorte kurze Distanzen zu den besonders betroffenen Gebieten zu beachten.

M19: Die technisch geeigneten Hubschrauber der Polizeien der Länder sind mit den notwendigen technischen Ausrüstungen für den Transport und Einsatz von Außenlastbehältern aus- und nachzurüsten. Es ist darauf zu achten, dass Hubschrauber in ausreichender Anzahl und zeitnah bereitstehen und Außenlastbehälter von 1.000 Liter Fassungsvermögen tragen können. Das sollte auch für Hubschrauber der Bundeswehr und Bundespolizei jeweils mit höherem Fassungsvermögen (2.000 -5.000 Liter) gelten.

M20: Ergänzend zur Brandbekämpfung können Drohnen (Unmanned Aircraft Systems - UAS) sinnvoll und kostenbewusst zur Erkundung eingesetzt werden. Beim Einsatz mehrerer Luftfahrzeuge bzw. Drohnen ist dafür zu sorgen, dass eine bundesweit einheitliche Koordination des Flugbetriebes (Flugsicherung) erfolgt.

3.5 Identifikation weitere Spezialfähigkeiten

Das Waldbrandgeschehen der letzten Jahre hat gezeigt, dass vorgeplante Einheiten (gemeindliche Einheiten und Katastrophenschutzeinheiten) zur Bewältigung der Schadenlage nicht ausreichen. Auch andere Organisationen und Unternehmen haben Fähigkeiten, die in solchen Fällen gebraucht werden können. Dazu gehören beispielsweise Löschpanzer privater Unternehmen, Wasserwerfer der Polizeien der Länder und des Bundes.

3.5.1 Feststellungen

F21: Über die Katastrophenschutzfähigkeiten hinaus sind weitere Fähigkeiten notwendig.

3.5.2 Maßnahmen

M21: Es sind weitere nützliche Fähigkeiten zu erfassen und zentral vorzuhalten (BBK). Darüber hinaus können länderseitig weitere Spezialfähigkeiten erfasst werden, um beispielsweise Dienstverträge über die Vorhaltung dieser Fähigkeiten zu schließen.

3.6 Einbindung von Kapazitäten zur Luftunterstützung von privaten Anbietern

Eine Reihe von Unternehmen bieten Luftfahrzeuge zur Unterstützung der Brandbekämpfungsmaßnahmen an.

3.6.1 Feststellungen

F22: Grundsätzlich fehlen geeignete luftgebundene Brandlöschkapazitäten.

3.6.2 Maßnahmen

M22: Es ist zu prüfen, ob eine vertragliche Bindung mit Unternehmen, die geeignete Luftfahrzeuge vorhalten, für den Gefährdungszeitraum in Frage kommt. Gleichzeitig sollte eine länderübergreifende Kooperation geprüft werden.

3.7 Umgang mit kampfmittelbelastete Flächen im Einsatzfall

Wie schon dargestellt ist ein Einsatz bei Bränden auf kampfmittelbelasteten Flächen grundsätzlich möglich. Wichtig dafür ist aber eine möglichst genaue Kenntnis der Kampfmittelbelastung. Die Möglichkeiten des Einsatzes geschützter Fahrzeuge sind zu definieren, Fähigkeitslücken zu identifizieren und deren Lückenschluss zu diskutieren.

3.7.1 Feststellungen

F23: Zur Brandbekämpfung auf kampfmittelbelasteten Flächen kann geschütztes Gerät unterstützend eingesetzt werden.

F24: Aufgrund der hohen Kampfmittelbelastung in einzelnen Bundesländern ist eine kurzfristige Räumung aller belasteten Flächen nicht möglich. Daher ist eine Priorisierung der abzuarbeitenden Flächen, aber auch eine hinreichende personelle Ausstattung der staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienste notwendig. Beispielsweise stehen insbesondere Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vor einer Kampfmittelbelastung, die in realistischer Zeit nicht beherrschbar ist.

F25: Die Kampfmittelbeseitigungsdienste der Länder sind unterschiedlich organisiert und aufgestellt. Eine Harmonisierung einheitlicher Qualitätsstandards wie auch von Begriffsdefinitionen und materiellen Anforderungen soll/kann in den dortigen Fachgremien diskutiert werden.

3.7.2 Maßnahmen

M23: Es ist zu prüfen, inwieweit geeignetes (geschütztes) Gerät als notwendige Fähigkeit vorhanden ist und im Einsatzfall zur Verfügung steht. Es sind auch private Unternehmen zu identifizieren, die geschützte Fahrzeuge zur Brandbekämpfung bzw. zur Räumung von Wegen vorhalten. Auch innovative Entwicklungen, wie zum Beispiel Robotik sind in die Betrachtung einzubeziehen.

M24: Es sind die Notwendigkeiten zur Kampfmittelräumung zu definieren. Dies könnte eine entsprechende Räumungsplanung gewährleisten. Priorität haben bebauten Gebiete und KRITIS-Anlagen. Bei nichtgeräumten Flächen ist eine angepasste Einsatztaktik zu wählen.

Die Unterstützung vom Bund bei der Kampfmittelräumung der Bundesliegenschaften sollte sich nicht nur auf die Übernahme von Kosten der unmittelbaren Kampfmittelräumung beziehen, sondern darüber hinaus auch Kosten der Gefahrenerforschung übernehmen. Auch sind ordnungsbehördliche Kosten zu übernehmen und der Bund sollte für notwendige Investitionen in finanzielle Vorleistung treten (Spezialgerät, Munitionsvernichtung).

M25: Der Bund wird gebeten, Verbindung zum einschlägigen Spitzenverband aufzunehmen.

4 Forschung und Entwicklung

Vegetationsbrände in den Dimensionen der vergangenen Jahre stellen Feuerwehren vor neue Herausforderungen. Für Feuerwehren und Katastrophenschutz stellt sich eine Reihe von Fragen, die einer genauen akademischen Betrachtung bedürfen. Unter anderem zu folgenden Themen: Einsatztaktik auf kampfmittelbelasteten Flächen, Anwendung von Sonderlöschmitteln, Entwicklung eines wirkungsvollen Atemschutzes, Kräfteverteilung im Einsatzgebiet (Ortung und Rettung von Einsatzkräften).

4.1.1 Feststellungen

F26: Brandschutzforschung zum Thema „Vegetationsbrandbekämpfung“ ist noch nicht ausreichend.

4.1.2 Maßnahmen

M26: Viele Fragen sollten im Rahmen von Forschungsprojekten betrachtet werden. Beispielsweise seien benannt:

- Vorhaben zur Ausrichtung der Waldbrandprävention.
- Die Optimierung der Einsatztaktik bei kampfmittelbelasteten Flächen. Hierbei sind insbesondere die Einsatzmöglichkeiten und -grenzen von bemannten und unbemannten Luftfahrzeugen (Löschen und Erkunden) sowie von geschützten Fahrzeugen und Robotern zu untersuchen. Unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit von Kampfmitteln, die Jahrzehnte im und auf dem Boden lagen, sind aktuelle Empfehlungen und Hinweise für ungeschützte Einsatzkräfte, Einsatzkräfte in normalen Fahrzeugen, in leicht geschützten Fahrzeugen (z. B. Wasserwerfer der Polizei) und schwer geschützten Fahrzeugen weiter zu entwickeln. In diesem Rahmen ist auch zu prüfen, ob ggf. unter welchen Voraussetzungen der derzeit weit verbreitete Sicherheitsabstand von 1.000 Meter verringert werden kann. Hierbei können die Vorgaben der FwDV 500 für Einsätze mit Beteiligung von Explosivstoffen einbezogen werden, welche zwischen Gefahrenbereich und Absperrbereich unterscheidet. Es ist auch zu klären, wie gut und detailliert kampfmittelbelastete Flächen überhaupt bekannt sind und welche Möglichkeiten für eine gesicherte Gefährdungsbeurteilung bestehen.

- Die Anwendung von Sonderlöschmitteln wie Schaum, Netzmitteln, Gelbildern und Retardants sind unter einsatztaktischen und ökologischen Aspekten zu überprüfen und zu bewerten.
- Es gibt Hinweise darauf, dass auch bei Vegetationsbränden im Freien das hochgiftige Gas Kohlenstoffmonoxid (CO) in gesundheitsschädlicher Konzentration auftritt. Dies ist zu verifizieren und es ist ein einfacher und wirksamer Atemschutz für die Brandbekämpfung im Freien zu entwickeln.
- Mit Blick auf den Aufwand für eine Verlegung der Einsatzmittel ist der Einsatz von gepanzerten Rad- und Kettenfahrzeugen zu bewerten.

Die Finanzierung soll durch Bund und Länder erfolgen. Forschungsgelder der EU sind einzubeziehen.

5 Zusammenfassung

Die Optimierungsmöglichkeiten sind weiterhin in der länderoffenen Arbeitsgruppe "Nationaler Waldbrandschutz" (siehe hierzu TOP 44 der IMK xxxx- Bekämpfung von Vegetationsbränden) näher zu betrachten und Vorschläge für deren Umsetzung zu erarbeiten und den Gremien AK V und IMK vorzustellen.



Bericht zum IT-Planungsrat

Sitzung der Innenministerkonferenz (IMK)
6. bis 8. Dezember 2023 in Berlin

Inhalt

1	41. Sitzung des IT-Planungsrats	3
1.1.	Registermodernisierung	3
1.2.	Änderung des IT-Staatsvertrages.....	4
1.3.	Kommunalpakt.....	5
2	42. Sitzung des IT-Planungsrats	5
2.1	Umsetzung der NIS-2 Richtlinie der EU	5
2.2	Registermodernisierung	6
2.3	Digitalstrategie.....	7
2.4	Gemeinsame Efa-Finanzierung.....	8

Der IT-Planungsrat hat seit der letzten Berichterstattung an die IMK seine 41. Sitzung am 04.07.2023 in Wiesbaden und seine 42. Sitzung am 03.11.2023 in Kassel abgehalten.

Die Beratungen des zentralen Steuerungsgremiums zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung fanden unter der Leitung des diesjährigen Vorsitzenden Patrick Burghardt, Staatssekretär, CIO und Bevollmächtigter der hessischen Landesregierung für E-Government und Informationstechnologie, statt.

Der IT-Planungsrat widmete sich in diesen Sitzungen wieder intensiv seiner strategischen Neuausrichtung mit dem Fokus auf seine fünf Schwerpunktthemen, sowie dem Transformationsprozess zur Weiterentwicklung seiner Strukturen.

Wichtige Themen der 41. Sitzung waren die Registermodernisierung, die Änderung des IT-Staatsvertrags und die stärkere Einbindung der Kommunen in die Nachnutzung von „Einer für Alle“ (EfA)-Leistungen durch einen Kommunalpakt.

Im Fokus der Beratungen der 42. Sitzung standen eine ausführliche Diskussion der geplanten Digitalstrategie sowie die Schwerpunktsetzungen in der künftigen Zusammenarbeit. Wichtige Beschlüsse betrafen die Registermodernisierung, die NIS-2 Richtlinie und ein neues Finanzierungsmodell für EfA-Fokusleistungen.

1 41. Sitzung des IT-Planungsrats

1.1. Registermodernisierung

Der in dieser Sitzung gefasste Beschluss des IT-Planungsrats dient der Konkretisierung des Zielbildes Registermodernisierung in Form von Aufträgen, auf deren Grundlage ein Gesamtplan zur Umsetzung, Steuerung und Überwachung des Programmfortschritts erstellt wurde. Die Umsetzung des „Once-Only“-Ansatzes ist relevant und dringlich für eine moderne, effiziente und zukunftsfähige Verwaltung. In den Bundesländern und beim Bund sollen Registermodernisierungs-Koordinatoren etabliert werden.

Wesentliche Punkte für die erfolgreiche Umsetzung der Registermodernisierung sind die übergreifende Kommunikation und der Austausch mit Stakeholdern, insbesondere mit den Fachministerkonferenzen, sowie der Anschluss der Top-Register bis 2025. Folgende Top-Register sind dafür aus

dem Geschäftsbereich der IMK vorgesehen: Melderegister, Passregister, Personalausweisregister, Personenstandsregister und Ausländerzentralregister.

Der IT-Planungsrat beschloss die Finanzierung einiger für die Entwicklung des National Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) relevanter Umsetzungsprojekte „Anschluss nationaler dezentraler Register an das europäische System mittels zentraler Komponenten (Gewerbeverzeichnis)“, „Erprobung der Anschlussbedingungen dezentraler Register an das NOOTS (Meldeportal)“ und „Erprobung der Anschlussbedingungen an NOOTS/EU-OOTS für bürgerbezogene Leistungen am Beispiel des Personenstandswesens“ aus seinen Mitteln.

Die Gesamtsteuerung Registermodernisierung bittet die Fachministerkonferenzen um enge Zusammenarbeit beim Transformationsvorhaben und lädt sie zum Dialog ein.

1.2. Änderung des IT-Staatsvertrages

Der IT-Planungsrat wurde durch Beschluss der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. Juni 2022 aufgefordert, einen mit der Finanzministerkonferenz vorabgestimmten Entwurf für einen geänderten IT-Staatsvertrag vorzulegen, in dem eine Neuausrichtung der Finanzierungsmodalitäten der FITKO abgebildet sind. Ziel ist die weitere Stärkung der FITKO hin zu einer agilen, flexiblen Einheit.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2022 wurde der IT-Planungsrat weiterhin gebeten, in die angestrebte Änderung des IT-Staatsvertrags ein gemeinsames Digitalisierungsbudget aufzunehmen. Der Entwurf des geänderten IT-Staatsvertrags wurde in dieser Sitzung durch den IT-Planungsrat und in der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 6. November 2023 beschlossen.

Im neuen IT-Staatsvertrag wird festgelegt, dass mit jedem Wirtschaftsplan auch ein Plan für die nächsten drei Jahre aufgestellt wird, um bei mehrjährigen Projekten für mehr Planungssicherheit zu sorgen. Das gemeinsame Digitalbudget des IT-Planungsrats wird vom Bund zu 25 Prozent finanziert, der Rest von den Ländern aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel. In Kraft treten soll der IT-Staatsvertrag zum Jahresbeginn 2025.

Mit der Änderung des IT-Staatsvertrags soll auch eine Reform der Entscheidungs- und Umsetzungsstrukturen des IT-Planungsrats selbst einhergehen. Ein abgestimmter Vorschlag zur

Änderung der Geschäftsordnung des IT-Planungsrats ist in der 42. Sitzung beschlossen worden.

1.3. Kommunalpakt

Der Kommunalpakt ist eine Kooperationsvereinbarung, die zwischen IT-Planungsrat und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene zur Intensivierung der Nutzung der kommunalen EfA-Fokusleistungen abgeschlossen wurde. Ziel der Vereinbarung ist es, die Unterstützungsstrukturen auf allen Ebenen für die OZG-Umsetzung weiterzuentwickeln, Kommunikationswege zu den Kommunen zu verbessern und eine flächendeckende Digitalisierung der Fokusleistungen zu gewährleisten. Dabei wird nicht nur die Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip berücksichtigt, sondern auch die durchgängige Digitalisierung angestrebt.

2 42. Sitzung des IT-Planungsrats

2.1 Umsetzung der NIS-2 Richtlinie der EU

Am 16.01.2023 ist die europäische Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 17.10.2024 in nationales Recht umsetzen. Sie enthält rechtliche Maßnahmen, um das Cybersicherheitsniveau in der EU insgesamt zu steigern, u. a. durch die Schaffung einer angemessenen Cybersicherheitsarchitektur in den Mitgliedstaaten. Zudem sieht die NIS-2-Richtlinie eine signifikante Erweiterung von Cybersicherheitsmindestanforderungen und Meldepflichten auf mehr Unternehmen in weiteren Sektoren vor.

Die Umsetzung der Richtlinie obliegt im Wesentlichen dem Bund unter Federführung des BMI. Die Richtlinie betrifft jedoch auch Strukturen auf Länderebene („Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf regionaler Ebene“), sofern eine Einrichtung auf Länderebene nach einer risikobasierten Bewertung Dienste erbringt, deren Störung erhebliche Auswirkungen auf kritische gesellschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten haben könnte. Der IT-Planungsrat hat deshalb den Auftrag erteilt, ein Konzept zur Identifizierung kritischer Dienste zu erstellen.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Richtlinie auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene (= Kommunalverwaltungsebene) Anwendung findet. Die fakultative Möglichkeit der Einbeziehung gilt jedoch nur für die Kernverwaltung einer Kommune. Kommunale Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich, sofern sie einem der in der Richtlinie genannten Sektoren angehören und die sog. „size-cap-rule“ erfüllen (> 50 Beschäftigte und/ oder > 10 Mio. € Jahresumsatz).

Der IT-Planungsrat beschloss in seiner 42. Sitzung, die Länder und den Bund zu bitten, von der Option, den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen zu erstrecken, keinen Gebrauch zu machen. Grund dafür ist u.a. die notwendige bundeseinheitliche Umsetzung bis zum Ende der Umsetzungsfrist, die mit Blick auf die heterogenen Strukturen in den Ländern als schwer zu erreichen erscheint. Zudem müsste der Eingriff auf Grundlage einer „kann“-Regelung auch mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltung gut begründet werden. Unabhängig von der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie bleibt es den Ländern in jedem Fall offen, die dort definierten Standards - außerhalb der Richtlinienumsetzung - in landesrechtlichen Vorschriften für die jeweilige kommunale Ebene einzuführen. Dies gilt entsprechend auch für Bildungseinrichtungen.

Ob die zentralen IT-Dienstleister der Länder, die als Landesbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert sind, ebenfalls formal identifiziert werden oder in den Anwendungsbereich des BSIG und damit unter Bundesaufsicht fallen werden, steht derzeit noch nicht abschließend fest. Die Abstimmungen zu dieser Frage sollen fortgeführt werden.

2.2 Registermodernisierung

Der IT-Planungsrat stellt in seiner 42.Sitzung fest, dass eine Kommunikationsinfrastruktur für den Abruf von Nachweisen über das National Once-Only-Technical-System (NOOTS) benötigt wird, die alle sich aus den Zielen des NOOTS ergebenden Anforderungen erfüllt und insbesondere rechtzeitig zur Bereitstellung des NOOTS zur Verfügung steht. Er beauftragt daher die Gesamtsteuerung Registermodernisierung mit der Konzeption einer NOOTS-spezifischen Kommunikationsinfrastruktur.

Dabei sollen bestehende Lösungsbausteine des IT-Planungsrats und vorhandene Infrastrukturelemente, z.B. OSCI und XTA, möglichst nachgenutzt werden. Die Kommunikationsinfrastruktur soll zukunftsfähig konzeptioniert werden, so dass ein Wechsel von zunächst genutzten IT-Standards bzw. Komponenten zu europäisch oder international genutzten Alternativen ermöglicht wird.

Ebenfalls beschlossen wurde die neue Geschäftsordnung des Lenkungskreises Registermodernisierung. Mitglieder im Lenkungskreis sind der Bund und die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Niedersachsen und Hessen. Finanzwirksame Entscheidungen zur Registermodernisierung sollen im Lenkungskreis nur einstimmig getroffen werden.

2.3 Digitalstrategie

In der Sitzung beschlossen die Mitglieder des IT-Planungsrats, in den kommenden Monaten eine föderale Digitalstrategie für die deutsche Verwaltung zu entwickeln. Diese Strategie soll dazu dienen, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu stärken, die Verwaltungsdigitalisierung zu beschleunigen und einen gemeinsamen Weg festzulegen. Dies geschieht vor dem Hintergrund des wachsenden Handlungsdrucks, der die öffentliche Verwaltung zu verstärkten Bemühungen bei der Digitalisierung zwingt. Die IT-Planungsrat möchte eine umfassende Transformation initiieren, die von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung selbst als Neustart wahrgenommen wird. Die föderale Digitalstrategie soll hierfür den strategischen Rahmen bilden.

Im Zuge der gemeinsamen Strategieentwicklung sollen übergeordnete Ziele und Ansprüche definiert werden. Gleichzeitig sollen neue Leitsätze der föderalen Zusammenarbeit entwickelt werden, die Wege für ein schnelleres, skaliertes und nutzerorientiertes gemeinsames Vorgehen aufzeigen. Weiter müssen zentrale inhaltliche Richtungsentscheidungen – ausgehend von den derzeitigen Arbeiten in den Schwerpunktthemen des IT-Planungsrats – getroffen werden. Abschließend soll die Ableitung eines Portfolios mit konkreten Initiativen erfolgen, das handlungsleitend für die anschließende Umsetzung der föderalen Digitalstrategie sein wird.

2.4 Gemeinsame EfA-Finanzierung

Der IT-Planungsrat befasste sich mit dem neuen Finanzierungsmodell für Leistungen nach dem Prinzip „Einer für Alle“ (EfA). Das EfA-Prinzip soll für eine größere Geschwindigkeit und Einheitlichkeit bei der Umsetzung der OZG-Leistungen sorgen. Jede neue digitale Lösung sollte für alle nutzbar sein. Jedoch zeigte sich in der Praxis, dass oft Lösungen für den Einsatz in vielen Bundesländern passen, aber nicht in allen. Auch für solche Nachnutzungs-Allianzen, die nicht alle Länder umfassen, soll es eine solidarische Finanzierung geben, mit klarer Festlegung der Kosten für die Nachnutzung. Daher beschlossenen die Mitglieder des IT-Planungsrats bereits vor der Sitzung per Umlaufverfahren die gemeinsame Finanzierung der EfA-Nachnutzung für bestimmte Leistungen ab dem Wirtschaftsjahr 2024 über das FITKO-Budget in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro. Dabei werden 50 Prozent der Kosten entsprechend des Königsteiner Schlüssels von den tatsächlich nachnutzenden Ländern getragen.

In der 42. Sitzung wurde beschlossen, weitere Mittel in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro aus dem Wirtschaftsplan der FITKO bereit zu stellen, so dass mit den nutzungsabhängigen Beiträgen der Länder fast 30 Mio. Euro im Jahr 2024 für die Finanzierung von EfA-Leistungen eingesetzt werden können.

Für das Jahr 2024 wird der Bund, Herr Staatssekretär Dr. Richter, BMI, turnusmäßig den Vorsitz des IT-Planungsrats für ein Jahr übernehmen.

Die Beschlüsse finden Sie auf der Website des IT-Planungsrats:

<https://www.it-planungsrat.de/beschluesse-informationen>

Evaluationsbericht der Ständigen Kommission zum bundeseinheitlichen Presseausweis

Stand: 17.04.2023

A. Einleitung

Der bundeseinheitliche Presseausweis dient Journalistinnen und Journalisten als Nachweis ihrer journalistischen Professionalität, z.B. gegenüber staatlichen Stellen. Behörden und Einsatzkräften wird hierdurch die Überprüfung erleichtert, wer als Vertreterin und Vertreter der Presse tätig ist.

Der bundeseinheitliche Presseausweis kann dabei auf eine längere Geschichte zurückblicken. Jedoch wurde aufgrund von Rechtsstreitigkeiten mit einem nicht ausgabeberechtigten Verband die Ausgabe im Jahre 2008 eingestellt.

Seit dem 01.01.2018 geben Journalisten- und Verlegerverbände wieder den bundeseinheitlichen Presseausweis aus. Ermöglicht wurde dies durch die am 30.11./01.12.2016 zwischen der Innenministerkonferenz (IMK) und dem Trägerverein des Deutschen Presserats geschlossenen „Vereinbarung über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ (im Folgenden: Vereinbarung). Hierin ist u.a. festgelegt, wer über die Anerkennung von ausgabeberechtigten Verbänden entscheidet, welche Kriterien für die ausgabeberechtigten Verbände gelten und welche Voraussetzungen die ausweisbeantragenden Journalistinnen und Journalisten erfüllen müssen.

Die Unterschrift des zum Zeitpunkt der Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises amtierenden Vorsitzenden der IMK sowie das Signum des Deutschen Presserats auf dem bundeseinheitlichen Presseausweis sollen dafür Gewähr bieten, dass der Ausweis unter Einhaltung geregelter Verfahrensweisen und Beachtung einheitlicher Kriterien erteilt wird. Dem Ausweis kommt damit in Bezug auf den Nachweis der Eigenschaft als hauptberufliche Journalistin und hauptberuflicher Journalist eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Der Nachweis der Zugehörigkeit zur Presse gegenüber den staatlichen Stellen soll damit schneller und transparenter gelingen als bisher. Behörden können im Gegenzug leichter beurteilen, wen sie akkreditieren.

B. Anerkennungsprozess

I. Die Ständige Kommission und das Selbstverwaltungsgremium

Die Ständige Kommission prüft auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Presserat und der Innenministerkonferenz (IMK), welche Verbände die Voraussetzungen für die Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises erfüllen.

Die Ständige Kommission ist paritätisch mit je zwei vom Deutschen Presserat und der IMK benannten Mitgliedern besetzt. Seitens der IMK wird ein ständiges Mitglied aus dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und jeweils für ein Jahr eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des jeweiligen IMK-Vorsitzlandes als rotierendes Mitglied entsandt. Darüber hinaus verfügt jedes Mitglied über eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Die Ständige Kommission ist beim Deutschen Presserat angesiedelt, der die Geschäftsführung übernimmt. Sie tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen – 2020 und 2021 pandemiebedingt per Video-Konferenz. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit den

Video-Konferenzen finden die Sitzungen seit 2022 im Wechsel in Präsenz und als Video-Konferenz statt.

Neben der Ständigen Kommission wurde das Selbstverwaltungsgremium auf Grundlage der erwähnten Vereinbarung als weiteres Gremium eingerichtet. Es setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der zur Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises anerkannten Verbände zusammen. Es befasst sich mit praktischen Fragen der Ausstellung der Presseausweise.

II. Kriterien

Die zur Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises berechtigten Verbände müssen klar definierte Kriterien erfüllen, um die erforderliche Zuverlässigkeit sicherzustellen, und dürfen die Ausgabe der Presseausweise weder gewerblich noch als Hauptzweck betreiben. Im Einzelnen müssen sie folgende Kriterien erfüllen (s. § 7 Abs. 2 Vereinbarung):

- Der Verband muss ausreichend zuverlässig und funktionsfähig sein. Dafür ist insbesondere Voraussetzung, dass er wenigstens fünf Jahre existiert und mehr als 1.000 hauptberufliche journalistische Mitglieder nachweisen kann. Für Branchenunternehmensverbände zählen insoweit die durch die Verbandsmitglieder repräsentierten hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten.
- Der Verband soll durch Satzungsbestimmung berechtigt sein, die beruflichen und/oder wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
- Die Ausgabe der Presseausweise darf tatsächlich nicht Hauptzweck sein und nicht gewerblich betrieben werden. Als Beleg dafür, dass die Ausgabe nicht allein zu gewerblichen Zwecken erfolgt, müssen die Satzung sowie der Geschäftsbericht und auf Anforderung der Ständigen Kommission auch weitere Unterlagen vorgelegt werden.
- Der Verband muss nachweisen, dass der Presseausweis nur nach Prüfung der materiellen Erteilungsvoraussetzungen ausgestellt und nach deren Wegfall eingezogen wird. Dabei sind bundesweite und ortsnahe Überprüfungsmöglichkeiten unerlässlich.
- Der Verband muss gegenüber den Ausweisinhaberinnen und -inhabern durchsetzungsfähig sein und Branchenkenntnisse nachweisen. Verbände, die ihre Tätigkeiten auf journalistische Fachgebiete beschränken (z.B. Fotojournalistinnen/ Fotojournalisten oder Sportjournalistinnen/Sportjournalisten) können ebenfalls zur Ausstellung von Presseausweisen für die von ihnen vertretenen Fachjournalistinnen und Fachjournalisten berechtigt werden.
- Der Verband muss nachweisen können, dass eine zeitnahe Ausstellung an die berechtigten Journalistinnen und Journalisten gewährleistet werden kann.
- Die Verbände erklären sich bereit, auch an berechnigte Journalistinnen/Journalisten, die nicht oder anderweitig organisiert sind, Presseausweise auszustellen.

III. Anerkennungspraxis

1. Antragsteller

Die Resonanz in der Branche auf die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises 2016/2017 war sehr positiv. Insgesamt stellten in dieser Phase zwölf Verbände einen entsprechenden Antrag. Hiervon wurden sechs Verbände als ausgabeberechtigt anerkannt. Hierbei handelt es sich um den Bundesverband Deutscher Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV), den Deutschen Journalisten-Verband (DJV), die Deutsche Journalistinnen und Journalisten-Union (dju in ver.di), den Fotografenverband FREELENS, den Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS) und den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ). Anfang 2022 trat an die Stelle des VDZ der Medienverband der freien Presse (MVFP) (s.u.). Die Anträge von sechs Verbänden wurden hingegen abgelehnt, weil diese die Kriterien der Vereinbarung nicht erfüllten.

Aktuell liegen der Ständigen Kommission zwei weitere Anträge von Antragstellern vor, die jedoch aufgrund fehlender Unterlagen derzeit nicht entscheidungsreif sind.

2. Prüfung

Der Prüfungsaufwand unterschied sich je nach Umfang und Präzision der von den Antragstellern eingereichten Prüfungsunterlagen, anhand derer die Einhaltung der Kriterien nach dem Katalog gem. § 7 Abs. 2 der Vereinbarung abzuklären waren. Die Ständige Kommission legte hierzu als Orientierung für mögliche Antragsteller Anfang 2017 eine „Checkliste“ vor. Die Geschäftsstelle des Presserats bereitete sodann zu allen zwölf Anträgen im Jahr 2017 Prüflisten und Voten für das Spruchgremium vor. Die jeweilige Bearbeitungsdauer für das Anerkennungsverfahren belief sich in zehn Fällen auf einen Zeitraum von weniger als zwei Monaten, in einem Fall auf fünf Monate und in einem weiteren Fall auf insgesamt 17 Monate.

Zum Jahreswechsel 2021/2022 teilte der als ausgabeberechtigt anerkannte Verband VDZ mit, dass er zum 31.03.2022 seine Auflösung beschlossen habe. An seiner Stelle stellte der Medienverband der freien Presse (MVFP) einen Antrag auf Anerkennung als für die Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises berechtigter Verband. Beim MVFP handelt es sich um einen neu gegründeten, integrierten Bundesverband der Zeitschriftenbranche, dessen Mitglieder und Vertreter weitestgehend mit denen des VDZ übereinstimmen. Vier von fünf der Landesverbände des VDZ sind mit ihm verschmolzen. Die Mitglieder der Ständigen Kommission entschieden nach Prüfung des Antrags (in Abwesenheit des vom VDZ in die Ständigen Kommission entsandten Mitglieds), den MVFP als für die Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises berechtigten Verband anzuerkennen.

3. Ablehnungen

Die Gründe für die Ablehnung der Anträge der sechs Verbände im Jahr 2017 waren vielfältig.

Drei Anträge wurden abgelehnt, da die Antragsteller nicht belegen konnten, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 1.000 Mitglieder hatten. Sie haben – insbesondere bei Nachweis der Mindestzahl an hauptberuflich journalistisch tätigen Mitgliedern – die Möglichkeit, die Anerkennung erneut zu beantragen.

Der Antrag eines weiteren Antragstellers wurde u. a. abgelehnt, da die Organisation nicht nachweisen konnte, dass mehr als 1.000 ihrer Mitglieder hauptberuflich journalistisch tätig sind und die weiteren Prüfungen für einen Teil ihrer Mitglieder Zweifel ergaben, ob diese überhaupt als Journalistinnen bzw. Journalisten tätig sind, wie es die Mitgliedschaftsbedingungen des

Antragstellers verlangen. Aufgrund dessen bestanden Zweifel an seiner Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit nach § 7 Abs. 2 Punkt 1 der Vereinbarung. Hinzu kam, dass der Antragsteller nicht belegte, dass er bei der Ausgabe der Presseausweise die materiellen Erteilungsvoraussetzungen tatsächlich auch ortsnahe überprüft. Ferner bestanden Zweifel, ob die personellen Voraussetzungen für eine zeitnahe Ausstellung der Presseausweise gegeben sind.

Ein weiterer Antrag wurde abgelehnt, da dem Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung ortsnahe und flächendeckende Überprüfungsmöglichkeiten fehlten.

Vergleichbares galt für den abgelehnten Antrag eines sechsten Antragstellers. Hier wurde eine ausreichende vertikale Verbandsstruktur, welche ortsnahe Überprüfungsmöglichkeiten sicherstellt, nicht hinreichend belegt. Es bestanden zudem Zweifel an der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit als Verband, da dieser weder die erforderliche Mindestzahl von 1.000 hauptberuflich journalistisch tätigen Mitglieder nachweisen konnte noch die regelmäßige Überprüfung der Mitglieder auf die Hauptberuflichkeit.

4. Überprüfung der Ablehnungskriterien

Das Kriterium der ortsnahen Überprüfungsmöglichkeiten ist weiterhin notwendig, um – insbesondere bei Medien mit lediglich oder vorrangig lokaler Bedeutung – die Berechtigung eines Antrags auf Ausstellung eines Presseausweises prüfen bzw. Zweifel an der Berechtigung ausräumen zu können. Das gilt z. B. für Lokalzeitungen, für lokale Stadtteilzeitungen, für Anzeigenblätter, für sogenannte Amtsblätter, für Stadtmagazine, lokale journalistische Blogs, lokale Radio- oder Fernsehsender etc. Gerade bei freien Journalistinnen und Journalisten, die vorwiegend oder ausschließlich für solche Medien tätig sind, sind Quellen im Netz nicht immer ergiebig, weil sie weder im Impressum genannt werden noch ihre Texte unter eigenem Namen veröffentlichen. Dasselbe gilt – nicht nur in Fällen lokaler Art – bei Fällen, in denen die berufliche Bezeichnung die tatsächliche hauptberufliche journalistische Tätigkeit nicht korrekt wiedergibt, so z.B., wenn eine nachweislich als Journalistin oder Journalist tätige Person als Layouter, Mediengestalter, Kamerafrau/ -mann o.ä. geführt wird. Daher ist die ortsnahe Prüfung in den beschriebenen Fällen weiterhin unabdingbar.

Auch das Kriterium einer Mindestanzahl von 1.000 hauptberuflichen Mitgliedern erscheint als Anhaltspunkt für die ausreichende Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit weiterhin notwendig. Bei Unterschreitung dieser Mindestanforderung liegt es nahe, dass keine Strukturen bestehen, die eine Verbandsarbeit ermöglichen, sondern die Ausgabe von Presseausweisen vielmehr Hauptzweck der Organisation ist und/oder gewerblich betrieben wird. Insbesondere dürfen die Kriterien nach § 7 Abs. 2 der Vereinbarung nicht unterlaufen werden durch antragstellende Organisationen, die wenige oder keine Mitglieder haben und Presseausweise weit überwiegend oder ausschließlich an Nicht-Mitglieder ausgeben. Anträge von neu gegründeten Verbänden sind jedoch möglich, soweit sie ihre Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit nachweisen.

Das Kriterium der Hauptberuflichkeit wird als Nachweis einer gewissen Nachhaltigkeit und Ernsthaftigkeit journalistischer Tätigkeit weiterhin als wichtig erachtet. Die Vorteile des bundeseinheitlichen Presseausweises sollen denjenigen Journalistinnen und Journalisten zugutekommen, die typischerweise besonders häufig in eine Situation kommen, in der sie sich als Vertreter der Presse legitimieren müssten. Das Kriterium der Hauptberuflichkeit soll beibehalten werden, um die Aussagekraft des bundeseinheitlichen Presseausweises zu definieren und den Behörden die Überprüfung erleichtern, wer als Vertreterin oder Vertreter der Presse tätig ist. Die unterschiedliche Behandlung ist auch verfassungskonform. So bestätigte etwa das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 19.11.2018 (1 K 18527/27), dass Verbände, deren Presseausweise aufgrund abweichender Ausstellungs-

praxis nicht dieselbe Anerkennung wie der bundeseinheitliche Presseausweis erfahren, und Journalistinnen und Journalisten, die nicht hauptberuflich tätig sind, nicht in ihrer Grundrechtsausübung beschränkt werden. Nach den noch nicht rechtskräftigen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts NRW in seinem Urteil vom 26.08.2021 (15 A 105/19) stellt der behördlich anerkannte bundeseinheitliche Presseausweis eine zulässige Form der Grundrechtsförderung dar. Das Kriterium der Hauptberuflichkeit der journalistischen Tätigkeit ist Ausdruck einer zulässigen Typisierung, da an die Hauptberuflichkeit der journalistischen Tätigkeit die weitere Annahme geknüpft wird, damit sei regelmäßig eine besonders häufige Notwendigkeit der Legitimierung als Pressevertreter verbunden.

5. Gerichtsverfahren bezüglich der Anerkennung als ausgabeberechtigter Verband

Zwei der abgelehnten Antragsteller wendeten sich mit einer Klage gegen den Ablehnungsbescheid.

a. Eine sich als „Verband“ bezeichnende Aktiengesellschaft erhob bereits im Juli 2017 Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen den Trägerverein des Deutschen Presserats und die Ständige Kommission u. a. mit dem Begehren, als ausgabeberechtigter Verband anerkannt zu werden. Hier hat der Beklagte Rechtswegrüge erhoben. In dem Verfahren ist weder über die Rechtswegrüge entschieden noch ein Verhandlungstermin anberaumt worden. Mit Blick auf das parallel anhängige Revisionsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (siehe unter lit. b.) hat die Klägerseite angeregt, das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin ruhend zu stellen. Dem hat der Trägerverein als einer der Beklagten zugestimmt.

b. Die vorgenannte Aktiengesellschaft hatte weiter im November 2017 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage gegen das Innenministerium NRW erhoben. In diesem Verfahren wollte sie u. a. gerichtlich feststellen lassen, dass sie berechtigt sei, für ihre Mitglieder Presseausweise auszustellen, die auf der Rückseite eine Anerkennung durch den Vorsitzenden der IMK tragen. Mit Urteil vom 20.11.2018 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Feststellungsklage abgewiesen und gleichzeitig die Berufung zugelassen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hielt die Klage zwar für zulässig, aber unbegründet, da der Beklagte hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs, der auf die Abgabe einer Erklärung des Vorsitzenden der IMK gerichtet war, nicht passivlegitimiert sei. In einem *obiter dictum* hat sich das Verwaltungsgericht auch mit dem Kriterium der Hauptberuflichkeit auseinandergesetzt und dieses als zulässig erachtet. Den Ländern komme bei der Ausgestaltung von Maßnahmen zur Grundrechtsförderung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Presseausweis dürfe dabei so ausgestaltet sein, dass er vorrangig einem Personenkreis zugutekommt, der sich besonders häufig als Vertreter der Presse legitimieren muss. Im Hinblick auf Zusammensetzung und Regularien der Ständigen Kommission, auf die es in dem Verfahren ebenfalls nicht entscheidend ankam, hat das Verwaltungsgericht angemerkt, dass diese kritisch in den Blick zu nehmen seien.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Düsseldorf hat das Oberverwaltungsgericht NRW im August 2021 zurückgewiesen. Das Gericht hält die von der Klägerin abgelehnte Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflichen Journalistinnen und Journalisten für zulässig und verneint auf dieser Grundlage den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Gleichbehandlung ihrer Presseausweise mit den bundeseinheitlichen Presseausweisen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zugelassen, die Klägerin hat Revision zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

c. Ein weiterer Verband klagte vor den Verwaltungsgerichten gegen das Land Bayern (Verwaltungsgericht München) sowie das Land Hessen (Verwaltungsgericht Wiesbaden). Er

begehrt, dass diese seinen Presseausweis in gleicher Weise anerkennen wie den bundeseinheitlichen Presseausweis. Zudem verlangte er, dass die Länder mit geeigneten Maßnahmen verbindlich gegenüber allen ihren Behörden sicherstellen, dass sein Presseausweis in gleicher Weise anerkannt wird. Das Verwaltungsgericht München wies die Klage als unzulässig ab; Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

d. Zudem erhob ein abgelehnter Verband eine wettbewerbsrechtliche Klage gegen das Land Niedersachsen vor dem Landgericht Berlin, in welcher dieser auf Unterlassung der Mitwirkung in der Ständigen Kommission klagt. Das Landgericht Berlin sah den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten als nicht gegeben an und verwies auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Berlin. Der hiergegen gerichteten Beschwerde des Verbandes gab das Kammergericht Berlin statt. Das Klageverfahren wurde daher vor dem Landgericht Berlin weitergeführt; dort wurde die Klage abgewiesen. Über die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Kammergericht Berlin noch nicht entschieden.

e. Der vorgenannte Verband führt außerdem vor dem Landgericht Hamburg eine wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage gegen den Trägerverein, die Ständige Kommission und drei Bundesländer. Das Landgericht Hamburg hat die Sache an das Verwaltungsgericht Hamburg verwiesen. Gegen den Beschluss haben beide Parteien sofortige Beschwerde eingelegt, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Hamburg über die Beschwerde steht noch aus.

6. Vorgehen gegen Plagiate

Der Trägerverein des Deutschen Presserats und die Ständige Kommission gehen nachhaltig gegen Plagiate des bundeseinheitlichen Presseausweises vor. Das vom Deutschen Journalisten-Verband erstellte und beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragene Design des Ausweises ist rechtlich geschützt, dem Trägerverein ist das Nutzungsrecht daran eingeräumt worden.

Der Trägerverein des Deutschen Presserats und die Ständige Kommission haben bei Verletzung des Designrechts bislang in allen Fällen erfolgreich Unterlassungsansprüche durchgesetzt. In einem Fall musste der Trägerverein Klage gegen einen Verletzer wegen Erstattung der Rechtsverfolgungskosten führen. In dem Verfahren vor dem Landgericht Berlin setzte er sich vollumfänglich durch.

Im jüngsten Fall hatte ein nicht-berechtigter Verband mit Beginn des Jahres 2023 Presseausweise an seine Mitglieder herausgegeben, die sich auffallend des Designs des bundeseinheitlichen Presseausweises bedienen. Auch hier gingen der Trägerverein des Deutschen Presserats und die Ständige Kommission nachhaltig vor und bekamen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vom LG Berlin vollumfänglich Recht. Das Gericht untersagte dem Verband, den Presseausweis in dieser Weise herzustellen bzw. herstellen zu lassen, anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Ferner wurde der Verband verpflichtet, sämtliche Rohlinge herauszugeben und die gesamten Verfahrenskosten zu tragen.

C. Ausgabepraxis Presseausweise

I. Statistik

Gemäß § 14 der Vereinbarung sind die ausgebenden Verbände verpflichtet, die Anzahl der ausgestellten Presseausweise und die Anzahl der Ablehnungen und Entziehungen sowie die Gründe dafür zu erfassen. Diese Informationen werden dann über das Selbstverwaltungsgremium der Ständigen Kommission vorgelegt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 81.324 Presseausweise ausgegeben. In mehr als 500 Fällen wurden die Anträge abgelehnt und in einer vergleichbaren Zahl von Fällen wurden erteilte Presseausweise entzogen¹.

Als Gründe für die Ablehnung nannten die ausgabeberechtigten Verbände insbesondere, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keine hauptberufliche journalistische Tätigkeit ausübte bzw. diese nicht ausreichend nachgewiesen werden konnte. Als Gründe für die Entziehung wurden fehlende Nachweise, kein Einkommen aus journalistischer Tätigkeit, die Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, der Antrag auf Beitragsbefreiung und Täuschungsversuche bei der Antragstellung genannt.

Im Jahr 2019 wurden 78.500 bundeseinheitliche Presseausweise ausgegeben, 673 Anträge abgelehnt und 26 Presseausweise entzogen. Hauptgrund für die Ablehnung von Anträgen war erneut der fehlende Nachweis der Hauptberuflichkeit. Grund für die Ausweisentziehungen war zumeist die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband bzw. die Berufsaufgabe. In je einem Fall erfolgte die Entziehung des Ausweises wegen Urkundenfälschung bzw. der rechtskräftigen Verurteilung des Inhabers wegen Volksverhetzung im Zusammenhang mit seiner publizistischen Tätigkeit.

Im Jahr 2020 wurden 76.058 bundeseinheitliche Presseausweise ausgegeben, 456 Anträge abgelehnt und 72 Presseausweise entzogen. Ablehnungsgrund war wiederum mehrheitlich der fehlende Nachweis der Hauptberuflichkeit. Bei den Entziehungen lag der Grund zumeist in der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband bzw. im Erreichen des Rentenalters. In einem Fall wurde der Presseausweis entzogen, da der Antragsteller in Zusammenhang mit seiner journalistischen Tätigkeit strafrechtlich verurteilt worden war und damit keine verantwortliche, im öffentlichen Interesse liegende journalistische Tätigkeit (Kriterium nach § 9 der Vereinbarung) mehr vorlag.

Im Jahr 2021 gaben die Verbände 67.963 bundeseinheitliche Presseausweise aus. Die Verbände lehnten 631 Anträge auf Erstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises ab. Als Gründe für die Ablehnungen wurden vor allem fehlende oder unzureichende aktuelle Nachweise der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit oder PR-Tätigkeiten bzw. ehrenamtliche journalistische Tätigkeiten genannt. Hinzu kamen noch 39 Fälle, in denen die Verbände die ausgestellten Ausweise wieder entzogen. Grund war hier insbesondere die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband bzw. die Beendigung der journalistischen Tätigkeit.

Die Zahlen der jährlich abgelehnten Anträge, welche bis auf das Jahr 2020 deutlich über 500 abgelehnten Anträgen lagen, dokumentiert, dass die ausgabeberechtigten Verbände die in der Vereinbarung niedergelegten Voraussetzungen für die Ausstellung von bundeseinheitlichen Presseausweisen gründlich prüfen und hier eine funktionierende Prüfpraxis existiert.

¹ Eine genaue Zahl kann bei der Anzahl der abgelehnten Anträge sowie der entzogenen bundeseinheitlichen Presseausweise nicht genannt werden, da ein Verband insoweit nur Prozentzahlen meldete.

Die konkreten Gründe dafür, dass eine Person, welche in den Jahren zuvor einen Presseausweis beantragt und erhalten hat, keinen Antrag mehr stellt, können durch die ausgabeberechtigten Verbände naturgemäß nicht erfasst werden. Der Umstand, dass die Zahl der ausgegebenen bundeseinheitlichen Presseausweise seit Wiedereinführung 2018 in geringem Umfang rückläufig ist, lässt sich jedoch mit den Entwicklungen in der Branche erklären: So ist aufgrund der Zusammenlegung von Lokal- zu Zentralredaktionen insbesondere im Lokaljournalismus ein Rückgang der Zahl von Redakteurinnen und Redakteuren zu verzeichnen. Hinzu kommt, dass viele freiberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten immer weniger allein von ihrer journalistischen Arbeit leben können und ihr Einkommen durch nicht-journalistische Tätigkeiten aufstocken, wie z.B. im PR-Bereich, als Pressesprecherinnen und -sprecher oder als Fotografen bzw. Fotografinnen im werblichen Bereich. Dies führt dazu, dass einige nicht (mehr) das Kriterium der Hauptberuflichkeit erfüllen, welches Voraussetzung für die Erteilung eines bundeseinheitlichen Presseausweises ist.

II. Website zum bundeseinheitlichen Presseausweis

Um Antragstellenden eines Presseausweises, aber auch Behörden und anderen Institutionen an einem zentralen Ort Informationen zum Presseausweis zur Verfügung zu stellen, wurde im Jahr 2018 durch den Presserat der Relaunch der Website <https://presseausweis.org/> in Angriff genommen. Diese ist seit Frühjahr 2019 abrufbar und stellt eine wichtige Informationsquelle dar.

III. Angabe der persönlichen Daten auf dem bundeseinheitlichen Presseausweis

Die Vereinbarung sieht vor, welche personenbezogenen Daten der bundeseinheitliche Presseausweis enthält (s. § 11 Abs. 2 der Vereinbarung). Dies sind der Vor- und Zuname, die Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit sowie ein Lichtbild der Inhaberin bzw. des Inhabers.

Unter Nr. IV. im Zwischenbericht wurde dargestellt, dass diese Kriterien mit Blick auf die Vorgaben der DSGVO sowie den Umstand, dass es für Journalistinnen und Journalisten bei Recherchen in kriminellen Milieus durch eine Offenlegung ihres Klarnamens und der Wohnanschrift eine reelle Gefahr für Leib und Leben darstellen kann, überarbeitungswürdig erscheinen. Als erste Konsequenz beschloss die Ständige Kommission am 20.09.2019, dass es dem Regelungsgehalt des § 11 Abs. 2 der Vereinbarung entspricht, wenn auf dem bundeseinheitlichen Presseausweis anstelle der Privatadresse der Inhaberin oder des Inhabers in Ausnahmefällen auch die Adresse der Redaktion, des Verlages oder des ausgebenden Verbandes wiedergegeben wird. Die IMK hat diesen Beschluss in ihrer Sitzung im Dezember 2019 zur Kenntnis genommen.

Weiter besteht Einigkeit unter den Mitgliedern der Ständigen Kommission, dass künftig die Angabe des Geburtsortes und der Nationalität entfallen soll (siehe auch Abschnitt E. I. erster Absatz des Zwischenberichts). Diese Angaben werden nicht als zwingend erforderlich erachtet, um die Ausweisinhaberin oder den Ausweisinhaber identifizieren zu können. Darüber hinaus sprechen auch datenschutzrechtliche Erwägungsgründe für einen Verzicht. Zur Umsetzung ist eine Anpassung des Wortlauts von § 11 Abs. 2 der Vereinbarung erforderlich. Diese setzt gemäß § 17 der Vereinbarung eine Freigabe durch den Trägerverein des Deutschen Presserats e. V. und die IMK voraus.

D. Anwendungspraxis

I. Anwendungspraxis aus Sicht der Behörden

1. Wiedereinführung 2017/2018

Ende 2017 informierte das seinerzeitige IMK-Vorsitzland Sachsen die Innenminister und Innensenatoren der Länder über die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises zum 01.01.2018. Dabei wurde den Ländern zwecks Etablierung des bundeseinheitlichen Presseausweises empfohlen, ihre zuständigen Behörden möglichst noch im Dezember 2017 entsprechend zu unterrichten. In Niedersachsen beispielsweise wurden dem Niedersächsischen Landtag, der Niedersächsischen Staatskanzlei, den Ministerien, den Polizeidirektionen und den Kommunen nähere Informationen in Zusammenhang mit der Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises übermittelt. Am 03.12.2018 erhielten die Länder ein weiteres Informationsschreiben des IMK-Vorsitzlandes Sachsen-Anhalt, in dem erneut für eine breite Streuung der allgemeinen Informationen zum bundeseinheitlichen Presseausweis, insbesondere an die Polizei-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, geworben wurde. Diesem Schreiben waren Informationen zum bundeseinheitlichen Presseausweis für die Einstellung in die internen Polizeinetze angefügt.

2. Umfrage 2022

Vor dem Hintergrund der gemäß § 15 Absatz 2 der Vereinbarung vorgesehenen Evaluation wurde zur Anwendungspraxis des bundeseinheitlichen Presseausweises am 09.03.2022 eine Umfrage bei den Ländern und dem Bundesministerium des Innern durchgeführt. In insgesamt zehn Fragestellungen wurden Informationen u. a. zur Bekanntgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises, zur Durchführung von Fortbildungen, zu Unterschieden in Bezug auf das Akkreditierungsverfahren im Verhältnis zu anderen Presseausweisen, zu Erkenntnissen über eine mögliche Schlechterstellung u. a. wegen des Erfordernisses der Hauptberuflichkeit für den Erhalt des bundeseinheitlichen Presseausweises und zu sonstigen Problematiken erbeten. Außer einem Land beteiligten sich alle Befragten; das BMI antwortete für den Bereich der Bundespolizei.

Zur Bekanntgabe der Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises ergab die Umfrage, dass diese im Zuge der Wiedereinführung großflächig und auf unterschiedliche Weise erfolgte. Neben der Einstellung von Informationen im Intranet oder behördeninternen Netzen gab es auch gezielte Informationsschreiben und Flyer sowie Thematisierungen auf Fortbildungen. Lediglich in zwei Ländern gab es keine Bekanntmachungen.

Ein Bedarf an Fortbildungen zur Akkreditierung von Journalistinnen und Journalisten und zur Frage der Anerkennung von Presseausweisen wurde von rund der Hälfte der Befragten verneint; auch unter Hinweis darauf, dass Themen wie z. B. „Pressefreiheit, Umgang mit Pressevertreterinnen und -vertretern, polizeirechtlicher Umgang mit Presseausweisen“ regelmäßiger Bestandteil der polizeilichen Ausbildung sei. Sieben Länder führen zu unterschiedlichen Themen, u. a. zu Fragen der Akkreditierung und Anerkennung von Presseausweisen, teilweise anlassbezogene Fortbildungen durch. Ansonsten wird ein Informationsbedarf in Bezug auf die von den Polizeikräften vorzunehmende Bewertung von anderen Presseausweisen als dem bundeseinheitlichen Presseausweis gesehen.

Unterschiede bei der Anerkennung des bundeseinheitlichen Presseausweises und anderer Presseausweise im Rahmen von Akkreditierungsverfahren gibt es in sechs Ländern nicht. Davon hat ein Land unter Hinweis auf die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit geäußert, dass in Bezug auf die Anerkennung generell kein Unterschied zwischen dem bundeseinheitlichen Presseausweis und anderen Presseausweisen gemacht werden sollte.

Ausweislich von vier Rückmeldungen wird bei der Vorlage eines bundeseinheitlichen Presseausweises das Prüfungsverfahren verkürzt. Ein Land verlangt bei der Vorlage anderer Ausweise einen Arbeitsausweis journalistischer Tätigkeit, wenn die betreffende Person nicht bereits als Journalistin oder Journalist bekannt ist. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach betont, dass sich Pressevertreterinnen und Pressevertreter auch mit anderen Presseausweisen oder sonstigen Nachweisen legitimieren können.

In diesem Zusammenhang wurde auf einen Beschluss des Sächsischen Obergerichtes vom 10.05.2017 (3 A 726/16) hingewiesen, der das in jenem Verfahren vorangegangene Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28.06.2016 (2 K 3947/14) unwidersprochen ließ. Dort hatte das Verwaltungsgericht Dresden ausgeführt, dass ein Presseausweis, der praktisch jedermann ohne inhaltliche Prüfung gegen eine kostenpflichtige Mitgliedschaft in einem Verband erteilt wird, nicht geeignet sei, um eine journalistische Tätigkeit nachzuweisen.

Die Hälfte der befragten Länder meldete Fehlanzeige auf die Frage, ob Eingaben oder Kritik hinsichtlich einer möglichen Schlechterstellung von Personen, die sich mit anderen Presseausweisen legitimieren wollten, eingingen. Ansonsten bezog sich die gegenüber den Ländern vorgetragene Kritik insbesondere auf das Erfordernis der Hauptberuflichkeit. Im Übrigen wurde auf vereinzelte Vorträge z. B. von Freizeitjournalisten hingewiesen, die die Kriterien für den bundeseinheitlichen Presseausweis nicht erfüllen können, und von Personen, von denen zusätzlich zu einem von ihnen vorlegten anderen Presseausweis noch ein Arbeitsnachweis gefordert wurde. Ohne Angabe der jeweiligen Inhalte gab es schließlich Hinweise auf Vorträge, die sich an den jeweils amtierenden IMK-Vorsitz richteten und von dort zentral beantwortet wurden.

Als sonstige Problematik wurde dargestellt, dass Personen insbesondere aus dem rechten Spektrum versucht hätten, sich als Journalistin oder als Journalist zu legitimieren, um sich hierdurch Vorteile zu verschaffen; z. B. Terminhinweise und Presseeinladungen zu erhalten oder bei Versammlungen in Bereiche zu gelangen, die Pressevertreterinnen und Pressevertretern vorbehalten waren. Ähnliche Vorgänge sind im Rahmen von Demonstrationen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen beobachtet worden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der bundeseinheitliche Presseausweis bei den Behörden weitgehend in der Praxis bewährt hat und als ein hilfreiches Instrument angesehen wird, u. a. um Versuche von unberechtigten Personen, sich als Vertretung der Presse auszugeben, abzuwehren. Zwei Länder würden in Anbetracht der Vielzahl an unterschiedlichen Akkreditierungsmöglichkeiten eine weitere Vereinheitlichung begrüßen, wobei sich ein Land für die Ausgabe eines einheitlichen Ausweises an alle Vertreterinnen und Vertreter der Presse unabhängig von dem Erfordernis einer Hauptberuflichkeit ausgesprochen hat.

II. Anwendungspraxis aus Sicht des Deutschen Presserats

Die im Zwischenbericht enthaltene Feststellung, dass die Anwendungspraxis in der Regel gut funktioniert, hat sich im Grundsatz bestätigt.

Seit 2018 sind allerdings einige Anfragen an den Presserat gerichtet worden, die zeigen, dass bei Einsatzkräften der Polizei und Pressestellen von Behörden und Unternehmen, wie z.B. Messe- oder sonstigen Veranstaltern, teilweise noch Aufklärungsbedarf hinsichtlich des bundeseinheitlichen Presseausweises besteht.

Mitunter wurde von Behörden und Unternehmen irrig angenommen, dass nur der bundeseinheitliche Presseausweis zur Akkreditierung bei Veranstaltungen oder zur Geltendmachung von Auskunftsansprüchen nach den Pressegesetzen der Länder berechtigt. Tatsächlich stellt der bundeseinheitliche Presseausweis insoweit lediglich ein Instrument unter mehreren dar, um den Journalistinnen und Journalisten den Nachweis und der Behörde die Überprüfung zu erleichtern.

In Einzelfällen wandten sich Journalistinnen bzw. Journalisten an den Deutschen Presserat und berichteten über Schwierigkeiten, die geforderten Auskünfte zu erhalten.

Zugleich scheint der bundeseinheitliche Presseausweis bisweilen auch von Behörden und anderen Institutionen als eine Art Ausweisdokument für Journalistinnen und Journalisten missverstanden worden zu sein, welches für die journalistische Eigenschaft gleichsam konstitutiv sei. Wie bereits erläutert, dient der bundeseinheitliche Presseausweis jedoch nur dem erleichterten Nachweis, dass es sich bei der entsprechenden Person um eine hauptberufliche/n Journalistin bzw. einen Journalisten handelt. So erhielt der Presserat einzelne Anfragen von Behörden, die sich über die Ausweisfunktion des bundeseinheitlichen Presseausweises und die Funktion der ausgebenden Verbände im Unklaren waren.

Zudem wurde der Presserat von einzelnen Journalistinnen und Journalisten, welche nicht Inhaber bzw. Inhaberin eines bundeseinheitlichen Presseausweises sind, auf eine andere, aber mit der vorgeschilderten Konstellation vergleichbare Situation aufmerksam gemacht. Hiernach akzeptieren einzelne öffentliche und private Institutionen den bundeseinheitlichen Presseausweis als einziges Dokument zur Akkreditierung von Journalistinnen und Journalisten. Diese Praxis wird sowohl vom Presserat als auch von den Mitgliedern der Ständigen Kommission ausdrücklich missbilligt, schränkt sie doch die Pressefreiheit von Journalistinnen und Journalisten ungerechtfertigt ein. Presserat und Ständige Kommission appellieren daher an die jeweiligen Institutionen, eine eigenständige Prüfung der Journalisteneigenschaft vorzunehmen und auch andere Nachweise für die journalistisch-redaktionellen Tätigkeit (wie z.B. Redaktionsschreiben, Vorlage von Veröffentlichungen usw.) zu akzeptieren.

Das geschilderte Problem betraf neben privaten Unternehmen sowie Behörden und Einrichtungen der Länder auch solche des Bundes. Insoweit wäre es aus Sicht des Deutschen Presserats wünschenswert, dass die Behörden verstärkt darauf hinwirken, den Bekanntheitsgrad des bundeseinheitlichen Presseausweises und seiner Funktion weiter zu steigern und die Länder ihre Kontakte zu Bundesbehörden nutzen, um auch diese über Funktion des bundeseinheitlichen Presseausweises zu informieren.

Auch der Deutsche Presserat engagiert sich in diesem Bereich. So ist für die kommenden Jahre die Durchführung des Projekts „Schutz der freien Berichterstattung“ geplant. Ziel des Projekts ist es, Polizeipressesprecherinnen und -sprecher sowie Einsatzkräfte bei Großlagen u.a. über die Aufgaben der Medien, ihre Arbeitsweisen, Berufsethik und Gesetzesgrundlagen zu informieren. Da in diesem Zusammenhang auch der Nachweis der Eigenschaft als Journalistin bzw. Journalist eine Rolle spielt, ist im Rahmen der Schulung auch ein Informationsteil zum bundeseinheitlichen Presseausweis geplant. Das Projekt wird durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien finanziell gefördert.

E. Fazit und Vorschläge

Mit der Evaluation sind sowohl der Anerkennungsprozess und -praxis (insbesondere die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen) sowie die Ausgabep Praxis des bundeseinheitlichen Presseausweises beleuchtet worden. Abschließend ist festzustellen, dass der bundeseinheitliche Presseausweis Vertreterinnen und Vertretern der Presse als Nachweis ihrer journalistischen Tätigkeit dient und sie in der Wahrnehmung ihres oder seines Auskunftsrechts gegenüber den Behörden unterstützt.

Der Umgang mit dem bundeseinheitlichen Presseausweis in der Praxis wird begrüßt. Die Mitglieder der Ständigen Kommission halten es - auch auf Grundlage der vorstehenden Bewertung des Deutschen Presserates - ergänzend für erforderlich, dass der bundeseinheitliche Presseausweis bei den Behörden und den Vertreterinnen und Vertretern der Presse einen allgemeinen Bekanntheitsgrad erreicht. Regelmäßige Kontakte von Behörden und Presse tragen dazu bei, Missverständnisse zu beheben und Verständnis für die jeweils andere Seite zu wecken. Auch regelmäßige Informationen und Schulungen zum Thema hält die Ständige Kommission für sinnvoll.

Die Rückmeldungen in Bezug auf die Bund-Länder-Umfrage lassen sich wie folgt bewerten:

- a. Soweit Schulungsdefizite seitens der Einsatzkräfte festgestellt werden, sind die für sie zuständigen Behörden des Bundes und der Länder gehalten, diesen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu begegnen. Es ist wünschenswert, die Einsatzkräfte auf geeignete Weise zu schulen, damit diese in die Lage versetzt werden, seriöse Legitimationsnachweise zu identifizieren und anzuerkennen. Informationsmaterial zum bundeseinheitlichen Presseausweis und dessen Aussagegehalt wurde - wie oben ausgeführt - den Ländern wiederholt vom jeweiligen IMK-Vorsitzland zur Verfügung gestellt. Zudem stehen Presserat und Journalisten- und Verlegerverbände den Ländern und Bund bei Bedarf gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.
- b. Die Ständige Kommission hebt positiv hervor, dass laut dem Umfrageergebnis auch weitere geeignete Legitimationspapiere neben dem bundeseinheitlichen Presseausweis in der Akkreditierungspraxis der Länder berücksichtigt werden. Dies entspricht dem in § 11 Abs. 3 der Vereinbarung über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises festgehaltenen Sinn und Zweck des bundeseinheitlichen Presseausweises. Die Vorlage des bundeseinheitlichen Presseausweises erleichtert den Behörden zwar die Überprüfung, wer als Vertreterin oder Vertreter der Presse tätig ist. Die Anerkennung weiterer Nachweise ist durch die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises jedoch nicht tangiert.
- c. Im Rahmen der Umfrage wurde seitens eines Bundeslandes vorgetragen, dass ein einheitlicher Ausweis für alle Pressevertreterinnen und Pressevertreter aus Gründen der besseren Erkennbarkeit und einfacheren Zuordnung für die Polizei von Vorteil sei. Die Ständige Kommission weist darauf hin, dass der bundeseinheitliche Presseausweis die Inhaberin oder den Inhaber in der Wahrnehmung ihrer oder seiner Tätigkeit unterstützen und damit ihre oder seine Berufsausübung erleichtern soll. Aus behördlicher Sicht soll wiederum der Aufwand der Überprüfung journalistischer Tätigkeiten reduziert werden, indem jedenfalls für einen bedeutenden Teil der Journalistinnen und Journalisten regelmäßig auf den Nachweis durch einen Presseausweis zurückgegriffen werden kann und hierdurch die Effektivität des Verwaltungshandelns erhöht wird (VG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2018- 1 K 18527/17). Darüber hinaus stehen in Ausübung der Presse- und Berufsausübungsfreiheit durch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse weitere Akkreditierungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Einführung eines einheitlichen Presseausweises würde jene Freiheiten in einer nicht zulässigen Weise einschränken.

Berlin, den 27.10.2023

**Bericht des BMI
für die 220. IMK vom 6. bis 8. Dezember 2023 in Berlin
zum Thema „Aktueller Stand zur Einführung eines Informationssystems zu
Migrationsbewegungen“**

Das Projekt Vorausschauende Migrationsanalyse (VoMa) verfolgt das Ziel, ein KI-basiertes IT-Instrument als eigenständige Anwendung mit einer begleitenden Methodik zu entwickeln, um Migrationsentwicklungen vorausschauend und aktuell zu analysieren sowie Szenarien zu Migrationspotenzialen zu erstellen. Ziel hierbei ist es, fundierte Informationen für politische und administrative Entscheidungsträger zu liefern, um eine bestmögliche frühzeitige Ressourcensteuerung sowie eine Stärkung der externen Dimension der Migrationspolitik zu gewährleisten.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage im BAMF ab 2024 konnte seitens BfIH bislang keine Deckungszusage für die erforderlichen Haushaltsmittel erfolgen.

Aktuell werden Möglichkeiten zur Finanzierung geprüft.